

II. A.

Geschichte

des

Geschlechts von Derben,

vom

Jahre 1400

bis

zu den Jahren 1600 und 1700.

Zweiter Theil.

Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1800.

1799 8. 2. 2

A. H.

Geschichte

von

Geschichte von Berlin

von

Jahre 1490

von

in den Jahren 1600 und 1700

Georg Meißner

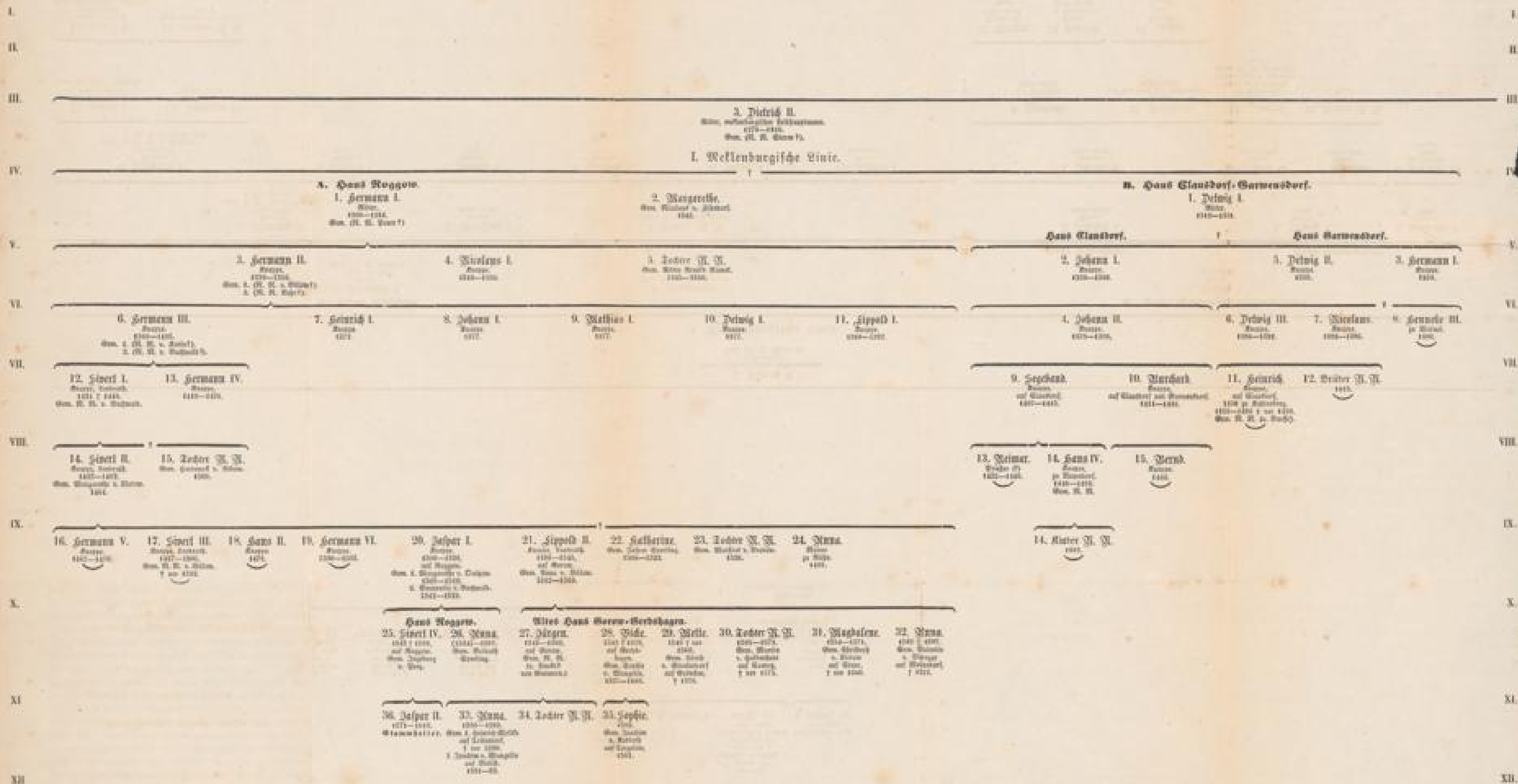
X.

XI

XII.

Zur Urkundlichen Geschichte des Geschlechts von Derßen II.

Generation.



10 11 12

10 11 12

10 11 12

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

Dritte Abtheilung.

Mittlere Geschichte.

1400 — 1600 und 1700.

I. Die mecklenburgische Linie.

A. Das Haus Roggow.

Die Güter des Hauses Roggow.

Roggow. Das Gut Roggow im Amte Bukow ist seit uralter Zeit, sicher seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts und wahrscheinlich seit dem Anfange der urkundlichen Geschichte, das alte Hauptlehn der Familie von Derzen gewesen, aus welchem wahrscheinlich alle von Derzen herkommen. Alle Linien des Geschlechts von Derzen, wenigstens die im Lande Mecklenburg-Schwerin, nennen sich urkundlich Vettern der von Derzen auf Roggow, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Linie Wustrow-Gammelshagen in nicht zu fern liegender Zeit auch aus dem Hause Roggow stammte [CXXIX]. Zu dem Hauptgute Roggow gehörten aber sehr viele andere Güter als Pertinenzien, welche jedoch erst im 15. und 16. Jahrhundert als solche ans Licht treten und im Laufe der Zeiten wieder die Sitze neuer Linien bilden. Diese Pertinenzien sind: 1) entweder alte Pertinenzien, welche seit alter Zeit zum Hause Roggow gehörten und deren Erwerbung nicht mehr

diesen Dörfern verstanden werden können, da z. B. von dem Dorfe Ruffow nur ein Pacht Korn von 14 Drömt Gerste und 15 Drömt Hafer und eine Geldabgabe von 2 Mark 6 Schillingen Schweinschneidegeld an das Hospital zu entrichten war. Denn am Säcilentage 1318 verkaufte derselbe Fürst Heinrich auch den von Plessen, von Preen und von Stralendorf wiederkäuflich das Inselfand Poel und die Dörfer Friedrichsdorf, Alt-Bukow, Rakow, Ruffow, Vorwerk bei Ruffow, Warldorf und Gr. Strömkendorf und das Patronat der Kirchen zu Poel, Alt-Bukow und Ruffow. Im J. 1340 cedirte der Fürst Albrecht die bisher reservirten Gerechtsame an diesen Dörfern den genannten drei adeligen Familien. Es ist also ganz klar, daß das Heil. Geist-Hospital nie das unbeschränkte Eigenthum der ganzen Dörfer besessen hat; vielleicht sind dessen Gerechtsame in früher Zeit auf jezt unbekanntem Wege wieder abgelöst und demselben nur die Kornlieferungen versichert. Jedoch ist es sicher, daß das Heil. Geist-Hospital zu Lübeck seit alter Zeit immer das genannte Pacht Korn aus Ruffow besaß. (Vgl. Dittmer Ueber die Pachtgerste aus Ruffow, in Jahrb. VIII, 1843, S. 177 flgd., Dittmer's Sammlung vermischter Abhandlungen, Lübeck, 1851, S. 62 flgd., und Dittmer's Heil. Geist-Hospital in Lübeck 1838, S. 23 flgd.) Der Besitz des Dorfes gehörte aber demnächst seit alter Zeit den von Derzen auf Roggow. Als am 26. Junii 1369 die Vorsteher der Kirche zu Ruffow zum Bau, vielleicht Neubau, der Kirche 50 Mark Lüb. Pf. liehen, war Hermann von Derzen auf Roggow der erste unter den Bürgen [CXXVIII], also wahrscheinlich schon damals Patron der Kirche, um so mehr, da in dieser Urkunde unter den begüterten Eingepfarrten keiner aus einer anderen altadeligen Familie weiter genannt wird. Man kann also wohl annehmen, daß damals die von Derzen auf Roggow schon zu dem Besitze des Dorfes gelangt waren. Daher wird in einem Zeugenverhöre vom J. 1606 übereinstimmend ausgesagt, „daß das Dorf Ruffow Zasparr von Derzen und dessen „Vorfahren von undenklichen Jahren her erbeigenthümlich zu- „stehe und noch zugestanden habe“: und damit stimmen alle anderen alten Nachrichten überein. Eben so wird auch über

das Patronat der Kirche, zu welcher Ruffow, Roggow, Vorwerk und Zweendorf (früher Bozekefendorf und Albertsdorf) eingepfarrt sind, gesagt, daß es den von Dergen zustehe, z. B. 1599 bei der Kirchen-Visitation zu Satow: „Die Kirche „zu Ruffow ist der Dergen Lehn“. Die Lieferung des Pachtorns aus Ruffow an das Heil. Geist-Hospital in Lübek war aber früh streitig geworden; jedoch vereinigten sich am 15. März 1511 die Vorsteher des Hospitals mit Gaspar von Dergen auf Roggow dahin, daß dieser sich für verpflichtet bekannte, dem Hospitale die ihm gebührende Lieferung zu leisten. Seitdem dauerten aber diese Streitigkeiten, auch mit den mecklenburgischen Landesherren, lange Zeit fort, bis der dreißigjährige Krieg einen bedeutenden Strich durch die Rechnung machte, indem auch das Dorf Ruffow fast ganz verwüstet und von Einwohnern entblößt ward. Von den 9 Bauerhöfen des Dorfes waren im J. 1645 erst 5 wieder bewohnt, auf 4 anderen aber keine Besitzer zurückgekehrt und überhaupt vorhanden. Deshalb hatten damals die von Dergen aus 3 wüsten Baustellen schon eine Meierei gebildet (vgl. Dittmer a. a. D.). Seitdem ist die Lieferung in bestimmtem Maße nicht bestritten gewesen.

Vorwerk. Das Gut Vorwerk ist seit alter Zeit eine Pertinenz des Stammlehns Roggow, wird aber äußerst selten genannt, wie überhaupt die untergeordneten Pertinenzien der Ritterlehen nur selten vorkommen. Das Gut Vorwerk wird in alter Zeit schon früh, wenn auch nur ein Mal genannt, als am Cäcilientage 1318 der Fürst Heinrich der Löwe von Meklenburg den von Plessen, von Preen und von Stralendorf das Inseland Poel und die Dörfer Friedrichsdorf, Alt-Bukow, Rakow, Ruffow, „Vorwerk bei Ruffow“ („Vorwerk juxta Russowe“), Warfsdorf und Gr. Strömkendorf und die Kirchen-Patronate von Poel, Alt-Bukow und Ruffow wiederkäuflich verkaufte. Hiernach, da Roggow nicht genannt wird, scheint es, als wenn in den ältesten Zeiten Vorwerk zunächst zu Ruffow gehört habe und im 14. Jahrhundert mit Ruffow an Roggow gekommen sei. Seitdem wird das Gut Vorwerk selten

und nur beiläufig als eine Pertinenz von Roggow genannt, z. B. 1634: „Lehngut Roggow mit Zimmern und Gebäuden, Vorwerk, Schäfereien und andern Pertinentien.“

Wakendorf. Das Dorf Wakendorf, im Kirchspiel Mulsow, ist seit alter Zeit eine Pertinenz des Gutes Roggow. Es wird in alter Zeit sehr wenig genannt und kommt zuerst im Jahre 1464 vor, als Sivert II auf Roggow seiner Gemahlin Margarethe das Gut Wakendorf zum Leibgedinge verschrieb [CCXLIII]. Es liegt allerdings sehr weit von Roggow und wird entweder durch die Linie Clausdorf, deren Güter nicht weit davon liegen, an die Linie Roggow gekommen oder durch die Linie Roggow in alter Zeit von den Moltke erworben sein, welche Mulsow besaßen. So weit sich aber die Geschichte verfolgen läßt, erscheint Wakendorf über drei Jahrhunderte lang als Pertinenz von Roggow. Erst am 11. April 1791 verkaufte die Curatel der Brüder, Gaspar, oldenburgischen Lieutenants, und Dethlos, mecklenburgischen Lieutenants, aus dem Hause Roggow, „als bisheriger Erbherrn von Wakendorf“, dieses Gut an den Amtmann Seeler zu Stove für 19,600 Thaler. Merkwürdiger Weise ward ein ungefähr 12000 Quadratruthen betragender Theil Holz, Torfmoor, Wiese, Weide und Acker von dem Verkaufe ausgeschieden, durch Grenzgräben abgesondert und für die Zukunft zu dem Gute Roggow gerechnet; im Jahre 1794 erhandelte Seeler hiervon noch einen „Wiesenfleck“. Der Rest blieb aber Pertinenz des Gutes Roggow, und daher besitzt die Familie von Derken noch heute nach dem Staatskalender einen „Antheil in Wakendorf“.

Gerdesenhagen. Gerdesenhagen war in alter Zeit eine alte Pertinenz von Roggow und ein Bauerndorf. Daher kommt es auch in alten Zeiten nicht vor. Nur einmal wird es genannt, als am 22. März 1459 der Herzog Heinrich seinem Rath Sivert II. auf Roggow 7½ Mark jährlicher Bede aus Gerdesenhagen verpfändete [CCXXX]. Aber schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ward zu Gerdesenhagen ein adeliger Wohnhof gebaut. Am 1. Junii 1599 berichtet der Pastor

Johann Köpfe zu Satow bei der Kirchen-Visitation: „Der Hof Gerdeschagen ist bei Vike von Derken Zeiten von eitel Bauerben gemacht“. Dies wird um das Jahr 1550 ausgeführt sein, da Vike von Derken, der von 1545 bis 1553 mit seinem Bruder Jürgen auf dem ebenfalls noch nicht lange stehenden Hofe Gorow wohnte, im J. 1555 zuerst als auf Gerdeschagen wohnhaft aufgeführt wird. Seitdem war Gerdeschagen immer ein Hauptgut der Familie von Derken.

Gorow. Das von örken'sche Gut Gorow wird in alter Zeit nicht ein einziges Mal erwähnt, und doch erscheint es plötzlich seit dem J. 1530 in nie angefochtenen Besitze des Hauses Roggow. Ohne Zweifel war Gorow eine uralte Pertinenz von Roggow und in alten Zeiten Bauerdorf und wird deshalb nicht genannt. Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bewohnte Pippold II. von Derken das Pfandgut Berenshagen: nach seines Bruders Jaspar I. auf Roggow Tode im J. 1526 erscheint Pippold II. aber seit dem J. 1530 nur auf dem Gute Gorow wohnhaft, welches er seinen Söhnen hinterließ. Ohne Zweifel baute Pippold II. zuerst gegen das Jahr 1530 zu Gorow einen adeligen Wohnhof und erhob es zum Ritterlehn. Seitdem ist Gorow mit der jüngern Pertinenz Clausdorf, dem Bauerdorfe bei Gorow, lange Zeit ein Hauptgut der Familie von Derken gewesen. In ähnlicher Weise baute Pippold's II. Sohn Vike um das Jahr 1555 zu Gerdeschagen einen Wohnhof und machte das Gut hiedurch ebenfalls zu einem Hauptgute der Familie.

Clausdorf oder Men-Clausdorf (in der Pfarre Hansdorf.) Die Familie von Derken besaß nicht allein das alte Ritterlehn Clausdorf in der Pfarre Alt-Bukow, sondern auch ein zweites Gut Clausdorf bei Gorow in der Pfarre Hansdorf, welches in neueren Zeiten als ein Bauerdorf und Pertinenz von Gorow erscheint. Ueber dieses Dorf hat trotz der umfangreichsten Forschungen durchaus keine alte Nachricht aufgefunden werden können; weder bei einer Belehnung, noch bei einer Kirchen-Visitation wird in älterer Zeit der Name genannt,

und noch im J. 1704 kommt in einem genauen Verzeichniß der Lehngüter und Dörfer und aller Bewohner derselben in der Pfarre Hansdorf der Name nicht vor, sondern als Pertinenz von Gorow die Schäferei, Stehrenberg's Katen und der Hirtenkaten als allein stehende Wohnungen. Das Dorf existirte in alter Zeit sicher nicht, da es in einem Heberegister der Pfarre Hansdorf aus dem 14. Jahrhundert nicht genannt wird (vgl. Jahrb. IX., S. 401.) Damals bildeten Hansdorf, Gorow, Hastorf, Konow und Blisefow die Pfarre. Das Dorf Clausdorf bei Gorow ist also ohne Zweifel eine junge Anlage; da Gorow früher, z. B. noch 1704, Bauern hatte, so ist es wahrscheinlich, daß erst im 18. Jahrhundert, in welchem die landesherrliche Oberaufsicht oft nicht in Anspruch genommen ward, die Bauern ausgebaut wurden und die neue Ansiedelung den Namen Clausdorf erhielt. Dies wird um die Mitte des 18. Jahrh. geschehen sein. Das Kirchenbuch von Hansdorf beginnt im J. 1661; doch kommt vor dem Jahre 1752 der Name Clausdorf in demselben nicht vor. Erst im Jahre 1752 wird der Name mit folgender Eintragung genannt: „Den 19. post Trinitatis ist Hans Schlorf ein Baumann aus dem „neu angelegten Dorfe, so Neu-Clausdorf heißen „soll, begraben“. Es leidet also keinen Zweifel, daß Clausdorf erst um das J. 1750 angelegt ist und von Claus Dethlos von Derken auf Gorow den Namen erhalten hat. Erst im J. 1753 kommt im Kirchenbuche ein Taufzeuge aus „Clausdorf“ vor. In den Lehnacten erscheint es zuerst 1756 und 1761 als das zu dem Hauptgute „Gorow gehörende „Bauerdorf Clagsdorf“; dann wird es in dem Landeskataster nach der Directorial-Vermessung im Jahre 1768 als Bauerdorf und Pertinenz von Gorow aufgeführt. Noch heute ist dieses Clausdorf Bauerdorf und Pertinenz von Gorow.

Goldberg. Das Dorf Goldberg, im Kirchspiel Passée, nahe bei Wakenorf, gehörte seit alter Zeit der Familie von Derken von der Linie Roggow, vorher vielleicht der Linie Clausdorf. Gewiß ist, daß, nach dem Aussterben der Linie Clausdorf, Lippold von Derken auf Gorow und Gerdesenhagen

im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts im Besitze von Goldberg war und es auf seine Söhne Jürgen auf Gorow und Vike auf Gerdesdshagen vererbte. Das Gut ward eine Zeit lang zwischen den Derken und den Moltken streitig. An Goldberg grenzt jetzt das Dorf Tüken, welches ein Lehn der Moltke war. Zwischen Goldberg und Tüken lag in alter Zeit ein Hof Nienhof, welcher den Moltke auf Tüken gehörte und schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts untergegangen war. Das Dorf Goldberg soll in alter Zeit nur 6 Katen gehabt und die Moltke sollen die halbe Feldmark Nienhof zu Goldberg gelegt und die Bauerhöfe damit gebessert haben. Gebhard Moltke auf Tüken und darauf sein Sohn Otto besaßen in dem Dorfe Goldberg die Dienste von einem Bauerhose, welche Gebhard Moltke an Pippold von Derken verpfändet hatte. Otto Moltke lösete um das Jahr 1560 diese Dienste wieder ein und machte nun nicht allein an die sonstigen Hebungen von der Bauerstelle, sondern an das ganze Dorf Goldberg Ansprüche. Darüber entstand ein Proceß, welcher 1562—1568 dauerte, dessen Ende jedoch nicht bekannt ist. Gewiß ist aber, daß die von Derken im ruhigen Besitze des Gutes blieben. Vike von Derken wird daselbst, wie zu Gerdesdshagen, einen Herrenhof angelegt haben, da im J. 1597 seine Wittve auf demselben, vielleicht ihrem Leibgedinge, wohnte.

Die von Derken blieben im Besitze des Gutes und die Moltke im Besitze eines Bauerdienstes in demselben. Antoni 1610 verkaufte „Jaspar von Derken auf Roggow und Gerdesdshagen dem Christoph von Petersdorf sein Gut und seinen „Hof Goldberg, im Kirchspiel Passsee belegen, nebst zwei Pflugdiensten und zwei Rossaten, (außer einem Bauerdienst, welchen „die Moltke auf Tüken in Gebrauch hatten), für 6000 Gulden“ und seine Söhne Jürgen und Sivert zu Clausdorf und Gorow gaben dazu ihre Einwilligung.

Ravensberg und Wendisch Barßow. Das Gut Ravensberg, in der Pfarre Neu-Bukow, erscheint im Anfange der neueren Geschichte im Besitze der Familie von Derken, und zwar im Anfange des 16. Jahrhunderts bei dem Hause Roggow-Gorow,

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu dem neu aufgebauten Hause Roggow = Gorow = Gerdesenhagen. Das Gut Ravensberg war ein altes Lehn des Bisthums Schwerin. Ueber die älteste Geschichte des Gutes fehlt es an allen Nachrichten. Wahrscheinlich gehörte es ursprünglich zu den zehn Dörfern, welche das Bisthum Schwerin bei seiner Stiftung im Lande Slow erhalten (vgl. Risch Mecklenburg. Urkunden III, S. 13, 16, 26 flgd.) und wahrscheinlich schon früh zur Bildung einer Stiftsritterschaft zu Lehn weggegeben hatte. Alle diese alten Dörfer hatten wendische Namen, von denen jetzt jedoch die wenigsten zu erkennen und aufzufinden sind, indem die meisten ohne Zweifel bei der Verleihung und Germanisirung deutsche Namen erhalten haben. Darauf weisen die Güter hin, welche wendische Namen behalten haben, wie z. B. Mentin, Rischow, Questin, und ganz in der Nähe von Ravensberg und Slow liegen. Eben so waren auch die v. Stralendorf auf Prensberg, welches ebenfalls in der Nähe von Slow liegt, bischöflich-schwerinsche Vasallen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die vielen Güter in der Nähe von Slow, welche deutsche Namen tragen, aus wendischen Dörfern entstanden sind, welche einst zum Burgbezirk der heidnischen Feste Slow gehörten, und daß selbst die v. örzenschen Güter Clausdorf, Garwensdorf und Wakendorf zu diesen gezählt werden müssen; möglich ist es, daß Ravensberg früher eine Zeit lang der Linie Clausdorf-Garwensdorf gehörte, von welcher es nach deren Aussterben an die Linie Roggow zurückging. Daher waren die von Derken Vasallen des Bisthums Schwerin von dem Gute Ravensberg.

Zu dem Lehn Gute Ravensberg gehörte in alten Zeiten ohne Zweifel das neben demselben liegende Gut Zarfzow, welches früher Tzerwitow, Zerwekow oder Serweffow geschrieben wird. Es lagen zwei Güter dieses Namens, Zerwekow und Wendisch Zerwekow, neben einander.

Die Güter Ravensberg und Zarfzow werden in alten Zeiten selten genannt; zuerst erscheinen sie, als am „Tage Martini 1369 Bicke Verkhahn mit seinen Vettern die Höfe Serweffow, Ravensberg und Wendischen Serweffow

„von dem Bischöfe Friedrich zu Schwerin zu Lehn nahm“. Die Familie Berthahn blieb jedoch nicht im Besitze dieser Güter. Im J. 1497 verpfändete der Bischof Conrad das Gut Tzervigow im Kirchspiel Neu-Bukow an den Ritter Heinrich von der Lütke auf Buschmühlen. In einer undatirten Lehnrolle des Bisthums Schwerin aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stehen auch: „die Dörken von den Gütern Ravensberg“, „und Wendisch Zerwegow“. Jedoch behielten die von Dörken das Gut Zarßow, welches nur ein kleines Dörflein war und nur zwei Bauern und zwei Rossaten hatte, auch nicht lange; denn im J. 1590 wünschte Joachim von Dörken auf Wustrow das Dorf der Dienste wegen zu seinem Gute Rörchow von dem Herzoge Ulrich zu kaufen, welcher jedoch den Wunsch nicht erfüllte (vgl. unten die Linie Wustrow).

Dagegen scheint ein Theil des Gutes Gerdesenhagen zum Bisthume Schwerin gehört zu haben, indem im 17. Jahrhundert von vier Bauerhufen dieses Dorfes die Kornpächte und die Bischofszehnten an das Stiftsamt Bützow zu leisten waren.

Auch von Roggow hatten die von Dörken noch lange Bischofszehnten an das Stiftsamt Bützow zu liefern. In dem brüderlichen Theilungsvertrage der Linie von Dörken auf Roggow vom 24. Oct. 1618 sollten alle nach Bützow zu leistenden Rosßdienste und Bischofszehnten von den Hauptgütern Roggow, Gorow, Gerdesenhagen und Clausdorf und deren „Pertinenzien“ zu gleichen Theilen getragen werden. Eine Nebenbemerkung sagt: „nach Bützow gehört ein Pferd Rosßdienst“.

Auf diese Weise waren die von Dörken auf Gorow und Gerdesenhagen Vasallen des Bisthums Schwerin, und Ravensberg ward mit der Zeit als Pertinenz von Gerdesenhagen betrachtet. In einem Verzeichnisse der adeligen Güter des Amtes Bützow vom J. 1661 wird ausdrücklich gesagt: „Ravensberg ist eine Pertinenz von dem Hauptgut Gerdesenhagen, den von Dörken zugehörig“.

Urkundlich wird dieses Verhältniß zuerst im J. 1532 bezeugt, als der junge postulirte Bischof Magnus, Herzog zu Mecklenburg, am 18. Sept. 1532 die Huldigung der Stifts-

vasallen annahm, unter denen auch „Lippold von Derken zu Gorow“ genannt wird. Bald darauf werden in einer Lehnrolle Lippold von Derken zu Gorow und Sivert von Derken zu Roggow und in einer von des herzoglichen Administrators Magnus eigener Hand, also im zweiten Viertel des 16. Jahrh. geschriebenen Lehnrolle Lippold von Derken zu Gorow als Vasallen des Bisthums Schwerin aufgeführt.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. werden die v. Derken öfter Besitzer von Ravensberg und Vasallen des Stifts Schwerin genannt; noch im Jahre 1707 wird Ravensberg als Stiftslehn verzeichnet. In den unglücklichen Jahren 1637 und 1638 ward aber Gerdesenhagen mit den Pertinenzen so sehr verwüstet, daß nach Herstellung der Ordnung kaum die wenigen Dienstboten zu erhalten waren, und die Besitzer verloren ihr ganzes Vermögen. Daher ward nach Siverts v. Derken auf Gerdesenhagen Tode wegen Schulden dem Jürgen Rappe und Johann Balkens Erben das „wüste Dorf Ravensberg“ im Jahre 1650 gerichtlich adjudicirt, welches sie am 12. Jan. 1659 bei der Lehnkammer mutheten und worauf sie auch einen Muthschein erhielten. Im J. 1682 trat aber der dänische Obrist-Lieutenant Caspar Joachim v. Rappe auf Weselin das Gut Ravensberg wieder an Joachim v. Derken auf Roggow ab und brachte dadurch „das alte v. örkensche Lehn wieder in den frühern Stand“.

Am 27. Junii 1696 vertauschte aber Joachim v. Derken auf Roggow das Gut Ravensberg an Siegfried von der Lüche zu Altenhagen gegen das Gut Altenhagen und eine Geldzahlung von 2000 Thalern; jedoch reservirte sich Joachim v. Derken den halben Theil der Holzung zu Ravensberg mit Grund und Boden, Gerichtsbarkeit, freien Zutritt zu der Holzung und einer Unterthanenfamilie.

Am 8. Jan. 1757 vertauschte aber der Hofmarschall v. Derken diesen seinen Antheil an Ravensberg, nämlich den Grund und Boden des Reservats, gegen einen an Roggow grenzenden Theil des von ihm im J. 1745 zu Pfande genommenen Dorfes Zweendorf an die Kammer, mit Ausnahme

des auf dem Boden stehenden Holzes, das auch ungefähr 1500 schöne Eichen enthielt, welches er binnen 6 Jahren abzuräumen versprach, aber im J. 1768 noch nicht gethan hatte.

Bolland und Neu-Karin waren alte Lehngüter der alten Familie von Jesewitz. Schon vor dem J. 1493 hatte Sivert II. v. Derken auf Roggow den Hof zu Bolland, mit dem halben Mühlenbruch, der halben Koppel und dem halben Oberteich, und zwei Katen zu Neu-Karin, welche Henneke v. Jesewitz besessen hatte, zu Pfande genommen. Diese Güter verkauften am 25. Nov. 1493 Drewes und Otto von Jesewitz an Sivert III. von Derken auf Roggow. Nach dem bald darauf erfolgten Aussterben des Geschlechts von Jesewitz im Anfange des 16. Jahrhunderts wollten die Herzoge diesen Kauf nicht anerkennen, belehnten jedoch endlich am 15. Jan. 1515 die Brüder Jaspar und Pippold von Derken auf Roggow zur Vergeltung ihrer Dienste und Opfer und gegen Zahlung einer Summe von 350 Mark mit diesen Gütern. Bolland ward bald darauf eine Pertinenz von Gerdeshagen, wo um die Mitte des 16. Jahrh. ein Wohnhof aufgebauet war. Bolland war nur klein; in einem Geheimen Raths-Protocolle vom 21. März 1708 heißt es: „Bolland. Dies were eine pertinens von Gerdeshagen und were ein kleiner hoff von etwa „2 Bauergehöfften“. Das Gut blieb als Pertinenz bei dem Hause v. Derken auf Gerdeshagen, bis es im J. 1745 der Landrath Helmuth Friedrich v. Derken an den Kaufmann Kahle zu Wismar verkaufte.

Al. Tessin. Al. Tessin gehörte in alten Zeiten einer eigenen Linie der Familie v. Derken. Nach dem um das J. 1515 erfolgten Aussterben der Linie und dem Tode der Erbtöchter fiel das Gut an den Ritter Mathias v. Derken aus dem Hause Wustrow, dessen Wittve es während der Minderjährigkeit seiner Söhne ungefähr 1550—1560 an die Brüder Jürgen und Vike v. Derken auf Gorow und Gerdeshagen aus dem Hause Roggow verkaufte. Nachdem diese beiden

Brüder im J. 1578 ohne Lehnserben gestorben waren, fiel das Gut mit den andern Gütern derselben an das Haus Roggow, bei welchem es bis zum J. 1619 blieb.

Lehnkrug zu Alt-Bukow. Am 28. Dec. 1453 nahm der Knappe Sivert II. v. Derzen zu Roggow von dem Knappen Dietrich v. Plessen zu Lübz den Krug zu Alt-Bukow „mit „aller Herrlichkeit“ und 12 Schilling Lüb. Pf. aus dem Dorfe Hageböf zu Pfande [CCXV]. Dieser Krug war ein Lehnkrug, den am 5. Febr. 1473 der Krüger Hans Hamme besaß, welcher ihn damals mit Bewilligung seines Lehnheeren Sivert v. Derzen auf Roggow verpfändete [CCLXIX]. Am 1. Mai 1481 kaufte Sivert II. v. Derzen diesen Krug eigenthümlich von Johann v. Plessen zu Freienstein [CCXCII].

Im Anfange des 17. Jahrh. besaßen die v. Derzen auf Roggow zc. noch den Krug mit allen Gerechtigkeiten.

Das Dorf Alt-Bukow gehörte dem Hospital zum Heil. Geist zu Lübek. Dieses wollte den v. Derzen den Besitz des Kruges streitig machen und es entstand darüber ein Proceß, welcher 1605–1628 währte, bis am 26. Nov. 1633 Siegfried v. Derzen durch Vergleich gegen Entschädigung den Krug an das Hospital abtrat, mit Zustimmung Gaspar's v. Derzen zu Roggow, Claus v. Derzen zu Gorow und Sivert's v. Derzen d. j. zu Gorow.

Neuendorf. Das Dorf Neuendorf bei Neuburg war eine Pertinenz des Gutes Gamehl und im Besitze der Familie v. Stralendorf. Jedoch hatte die Familie v. Derzen hier in dem Dorfe auch einen kleinen Besitz, welcher wahrscheinlich altes gemeinschaftliches Eigenthum der Familie war.

Am 5. Dec. 1459 verpfändete Bicke v. Derzen auf Wustrow dem Lübeke v. Bassewitz auf Maslow 4 Mark Pacht aus einem Bauerhofs „to deme Niendorpe in „dem kerspel tor Nygenborch“ und Sivert II. v. Derzen auf Roggow gab durch Besiegelung der Urkunde seine Zustimmung [CCXXXI].

Am 26. Nov. 1474 verpfändete Jaspar v. Stralendorf auf Krankow dem Minderen Kaland zu Wismar unter Anderm auch 3 Mark „to deme Nigendorpe in deme kerspele „to der Nigenborch“, welche Hans v. Derzen auf Clausdorf entrichten sollte, der wahrscheinlich dem Jaspar v. Derzen den Bauerhof zu Pfande gesetzt hatte [CCLXXVIII].

Noch im J. 1587 hatten die v. Derzen einen kleinen Antheil an dem Dorfe. Wahrscheinlich gehörte der Besitz früher der Linie Clausdorf.

Hanshagen. Das Dorf Hanshagen, eine Pertinenz des Gutes Detershagen, war bis ins 17. Jahrhundert im Besitz der Familie v. Moltke. Jedoch erwarben die v. Derzen vorübergehend kleine Antheile in demselben. Im Jahre 1444 hatte Burchard v. Derzen auf Clausdorf von den Brüdern Waldemar und Johann Moltke auf Mulsow 16 Mark Pacht „to deme Hanshaghen in dem kerspele to Cro-pelin“ zu Pfande genommen, welche Johann Moltke am 7. April 1460 auf den Sivert II. v. Derzen auf Roggow übertrug. Am 26. Mai 1462 verpfändete der Herzog Heinrich dem Sivert II. auf Roggow 3 Mark Bede aus Hanshagen. Am 11. August 1469 verpfändete Johann Moltke demselben die „Befferung“ aus dem Dorfe Hanshagen.

Clausdorf (in der Pfarre Alt-Bukow) und **Garwensdorf**, mit einer Rossatenstelle in Teschow und einem Bauerhofe in Neuendorf, fielen nach dem Aussterben des v. Derzenschen Hauses Clausdorf-Garwensdorf am Ende des 15. Jahrhunderts an das Haus Roggow, welches dieselben an 150 Jahre besaß und durch Verpfändungen verlor (vgl. unten).

Alte Pfandgüter.

Dereshagen mit dem Dorfe Dolglas („Dargelag“) (1503) hatte Sivert III. seit 1489 wahrscheinlich in Pfandbesitz von den v. Bibow und vererbte es bis 1530 auf seine jüngern Brüder.

Bibühl hatte Sivert III. von den v. Bülow auf Prügen in Pfandbesitz bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wie es scheint.

Hermanshagen erscheint 1503 vorübergehend im Besitze der v. Derken auf Roggow. Am 25. Jan. 1503 werden „Hermann und Jaspas v. Derken Brüder zu Hermenshagen“ genannt. Dieses Hermanshagen ist ohne Zweifel das Gut gleiches Namens, welches den v. d. Lüche auf Buschmühlen und Büttelkow gehörte und von diesen wohl an die v. Derken verpfändet war.

Lützen hatten Rippold II. und seine Söhne Jürgen und Bicke um die Mitte des 16. Jahrh., ungefähr 1550—1560, auf einige Zeit von den Moltken zum Pfande. Dies wird in einem Zeugenverhöre vom J. 1563 ausdrücklich gesagt: „daß „die Derken den Hof Lützen von den Moltken pfandweise inne „gehabt, und damals Jürgen und Bicke v. Derken mit ihrer „Mutter allda gewesen“ seien. Unter den Bürgen, welche sich Antonii 1560 für den Herzog Johann Albrecht und die Landstände für 10,000 Gulden gegen Paris Hahn auf Bassebow verbürgten, wird auch „Bicke v. Derken zu Lützen“ aufgeführt. Dies war wahrscheinlich zu der Zeit, als Bicke v. Derken, der zuerst mit seinem Bruder Jürgen auf Gorow zusammen wohnte, den Hof zu Gerdeshagen aufbaute.

Sivert I., Knappe.

1424 † 1449.

§. 47.

G. VII.

Hermann III. auf Roggow erreichte ein sehr hohes Alter, indem er schon im J. 1360 auftrat [CXIV] und zuletzt am 17. März 1415 bei der v. örzenschen Erbtheilung über das Gut Clausdorf erscheint [CXL]. Seine Gemahlin war wahrscheinlich eine geborne von Buchwald, da nach ihm in der v. örzenschen Linie Roggow sehr häufig der Vorname Sivert vorkommt und derselbe der Familie v. Buchwald eigenthümlich zu sein scheint; die Verührungen der holsteinschen und meklenburgischen Adelsgeschlechter waren im 14. Jahrhundert sehr häufig; es erscheinen z. B. 1255 ein Ritter Siegfried v. Buchwald (Hamburger Urk. Buch I., S. 494), 1303 ein Ritter Siegfried v. Buchwald (Lübecker Urk. Buch II., S. 139) und 1395 ein Sivert v. Buchwald (Sohn Dän. Hist. XIV., S. 595).

Hermann III. v. Dörzen hinterließ zwei Söhne, Sivert I. und Hermann IV. Diese werden zwar nirgends Söhne Hermanns III. genannt; aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß sie seine Söhne waren, da sie ihm unmittelbar im Besitze von Roggow folgten, dieselben Vornamen zu jener Zeit in keiner andern Linie des Geschlechts erscheinen und zu derselben Zeit keine Besitzveränderungen in der Familie vorkommen. Aber Sivert I. und Hermann IV. werden wiederholt Brüder genannt, z. B. am 15. April 1424 [CLVII] und am 21. Dec. 1431 [CLXXXI]. Den Vornamen wird Sivert von seinem mütterlichen Großvater, Hermann von seinem väterlichen Großvater und seinem Vater erhalten haben. Beide treten in Meklenburg zuerst im Jahre 1424 auf. Sivert erscheint als Besitzer von Roggow, während sein Bruder Hermann zuerst auf Seeland, später in Meklenburg auftritt.

Sivert I. v. Dörzen tritt mit seinem Bruder Hermann IV. zuerst am 15. April 1424 auf, als Nicolaus I. v. Dörzen auf Gammelín und Kramonshagen dem Kloster Rehna eine

Mark jährlicher Hebung aus dem Dorfe Gr. Eizen verkaufte zur Haltung von Seelenmessen in dem Kloster für die verstorbene erste Frau des Nicolaus v. Dergen [CLVII], welcher in dieser Generation der bedeutendste Mann in der Familie war (vgl. Linie Gammelzin).

Sivert I. von Dergen der Pilger kommt nur kurze Zeit und wenig vor. Ihn beseelte vorzüglich der Geist der Frömmigkeit nach den damaligen Ansichten und der Drang nach den heiligen Stätten im Gelobten Lande, wo er auch endlich wohl nach seinem Wunsche den ersehnten Frieden fand.

Am 24. Nov. 1428 ließ der „Knappe Sivert von Dergen zu Roggow“ dem Henneke von Moltke zu Neuenkirchen 200 Lübische Mark, wofür dieser jenem 20 Lübische Mark jährlicher Hebung aus seinem Gute Detershagen verpfändete [CLXX], in welchem die von Dergen auf Roggow bis zum Jahre 1350 auch Besitzungen gehabt hatten [LXXXVIII].

Im Jahre 1432 machte Sivert von Dergen seine erste Pilgerfahrt, wahrscheinlich in das Gelobte Land, jedoch ist in der Urkunde das Ziel der Reise nicht bestimmt ausgedrückt; er nennt die Fahrt, die er vorhatte, nur eine „selige Reise“. Am 21. Dec. 1431 machte er, wahrscheinlich in dem Kloster Doberan, sein geistliches Testament [CLXXXI] und empfahl sein Seelenheil und seinen Leib, falls er in Mecklenburg sterben sollte, diesem Kloster. Hiefür schenkte er dem Kloster die 200 Lübische Mark, welche er am 24. Nov. 1428 dem Henneke v. Moltke gegen 20 Lübische Mark jährlicher Zinsen geliehen hatte und bestimmte die Verwendung dieser Zinsen ausführlich; für den Fall, daß Henneke v. Moltke die Schuld abtragen würde, sollte der Abt des Klosters die 200 Mark in dem Klosterzuge Zweendorf anlegen und dem Klosterconvente aus diesem Gute jährlich 15 Lübische Mark auf ewige Zeiten entrichten. Diese 15 Mark sollten folgendermaßen verwandt werden: für 8 Mark sollte straßburger Tuch zu Mönchskutten (monnikekaghelen), in denen anständig Messe gelesen werden könne, gekauft werden; für 2 Mark sollte der Abt dem Convente jährlich 2 Tonnen bützowisches Bier, zwei mal jährlich eine Tonne, an den beiden Tagen geben, an welchen Seelen-

Urk. Gesch. v. Geschl. von Dergen. II. A.

messen für ihn gehalten werden würden; 4 Mark sollten dem Kammerhofs zu Doberan zur Auszahlung aufgelegt werden, so daß der Kammermeister dafür jährlich ein Stück grobes Tuch liefern solle, welches der Klosterpförtner nach der Bestimmung des Abtes an arme und franke Leute zu vertheilen habe; 1 Mark sollte der Abt dem Schuhmeister des Klosters zahlen, wofür dieser alle Jahre sechs Paar neue Schuhe dem Klosterpförtner zu liefern habe, welche dieser armen Leuten und Pilgern schenken sollte. Diese Bestimmungen sollten für die Zeit gelten, daß das Capital zu 15 Mark Zinsen in Zweenborn belegt sein würde; zwei Tonnen Bier, ein Stück grobes Tuch und eine Mark zu Schuhen waren für alle Zeiten bestimmt; so lange das Kloster 20 Mark aus Detersshagen einnahm, konnte also die Mehreinnahme für Mönchsgewänder verwandt werden. Für diese Schenkung machte Sivert v. Derken die Bedingung, daß er nach seinem Tode in dem Kloster Doberan begraben und sein Andenken jährlich zwei Male mit Vigilien und Seelenmessen begangen werde; sollte er im Lande der Herren von Mecklenburg sterben, so sollte ihn das Kloster mit des Klosters Wagen und Pferden auf Kosten seines Nachlasses in das Kloster holen lassen. Mit Sivert I. v. Derken besiegelten dieses Testament dessen „rechte Erben,“ als welche „sein Bruder Hermann v. Derken“, der herzogliche Rath Claus v. Derken auf Gammelin und Kramonschagen und der bekannte Ritter Mathias von Arkow genannt werden. Der Ritter Mathias v. Arkow, ein sehr bedeutender Mann und erster Minister der verwittweten Herzogin Katharine, stiftete am 2. Februar 1439 ebenfalls Seelenmessen für sich und sein Geschlecht in der Kirche zu Doberan (vgl. Jahrbücher IX., S. 309 und 312) und ward nach seinem am 23. Junii 1445 erfolgten Tode ebenfalls in der Kirche zu Doberan unter einem großen Leichensteine in der südöstlichen Kapelle des Chorumganges beigesetzt, welche mit zahlreichen Denkmälern die Begräbnißgruft der Familie von Arkow bildet (vgl. Jahrbücher IX., S. 441).

Im Jahre 1436 war Sivert v. Derken wieder in seiner Heimath, indem er am 26. April 1436 als Bürge der ver-

A. H. 1436. 2. April. 1436. 26. April.

wittweten Herzogin Katharine und ihrer Söhne für eine Schuld von 200 Mark eintrat [CLXXXIX].

Am 9. Dec. 1439 erscheint er einmal als herzoglicher Rath, als die Herzoge die lange dauernden Unruhen in der Stadt Rostock beilegen und den Streit ausgleichen [CXC].

Doch sein Drang nach dem Heiligen Lande ließ ihm keine Ruhe im Vaterlande und im Jahre 1441 unternahm er eine zweite Pilgerfahrt. Noch am 9. Januar 1441 zu Wismar [CXCVI] und am 1. Februar 1441 zu Schwerin [CXCVII] übernahm er mit andern fürstlichen Räten und hochgestellten Personen bedeutende Bürgschaften für die Herzogin Katharine und deren Söhne zum Besten des Landes. Aber schon am 4. März 1441 machte er sein Testament [CXCVIII] zu seiner letzten Pilgerfahrt, welche diesmal sicher nach dem Gelobten Lande ging, wie sein Tod ausweist. Als er den Entschluß „zu der Reise gefaßt hatte, die er nach der Führung Gottes „zu thun dachte“, ging er nach dem Kloster Doberan und übergab hier dem Abte in dessen Wohnung eine Kade mit seinen Urkunden und dem baaren Gelde, welches er übrig hatte, nämlich 6 Rosenobeln, 100 lübischen Goldgulden, 60 rheinischen Goldgulden, 40 arnheimischen Goldgulden, 6 Bischofs-goldgulden, 100 lübische Mark guter Münze und 45 Mark lübischer Münze in Gold und Silber, und bestellte den Abt Bernhard und den Ritter Mathias von Arfow zu Vollstreckern seines letzten Willens für den Fall, daß er von der Reise nicht heimkehren würde. Diese Testamentsvollstrecker sollten dann von dem in Doberan niedergelegten Gelde seine Privatschulden bezahlen, wenn seine Erben dieselben nicht würden bezahlen können oder wollen; von dem Gelde, was dann übrig bleibe, sollten sie so viel abnehmen, als nöthig sein würde, die Almosen sicher zu bestreiten, die er durch sein erstes Testament vom 21. Dec. 1431 bestimmt hatte, welches er noch einmal bestätigte. Von dem Rest sollten 30 lübische Mark zu den 50 lübischen Mark gelegt werden, welche er von Claus v. Moltke zu Detershagen zu fordern und dem Kloster cedirt hatte, um von den Zinsen eine ewige Lampe in dem Kreuzgange (in der broder ganghe) vor dem Refectorium oder

Sprechzimmer („parlor“) während der nächtlichen Messen bis zum Tagesanbruch zu unterhalten. Was endlich von dem Gelde übrig bleiben würde, sollten die Testamentsvollstrecker nach ihrem Ermessen unter die Armen vertheilen. Er stellte die Urkunde über diese Bestimmungen am 4. März 1441, vielleicht dem Tage seiner Abreise, in Raggow aus [CXCVIII].

Von dieser Wallfahrt, welche neun Jahre dauerte, und daher sicher mit großen Leiden und Kämpfen verbunden war, kehrte Sivert I. nicht wieder heim. Er starb am 1. Julii 1449 im Gelobten Lande und ward auf dem Berge Zion in dem Franziskaner- (Minderen Brüder- oder Minoriten-)Kloster daselbst begraben. Um seinen Wunsch, für den Fall seiner glücklichen Rückkehr in dem Kloster Doberan begraben zu werden, zu ehren, setzte man bei Erneuerung des Leichensteins seines Großvaters Hermann II. im südlichen Seitenschiffe der Kirche zu Doberan (vgl. Jahrbücher IX., S. 443) die Nachricht über Sivert's ungewöhnlichen Tod mit auf diesen in einer Abbildung hier beigegebenen Leichenstein. Die Inschrift lautet:

**Ano . dñi . m . ccc . lxxx | vi . & . hermanus .
de . ortzen . armiger . Ano . dñi . m . cccc . |
xlx . i . kl . iulii . i t'ra . sca . & . sifrid . de .
ortzen . sepultus . in . mote . syo . apud .
miör .**

(= Anno domini MCCCCLXXXVI obiit Hermannus de Ortzen armiger. Anno domini MCCCXLIX in kalendis Julii (Julii 1) in terra sancta obiit Sifridus de Ortzen, sepultus in monte Syon apud minores), d. i.: „Im Jahre des Herrn 1449 am „1. Tage des Julii starb im Heiligen Lande Siegfried von Derzen „und ist begraben auf dem Berge Zion bei den Minoriten.“ Neben der Stelle, wo dieser Leichenstein liegt, stand einst gewiß ein Nebenaltar, an welchem die Seelenmessen für die Familie von Derzen gelesen wurden, oder ein v. örzenscher Familienaltar. Hoch an der Wand hängt noch ein großes, aus Eichenholz geschnitztes und bemaltes von örzensches Wappen, welches vor dem ersten Bande dieser Familien-geschichte in Farbendruck abgebildet ist. Wahrscheinlich ward

dieses Wappen bei der Begung des Leichensteins aufgehängt, da beide ungefähr aus derselben Zeit stammen.

In der Nähe dieses Leichensteins liegt ein schon sehr verwitterter Leichenstein ungefähr aus derselben Zeit mit einer betenden weiblichen Figur und folgender Inschrift:

**Hic . iacet . deuota . dñā . | helena . iuxta .
fratrem . suum . sepulta . sicut . in . vita . |
dilexerunt . se . ita . ⁊ . in | morte . nō . sut .
separati . q̄ ⁊ . aīe . req̄escāt . ī . pace . amē .**

(= Hic jacet deuota domina Helena juxta fratrem suum sepulta: sicut in vita dilexerunt se, ita etiam in morte non sunt separati: quorum animae requiescant in pace. Amen.)

Die hier Begrabene wird nur mit Vornamen, Helena, genannt, aber kein Zuname und kein Wappen bezeichnet ihre Familie und keine Zeitangabe die Zeit ihres Todes. Es ist aber leicht möglich und sehr wahrscheinlich, daß sie der Familie von Derken angehört.

Siverts I. Gemahlin war nach der Ahnentafel eine geborne v. Buchwald. Zwar ist oben angenommen, daß auch Siverts Vater Hermann eine v. Buchwald zur Frau gehabt habe und durch diese der Vorname Sivert in die v. örgensche Familie gekommen sei; aber die Verheirathungen aus holsteinischen Geschlechtern waren im 15. und 16. Jahrhundert ungemein häufig, und auch Siverts I. Enkel Gaspar I. hatte nach der Ahnentafel eine geborne v. Buchwald zur Frau.

Sivert I. führt 1431—1441 ein rundes Siegel mit einem großen, stehenden Schilde mit zwei Armen, welche einen ziemlich großen Ring halten, und der Umschrift:

s . sībert ⁊ van ⁊ ortzen ⁊ ⁊

Dasselbe Siegel führt sein Sohn Sivert II. nicht allein während der Wallfahrt seines Vaters, sondern auch noch lange nach dessen Tode, z. B. noch am 17. Sept. 1475.

Sivert I. auf Roggow hinterließ nur einen Sohn Sivert II., welcher ihm im Besitze von Roggow folgte und wahrscheinlich eine Tochter, welche an Hardenack von Bibow auf Westenbrügge vermählt ward; von mehr Kindern ist in

den zahlreichen Urkunden, welche Sivert II. betreffen, nicht die Rede. Zwar wird nirgends anders, als in der Ahnentafel, ausdrücklich gesagt, daß Sivert II. ein Sohn Siverts I. sei. Aber da Sivert I. sich in seinem letzten Testamente „Sivert der ältere“ („Syuerd de older“) nennt, so läßt sich daraus schließen, daß er einen Sohn gleiches Namens hatte. Da Sivert II. nun auch lange Zeit hindurch Siverts I. Siegel führte und diesem im Besitze von Roggow folgte, so wird hiedurch diese Annahme noch mehr bestärkt. Zwar wird in der Urkunde vom 1. April 1471 [CCLXV] ein zwischen 1470 und 1471 gestorbener Hermann von Derken ein Sohn Siverts von Derken genannt, aber der Vater Sivert wird noch als des „Herzogs tüchtiger Rath und lieber getreuer“ bezeichnet, so daß es nicht zu bezweifeln ist, daß dieser Vater Sivert nach diesen Ausdrücken damals noch am Leben war und nur Sivert II. sein kann, dieser Hermann also ein früh verstorbener Sohn Siverts II. gewesen sein muß. Von diesem Verhältniß wird weiter unten bei den Kindern Siverts II. die Rede sein. Die Kinder Siverts I. waren also:

VIII. 14. Sivert II. 15. Eine Tochter.

13.

Hermann IV., Knappe.

1410—1431.

§. 48.

G. VII.

Hermann IV. von Derken war der jüngere Sohn des Knappen Hermann III. auf Roggow und Bruder des Knappen Sivert des Pilgers. Er lebte in seinen jüngeren Jahren in Dänemark, wie es scheint auf Seeland. Schon am 17. April 1410 war er, „Herman Drig“, Zeuge eines Testaments eines B. Jacobs (nach der Mittheilung des Geheimen Archivars Finn Magnussen zu Kopenhagen). Am 21. Dec. 1417 war er („Hermannus van Oertzs armiger“) Zeuge,

als der Knappe Buzae Pariis zu Helsing dem Abte des Klosters Ebbelholt (jetzt Frederiksborg) Güter verkaufte [CXLIV], und am 4. Julii 1421 war er, „Herman von Dert von Elling“, auf dem Landthing von Seeland [CXLVIII]. Am 15. April 1424 war er in Mecklenburg und trat mit seinem Bruder Sivert zuerst in Mecklenburg als Zeuge auf, als Nicolaus v. Dertzen auf Gammelun und Kramonshagen Seelenmessen im Kloster Rehna mit Hebungen aus dem Dorfe Gr. Eigen stiftete [CLVII]. Aber im Jahre 1425 war er, „Hermen „van Dertzen“, wieder in Dänemark (nach einer Original-Urkunde im Geheimen Archive zu Kopenhagen, nach Mittheilung des Geheimen Archivars Finn Magnusen zu Kopenhagen). Späterhin wird er sich wieder ganz nach Mecklenburg gewandt haben; denn am 6. Februar 1431 war er im Gefolge der verwittweten Herzogin Katharine von Mecklenburg; in einer Rechnung des Amtes Butow vom Jahre 1430 heißt es: „Des „mandaghes na Unser leuen vrowen daghe to lichtmissen. „Do quam myn vrowe to der Wysmer unde bleff III nacht. „Item III s. vor scho de worden Splite unde Hermenne „van Oertze.“ Split war aus einem, wahrscheinlich aus Holstein stammenden, damals in Mecklenburg angesessenen adeligen Geschlechte, dessen Glieder viel am herzoglich-mecklenburgischen Hofe zu Schwerin dienten; der hier genannte Split ist ohne Zweifel „Hinrik Split“, welcher am 25. Jan. 1432 des jungen Herzogs Heinrich Erzieher war (Hinrik Split, „knappe, unses sones hertoghe Hinrikes tuchtmester“). Hermann v. Dertzen erscheint zuletzt am 21. Dec. 1431, als sein Bruder Sivert I. sein Testament für seine erste Pilgerfahrt machte und wird von diesem ausdrücklich Bruder genannt („Hermen van Ortzen myn broder“) [CLXXXII].

Nach dieser Zeit kommt Hermann IV. nicht weiter vor und sein Bruder Sivert erscheint als alleiniger Besitzer von Roggow.

Das Siegel Hermanns an dem Testamente seines Bruders vom 21. Dec. 1431 ist rund und hat in einem mit Pflugscharen bestreuten Schilde zwei Arme, welche einen Ring halten. Dies wird das letzte Mal sein, daß Pflug-

scharen auf dem örzenschen Schilde vorkommen (vgl. Bd. I., S. 13 und 14).

Von einer Gemahlin und von Kindern Hermanns IV. v. Derken ist nirgends die Rede.

14.

Sivert II., Knappe.

1442—1482.

§. 49.

G. VIII.

Sivert II. war der einzige Sohn des Pilgers Sivert I. und folgte ihm im Besitze von Roggow; er erscheint vierzig Jahre lang an Thätigkeit und Reichthum ausgezeichnet und giebt das Bild eines gebiegenen, kräftigen Lebens. Er stand wohl im jüngern Mannesalter, als sein Vater im Jahre 1441 seine zweite Wallfahrt nach dem Gelobten Lande antrat, und übernahm dessen Güterbesitz und Siegel bis zur erwünschten Heimkehr. Am 5. Junii 1442 erscheint er zuerst, als des Raths Nicolaus I. v. Derken auf Gammelín und Kramons-hagen Wittwe Befe Güter in Gr. Brüsowitz und Kramons-hagen veräußerte [CC]; wahrscheinlich wirkte er hier als Mitvormund oder Familienrath. Am 7. März 1446 ließ er dem mit der v. örzenschen Linie Gammelín verwandten Wedege von Züle auf Walsmühlen 105 Mark lübisch [CCIII], welche er wahrscheinlich dem mecklenburgischen Jungfrauenkloster Eldena cedirte, da die Urkunde hierüber sich unter den Urkunden dieses Klosters findet, und am 24. April 1446 ließ er selbst demselben Kloster 31 Mark lübisch [CCIV]; wahrscheinlich kam er mit diesem Kloster durch Mitvormundschaft für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Raths Nicolaus I. v. Derken auf Gammelín in Verührung, da das Kloster in der Nähe der gammelinuer Güter lag.

Siverts II. Vater kehrte aus dem Gelobten Lande nicht wieder heim. Im J. 1450 mochte die Familie die sichere

Nachricht erhalten haben, daß Sivert I. am 1. Julii 1449 das Ziel seiner irdischen Wallfahrt in dem Lande seiner Sehnsucht und seine Ruhestätte auf dem Berge Zion gefunden habe. Da der Ritter Mathias v. Nefow, welchen Sivert I. zu seinem Testamentsvollstrecker eingesetzt hatte, auch am 23. Junii 1445 gestorben war, so wird Sivert II. ohne Zweifel die Pflicht auf sich genommen haben, den letzten Willen seines Vaters für das Kloster Doberan vollständig in Ausführung zu bringen, indem er die Seelenmessen und Almosen im Kloster Doberan anordnete. Bei dieser Gelegenheit wird er den v. örzenschen Familienaltar geschmückt und seinem Vater, der ein ungewöhnliches, beneidenswerthes Ende gefunden hatte, ein Kenotaph errichtet haben, indem er mit einem Leichensteine für seinen Urgroßvater Hermann II. das Andenken seines Vaters verband (vgl. oben S. 20).

Mit der sichern Nachricht von dem Tode seines Vaters ward Sivert II. Herr seines Erbes und erscheint von jetzt an häufig in der Geschichte Mecklenburgs. Zunächst erscheint er am 29. Jan. 1450 als Bürge für den Herzog Heinrich für eine Schuld von 1760 Lüb. Mark, welche dieser dem Webege von Zille auf Walsmühlen schuldig war [CCX], und am 26. Dec. 1454 wiederum als Bürge für den Herzog für eine Schuld von 1080 Goldgulden an Ulrich von Penz auf Gorlosen [CCXVIII]. Außerdem erscheint Sivert II. in den ersten Jahren seines selbstständigen Lebens öfter in Begleitung des Herzogs Heinrich, z. B. am 13. Dec. und 16. Dec. 1452 zu Rostock [CCXI und CCXII] und am 27. Dec. 1453 zu Schwerin [CCXIV], so daß es scheint, als wenn er schon früh zu dem herzoglichen Hofe in ein näheres Verhältniß getreten sei. Am 28. Dec. 1453 nahm er von Dietrich v. Plessen zu Lübz den Krug zu Alt-Bukow mit 12 Schillingen Pacht aus Hageböf zu Pfande [CCXV], welchen er am 1. Mai 1481 eigenthümlich erwarb [CCXCI]; dieser Krug war ein Lehnkrug [CCLXIX].

Seit dem Jahre 1455 erscheint Sivert II. v. Dörzen aber in einer höhern Wirksamkeit, indem er von dieser Zeit an häufig als Landrath auftritt und in dieser Stellung bis gegen

seinen Tod ungefähr 20 Jahre lang verharret. Schon am 2. Mai 1455 war er unter des „Herzogs geschwornen Mannen und Rätthen“, welche zur Ordnung einer streitigen Grenze des Klosters Doberan bei Diebriehshagen abgesandt waren [CCXX und CCXXI], und seit dem 11. Nov. 1458 [CCXXVII] wird er häufig des Herzogs „Rathgeber“ oder des Herzogs „Rath und lieber Getreuer“ („unse rad und leve getruwe“) genannt, z. B. am 11. März 1459 [CCXXIX], 15. März 1460 [CCXXXII], 26. Mai 1462 [CCXXXVII], 16. Febr. 1464 [CCXLII] u. s. w. Zu gleicher Zeit mit ihm war Bicke III. v. Dörken auf Wustrow 1460 bis 1465 Landrath.

Als einziger Lehnerbe seines Vaters war sein Vermögen bedeutend und als Landrath seine Stellung von Gewicht. Daher mußte er oft für den Herzog Heinrich für dessen zahlreiche Schulden als Bürge mit eintreten, z. B. am 28. April 1457 gegen Dietrich und Hans v. Plessen für 1080 Goldgulden [CCXXIII], am 3. Jan. 1459 gegen Dethlof Regendank auf Eggerstorf für 550 Mark [CCXXVIII].

Zu Siverts II. Zeiten werden die Pertinenzien und kleineren Besitzungen der Linie Roggow zuerst klar.

Am 22. März 1459 verpfändete der Herzog Heinrich seinem Rath Sivert v. Dörken $7\frac{1}{2}$ Mark jährlicher Bede aus Gerdeseshagen [CCXXX]; dies ist das erste Mal, daß Gerdeseshagen genannt wird. Es wird in der Urkunde zwar nicht gesagt, daß Gerdeseshagen den v. Dörken von der Linie Roggow gehörte; aber es geht aus allen späteren Verhandlungen hervor, daß es seit alter Zeit eine Pertinenz des Hauptgutes Roggow war, ein Bauerdorf bildete und seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. nach und nach zu einem Hofe umgeschaffen ward.

Als am 5. Dec. 1459 der Rath Bicke v. Dörken auf Wustrow dem Budeke v. Bassewitz auf Maslow 4 Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Neuendorf im Kirchspiele Neuburg verpfändete, besiegelte auch Sivert II. v. Dörken den Brief [CCXXXI]. Der Besitz in diesem Dorfe war nicht bedeutend und wohl ein altes gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Familie aus alter Zeit; am 26. Nov. 1474 hatte Hans

v. Derken einen Bauerhof in demselben Dorfe, als Jaspar v. Stralendorf auf Krankow dem Mindern Kaland zu Wismar 3 Mark jährlicher Pacht aus dem Hofe des Hans v. Derken verpfändete [CCLXXVIII]; wahrscheinlich hatte Hans v. Derken seinen Besitz dem Jaspar v. Stralendorf zu Pfande gesetzt. Die v. Derken auf Roggow hatten noch lange einen Besitz in Neuenborn.

Auch in dem Dorfe Hanshagen bei Kröpelin, welches den v. Moltke gehörte, erwarb Sivert II. Hebungen. Schon im J. 1444 hatten die v. Moltke 16 Mark Hebungen aus Hanshagen dem Burchard v. Derken auf Clausdorf verpfändet, übertrugen dieselben aber am 7. April 1460, als die Linie Clausdorf zu wanken anfang und dem Aussterben nahe war, dem Sivert II. v. Derken auf Roggow auf 10 Jahre [CCXXXIII]. Am 26. Mai 1462 verpfändete der Herzog Heinrich seinem Rath Sivert II. v. Derken 3 Mark Bede aus Hanshagen [CCXXXVII] und am 11. Aug. 1469 verpfändete Johann Moltke auf Mulsow dem Sivert v. Derken für 50 löb. Mark die „Besserung“ aus dem Dorfe Hanshagen [CCLX]. Der Besitz der v. Derken in diesem Dorfe wird jedoch nur ein vorübergehender gewesen sein.

Der Herzog Heinrich verpfändete seinem Rath Sivert v. Derken zu Roggow am 6. Dec. 1464 die Hebung von 14 Mark Bede und das höchste Gericht aus den Dörfern Passsee und Pustohl [CCXLV] und am 15. März 1470 die Hebung von 6 Mark Bede aus den Dörfern Berenshagen, Passsee und Pustohl und 4 Mark Bede aus Alt-Karin [CCLXII].

Diese verpfändeten Beden aus Gerdesenhagen, Hanshagen, Berenshagen, Passsee und Pustohl löseten die Herzoge am 6. Febr. 1492 wieder ein [CCCIII].

Sivert II. nahm auch (unbestimmt zu welcher Zeit) von den von Jesewitz den Hof Volland und zwei Raten zu Neu-Karin zu Pfande, welche am 25. November 1493 sein Sohn Sivert III. käuflich an sich brachte [CCCX].

Sivert II. blieb in seinem Wirken unausgesetzt thätig und befestigte nicht nur den Wohlstand seines eigenen Hauses,

sondern half auch dem herzoglichen Hause und dem Lande fortwährend mit Rath und That. Er trat für den Herzog Heinrich nicht allein wiederholt in Bürgschaft, z. B. am 25. Nov. 1461 für 1100 Lüb. Mark gegen Mathias v. Rathlow, wobei noch einmal die Namensform „Norsze“ vorkommt [CCXXXVI], am 7. Dec. 1464 für 216 Goldgulden gegen Heinrich v. Bülow auf Plüschow [CCXLVI], sondern ließ auch dem Herzoge am 31. Dec. 1466 die Summe von 600 Lüb. Mark [CCL]. Er half das Verhältniß des Herzogs Heinrich mit dessen Söhnen Albrecht und Johann für deren abgesonderte Wirthschaft am 16. Febr. 1464 [CCXLII] und 19. und 20. Jan. 1474 [CCLXXV und CCLXXVI] ordnen und sorgte mit für die Leibgebingsverschreibung der Herzogin Dorothea, Gemahlin des Herzogs Heinrich, am 23. Nov. 1473 [CCLXXIII]. Er schlichtete am 23. Dec. 1462 mit die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt Wismar [CCXL], bei welchen er selbst einen Ueberfall erlitten hatte [CCXXXIX], und die Streitigkeiten zwischen der Stadt Rostock und Claus Thun am 20. Nov. 1470 [CCLXIV], und ordnete manche Privatangelegenheit, z. B. am 9. Sept. 1464 die Grenzregulirung zwischen den Gütern des Klosters Doberan und dem Heinrich v. Bülow [CCXLIV], am 6. Julii 1466 die Verhältnisse der ausgestorbenen hahnschen Linie Wargentin [CCXLIX], am 16. Aug. 1467 die Verhältnisse des ausgestorbenen Geschlechts Hardenack [CCLV], welche seine Geschäftskenntniß und Erfahrung im Lehnwesen bezeugen.

Mitten in dieser Wirksamkeit treten auch Siverts II. häusliche Verhältnisse klarer hervor.

Am 16. Febr. 1464, als Sivert II. bei dem Herzoge Heinrich zur Auseinandersetzung mit dessen Söhnen den Herzogen Albrecht und Johann in Schwerin war, versicherte er seiner Gemahlin Margarethe auch das Leibgebänge, indem er ihr das Gut Wakendorf und seine Antheile in Garwensdorf und Clausdorf verschrieb und die herzogliche Bestätigung nachsuchte [CCXLIII]. Siverts Gemahlin Margarethe war eine geborne von Flotow von Stur, da nicht allein Siverts II. Söhne Jaspas und Rippolt alle v. Flotow zu Stur

am 6. Oct. 1513 „von wegen ihrer Mutter Erbe“ belangen, sondern dies auch in Uebereinstimmung hiemit die v. örzensche Ahnentafel bestätigt (vgl. unten).

Sivert II. muß im J. 1464 schon lange verheirathet gewesen sein; denn schon im J. 1467 traten seine beiden ältern Söhne Hermann und Sivert als Bürgen für den Herzog Heinrich ein [CCLI] und schon im J. 1471 war sein ältester Sohn Hermann in mündigem Alter gestorben. Am 1. April 1471 verschrieb sich nämlich der Herzog Heinrich „seinem Rathe Sivert v. Derzen zu Roggow von seines seligen „Sohnes Hermann wegen“ auf 88 rheinische Goldgulden, welche dieser dem Herzoge schuldig geblieben war [CCLXV]. Im J. 1479 wird auch ein dritter Sohn Hans genannt [CCLXXXIX].

Um diese Zeit trat für die Linie Roggow das bedeutsame Ereigniß ein, daß die Güter des Hauses Clausdorf-Garwensdorf an das Haus Roggow übergingen, in dessen Besitze sie fortan erscheinen; mochten die Güter auch stark verschuldet und zersplittert sein, so hoben sie sich durch die größere Macht des Hauses Roggow, welches theils in sich reicher war, theils in den folgenden Zeiten sich durch reiche Heirathen stärkte, doch nach und nach bedeutend und bildeten einen wichtigen Theil der v. örzenschen Besitzungen. Hans v. Derzen, der letzte des Hauses Clausdorf-Garwensdorf, hatte schon um das Jahr 1474 seine Rechte an den altväterlichen Lehnsgütern an die Linie Roggow abgetreten und sich auf einen Bauerhof zu Neuendorf zurückgezogen. Schon im J. 1477 erscheint Siverts II. ältester Sohn, der „junge Sivert“, als Besitzer von Clausdorf [CCLXXXVI] bis zum J. 1482. Hans v. Derzen lebte zu Neuendorf zwar noch im J. 1493 [CCCIX], wird aber bald darauf gestorben sein und seine Lehnrechte auf die Linie Roggow vererbt haben.

In den letzten Jahren seines Lebens und mit dem selbstständigen Auftreten seiner Söhne zog sich Sivert II. mehr und mehr von dem öffentlichen Leben zurück und wird fast nur in eigenen Angelegenheiten genannt. Am 14. Nov. 1472 ließ er dem Knappen Hans v. Bibow auf Westenbrügge 100 Lüb.

Mark, wofür er 8 Mark jährlicher Pacht aus Jörnsdorf zu Pfande nahm [CCLXVIII], und am 29. März 1475 verpfändeten ihm die Brüder Heidenrich und Helmsold v. Wibow auf Westenbrügge 16 Mark jährlicher Pacht aus demselben Dorfe für eine Anleihe von 200 flüb. Mark [CCLXXIX]. Am 5. Februar 1473 erscheint er als Lehnherr des Kruges zu Alt-Bukow [CCLXIX] und am 2. Dec. 1475 als Zeuge bei dem Verkaufe des Gutes Bartelschagen von den Bettern v. Bieregge auf Wokrent und Rossowitz an das Kloster Ribnitz [CCLXXXII].

Am 20. Januar 1474 wird er zuletzt herzoglicher Rath genannt [CCLXXVI]. Ausnahmsweise trat er noch am 17. Sept. 1475 mit sehr vielen Männern der meklenburgischen Ritterschaft als Bürge ein, als der Herzog Heinrich mit seinen Söhnen, den Herzogen Albrecht, Magnus und Balthasar, die Prinzessin Magdalene von Meklenburg-Stargard an den Herzog Wartislav von Pommern verheirathete und ihr die Wittgift versicherte; Sivert II. wird in dieser Urkunde als einer der ersten nach den Rittern aufgeführt [CCLXXXI], woraus sich auf ein hohes Alter desselben schließen läßt.

Der Herzog Heinrich von Meklenburg, unter welchem Sivert II. so viele Jahr lang als treuer Rathgeber gewirkt hatte, starb am 9. März 1477, und unter der hervorragenden Regierung seines Sohnes Magnus begann ein neues, kräftigeres Regiment. Dennoch erscheint Sivert II. noch einmal in öffentlichem Dienst bei einer wichtigen und feierlichen Gelegenheit, als der junge Herzog Magnus am 5. Junii 1478 seiner Gemahlin Sophie von Pommern das Leibgedinge verschrieb [CCLXXXVIII]. Siverts II. Verdienste um das Land und das Fürstenhaus unter einem nicht starken Fürsten hatten die ersprißlichen Folgen, daß unter dessen kräftigerem Sohne und Nachfolger Siverts Söhne in nähere Beziehungen zu dem Fürstenhause traten; schon im J. 1488 war sein ältester Sohn Landrath.

Siverts Leben neigte sich immer mehr zu Ende. Am 28. März 1479 stellte er mit seinen beiden Söhnen Sivert und Hans ein Zeugniß für das Kloster Tempzin aus.

[CCLXXXIX]. Am 1. Mai 1481 wird er zuletzt als der „alte Sivert zu Roggow“ aufgeführt, als er von Johann v. Plessen den Krug zu Alt-Bukow kaufte [CCXCI]. Er wird nicht lange darauf gestorben sein; am 24. Junii 1482 wird sein Sohn Sivert noch der „junge Sivert“ genannt [CCXCIII], ein Beweis, daß damals Sivert II. der ältere noch lebte. Seit dieser Zeit wird aber der alte Sivert II. nicht wieder genannt und sein Sohn Sivert III. nicht mehr mit dem Beinamen des „jungen“ belegt, sicher seit dem J. 1486 nicht mehr. Als am 25. Nov. 1493 Drewes und Otto v. Besenwig an Sivert III. den Hof Bolland und zwei Katen zu Neu-Karin verkauften, war der alte Sivert II. schon todt: „olde „Sivert van Ortzen dem godt gnedich si“ [CCCX].

Was die Siegel Siverts II. betrifft, so führte derselbe zwei verschiedene Siegel. Sivert II. führte während seines Lebens das Siegel seines gleichnamigen Vaters Sivert I.: ein rundes Siegel mit einem großen stehenden Schilde, auf welchem zwei Arme dargestellt sind, welche einen ziemlich großen Ring halten, ohne Helm, mit der Umschrift:

s. siverť van ortzen

Dieses Siegel gebraucht Sivert II. schon im J. 1446, als sein Vater auf der Wallfahrt nach dem Gelobten Lande war, ferner in den Jahren 1461 und 1464, und zuletzt noch am 17. Sept. 1475 an der Brautschatzverschreibung der Prinzessin Magdalene von Mecklenburg-Stargard. Neben diesem Siegel führte er am 13. Dec. 1462 ein anderes rundes Siegel mit einem rechts gekehrten gerabseitigen oder sogenannten französischen Schilde unter einem Helme, mit der auf einem in Falten umhergelegten Bande stehenden Umschrift:

s. siverť . va . | ortse .

Dieses Siegel unterscheidet sich theils durch die Schildform, theils durch die Umschrift wieder von den Siegeln seines Sohnes Sivert III.

Siverts II. Gemahlin war Margarethe v. Flotow aus dem Hause Stur. Am 16. Februar 1464 verschrieb Sivert II. seiner Gemahlin Margarethe das Leibgedinge [CCXLIII]. Daß sie aus der Familie v. Flotow geboren

war, geht daraus hervor, daß Siverts II. Söhne Jaspas und Lippold v. Dergen am 6. Oct. 1513 alle v. Flotow auf Stur „von wegen ihrer Mutter Erbe“ belangen. Und hiemit stimmt auch die Ahnentafel überein, welche die Mutter Jaspars eine v. Flotow nennt. Wahrscheinlich überlebte Margarethe, aus der noch spät angebrachten Klage ihrer Söhne zu schließen, ihren Gemahl, wie lange, ist ungewiß.

Die Kinder und nächsten männlichen Nachkommen Siverts II. v. Dergen, des Stammhalters der ganzen Linie Roggow, so wie deren Frauen bedürfen einer sehr genauen und gründlichen Forschung, da grade die Zeit, in welcher sie leben, für die ganze Familiengeschichte von der größten Wichtigkeit ist. Und grade hier ist für einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren der bisherige Stammbaum im höchsten Grade verwirrt und an vielen Stellen durchaus falsch. Die Veranlassung zu dieser Verwirrung liegt theils sowohl in dem bisherigen Mangel an veröffentlichten Urkunden, als in dem Mangel an Nachrichten aus der ersten Hälfte des 16. Jahre hunderts überhaupt, theils in der Erscheinung, daß von der Mitte des 15. Jahrhunderts an der Name Sivert in der Familie ungemein häufig vorkommt und die Personen dieses Namens sich bisher sehr schwer von einander haben scheiden lassen. In manchen Stammbäumen sind mitunter zwei Personen dieses Namens in eine zusammengezogen, oft ist eine ganz übergegangen; die Söhne sind oft fälschlich Vätern zugetheilt, welchen sie nicht gehören, und oft haben Väter Söhne erhalten, welche ihnen nicht gebühren. Die Verwirrung ist so groß, daß sie sich kaum klar darstellen läßt. Der Hofmarschall v. Dergen von Roggow hat dies Alles sehr wohl gefühlt und verschiedene Versuche gemacht, den roggower Stammbaum in Ordnung zu bringen; aber es hat ihm aus Mangel an ausreichenden Nachrichten kein Versuch ganz glücken wollen, wenn er auch hin und wieder die Wahrheit getroffen hat. Es wird daher nöthig sein, die Beweise der richtigen Abstammung vollständig beizubringen, so weit dies irgend möglich ist.

Eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts ist die

Ahnentafel,

welche mehreren Leichenreden über verschiedene Personen der Linie aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beigegeben ist und theilweise bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreicht. Alle verschiedenen Ausgaben stimmen mit einander überein und können, da sie theilweise von Urkundenbeweisen unterstützt werden, gerechten Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Es sind vorzüglich die in den Leichenreden enthaltenen Ahnentafeln des Claus v. Derken auf Gorow † 1638, der Abel v. Derken, Jürgen's Tochter, † 1651, der Margarethe v. Derken, Jürgen's Tochter und Hans Heinrich's v. Bülow Gemahlin, in der Leichenrede auf dessen Sohn Hartwig v. Bülow, † 1685, des Jaspar v. Derken, Drost zu Pinneberg, † 1657. Die Ahnentafeln der Mütter sind natürlich verschieden. Die v. örgensche Ahnentafel für das Hans Roggow stimmt aber von Jaspar II. v. Derken auf Roggow, † 1618, an aufwärts in allen Exemplaren überein und giebt den Beweis, daß der Stammhalter der Linie Roggow im Anfange des 16. Jahrhunderts Jaspar I. war, daß also die bisherigen Stammtafeln falsch sind. Vorzüglich wichtig ist aber die hier beigegebene Ahnentafel des Jaspar v. Derken auf Gerdschagen, † 1657, welche die v. örgenschen Ahnen noch zwei Generationen höher hinaufführt, als alle anderen Ahnentafeln und dadurch zu einer wichtigen Geschichtsquelle wird. Wenn auch die letzten mütterlichen Ahnen nicht ganz sicher ermittelt und lückenhaft sein sollten, so sind doch die v. örgenschen Ahnen völlig sicher.

Ahnentafel

des Jaspas von Dergen

aus dem Hause Roggow,

Drosten zu Pinneberg,

† 25. Dec. 1657,

aus

dessen gedruckter Leichenrede

vom Jahre 1658.

Jaspar { Sivert
v. Dergen { v. Dergen
† 1657. { † 1638.

Margarethe
v. Bogwisch
aus Jarve.

Sivert IV.
v. Dergen
auf Roggow
† 1589.

Ingeburg
v. Penz
aus Nedevin.

Hans
v. Bogwisch
auf Jarve.

Agathe
v. Ranzau
aus Büßen.

		(Sivert I.)
		v. Dergen
		† 1449.
		v. Buchwald
		aus Nipersdorf.
		v. Flotow.
		v. Penz.
Jaspar I.	(Sivert II.)	
v. Dergen	v. Dergen	
auf Roggow	† (1481).	
† 15(27).	v. Flotow	
	aus Stur.	
Emerentia	v. Buchwald.	
v. Buchwald	v. Sehstedt.	
aus Müggesfelde.		
Ulrich v. Penz	v. Penz.	
auf Bandekow.	v. Ranzau.	
Abel v. Ranzau	v. Ranzau.	
aus Wülken.	v. Ahlesfeld.	
Heinrich	v. Pogwisch.	v. Pogwisch.
v. Pogwisch		v. Ranzau.
auf Farve.	v. Ranzau.	v. Ranzau.
		v. Sehstedt.
Anna v. Ranzau	v. Ranzau.	
aus Holstein.	v. Hummesbüttel.	
Otto v. Ranzau		
auf Panfer.		
Anna v. Breide		
aus Nübel.		

Sivert II. hatte wahrscheinlich wenigstens 9 Kinder: 6 Söhne und 3 Töchter, so weit sich die Töchter muthmaßlich erforschen lassen. Bisher sind 3 Söhne angegeben: Gaspar, Pippold und Sivert. Aber abgesehen davon, daß Sivert der ältere von diesen dreien war, hatte Sivert II. sicher sechs Söhne in dieser Folge: Hermann, Sivert, Hans, Hermann, Gaspar und Pippold. Hier tritt nun zuerst der merkwürdige Umstand ein, daß Sivert II. zwei Söhne Namens Hermann hatte; es wird diese Erscheinung in alter Zeit allerdings auch in anderen Geschlechtern wahrgenommen (vgl. *Visch Geschichte des Geschlechts Hahn II.*, S. 21). Der erste Hermann wird am 1. April 1471 ausdrücklich des Raths Sivert II. Sohn („Syverd van Ortzen van seligen Herman van Ortzen sines sones weggen“) [CCLXV] und am 21. Februar 1467 ein Bruder Sivert's III. („Hermen und Siverd brodere geheten de Ortzen to Rogghouw“) [CCLI] bei Lebezeiten des Vaters genannt. Aber dieser Hermann starb früh in mündigen Jahren vor dem Vater, vor dem 1. April 1471, und Sivert III. ward durch diesen Todesfall der ältere lebende Sohn Siverts II. Am 28. März 1479 nennt Sivert II. seine beiden Söhne Sivert III. und Hans („myne beyden zones Syverd unde Hans“) [CCLXXXIX]. Aber auch Hans wird früh gestorben sein, da er nur dies eine Mal und nicht weiter genannt wird. Nach dem Tode der Söhne Hermann und Hans bei Lebezeiten des Vaters werden nun die Aeltern den zunächst geborenen Sohn mit dem eigenthümlichen v. *örken*-schen Familiennamen wieder Hermann genannt haben, sei es, daß dies schon früh nach dem Tode des ersten Hermann der Fall war, sei es, daß Sivert II., was nicht unwahrscheinlich ist, zwei Frauen hatte und das erste Kind seiner zweiten Frau wieder mit dem Namen Hermann belegte, um so mehr, da die beiden jüngsten Söhne Gaspar und Pippold ihre Aeltern und älteren Brüder sehr lange überlebten. Wenn aber Sivert II. zwei Frauen hatte, so ist in der Ahnentafel deshalb nur die zweite genannt, weil sie die Mutter des Stammhalters Gaspar war. Der jüngere Hermann starb aber auch früh und wird nur in der Zeit 1500–1503, meist mit seinem Bruder Gaspar

zusammen, z. B. am 25. Jan. 1503 „Hermen und Jasper van Ortzen brodere to Hermenshagen“, genannt. Die drei die andern überlebenden Brüder Sivert, Jaspar und Lippold werden aber am 31. October 1505 ausdrücklich Brüder genannt: „Syverdt, Jasper unnd Lyppolt gebrodere van Ortzen tho Roggow“. Sivert III. starb nach dem J. 1506 und vor dem J. 1512. Die beiden jüngsten und zugleich beerbten Brüder Jaspar und Lippold werden aber noch längere Zeit hindurch häufig Brüder genannt.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß Sivert II. v. Derßen 6 Söhne hatte: Hermann, Sivert, Hans, Hermann, Jaspar und Lippold.

Die Töchter Siverts II. waren wahrscheinlich, obgleich sich keine einzige als solche mit Sicherheit nachweisen läßt, Katharine, an Volrath Sperling, eine ungenannte, an Mathias v. Bredow vermählt, und eine unvermählt im Kloster Rühn.

Die Kinder Siverts II. waren also:

16. Hermann V.	17. Sivert III.	18. Hans II.
19. Hermann VI.	20. Jaspar I.	21. Lippold II.
22. Katharine.	23. Tochter N.N.	24. Anna.

15.

Siverts I. Tochter N. N.,

Gemahlin Hardenacks von Bibow.

1508.

S. 50.

G. VIII.

Die von Bibow waren im Mittelalter vielfach mit den von Derßen verschwägert, so viel sich aus einzelnen zerstreuten Andeutungen entnehmen läßt. Am 8. Junii 1508 wird Hardenack v. Bibow auf Westenbrügge „Dheim“ des Lippold v. Derßen genannt; also hatte v. Bibow wahrscheinlich eine

v. Derken zur Ehe oder zur Ehe gehabt, da sich kein anderes Verwandtschaftsverhältniß errathen läßt.

16.

Hermann V., Knappe.

1467—1470.

§. 51.

G. IX.

Siverts II. v. Derken auf Roggow ältester Sohn war Hermann V., welcher nur wenige Jahre während des Lebens seines Vaters erscheint. Zuerst tritt er mit seinem nächst folgenden Bruder Sivert III. am 21. Febr. 1467 auf, als beide („Hermen und Siverd brodere geheten de Ortzen to Rogghouw“) für den Herzog Heinrich als Bürgen für eine Anleihe von 160 Goldgulden eintraten [CCL]; beide Brüder, welche in dem J. 1467 zuerst wiederholt auftreten, hatten also damals schon ihre selbstständige Wirthschaft neben ihrem Vater auf dem Gute Roggow. Hermann muß schon damals einen gesicherten Wohlstand gehabt haben, da er nicht allein für den Herzog annehmbare Bürgschaft leisten, sondern auch demselben am 27. Febr. 1467 die Summe von 200 lüb. Mark leihen konnte [CCLII]. Am 11. Jan. 1470 trat er wieder für den jungen Herzog Magnus für 100 Mark in Bürgschaft [CCLXI]. Dies ist aber seine letzte Handlung; denn am 1. April 1471 war er schon todt. Am 1. April 1471 bekannte nämlich der Herzog Heinrich, daß er „seinen Rath Sivert v. Derken von seligen Hermanns v. Derken seines Sohnes wegen“ („unseme rade Syverde van Ortzen van seligen Herman van Ortzen sines sones wegghen“) 88 Goldgulden schuldig sei [CCLXV]; woher diese Schuld des Herzogs stammte, ob aus der am 21. Februar 1467 übernommenen und erfüllten Bürgschaft, oder aus einer neuen Anleihe, läßt sich nicht erkennen. Das ist aber gewiß, daß Sivert II. schon am 1. April 1467 seinen in der Blüthe seiner männlichen Jahre stehenden ältesten Sohn Hermann durch den Tod verloren hatte. Dieses

Ereigniß muß in dem Hause eine tief ergreifende Wirkung gehabt haben, da der Vater einem später gebornen Sohne ebenfalls den Namen Hermann gab, so daß Sivert II. zwei Söhne des Namens Hermann hatte. Denn eben so gewiß es ist, daß Sivert II. in der Zeit 1470–71 einen Sohn Hermann verloren hatte, eben so sicher ist es, daß ein anderer Sohn desselben Namens Hermann im Anfange des 16. Jahrhunderts selbstständig erscheint. Von dem Familienleben Hermanns V. ist nichts bekannt geworden.

17.

Sivert III., Knappe.

1467–1506.

§. 52. G. IX.

Der zweite Sohn des Raths Sivert II. v. Derksen auf Roggow war Sivert III., welcher mit seinem ältern Bruder Hermann V. seit dem Jahre 1467 neben dem Vater selbstständig zu Roggow wohnte. Er erscheint zuerst am 21. Febr. 1467, als er mit seinem Bruder Hermann für den Herzog Heinrich eine Bürgschaft für 160 Goldgulden gegen Jürgen v. Grabow zu Goldberg übernahm [CCLI]. Seit dieser Zeit wird er bis in das Jahr 1482 immer „der junge Sivert v. Derksen“ genannt, um ihn von seinem Vater während dessen Lebens zu unterscheiden.

Sivert II. entwickelt während seines Lebens eine große Thätigkeit und war, nachdem sein älterer Bruder Hermann um 1471 und sein Vater gestorben waren, lange Zeit hindurch das Oberhaupt des Hauses.

In den ersten Jahren seiner Wirksamkeit wohnte Sivert III. zu Roggow [CCLI] und scheint den Herzogen von Mecklenburg als Kriegermann und in auswärtigen Angelegenheiten gebient zu haben. Im J. 1467 war er an der Fehde zwischen den Herzogen Heinrich von Schwerin und Ulrich von Stargard betheiligt und hatte nach dem ersten Vertrage vom 8. Junii

1467 [CCLIV] dabei ein Pferd verloren; am 20. Jan. 1468 war er bei der Verhandlung, als Dietrich v. Plessen, dessen Gewaltthätigkeit die Veranlassung zu diesem Unfrieden gewesen war, von den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin gegen ein großes Lösegeld aus seiner Gefangenschaft entlassen ward [CCLVII]. Nachdem Siberts älterer Bruder Hermann vor dem 1. April 1471 gestorben war [CCLXV], war Sivert III. der älteste Sohn im Hause Rögow. Am 22. April 1472 war Sivert III. bei der Eheveredung zwischen dem jungen Herzoge Johann von Mecklenburg und der Herzogin Sophie von Pommern zu Demmin [CCLXVII]; die Vermählung kam jedoch nicht zu Stande, da der junge Herzog auf einer Wallfahrt ins Heilige Land, die er mit seinem Bruder Magnus unternahm, seinen Tod fand: die Braut ward späterhin dem Bruder des verstorbenen Bräutigams, dem wackern Herzoge Magnus, vermählt. Auch zu dem Bestreben, den Herzog Balthasar von Mecklenburg zum Bischofsstuhle von Hildesheim zu verhelfen, war Sivert III. thätig. Der junge Herzog Balthasar war zwar zum Administrator des Bisthums postulirt, mußte jedoch nach kriegerischen Kämpfen, die sein älterer Bruder Magnus führte, dem Bisthume entsagen; bei den kriegerischen Bewegungen im J. 1473 war sicher auch Sivert III. v. Dertzen betheilig, da er sich am 26. Julii 1473 für 1000 Goldgulden gegen den hildesheimischen Dompropst Eggert von Wenden, der den Herzog zum Stifte befördern wollte, verbürgen sollte [CCLXX]. Die Herzoge von Mecklenburg kamen durch solche Unternehmungen in Geldverlegenheiten und konnten z. B. die von dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg geliehenen 1100 Lübischen Mark zur Verfallzeit nicht wieder zurückzahlen und mußte sich deshalb am 14. Nov. 1473 aufs neue mit Bürgen verschreiben, unter denen auch Sivert v. Dertzen war [CCLXXI], welcher sich nach allen diesen Anzeichen lebhaft an den vaterländischen Bewegungen jener Zeit betheiligte. So viel geht aber aus allen diesen Andeutungen hervor, daß Sivert, selbst im jugendlichen Mannesalter stehend, sich den jungen Herzogen anschloß, während deren Vater Heinrich „der Dicke“ schon schwach und hinfällig ward, auch

nie geistesstark gewesen war. Ob Sivert mit den jungen Herzogen Johann und Magnus den Zug ins Heilige Land im J. 1474 mitgemacht hat, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen; jedoch ist es nicht unwahrscheinlich, da Sivert nicht allein den jungen Herzogen nahe stand, sondern auch wohl Sehnsucht haben mochte, die heilige Stätte zu sehen, wo sein Großvater Sivert I. im J. 1449 begraben war; vielleicht läßt sich seine Theilnahme auch daraus schließen, daß Sivert III. in der Zeit vom 14. Nov. 1473 bis 1. März 1476 nicht genannt wird. Am 1. März 1476 verbürgte sich Sivert für den jungen Herzog Magnus für 100 Goldgulden gegen Curd Sperling und dessen Brüder [CCLXXXIII].

Bald traten jedoch im häuslichen Leben Siverts und im mecklenburgischen Staatsleben bedeutende Veränderungen ein. Um das J. 1475 trat das v. örzensche Haus Clausdorf-Garwensdorf kurz vor seinem Aussterben seine Güter an das Haus Roggow ab, welches dieselben auch am Ende des 15. Jahrh. durch Heimfall erbt. Nach der Erwerbung dieser Güter trat Sivert II. seinem ältesten Sohne Sivert III. das Gut Clausdorf zum Wohnsitze ab, und Sivert III. wird eine Zeit lang „der junge Sivert von Derken zu Clausdorf“ genannt. Auch der alte, schwache Herzog Heinrich segnete am 9. März 1477 das Zeitliche und sein Sohn Magnus ergriff mit kräftiger Hand das Staatsruder, welchem bald Sivert v. Derken wirksam zur Seite stand, während späterhin Siverts jüngere Brüder Jaspas und Pippold viel im Gefolge der Söhne dieses Herzogs waren.

Am 26. Dec. 1477 bürgte Sivert III. für 100 Goldgulden für den Herzog Balthasar [CCLXXXVI], welcher inzwischen mit dem Bisthume Schwerin versorgt war, und am 28. März 1479 nennt der alte „Sivert II. zu Roggow seine beiden Söhne Sivert und Hans“ [CCLXXXIX], von denen Hans nur dies eine Mal vorkommt. Bald starb jedoch auch der Vater Sivert II.; er wird zuletzt am 1. Mai 1481 als der „alte Sivert“ aufgeführt [CCXCI], und sein Sohn Sivert III. wird am 24. Junii 1482 zuletzt der „junge Sivert auf Clausdorf“ genannt. Sivert II. wird also um das Jahr

1482 gestorben sein und seinen Söhnen, mit seinem ältesten Sohne Sivert III. an der Spitze, das väterliche Erbe im Reichthume hinterlassen haben.

Sivert III. trat gleich nach seines Vaters Tode in dessen Fußstapfen in der öffentlichen Wirksamkeit, indem er seinem Vater in der Würde eines Landraths folgte. Am 2. Mai 1488 erscheint er zuerst als solcher, als die Herzoge von den Maltzan auf Grubenhagen die Beweise für das zwischen ihnen und den v. Lebekow streitig gewordene Erblandmarschallamt des Landes Wenden forderten [CCXCVI]. Sivert III. wird bis zu seinem Tode von den Herzögen ihr „Rath“ genannt. Am 20. Mai 1491 war er unter den „weltlichen Rätthen“ der Herzoge, als sie sich mit der Stadt Rostock wegen der Errichtung des Dom-Capitels verglichen [CCC], und am 30. Dec. 1491 saß er in einem landständischen Schiedsgerichte unter den weltlichen Rätthen der Herzoge über den Streit der Herzoge mit den Maltzan über mehrere Gerechtsame [CCCI].

Seit dieser Zeit erscheint Sivert III. v. Dörzen als „zu Berenshagen wohnhaft“. Das Gut Berenshagen war ein altes Lehn der Familie von Bibow, mit welcher die v. Dörzen, welche in ihrer Nähe wohnten, wie es scheint, vielfach verschwägert waren, ohne daß sich dies grade nachweisen läßt.

Ohne Zweifel hatten die v. Dörzen auf Roggow dieses Gut von den v. Bibow zum nießbräuchlichen Pfande in Besitz, da dieser nur ein vorübergehender war und eine Erwerbung sich durch nichts nachweisen läßt. Noch im J. 1462 wohnte Arnd v. Bibow zu Berenshagen; von 1489 bis 1498 erscheint Sivert III. als zu Berenshagen „gefessen“ (boseten) [CCXCIX] und „wohnhaft“ (wanhaltlich) und im Anfange des 16. Jahrh. folgten ihm seine jüngeren Brüder Jaspas (1503) und Pippold (1508–1520) im Besitze dieses Gutes. Darauf waren die v. Bibow wieder lange Zeit im Besitze ihres Erblehns, bis sie es im J. 1618 an Barthold v. Rügow auf Panzow erblich verkauften. Es leidet also keinen Zweifel, daß Berenshagen nur ein vorübergehender Pfandbesitz der v. Dörzen auf Roggow war.

Sivert III. wird ein bedeutendes Vermögen gehabt haben, da er bald darauf auch im Pfandbesitze des bischöflich-schwerin-

schen Stiftslehens und Gutes Zibühl erscheint. Dieses Gut hatte er von seinem „Schwager“ Heinrich v. Bülow auf Prügen und Zibühl zu Pfande“, wie dieser am 18. April 1492 ausdrücklich selbst schreibt [CCC]. Vom 25. Mai 1492 [CCCVI] bis in das Jahr 1499 kommt häufig „Sivert v. Derken zu Zibühl“ vor, während er daneben zu gleicher Zeit oft auch als „zu Berenshagen wohnhaft“ aufgeführt wird. Seit dem Jahre 1520 erscheint Heinrich v. Bülow wieder auf Zibühl als Lehmann des Bisthums Schwerin, und die v. Bülow blieben im Besitze des Gutes, bis sie es im J. 1621 an den Stifts-Administrator Prinzen Ulrich von Dänemark verkauften (vgl. Jahrb. XXIII, S. 38).

Auch den Hof Volland mit zwei Katen zu Neu-Karin hatte Sivert III. von seinem verstorbenen Vater her von der Familie v. Jesewitz in Pfandbesitz. Sivert kaufte denselben aber am 25. Nov. 1493 zum erblichen Besitze von den Vettern Dreyes und Otto v. Jesewitz [CCCX] und am 19. Jan. 1515 wurden Siverts Brüder Jaspar und Pippold nach dem Aussterben der Familie v. Jesewitz von den Herzogen endlich damit belehnt, nachdem die Herzoge lange irrthümlich behauptet hatten, daß Sivert III. das Gut nur pfandweise erworben habe.

Am 6. Febr. 1492 löseten dagegen die Herzoge von Sivert III. die Beden von Passée, Berenshagen, Pustohl, Gerdeshagen und Hanshagen wieder ein, welche Sivert II. von dem Herzoge Heinrich zu Pfande genommen hatte [CCCVI].

So wie Sivert III. sich seit dem J. 1473 an den An-
gelegenheiten des Herzogs Balthasar lebhaft betheiligt hatte, so ließ er demselben am 24. Febr. 1493 die Summe von 200 Mark [CCCVIII]. Sivert v. Derken wird in dieser Urkunde ausdrücklich als „zu Zibühl wohnhaft“ aufgeführt. Am 8. Nov. 1494 war er Zeuge bei einer Verpfändung seines „Vetters“ Mathias v. Derken auf Wustrow [CCCXI], welcher ihn als „zu Berenshagen“ geseßen bezeichnet. Diese und ähnliche Anleihen, welche die v. Derken den Herzogen machten, und manche für dieselben erlittenen Verluste und „Pferdeschäden“ wurden lange Zeit hindurch nicht wieder erstattet, bis endlich die Herzoge sie dafür am 19. Jan. 1515 mit dem

heimgefallenen Lehn Volland belehnten, welches sie doch 1493 erblich gekauft hatten.

Bei herannahendem Alter erscheint Sivert III. immer weniger und gewöhnlich nur in wichtigern öffentlichen oder in Familien-Angelegenheiten thätig. Am 5. Oct. 1497 ward er („Sivert van Ortzen to Zebule“) mit andern „Räthen“ der Herzoge („unsen leven reden unde getruwen“) abgeordnet, die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Marienehe und den Bauern zu Broderstorf zu schlichten, und am 14. Febr. 1499 war er mit den übrigen Räten Richter in dieser Sache. Am 24. Mai 1499 trat er mit andern Edelleuten für den Herzog Heinrich von Mecklenburg als Bürge auf, als dieser von dem Herzoge Friedrich von Holstein und Schleswig 2000 Goldgulden lieh [CCCXVII]; der junge Herzog Heinrich (der Friedfertige), der älteste Sohn des Herzogs Magnus, stand schon seit dem J. 1495 mit vielen Pferden im Dienste des Kaisers Maximilian, in welchen ihn 1496 auch Siverts III. jüngster Bruder Pippold v. Derken begleitete. Der Dienst mit einer großen Anzahl von Pferden erforderte bedeutenden Aufwand und der Kaiser war säumig in der Zahlung des Soldes; daher kam der junge Herzog häufig in große Verlegenheiten, denen er nur durch Anleihen abhelfen konnte. So z. B. mußte er auch am 13. März 1498 von dem aus dem Gelobten Lande heimkehrenden Herzoge Bugislaw X. von Pommern 500 Goldgulden leihen. Am 11. März 1499 war der Herzog Heinrich zum Besuche in Mecklenburg und zu Doberan und daher wird er auch wohl noch am 24. Mai 1499 in der Heimath gewesen sein, als er von dem Herzoge Friedrich von Holstein die Anleihe machte. Durch diesen Dienst beim Kaiser kam das herzogliche Haus Mecklenburg in viele Verlegenheiten, indem aus dem vieljährigen Dienst bei dem Kaiser viel Geld rückständig blieb, wofür das herzogliche Haus am Ende die bekannte Anwartschaft auf die halbe Landgrafschaft Leuchtenberg erhielt (vgl. Visch, Matzan. Urk. IV, S. 314 flgd.)

Bald nach dem Jahre 1500 erscheint Sivert III. wieder „zu Roggow“ sei es, daß damit im Allgemeinen sein Hauptlehn bezeichnet werden sollte, sei es, daß ihm das Gut Zibühl

wo er zuletzt gerne gewohnt zu haben scheint, wieder abgelöst ward. Am 18. Julii 1501 wohnte er wieder zu Roggow, als er unter einer großen Anzahl mecklenburgischer Edelleute für das Leibgedinge der Gemahlin des Herzogs Balthasar, für den er so oft gewirkt hatte, in Bürgerschaft trat [CCCXIX]; auch am 6. Julii 1502 werden Sivert und Hermann „zu Roggow“ als „Bettern“ des Mathias v. Dergen zu Wustrow aufgeführt [CCCXXII].

Am Ende seines Lebens scheint sich Sivert III. mehr den Städten zugewandt zu haben; leider sind die Urkunden hierüber nicht ganz sicher. Als er am 8. Febr. 1502 Zeuge war, als Henneke Bassewitz zu Gr. Lufow das halbe Dorf Gr. Stove an das Karthäuserkloster Marienehe verpfändete, wird er als „zu Bügow“ wohnhaft aufgeführt [CCCXXI]; leider ist die Urkunde nur in einer sehr schlechten Abschrift vorhanden. Aber es scheint auch eine andere Urkunde hiefür zu reden: im J. 1504 hatten die Brüder Waldemar und Heinrich v. Moltke zu Neuenkirchen von dem Kloster Rühn 50 Mark geliehen und diese Summe in dem Dorfe Velitz versichert. Diese Urkunde hatten Sivert von Dergen und Hartwig Parum, „Rathmannne“ zu Bügow, mit besiegelt [CCCXXVI]. Hierüber ist die Urkunde selbst nicht mehr, sondern nur eine gleichzeitige Nachricht vorhanden; nach dieser Aufzeichnung scheint der Titel Rathmann auch auf Sivert v. Dergen bezogen werden zu müssen; jedenfalls scheint Sivert v. Dergen wenigstens in Bügow gewohnt zu haben. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Sivert in Bügow wohnte: er war von dem Gute Ravensberg Lehmann der Bischöfe von Schwerin, deren Hauptresidenz zu Bügow war; in Bügow war zu jener Zeit, in den letzten Jahren des Bischofs Conrad Lofte, ein ungewöhnlich reges Leben für die kirchliche Kunst, wovon noch viele ausgezeichnete Werke in der Kirche zu Bügow und in den Landkirchen umher ein lebendes Zeugniß geben, und auch der Herzog und Bischof Balthasar, dem Sivert nahe stand, hatte sich kurz vorher um die Kirche zu Bügow bemühet; Sivert v. Dergen hatte kurz vorher eine Zeit lang, gerne auf dem Gute Zibühl gewohnt, welches ganz nahe bei der Stadt Bügow liegt: es war also

nicht unwahrscheinlich, daß er Liebe zu der Bischofsstadt und das Vertrauen der Bürgerschaft besaß. Es war auch in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich, daß Glieder angesehener, alter Abels-geschlechter Burgemeister- und Rathmannsstellen in den Landstädten bekleideten; zu derselben Zeit, im J. 1505, war z. B. auch der ohne Zweifel mit Sivert v. Dörksen genau bekannte Burchard von der Lütke auf Bogelsang erbgesessener Burgemeister der nahe bei Bülow gelegenen Stadt Sternberg. Einen Beweis für Siverts v. Dörksen Stellung zu den Landstädten giebt auch die Erscheinung, daß er am 31. Oct. 1505 ein „ältester und vollmächtiger Bruder des Ralandes in der Stadt Neu-Bukow“ war [CCCXXVII], in deren Nähe sein Stamm-lehngut Roggow lag.

Zu derselben Zeit war Sivert v. Dörksen auch am Ende seines Lebens lebhaft um die Stiftung großer kirchlicher Feierlichkeiten bemüht, welche im Anfange des 16. Jahrh., in den letzten Jahren vor der Reformation, überall als die letzte Regung zum Bessern von angesehenen Laien ins Leben gerufen wurden, freilich ohne durch solche Außerlichkeiten den Einsturz des morschen Gebäudes halten zu können. In Wismar hatte im J. 1500 der Ritter Heinrich v. d. Lütke auf Buschmühlen und seine Gemahlin Beate große Marienzeiten in der Marienkirche gestiftet, welche Beate nach ihres Mannes Tode sorgsam und treu pflegte, indem sie z. B. zu dieser Stiftung am 14. Jan. 1503 jährlich 24 Mark Pacht aus dem Dorfe Blengow zur Bekleidung von zwölf Armen an jedem Grünen Donnerstage schenkte [CCCXXIV]; als Mathias v. Dörksen auf Wustrow ihr aus Gr. Eizen am 6. Julii 1502 noch 17½ Mark Pacht zum Besten dieser Marienzeiten verpfändete, waren „seine Vettern“ Sivert und Hermann v. Dörksen „zu Roggow“ Zeugen dieser Verschreibung [CCCXXII]. Im J. 1502 stiftete der Ritter Heinrich v. Plessen zu Brüel in der Kirche zu Brüel tägliche Messen zu Ehren des Heiligen Kreuzes. In demselben Geiste traten im J. 1505 die adeligen Patrone von sieben Vikarien oder Altären in der Kirche zu Neu-Bukow, welche zum Theil auch Mitglieder des Ralandes zu Neu-Bukow waren, zusammen, um eine neue kirchliche Stiftung zu gründen.

An der Spitze des Unternehmens stand Sivert v. Derzen zu Roggow, „als ein ältester und bevollmächtigter Bruder des Kalandes zu Neu-Bukow,“ mit seinen Brüdern Jaspar und Lippold; die übrigen Familien waren die von der Lühe und die von Bibow. Von großem Einflusse scheint bei dieser Stiftung noch des verstorbenen Ritters Heinrich von der Lühe, des Stifters der wismarschen Marienzeiten, Tochter Armgard gewesen zu sein, welche Priorin des großen Nonnenklosters Neu-kloster war; es traten die von der Lühe auf Bogelsang, Now, Buschmühlen und Büttelkow und die von Bibow auf Alt-Marin und Westenbrügge dieser Stiftung bei. Alle diese Personen, welche Patrone von sieben Vikareien in der Pfarrkirche der Stadt und in der St. Georgen-Capelle vor der Stadt Neu-Bukow waren, vereinigten am 31. Oct. 1505 diese Vikareien und stifteten damit tägliche Marienzeiten in der Pfarrkirche zu Neu-Bukow [CCCXXVII]. Es scheint, als wenn die Beförderung kirchlicher Stiftungen die Pflicht des Ritterstandes war, da im Anfange des 16. Jahrh. vorzüglich die letzten Ritter oder deren Kinder und Verwandte dafür wirkten.

Diese Urkunde vom 31. Oct. 1505 ist die letzte, in welcher Sivert v. Derzen genannt wird; er besiegelte sein Leben, wahrscheinlich im Vorgefühl seines nahen Todes, zum Schlusse mit einer kirchlichen Stiftung. Er hatte noch den Schmerz, zu erleben, daß sein wackerer Herzog Magnus am 20. Nov. 1503 und dessen vortreffliche Gemahlin bald darauf am 26. April 1504 aus diesem Leben schieben und er alt und schwach in die Regierung eines dritten Fürstengeschlechts trat. Späterhin erscheinen nur noch seine jüngsten Brüder Jaspar und Lippold, welche ihn noch lange überlebten. Zwar wird er noch in dem Roßdienstregister für das Aufgebot zur Lübecker Fehde vom J. 1506 genannt, aber nur beiläufig, indem schon seine beiden Brüder für ihn den Dienst übernehmen: „Jasper und Lippolt von Orzen to Roggow sambt erem bruder Si-verden“. Sivert wird bald darauf gestorben sein, da Lippold v. Derzen am 8. Junii 1508, als er den von dem Ritter Heinrich v. d. Lühe gestifteten Marienzeiten in der Marien-Kirche zu Wismar aus dem zu Roggow gehörenden gemein-

schaftlichen Gute Wakendorf 17 $\frac{1}{2}$ Mark Pacht verpfändete, die Urkunde darüber nur von „seinem Bruder Jaspas zu Roggow“ und „seinem Vetter Mathias zu Wustrow“ mitbesiegelt ließ. Ohne Zweifel war damals Sivert III. v. Derken schon todt. Am 17. Januar 1512 war Sivert III. v. Derken sicher todt, da über „Siverts v. Derken nachgelassene Güter“ Streit entstanden und beim herzoglichen Hofgerichte verhandelt war [CCCXLVIII], und am 19. Jan. 1515 nennen die Herzoge „weiland ihren Rath und lieben getreuen Sivert von Derken“ [CCCLVIII].

Die Siegel Siverts III. von Derken unterscheiden sich wesentlich von dem Siegel Siverts II., welcher neben seinem eigenen Siegel auch noch das Siegel seines Vaters Sivert I. gebrauchte. Sivert III. führt zwei Siegel. Am 1. März 1476 führt er ein rundes Siegel mit einem rechts gelehnten, ausgeschweiften oder sogenannten „deutschen“ Schilde unter einem Helme, mit der Umschrift **s. syber. | ... or ...**. Am 6. Nov. 1498 führt er ein rundes Siegel mit einem rechts gelehnten grabseitigen oder sogenannten „französischen“ Schilde unter einem Helme, mit der Umschrift **s. siber | van orse**.

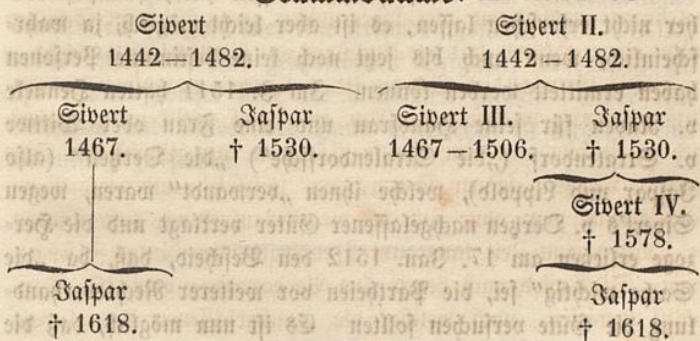
Die Gemahlin Siverts III. v. Derken war ohne Zweifel eine geborne v. Bülow. Am 18. April 1492 nennt Heinrich v. Bülow aus dem Hause Prützen auf Zibühl den Sivert v. Derken „seinen Schwager“ [CCCV], und diese Ver schwägerung war ohne Zweifel die Veranlassung, daß Sivert v. Derken eine Zeit lang zum Pfandbesitze des Gutes Zibühl kam. Dies wird auch durch eine Verhandlung vom 17. Dec. 1532 bewiesen, nach welcher die „nachgelassenen beweglichen Güter seliger Siverts v. Derken nachgelassenen Wittwe von Heinrichs und seines Bruders Hans v. Bülow (auf Gr. Nahden, Zibühl etc.) seligen Vater (Hans v. Bülow) hergekommen“ waren. Wenn aber in den bisherigen Stammbäumen Siverts III. Gemahlin eine geborne v. Bülow mit Vornamen „Anna“ genannt wird, so läßt sich dies nicht nachweisen. Es kommt in dieser Generation vielfach eine Anna v. Bülow als Gemahlin eines v. Derken vor; diese war aber nach zahlreichen urkundlichen Beweisen die Gemahlin Pippolds v. Derken, des

jüngsten Bruders Siverts, und stammte aus dem Hause Plüschow von Harfensee. Wie aber bisher alle Familienverhältnisse unrichtig gestellt sind, so hat man auch diese Anna v. Bülow dem Sivert III. v. Derzen zur Gemahlin gegeben, da Sivert III. allerdings auch eine geborne v. Bülow zur Gemahlin hatte; ob diese aber mit Vornamen Anna hieß, ist ganz unsicher. Nach der Verhandlung vom 17. Dec. 1532 war damals Siverts III. Gemahlin schon todt.

Ob Sivert III. v. Derzen Kinder hatte, ist sehr ungewiß. Das ist aber ganz gewiß, daß er keine Söhne hinterließ. Man hat in den bisherigen Stammbäumen den Sivert III. als Stammhalter angegeben, ihm also wenigstens einen Sohn zuertheilt. Dies ist aber nicht richtig, indem zwischen Sivert II. und Sivert IV. in die grade Linie Siverts III. Bruder Jaspar I. als Stammhalter zwischengeschoben werden muß. Es lauten im Allgemeinen die

bisherigen

richtigen

Stammbäume:

Es war bei der alten Formirung des Stammbaumes schon auffallend, daß Sivert IV. eine siebenzigjährige urkundliche Wirksamkeit erhalten mußte; außerdem war die Trennung der verschiedenen Sivert von 1442 bis 1578 sehr verwirrt. Der Hofmarschall von Derzen hat zwar verschiedene Versuche gemacht, den Stammbaum aufzuhellen und ist in seinen handschriftlichen Bemerkungen endlich ziemlich auf das Richtige gekommen, die Nebenzweige sind jedoch bei ihm noch so dunkel und unrichtig, daß sie die Erkenntniß des Hauptzweiges stören.

Es ist unzweifelhaft, daß Sivert III. keine Söhne hinterließ. Es erscheinen nach seinem Tode häufig nur seine beiden Brüder Jaspar und Pippold als Nachfolger in den Lehngütern des Hauses Roggow, ohne daß von Lehnserben ihrer Brüder je die Rede ist. Am 19. Jan. 1515 wurden Jaspar und Pippold als Besitzer der Lehngüter des Hauses Roggow für Forderungen dieses Hauses mit dem heimgefallenen Lehngute Volland belehnt, ohne daß von andern männlichen Berechtigten die Rede wäre. Als am 2. Februar 1530 alle damals lebenden Glieder der Familie v. Derzen, welche aus den mecklenburg-schwerinschen Landen stammten, einen Erbvertrag schlossen, traten aus dem Hause Roggow nur Pippold v. Derzen und Jaspar's v. Derzen Kinder bei dem Abschluß der Urkunde auf. Endlich geben alle Ahnentafeln aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche noch sichere Kunde haben konnten, immer den Jaspar als den Stammhalter des Hauses Roggow an.

Ob Sivert III. Töchter hinterlassen habe, hat sich bisher nicht erforschen lassen, es ist aber leicht möglich, ja wahrscheinlich, wenn auch bis jetzt noch keine bestimmte Personen haben ermittelt werden können. Im J. 1511 hatten Henneke v. Raven für seine Hausfrau und eine Frau oder Wittive v. Stralendorf („die Stralendorffsche“) „die Derzen“ (also Jaspar und Pippold), welche ihnen „verwandt“ waren, wegen Sivert's v. Derzen nachgelassener Güter verklagt und die Herzoge erließen am 17. Jan. 1512 den Bescheid, daß, da „die Sache wichtig“ sei, die Partheien vor weiterer Rechtsverhandlung die Güte versuchen sollten. Es ist nun möglich, daß die Frauen v. Raven und v. Stralendorf Töchter Siverts III. gewesen sind, welche Ansprüche an den Allodialnachlaß ihrer Aeltern machten; es ist aber auch möglich, daß diese Frauen der v. Bülow'schen Familie angehörten und für den Fall, daß Sivert III. ganz kinderlos gestorben war, Ansprüche an den Nachlaß der Gemahlin Siverts III. machen zu können glaubten. Die v. Stralendorf scheint nach mehreren Anzeichen eine geborne v. Bülow gewesen zu sein. Die v. Raven waren aber mit den v. Derzen im 16. Jahrh. vielfach verwandt.

A II 1169 1169 1169 1169 1169 1169 1169 1169 1169 1169

Da nun keine urkundliche Nachrichten erhalten sind, so lassen sich auch Töchter Siverts III. nicht aufführen.

18.

Hans II., Knappe.

1479.

§. 53.

G. IX.

Siverts II. v. Derken dritter Sohn war Hans v. Derken, welcher nach dem Tode des ältesten Sohnes Siverts II., Hermanns V., neben seinem ältern Bruder Sivert III. als der zweite Sohn Siverts II. vorkommt (S. 36). Er wird aber in jungen Jahren gestorben sein, da er nur einmal im J. 1479 genannt wird, als Sivert II. v. Derken „mit seinen beiden Söhnen Sivert und Hans“ am 28. März 1479 dem Antoniuskloster Tempzin ein Zeugniß über eine Urkunde ausstellte [CCLXXXIX], welches noch im klar geschriebenen Originale vorhanden ist, also keinen Zweifel über die Richtigkeit zuläßt. Ueber eine Gemahlin und Kinder des Hans v. Derken ist nirgends eine Andeutung zu finden.

19.

Hermann VI., Knappe.

1500—1503.

§. 54.

G. IX.

Siverts II. v. Derken auf Roggow ältester Sohn war Hermann V. (vgl. S. 36, 38), welcher in der Zeit 1467—1470 neben seinem Vater und seinem nächstfolgenden Bruder Sivert III. wirkend erscheint. Hermann V. starb aber in jungen Jahren seiner Manneskraft, vor 1. April 1471, und sein

Tod schlug der Familie eine tiefe Wunde. Auch der dritte Sohn Siverts II., Hans, starb in jungen Jahren. Deshalb legten die gebliebenen Aeltern dem zunächst gebornen Sohne Hermann wieder den Vornamen Hermann bei, so daß hinter einander zwei Hermann v. Derken als Söhne Siverts II. erscheinen. Daß sich dies wirklich so verhält, leidet keinen Zweifel. Nach einer Original-Urkunde war Hermann V., Siverts II. ältester Sohn, nicht lange vor dem 1. April 1471 gestorben [CCLXV]. Vom 3. 1500 bis 1503 erscheint aber wiederholt neben Sivert und Jaspar wieder ein Hermann v. Derken, welcher am 25. Jan. 1503 ausdrücklich Jaspars Bruder genannt wird, also ein Sohn Siverts II. war [CCCXXV]. Zuerst wird Hermann VI. am 1. März 1500 unter dem „Hofgesinde“ der Herzoge genannt, als er mit seinem Bruder Jaspar und seinem Better Mathias auf Wustrow mit 5 Pferden mit dem herzoglichen Hofe zur Vermählung der Princessin Sophie von Meklenburg mit dem Herzoge Johann von Sachsen nach Torgau zog (vgl. unten S. 55). Am 6. Juli 1502 waren Sivert und Hermann v. Derken zu Roggow Zeugen, als ihr „Better“ Mathias v. Derken auf Wustrow der Wittve Beate von der Lühe zu Buschmühlen 17½ Mark Pacht aus Gr. Eizen für die Marienzeiten in Wismar verpfändete [CCCXXII]. Am 25. Jan. 1503 wohnte Hermann zu Hermanshagen, als er mit seinem Bruder Jaspar („Hermen unde Jasper van Orszen brodere to Hermenshagen“) als Bürge für Webege von Oldenburg auf Watmanshagen eintrat [CCCXXV]. Dieses Gut Hermanshagen ist ohne Zweifel das Gut gleiches Namens, welches im Amte Bukow liegt, eine Pertinenz von Büttelkow und mit diesem ein Lehn der von der Lühe auf Buschmühlen und Büttelkow war. Ohne Zweifel hatten die Brüder v. Derken das Gut Hermanshagen auf kurze Zeit zu Pfande, da es weiter nicht im v. Örgenschen Besitze vorkommt. Als sein ältester Bruder Sivert III. sich in den ersten Jahren des 16. Jahrh. auf Roggow und in die Stadt Bülow zurückzog, wohnte Hermann mit seinen Brüdern auf Derenshagen, welches später im Besitze seines jüngsten Bruders Lippold erscheint. Im 3. 1503 verpfändeten Hermann und Jaspar v. Derken

zu Berenshagen 6 Mark Jahrespacht aus ihrem Dorfe „Dargelak“ [CCCXXIII], welches ohne Zweifel das jetzige Dorf Dolglas ist, das noch heute als Pertinenz zu Berenshagen gehört.

Nach dem J. 1503 wird Hermann VI. v. Derken nicht wieder genannt und nach dem auch bald darauf erfolgenden Tode seines ältern Bruders Sivert III. erscheinen fortan längere Zeit nur die Brüder Jaspar und Pippold als die Besitzer der Lehnsgüter des Hauses Roggow.

Von einer Gemahlin und von Kindern Hermanns VI. v. Derken ist nirgends die Rede.

20.

Jaspar I., Knappe.

1500—1526.

§. 55. G. IX.

Jaspar und Pippold v. Derken werden, in dieser Folge, sehr häufig als Brüder und im Anfange ihrer Wirksamkeit auch als Brüder Siverts III. und Hermanns VI. aufgeführt und waren ohne Zweifel die jüngsten Söhne Siverts II., welche ihre ältern Brüder lange überlebten. Nach dem um das J. 1506 erfolgten Tode der letzten ihrer ältern Brüder, Sivert und Hermann, erscheinen sie allein und lange im Besitze der Lehn- und Pfandgüter der Linie Roggow und dadurch und durch eigene geistige Befähigung als reiche und angesehenen Männer. Beide mit ihren Familien halten sich eng aneinander und an die Höfe ihrer Lehnherren, an welchen sie so oft erscheinen, daß man sie nach heutigen Begriffen Kammerherren nennen könnte, wenn diese Bezeichnung für jene fernen Zeiten ganz zuträfe.

Mit Jaspar I. auf Roggow erscheint in der Familie v. Derken vom Hause Roggow zuerst der Vorname Jaspar, welcher in dieser Linie bis auf den heutigen Tag ein häufig

vorkommender Vorname ist. Wahrscheinlich erhielt Zasparr I. diesen Namen aus der Familie seiner mütterlichen Großmutter v. Buchwald, der Gemahlin Siverts I. Der Vorname Zasparr scheint im Anfange des 16. Jahrh. aus dem Holsteinschen gekommen zu sein, eben so wie der Vorname Sivert. Auch z. B. in der v. Penzschen Familie erscheint der Vorname Zasparr zuerst im Anfange des 16. Jahrh. bei Zasparr v. Penz auf Nützow, einem Sohne Volraths v. Penz auf Nedefin, welcher Margarethe v. Sehestedt aus dem Holsteinschen zur Gemahlin hatte (vgl. Jahrb. X, S. 370). Vorher war der Vorname Hermann am meisten in der Familie v. Derzgen herrschend.

Während Zaspars jüngster Bruder Pippold schon früh dem jungen Herzoge Heinrich auf dessen Zügen mit dem Kaiser folgte und sein älterer Bruder Sivert sich am Abend seines Lebens in die Städte Bügow und Bukow zurückzog, lebte Zasparr mit seinem Bruder Hermann mehr auf den väterlichen Gütern. Im J. 1503 wohnten Hermann und Zasparr zu Berenshagen, als sie dem Kloster Rühn 6 Mark Pacht aus dem zu Berenshagen gehörenden Dorfe Dolglas verpfändeten [CCCXXIII] und am 25. Jan. 1503 hatten beide auch das den v. d. Lühe auf Buschmühlen gehörende Gut Hermannshagen im Pfandbesitz. Nach dem Tode der beiden ältern Brüder Sivert und Hermann um das J. 1506 erscheint Zasparr aber allein auf dem Stammlahn Roggow wohnhaft, während sein Bruder Pippold zuerst auf Berenshagen, darnach aber bald auf Gorow wohnte, welches er zuerst zu einem Wohnhofe eingerichtet zu haben scheint.

Am Hofe erscheint Zasparr v. Derzgen zuerst, als er mit seinem Bruder Hermann im J. 1500 mit dem herzoglichen Hofe zur Vermählung der Princessin Sophie nach Torgau zog. Der kräftige Herzog Magnus von Mecklenburg vermählte seine liebenswürdige, gute Tochter Sophie, die Stammutter der zahlreichen Herzoge ernestinischer Linie, an den Herzog Johann von Sachsen, den späteren Kurfürsten Johann den Standhaften. Die Vermählung ward am 1. März 1500 zu Torgau vollzogen und die Feierlichkeit war eines der glänzendsten

Feste, welche je in Norddeutschland gefeiert sind; es sollen über 10,000 Menschen als Gäste mit mehr als 6000 Pferden in Torgau versammelt gewesen sein. Diesem Feste folgten in den nächsten Zeiten beim Untergange des Ritterthums mehrere ähnliche Feste voll Glanz und Pracht. Der Herzog Magnus brachte seine Tochter mit einem ungewöhnlich großen und glänzenden Gefolge aus der Ritterschaft aller drei Kreise nach Torgau. Unter den von der Ritterschaft Aufgebotenen werden auch Hermann und Jaspar v. Derken, jeder mit 5 Pferden, und Mathias v. Derken mit 4 Pferden aufgeführt. Unter dem engern „Hofgesinde“, welches aus 24 Adeligen, unter denen die beiden Ritter Bernd Malkan und Heinrich von Plessen, bestand [CCCXVIII], werden außerdem noch einmal Hermann v. Derken mit 3 und Jaspar v. Derken mit 2 Pferden aufgeführt. Dem Feste folgten glänzende Turniere, in welchen auch eine „mекlenburgische Jungfrau“ einen Tanz ertheilte; es ist möglich, daß Jaspar schon damals auf diesem Feste mitturniert hat, da er bei spätern Festen als „Turnierer“ auftritt. (Vgl. Lisch, Malkan Urk. IV, S. 308 flgd.)

Am 20. Nov. 1503 starb der Herzog Magnus und später kommt auch Hermann v. Derken nicht vor. Am 31. Oct. 1505 lebten noch alle drei Brüder Sivert, Jaspar und Pippold v. Derken, als sie im Verein mit den v. d. Lütke und den v. Bibow die täglichen Marienzeiten in der Pfarrkirche zu Neu-Bufow stifteten [CCCXXVII], (vgl. S. 46). Sivert erscheint zuletzt im J. 1506, als „Jaspar und Pippold v. Derken zu Roggow sammt ihrem Bruder Sivert“ zur Lübeder Fehde aufgeboden wurden. Wahrscheinlich wird Sivert III. bald darauf gestorben sein, denn seit dem J. 1508 erscheinen Jaspar und Pippold allein aus dem Hause Roggow. Am 26. Dec. 1506 bürgte Jaspar v. Derken für die Herzoge Balthasar und Heinrich von Mecklenburg für 2000 Goldgulden gegen die Brüder Stephan und Andreas v. Bülow auf Wehningen [CCCXXIX]. Jaspar v. Derken wird unter den „Räthēn“ („vnse rede vnd leven getruwen“) aufgeführt; vielleicht war er als Lehmann des Stifts Schwerin Rath des Herzogs Balthasar, welcher schon am 16. März 1507 starb.

Am 8. Junii 1508 war Jaspar v. Dörken „auf Roggow“ Mitbesiegeler der Urkunde, durch welche sein „Bruder Rippold zu Berenshagen“ den von dem Ritter Heinrich v. d. Lühe gestifteten großen Marienzeiten in der Kirche zu Wismar 17½ Mark Pacht aus dem Dorf Wakenborn verpfändete [CCCXXXVI].

Am 5. Nov. 1508 feierte Jaspar v. Dörken zu Wismar seine Vermählung mit Margarethe v. Quitow von Gr. Voigts- hagen. Margarethe v. Quitow war eine Tochter des Viced v. Quitow auf Gr. Voigts- hagen und Mette v. Bogwisch (vgl. Jahrb. XII, S. 362), aus einem reichen Hause. Sie hatte einen Bruder Eckhard v. Quitow, welcher, wie Jaspar v. Dörken, auch zum herzoglichen Hofe („Hofgesinde“) gehörte, z. B. im J. 1500 zur Zeit der Vermählung der Herzogin Sophie mit dem Herzoge Johann von Sachsen [CCCXXVIII]. Wahrscheinlich hatte Jaspar v. Dörken seine Braut durch ihren Bruder am herzoglichen Hofe kennen gelernt. Eckhard v. Quitow lud den Herzog Heinrich, dessen Gemahlin Ursula von Brandenburg, dessen jüngste, damals noch unvermählte, schöne Schwester Katharine und den ganzen Hof zur Hochzeit, welche am 5. Nov. 1508 in Wismar gefeiert werden sollte [CCCXXXVII], weil in Voigts- hagen zu einem so glänzenden Feste sicher nicht Raum genug war. Leider dauerte das Glück dieser anscheinend glücklichen und glänzenden Ehe nur wenige Jahre.

Wie reich, sinnig und freigebig das Leben in der jungen Ehe war, beweiset die Gunst, welche die Frau dem neu gestifteten Augustinerkloster zu Sternberg zuwandte. Im J. 1500 war an der Stelle, an welcher die Juden in Sternberg das Sacra- ment gemißhandelt hatten, ein Kloster Augustinerordens ge- stiftet (vgl. Jahrb. XII, S. 227), in dessen Kirche auch ein „Heiliges Grab“ war, dessen Heiligkeit bald viele Wallfahrer anzog; aber mit dem Bau ging es nur langsam vorwärts, so daß derselbe erst im J. 1507 lebhaft in Angriff genommen und um das J. 1510 vollendet werden konnte. Als die Kirche dieses Klosters fertig war, schenkte Margarethe v. Dörken dem- selben „eine Casel und zwei Dienströcke von Seidenatlas, grün „und weiß, sammt aller Zubehörung und zwei Dienströcke von

„Seidenatlas“; ihre Mutter („die Quikowsche“) schenkte „eine Casel und zwei Dienströcke von weißem Drillich“; die übrigen Messgewänder hatten der Herzog Magnus und dessen Gemahlin Sophie und des Herzogs Heinrich Gemahlin Ursula geschenkt (vgl. Jahrb. XII, S. 277). Außerdem bedachte sie späterhin dieses Kloster noch reich mit Vermächtnissen. Die Veranlassung war entweder Frömmigkeit oder die Feier ihrer Hochzeit, vielleicht auch nach einigen Jahren ihrer Vermählung der Wunsch, Erben zu besitzen, mit denen sie nicht gesegnet gewesen zu sein scheint; wenigstens hinterließ sie keine Söhne.

Bald nach der Hochzeit finden wir die Brüder Zasparr und Lippold auf Roggow und Berenshagen zum Besuche bei ihrem Lehnsvetter Mathias auf Wustrow, als dieser am 24. Nov. 1508 der Johanniter-Priorei zu Gr. Eichen seine Besitzungen in Gr. Eichen verpfändete [CCCXXXVIII]. Am 15. März 1511 verglich Zasparr sich mit den Vorstehern des Hospitals zum Heil. Geist zu Lübeck wegen der Lieferung des Pachtorns aus dem Dorfe Ruffow [CCCXLV].

Doch das Glück der jungen Ehe dauerte nicht lange. Zaspars jugendliche Gemahlin Margarethe ward ihm früh von der Seite gerissen; im Anfange des Jahres 1513 war sie sicher tobt. Die Zeit ihres Todes läßt sich nicht bestimmen, aber annäherungsweise angeben. Wahrscheinlich starb sie schon 1510 oder 1511, da schon im Mai 1512 „Zaspars v. Derken Frau“ zu der herzoglichen Vermählung in Torgau geladen ward und Margarethe sicher vor dem Januar 1513 gestorben war, „Zasparr v. Derken mit der Frau“ aber im Juni 1513 wieder „mit der Frau“ auf der zweiten Hochzeit des Herzogs Heinrich von Mecklenburg erschien und tanzte. Daher wird man wohl annehmen müssen, daß Margarethe v. Quikow wenigstens ein Jahr vor dem Mai 1512 gestorben und Zasparr vor dem Mai 1512 zu einer zweiten Ehe geschritten war. Margarethe, geborne v. Quikow, hatte dem Augustinerkloster zu Sternberg, welches sie schon reich mit Messgewändern beschenkt hatte, durch ihr Testament 300 Lübsche Mark vermacht, für deren Zinsen in dem Kloster ihr Gedächtniß gefeiert und Messen für das Seelenheil ihrer Geschlechter, namentlich der

Geschlechter v. Quitow und v. Pogwisch, gelesen werden sollten; am 6. Jan. 1513 beurkundete das Kloster, daß Margarethens Mutter, ihr Bruder Eckhard v. Quitow und ihre Schwester Leveke v. Quitow, vermählte v. Bülow, demselben das Vermächtniß in der Art versichert und verbrieft hatten, daß Eckhard v. Quitow das Kapital mit 15 Lüb. Mark jährlicher Renten verzinsen sollte (vgl. Jahrb. XII, S. 362 flgd.). Ferner hatte Margarethe in dem Kloster elf Lichter, jedes 1 Pfund Wachs schwer, an dem Heiligen Grabe in der Klosterkirche gestiftet und dafür ein Kapital von 55 Mark ausgesetzt, deren Zinsen ebenfalls Eckhard v. Quitow jährlich auszahlen sollte; am 30. Jan. 1516 nahm das Kloster diese Stiftung an und verpflichtete sich zur Ausführung des Wunsches der Verstorbenen [CCCLXI].

Jaspar v. Derzen erste Gemahlin Margarethe v. Quitow hatte keine Kinder hinterlassen. In ihren frommen Stiftungen für das Kloster zu Sternberg ist von Kindern und ihrem sie überlebenden Gemahle mit keiner Sylbe mehr die Rede, sondern nur von ihren väterlichen und mütterlichen Geschlechtern der v. Quitow und v. Pogwisch. Jaspar v. Derzen hinterließ nur einen Sohn Sivert, welcher nach einem Zeugenverhöre im J. 1567 sein Alter selbst auf etwa 40 Jahre an giebt, also um 1525 oder 1526 geboren sein mochte; als dessen Mutter wird aber in den v. Derzenschen Ahnentafeln beständig Emerentia v. Buchwald von Müggeseffel in Holstein genannt. Es ist also wohl nicht zu bezweifeln, daß Jaspar v. Derzen erste Gemahlin Margarethe v. Quitow in jungen Jahren ohne Hinterlassung von Leibeserben starb.

Jaspar v. Derzen heirathete nicht sehr lange nach dem Tode seiner ersten Frau, vielleicht am Ende des J. 1511 oder im Anfange des J. 1512, zum zweiten Male, da er in den Jahren 1512 und 1513 wiederholt auf großen fürstlichen Festen zum Theil „mit der Frau“ mitwirkend erscheint. Seine zweite Gemahlin wird in keiner Urkunde erwähnt, jedoch in allen Ahnentafeln 3 bis 4 Geschlechter hindurch übereinstimmend Emerentia v. Buchwald aus dem Hause Müggeseffel in Hol-

stein genannt, mit deren Familie das Geschlecht der v. Dertzen seit mehreren Geschlechtern vielfach verwandt war.

Auch des Herzogs Heinrich erste Gemahlin Ursula von Brandenburg war ungefähr um dieselbe Zeit am 18. Sept. 1510 gestorben; der Herzog vermählte sich am 12. Junii 1513 zum zweiten Male.

In den Jahren 1512 und 1513 wurden viele große Fürstenfeste gefeiert, welche zu den berühmtesten des 16. Jahrhunderts gehören und an denen auch die Brüder Gaspar und Eppold v. Dertzen mit ihren Frauen mit glänzenden Erfolgen Theil nahmen.

Zu Fastnacht (24. Febr.) des J. 1512 hielt der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, nachdem er sich mit dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg „eines geselligen und ritterlichen weilschen Turniers vereinigt“ hatte, ein großes Turnier zu Neu-Ruppin „mit andern vielen Herren und Fürsten, mit „allem Frauenzimmer und Hofgesinde, und haben daselbst ge- „stochen und gebrochen und turnirt mit großer Freude und „Fröhlichkeit“. Auch die herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht nahmen Theil an diesem Feste mit einer großen Anzahl von Edelleuten und Hofleuten (vgl. Lisch, Maltzan. Urk. IV, S. 409 flgd.). An diesem Turnier nahm auch Gaspar v. Dertzen Theil; von seinem Bruder Eppold ist nirgends die Rede, da dieser wahrscheinlich durch die Trauer über den Tod seiner ersten Gemahlin zu Hause gehalten ward. Der glänzende Zug ging von Schwerin über Crivitz (20. Febr.), Plau (21. Febr.) und Witzstok (22. Febr.) nach Ruppin (23. Febr.), wo die Feste bis zum 27. Febr. dauerten und die Gesellschaft sich am 28. Febr. trennte; die Mecklenburger zogen über Witzstok, Plau und Lübz wieder in die Heimath. Gaspar v. Dertzen betheiligte sich an dem Zuge mit 5 Pferden. Nach dem noch vorhandenen Turnierzettel [CCCXLVIII], einer für Mecklenburg sehr seltenen Urkunde, waren in dem „meklenburgischen Turnier“ 6 Paare, und unter diesen 12 Turnierern auch Gaspar v. Dertzen, welcher anscheinend mit dem Hofmarschall Joachim Hahn auf Babelow turnierte (vgl. Lisch, Gesch. des Geschlechts Hahn, III, S. 141).

Dieses Turnier hatte für Meklenburg die Folge, daß während desselben die schöne Princessin Katharine, jüngste Schwester der Herzoge Heinrich und Albrecht, mit dem Herzoge Heinrich von Sachsen-Freiberg verlobt ward. Schon am 5. Julii 1512 ward die Hochzeit zu Freiberg mit großer Pracht gefeiert, und an diesem Feste nahmen auch die Brüder Jaspar und Pippold, so wie Mathias v. Derken auf Wustrow Theil. Der Zug ging am 24. Junii von Plau über Perleberg, Havelberg, Brandenburg, Wittenberg, Torgau und Meissen nach Freiberg. Es waren an 40 Vasallen aus den ersten adeligen Familien des Landes, zum Theil mit ihren Frauen, aufgeboten und diese und die Hofdiener führten 317 gerüstete Pferde mit sich (vgl. Lisch, Maltzan. Urk. IV, S. 416 flgb.) Aus der Familie v. Derken waren Mathias, Jaspar und Pippold, jeder mit 5 Pferden, zur Begleitung entboten; in der Reiserechnung für Stallmiethe werden alle drei, oft jeder mit 4 Pferden, genannt; das fünfte Pferd war vielleicht das Frauenpferd oder das Turnierpferd, welches vielleicht allein ging. Unter den 12 Frauen, welche zur Begleitung geladen waren, befanden sich auch Jaspars und Pippolds v. Derken „Frauen“ (vgl. Lisch, Maltzan. Urk. IV, S. 414). Besonders ward Jaspar v. Derken, mit Stephan v. Bülow und Jürgen Fineke, zum Turnier angesagt [CCCXLIX] und von ihm begehrt, sich in jeder Weise dazu zu rüsten. Nach dem Turnierzettel [CCCL] war aber Jaspar vom Turnieren abgehalten, jedoch trat sein gewandter Bruder Pippold dafür ein. Unter den 12 Turnirerern waren die beiden Herzoge selbst und 5 geborne Meklenburger, die übrigen 5 waren Ausländer in meklenburgischen Diensten. Am 19. Julii langte der Zug in Plau wieder an.

Bald darauf dachte auch der Herzog Heinrich an seine Wiedervermählung, welche mit der Prinzessin Helena von der Pfalz am 3. Junii 1513 zu Wismar, mit so viel Pracht und mit einem „so herrlichen Turnier und Stechspiel, auf dem Märkte zu Wismar“, gefeiert ward, daß etwas Aehnliches „vormals in diesen Landen nicht gesehen“ war. Der Fürsten und der „Landsassen“ Pferde waren „387 von einer Farbe“; außerdem waren der Wagenpferde, der Frauen und Jungfrauen

und anderer Pferde so viel, daß man ihre Zahl auf 1800 rechnete. Auch zu diesem Feste waren Mathias, Gaspar und Lippold v. Derken geladen (vgl. Lisch, Malkan. Urk. IV, S. 421 flgd.) und bewährten ihre gewandte Ritterlichkeit. Jeder von ihnen war mit 4 „gerüsteten Pferden“ verschrieben und Gaspar und Lippold waren „mit den Frauen“ geladen. Vor der Hochzeit hatten Gaspar und Lippold unter 24 Edelenten auf dem Lande den Auftrag erhalten, „Rehe und Hasen zu jagen und nach Wismar zu schicken.“ Gaspar und Lippold v. Derken hatten nicht allein an den Hochzeitstagen Ehrendienste, sondern waren schon vorher beauftragt, „die fremden Fürsten und Fürstinnen“ an der Landesgrenze „anzunehmen“, nach Wismar zu geleiten und „auf sie in ihren Herbergen zu warten, alle Nothdurft zu verordnen“. Gaspar v. Derken und Jürgen v. Halberstadt sollten den Herzog Heinrich von Sachsen, des Herzogs Heinrich von Mecklenburg Schwager, ohne Zweifel mit Gemahlin, zwischen Perleberg und Neustadt empfangen, und mit Nachtlagern in Neustadt und Schwerin nach Wismar führen und hier für sie sorgen. Den Herzog von Sachsen-Lauenburg sollten Achim v. Bredow und Lippold v. Derken, den Erzbischof v. Bremen Doctor Marschall, Gaspar v. Finkel und Mathias v. Derken empfangen. Am Hochzeitstage sollte Lippold v. Derken „der Braut vor dem Tische stehen“, Gaspar „der Braut vor dem Trinken gehen“ und beim Tanze „der Braut nachtanzen“. Bei dem großen Turnier von 48 Turnierern waren ebenfalls Gaspar und Lippold und im Vorturnier erhielt Lippold v. Derken den ersten Dank, einen „Spieß“ (vgl. Lisch, Malkan. Urk. IV, S. 428 flgd.) Auch an einem zur Nachfeier am 6. Septbr. 1513 gehaltenen Turnier von 28 Turnierern theilnahmen sich Gaspar, Lippold und Mathias v. Derken; Lippold hatte aber den Unfall, daß ihm der Spieß zerbrach (vgl. Lisch, Malkan. Urk. IV, S. 431 flgd.) Alle diese vielfältigen, kostspieligen Ehrendienste beweisen, daß Gaspar und Lippold v. Derken in jeder Lage des höhern Lebens gewandte, hochangesehene Männer waren.

Für so viele Opfer, welche die Brüder v. Derken brachten, scheint das herzogliche Haus denselben auch dankbar ge-

wesen zu sein. Das Geschlecht v. Zesewitz, welches auch den Hof Volland mit Zubehörungen und zwei Raten zu Neu-Carin besessen hatte, war um diese Zeit ausgestorben. Zwar hatte Sivert III. diesen Hof am 25. Nov. 1493 von den Vettern Dreves und Otto v. Zesewitz gekauft [CCCX], nachdem er denselben von seinem Vater her schon als Pfandbesitz übernommen hatte (vgl. oben Sivert III.); aber die Herzoge wollten diesen Kauf als solchen nicht anerkennen, sondern in der Erwerbung nur einen Pfandbesitz erblicken, und machten auf diese Güter als heingefallene Lehen Anspruch [CCCLII]. Denoch belehnten die Herzoge endlich am 19. Jan. 1515 die Brüder Jaspas und Pippold v. Derken mit diesen Gütern [CCCLVIII], wogegen diese einer Schuldforderung, wie es scheint von 200 Mark, von wegen ihres verstorbenen Bruders Sivert III. vom 24. Febr. 1493 [CCCVIII], und Forderungen für im fürstlichen Dienste erlittene Pferdebeschäden entsagen und den Herzogen noch 350 Lüb. Mark zubezahlen mußten. Die Herzoge hatten von den „ehemaligen v. Zesewitzischen Gütern“ ihrem Rentmeister und Rath Claus Trutmann den Hof Neu-Carin mit 3 Bauern zu Alt-Carin und 3 Bauern zu Alt-Hagen versprochen, tauschten mit demselben jedoch diese Güter gegen die Güter Schönfeld und Carpin im Stargardischen um, mit denen er Dienstag nach Antonii 1508 belehnt ward.

Von dieser Zeit an zog sich Jaspas v. Derken mehr vom Hofe und vom öffentlichen Staatsleben zurück, vielleicht weil er schwächlich ward, indem er nach nicht langer Zeit starb. Er erscheint fortan fast nur in Ordnung von Familienangelegenheiten und als Theilnehmer an allgemeinen öffentlichen Pflichten und Lasten thätig. Am 6. Oct. 1513 verhandelten er und sein Bruder mit den v. Flotow auf Stur wegen ihres mütterlichen Erbes, da ihre Mutter eine geborne v. Flotow gewesen war [CCCLI]. Am 13. Jan. 1516 ging Jaspas für die Herzoge Heinrich und Albrecht für 1000 Goldgulden gegen Anna v. Rantau zu Bütk, Wittwe des Ritters Otto v. Rantau, in Bürgschaft [CCCLX]. Um das Jahr 1515 oder 1520 starb das v. örgensche Haus Kl. Tessin mit Segeband v. Derken aus, welchem dessen Tochter, die an Claus Hahn auf Ruchelmiss

verheirathet war, für ihre Lebenszeit als Erbtöchter im Besitze des Lehngutes folgte (vgl. Haus Kl. Tessin). Ueber die spätere Erbfolge in das Gut Kl. Tessin kam es schon früh zwischen den v. Derken aus den Häusern Roggow und Wustrow zur Verhandlung; jedoch ist hierüber nichts weiter bekannt geworden, als daß das Gut in den Besitz des Hauses Wustrow kam, von welchem es späterhin auf einige Zeit durch Kauf auf das Haus Roggow überging. Jaspar und Lippold v. Derken kamen wieder mit ihrem „Schwager“ Mathias v. Bredow in Streit, welcher Namens seiner „Hausfrau“, die wohl sicher eine Schwester der v. Derken war, Ansprüche an Segebands v. Derken nachgelassene Güter machte; dieser Streit dauerte noch bis in das Jahr 1526 [CCCLXXIII, CCCLXXIV, CCCLXXV].

Am 30. Nov. 1519 [CCCLXII] und 27. März 1520 [CCCLXIV] war Jaspar für seinen Bruder Lippold Bürge, in zwei Verschreibungen gegen die Priesterschaft der Nicolaiskirche zu Wismar. Am 3. 1521 werden Jaspar v. Derken zu Roggow und Lippold v. Derken zu Berenshagen in einem Noßdienstregister aufgeführt. Am 1. August 1523 unterschrieben Jaspar und Lippold v. Derken die Union; aus dem Lande Mecklenburg-Schwerin hat, außer Mathias v. Derken auf Wustrow, kein anderer v. Derken die Union unterschrieben, wie auch zu dieser Zeit keine v. Derken in volljährigem Alter mehr in Mecklenburg lebten: Mathias v. Derken auf Wustrow aber war Bevollmächtigter der Landstände bei der Union. Im Lande Stargard lebten nur Jacob und Bernd und Marcus, von denen Jacob und Bernd die Union besiegelten.

Die Besiegelung der Union vom 1. Aug. 1523 ist die letzte Handlung, welche von Jaspar v. Derken bekannt geworden ist. Jaspar v. Derken starb bald darnach; sicher ist, daß er vor dem 3. 1529 gestorben ist. Es ist aber wahrscheinlich, daß er schon im 3. 1526 starb. Im 3. 1525 war Mathias v. Bredow in ehelicher Vormundschaft seiner Frau, wahrscheinlich einer gebornen v. Derken, mit seinen Schwägern Jaspar und Lippold v. Derken wegen des Nachlasses Segebands v. Derken auf Kl. Tessin in rechtliche Verhandlung gerathen [CCCLXXIII, CCCLXXIV], welche wahrscheinlich in dem

Jahr 1525 begann, da Bredow am 26. Novbr. 1526 um die Ansetzung eines neuen Termins bittet [CCCLXXV]. Nach den undatirten Verhandlungen, welche wahrscheinlich in das Jahr 1525 fallen, lebte damals Jaspas v. Derken noch. Am 26. Nov. 1526 war er aber schon gestorben, da in der an diesem Tage erlassenen herzoglichen Ladung nicht mehr die Brüder Jaspas und Rippold, sondern nur Rippold und „seines Bruders Frau gottseliger“ („syns bruder frawen gothseliger“) genannt werden; dieser Ausdruck „gothseliger“ (seliger) ist ohne Zweifel auf das Wort Bruder zu beziehen, da die „Frau“ noch längere Zeit nach dem J. 1526 lebte. Am 6. April 1529 war nach einer herzoglichen Ladung an Rippold v. Derken [CCCLXXIX] Jaspas sicher todt, da Rippold mit „seines Bruders Frau“ und „seines Bruders Kindern“ sammt „der Kinder Freundschaft“ wegen des Bauwerks auf den Gütern in Streit lag. In der Erbverbrüderung, welche am 2. Febr. 1530 die v. Derken im Lande Mecklenburg-Schwerin unter einander schlossen [CCCLXXXI], werden aus dem Hause Roggow ganz bestimmt „Rippold v. Derken und seligers Jaspars v. Derken nachgelassene Kinder“ genannt. Jaspas v. Derken wird also im J. 1526 gestorben sein. Nach den Kirchenrechnungen der St. Georgenkirche zu Wismar starb im J. 1526 ein Glied der Familie v. Derken, da es heißt: „Item VIII s. clockengelt van Ortzen“. Möglich ist es, daß Jaspas v. Derken in Wismar starb und ihm hier nachgeläutet ward; möglich ist es aber auch, daß das Geläute für seine muthmaßliche Schwester Katharine (vgl. Nr. 22) geschah, da diese zu Wismar wohnte. Mit der Annahme, daß Jaspas 1526 gestorben sei, stimmen mehrere andere Verhältnisse überein. Als der Herzog Albrecht am 11. Nov. 1526 seiner Gemahlin Anna das Leibgedinge verschrieb und an sie auch die Ritterschaft der verschriebenen Leibgedingsämter wies, ward ihr auch „Rippold v. Derken zum Berenshagen mit 5 Pferden“ zugewiesen, von Jaspas ist aber nicht mehr die Rede. Hierzu stimmen endlich auch die Lebensverhältnisse des Sohnes Jaspars. Jaspas hinterließ nur einen Sohn Sivert, welcher erst frühestens im J. 1543 selbstständig auftritt. In einem ge-

richtlichen Zeugenverhöre sagt Sivert v. Derghen im J. 1567, daß er damals „bei 40 Jahren alt“ sei; er wird also nicht lange vor seines Vaters Tode im J. 1525 geboren sein und bis zu seiner Volljährigkeit mit 18 Jahren unter der Vormundschaft seines Oheims Pippold gestanden haben, da im J. 1535 im Kopfdienstregister „Pippold v. Derghen sammt seines Bruders Sohn“ aufgeführt wird. Weil Sivert so spät geboren war, wird man auch seines Vaters Tod nicht vor das Jahr 1525 setzen können.

Jaspar v. Derghen auf Roggow hatte sicher zwei Frauen:

1. Margarethe v. Nuthow von Gr. Voigtshagen, welche nach Urkunden nur kurze Zeit, 1508—1510, mit ihm vermählt war und ihm wahrscheinlich keine Kinder hinterließ (vgl. oben S. 56 und 57), und

2. Emerentia v. Buchwalb aus dem Hause Müggesele in Holstein, welche ihm 1512—1526 vermählt war und ihn überlebte; sie wird als Jaspars hinterlassene Frau noch im J. 1529 genannt [CCCLXXIX].

Jaspar v. Derghen hinterließ, ohne Zweifel nur von seiner zweiten Gemahlin, „Kinder“. Am 6. April 1529 [CCCLXXIX] und am 2. Febr. 1530 [CCCLXXXI] werden Pippolds Bruder „Kinder“ genannt. Es erscheint in der Folge jedoch nur ein Sohn Sivert, und im J. 1535 wird nur Pippold v. Derghen „sammt seines Bruders Sohn“ genannt. Die übrigen „Kinder“ werden also Töchter gewesen sein; jedoch läßt sich muthmaßlich nur eine Tochter Anna nachweisen, welche an Volcrath Sperling zu Kees vermählt war. Die Kinder Jaspars I. v. Derghen waren also:

25. Sivert IV. 26. Anna.

Pippold II., Knappe.

1496—1545.

S. 56.

G. IX.

Pippold II. v. Derken war von den sechs Söhnen Siverts II. auf Roggow der jüngste und überlebte alle seine ältern Brüder lange Zeit. Nach dem um das Jahr 1506 erfolgten Tode seiner zwei ältern Brüder Sivert III. und Hermann VI. erscheint er sehr häufig mit seinem Bruder Jaspas im Besitze aller Güter der Linie Roggow, als ein angesehener, befähigter Mann. Er hatte sich mit seinem Bruder Jaspas schon früh den herzoglichen Höfen angeschlossen, an welchen beide bei wichtigen Begebenheiten sehr häufig erscheinen. Pippold ward am Ende seines Lebens auch Staatsmann.

Pippold v. Derken erscheint schon früh als einer der Begleiter des jungen Prinzen Heinrich von Mecklenburg, später Herzog Heinrich der Friedfertige genannt, als dieser in den Dienst des Kaisers Maximilian trat. Der Kaiser hatte, wahrscheinlich aus Zuneigung zu dem ihm sehr gleichgesinnten Vater Herzog Magnus, am 5. Sept. 1495 den damals sechszehnjährigen Prinzen Heinrich „mit 200 Pferden an seinen Hof in des Reiches Sold“ genommen und zwar zunächst „zu dem vorgenommenen Römerzuge.“ Nach gehöriger, gewiß glänzender und kostspieliger Ausrüstung ritt der Herzog am 14. Dec. 1496 aus Schwerin mit 141 Pferden zum Kaiser. Er nahm aus Mecklenburg gegen 100 Pferde mit, von denen ungefähr die Hälfte gerüstete Kasse mecklenburgischer Edelleute waren, mit dem Hofmarschall Jörg v. Biswang an der Spitze, in der Begleitung des Kanzlers Dr. Antonius Grunewalt; dazu stieß der Ritter Hartmann Marschall v. Dnolzbach mit 9 auswärtigen Edelleuten, welche 44 Pferde hatten (vgl. Risch, Malkan. Urk. IV, S. 314—321). Zu des jungen Herzogs unmittelbarer Umgebung waren, außer der Dienerschaft, 12 junge Edelleute bestellt, welche jeder ein Pferd in des Herzogs Stall hielten und daher „Einrosser“ genannt wurden; zu diesen Einrossern gehörte auch Pippold v. Derken [CCCXV]. Im März 1497 schickte der Herzog auf Begehren des Kaisers die meisten

Pferde, namentlich die fremden, nach Schwerin zurück, so daß er nur 78 Pferde bei sich behielt; sicher wird Pippold bei dem Herzoge geblieben sein, da er bis zum J. 1505 überall nicht weiter genannt wird. Im März 1498 war der Herzog noch beim Kaiser zu Inspruck, ging aber bald darauf zum Besuche nach Mecklenburg, von wo ihn jedoch der Kaiser am 26. Oct. 1498 zurückforderte. Der Herzog wird im Frühling 1499 wieder in Mecklenburg gewesen sein, da er am 24. Mai 1499 von dem Herzoge Friedrich von Holstein 2000 Goldgulden ließ, wofür sich auch Sivert v. Derken verbürgte [CCCXVII]. Die kaiserliche Bestallung für den Herzog ward am 21. Aug. 1500 erneuert, am 1. Mai 1501 mit der Rathswürde verbunden und am 28. April 1502 auf ein Jahr verlängert. Da nun des Herzogs Vater Magnus II. am 20. Nov. 1503 starb und Heinrich dadurch zur Regierung kam, so hörte hiemit das Dienstverhältniß beim Kaiser auf. Der Dienst forderte großen Aufwand, zu welchem der Sold nicht immer bezahlt ward, sondern in großen Summen rückständig blieb, wofür der Kaiser dem Herzoge im J. 1502 die bekannte Expectanz auf die Landgrafschaft Neuchtenberg gab.

Dieser Dienst, welchen Pippold v. Derken an dem glänzenden und bewegten Hofe des ritterlichen Kaisers, in der Begleitung des jungen Herzogs hatte, verlieh dem jungen, ritterlich gesinnten Manne eine besondere Gewandtheit und die Zuneigung eines wohlbedenkenden Fürsten, an dessen Hofe er noch lange in glänzenden Festen und ernstern Berathungen wirkte.

Pippold v. Derken wird in den ersten Jahren der Regierung des Herzogs Heinrich wenig genannt. Am 31. Oct. 1505 half er mit seinen Brüdern Sivert und Jaspar die täglichen Marienzeiten in der Kirche zu Neu-Bukow mitstiften [CCCXXVII] und im J. 1506 ward er mit denselben zur Lübecker Fehde aufgeboden. Bald darauf wird Sivert v. Derken gestorben sein und die beiden Brüder Jaspar und Pippold erscheinen allein im Besitze der väterlichen Güter. Wahrscheinlich setzten sie sich bald auseinander und theilten die Güter, indem seit dem J. 1508 Jaspar auf Roggow und Pippold

auf Berenshagen wohnhaft erscheint; nach spätern Verhandlungen waren Lippold außerdem wenigstens noch die Güter Gorow, Wakendorf und Ravensberg zugefallen. Am 8. Junii 1508 verpfändete Lippold v. Dergen den von dem Ritter Heinrich v. d. Lühe auf Buschmühlen und dessen Gemahlin gestifteten großen Marienzeiten $17\frac{1}{2}$ Mark lüb. Pacht aus seinem Dorfe Wakendorf [CCCXXXVI]. Am 5. Nov. 1508 feierte sein Bruder Gaspar glänzend seine Hochzeit zu Wismar (vgl. oben S. 56) und am 24. Nov. 1508 waren beide Brüder bei ihrem Vetter Mathias zu Wustrow [CCCXXXVIII].

Auch Lippold v. Dergen wird sich um diese Zeit vermählt haben, da er auf den großen fürstlichen Festen in den Jahren 1512 und 1513 überall „mit der Frau“ auftritt. Als seine Gemahlin wird in späteren Urkunden sehr häufig Anna v. Bülow aus dem Hause Plüschow genannt.

Die Jahre 1512 und 1513 sahen mehrere große und berühmte Fürstenseste, an welchen auch Lippold v. Dergen in den besten Jahren seiner Manneskraft und jungen Ehe Theil nahm und die Erwartungen seiner rittermäßigen Ausbildung an dem prachtvollen Hofe des Kaisers Maximilian im Gefolge des jungen Herzogs Heinrich von Meklenburg glänzend rechtfertigte.

An dem berühmten Turniere, welches der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg am 24.—27. Februar 1512 zu Neu-Muppin hielt, nahm Lippold v. Dergen keinen Theil; vielleicht hielt ihn noch Familientrauer von der lauten Freude zurück.

Dagegen zog er mit seinem Bruder Gaspar mit zu der Vermählung der Princessin Katharine von Meklenburg mit dem Herzoge Heinrich von Freiberg, welche am 5. Julii 1512 zu Freiberg mit großer Pracht gefeiert ward (vgl. oben S. 60). Zu diesem festlichen Zuge ward auch „Lippolds Frau“ geladen, Lippold mußte also damals schon verheirathet sein. Auf diesem großen Feste turnierte Lippold in dem meklenburgischen Turnier von 6 Paaren [CCCL]; wenn auch sein Bruder Gaspar dazu angesagt war [CCCXLIX], so mußte

dieser doch Abhaltung erhalten haben und für ihn sein Bruder eingetreten sein, der zum ernstesten Ritterspiel alle Befähigung hatte.

Lippold v. Dörzen bewährte seinen Ruhm auch auf den großen Festen, welche zur zweiten Vermählung des Herzogs Heinrich am 3. Juni 1513 zu Wismar gehalten wurden (vgl. oben S. 60). Er war mit seinem Bruder Jaspas überall, wo den Fürsten Aufmerksamkeit und Ehre erwiesen ward. Er mußte mit Achim v. Bredow den Herzog von Sachsen-Lauenburg auf der Landesgrenze empfangen und nach Wismar führen, am Hochzeitstage der Braut vor dem Tische stehen, und das große Turnier mit ausführen, auf welchem er im Vorturnier den ersten Dank, den „Spieß“, gewann. Auch an dem zur Nachfeier der Hochzeit zu Wismar am 6. Sept. 1513 gehaltenen Turnier nahm er Theil, hatte hier jedoch den Unfall, den Spieß zu zerbrechen.

Diese frohen und kräftigen Regungen einer alten, glänzenden Zeit scheinen die letzten ihrer Art in Mecklenburg gewesen zu sein. Das Ritterthum ging von selbst seinem Ende entgegen und die römische Kirche brach vor der Gewalt der Reformation auseinander. Die Zeit ward ernster und kälter, und so sehen wir Lippold fortan nur in ernstesten Geschäften, wozu ihn außerdem auch noch das Schicksal der Herzoge trieb, indem den friedfertigen Herzog Heinrich häusliche Leiden und geschäftliche Widerwärtigkeiten verfolgten, der Herzog Albrecht aber bald zur papistischen Kirche zurückfiel und seine Kraft in erfolglosen Unternehmungen verschwendete.

Am 19. Jan. 1515 wurden die Brüder Jaspas und Lippold nach dem Aussterben des Geschlechts v. Jesewitz mit dem heimgefallenen Hofe Bolland belehnt und dadurch die Güter des Hauses Roggow um ein Beträchtliches vergrößert [CCCLVIII] (vgl. oben S. 12). Im J. 1513 und später verhandelten beide Brüder über ihr mütterliches Erbe mit den v. Flotow auf Stur [CCCLI]. Um dieselbe Zeit und vor dem Jahre 1520 starb das v. Bränsche Haus Al. Tessin aus, dessen nachgelassene Güter zu allerlei Streitigkeiten Veranlassung gaben. Am 30. Nov. 1519 übernahm Lippold v. Dörzen zu

Berenshagen, für die Priesterschaft der Nicolai-Kirche zu Wismar eine Schuld des wailand Wulf von der Lühe auf Vogel-
fang des Betrages von 200 Mark lübisch einzumahnen
[CCCLXII], und am 27. März 1520 ließ er von derselben
Priesterschaft 150 Mark lübisch [CCCLXIV], vielleicht nachdem
er die Schuld des Wulf v. d. Lühe eingetrieben hatte. Am
25. Dec. 1520 waren Lippold v. Derzen zu Berenshagen,
Mathias v. Derzen zu Wustrow, Jürgen Fienke zu Gresse,
Hardenack v. Bibow zu Westenbrügge und Eckhard v. Bibow
zu Tüßen Bürgen, als Caspar Fienke seine Tochter Marga-
rethe ins Kloster Neukloster gab und aussternete [CCCLXV];
wahrscheinlich waren die genannten Bürgen alle mit dem Aus-
steller und mit einander verwandt. Am 1. Aug. 1523 besie-
gelten Caspar und Lippold v. Derzen die Union.

Im J. 1526 starb Lippolds v. Derzen älterer Bruder
Caspar und hinterließ nur einen Sohn Sivert, welcher
bei seines Vaters Tode erst ein Jahr alt sein mochte und bis
zu seiner Volljährigkeit mit 18 Jahren unter Lippolds Vor-
mundschaft stand, da dieser für ihn den Kogdienst leistete.
Bei der großen Ausdehnung der Güter war die Last der Ge-
schäfte gewiß bedeutend und Unannehmlichkeiten blieben auch
nicht aus, wie er im J. 1529 mit seines Bruders Wittwe
und deren Kindern wegen des „Bauwerks“ in Streit gerathen
war [CCCLXXIX].

Als der Herzog Albrecht von Meklenburg am 11. Nov.
1526 seiner Gemahlin für ihr Ehegeld von 5000 Gulden Schloß
und Vogtei Lütz mit gewissen, einzeln aufgeführten „unver-
pfändeten Hebungen“ aus dem Amte Lütz und den Aemtern
Crivitz, Goldberg und Bukow verschrieb und gewisse Personen
aus der Ritterschaft dieser Aemter anwies, wies er an sie aus
dem Amte Bukow „Lippold von Derzen zum Berenshagen
mit 5 Pferden.“

Mit Caspars Tode trat in dem Güterbesitze keine Ver-
änderung ein: Sivert folgte seinem Vater in dem Besitze von
Koggow mit den dazu gehörenden Gütern. In Lippolds Hause
trat aber dadurch eine Veränderung ein, daß er, vielleicht mit
der Ablösung von Berenshagen, bald nach seines Bruders Tode

seinen Wohnsitz nach Gorow verlegte: seit dem J. 1530 erscheint Pippold v. Derken nur als auf Gorow wohnend. Gorow, ohne Zweifel eine alte Pertinenz des Hauses Roggow, wird vorher nie genannt; wahrscheinlich baute Pippold zu Gorow einen Wohnhof, wie sein Sohn Bicke um das J. 1555 zu Gerbshagen einen adeligen Wohnhof aufführte. Durch den Bau Pippolds ward aber Gorow fortan ein Hauptgut der Familie v. Derken.

So zahlreich auch oft die Linien des Geschlechts v. Derken und deren Personen gewesen waren, so war doch das Geschlecht bald nach dem ersten Viertel des 16. Jahrh. sehr zusammengeschmolzen. Die Linie Clausdorf-Garwensdorf war schon im 15. Jahrh., die Linie Kl. Tessin um das J. 1520 ausgestorben. Von der Linie Roggow war Jaspar I. auf Roggow im J. 1526 gestorben und hatte nur einen unmündigen Sohn, Sivert, hinterlassen; es lebte von der Linie nur noch Pippold II., der zwar zwei Söhne hinterließ, welche jedoch gegen das J. 1530 auch noch sehr jung sein mußten. Von der Linie Gammelin lebte in reiferem Alter nur noch der Ritter Mathias II. auf Wustrow, der zwar auch Söhne hatte, welche jedoch auch noch sehr jung sein mußten. Im Lande Stargard lebten von der gammelin'schen Linie nur Bernd und Marcus, beide jedoch unmündig und unbeerbt. Von der alten stargardischen Linie lebte allein Jacob auf Grammertin, damals vielleicht noch ohne Kinder. Im Lande Mecklenburg-Schwerin lebten also gegen das Jahr 1530 nur zwei männliche Glieder der Familie in reifern Jahren, Pippold von der Linie Roggow und Mathias von der Linie Gammelin, welche damals alle ihre Güter unverpfändet in Besitz hatten und sich eines gediegenen Wohlstandes erfreuten. Im August und Septbr. 1529 war die ansteckende Krankheit der Schweißsucht durch Mecklenburg gezogen und hatte manche Gemüther bedenklich und furchtsam gemacht, namentlich auf dem Lande. Daher schlossen bei diesen Umständen die lebenden, volljährigen Glieder der Familie v. Derken am 2. Februar 1530 eine Erbverbrüderung [CCCLXXXI] für den Fall, daß einer von ihnen ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte. Nach dieser wich-

tigen und merkwürdigen Urkunde sollte für den Fall, daß Mathias auf Wustrow ohne Lehnserben sterben würde, von dessen Gütern das Gut Wustrow mit Zubehörungen an denjenigen aus dem Hause Roggow, welcher sich zum nächsten würde berechnen können, das Gut Bramonshagen mit Zubehörungen aber an Bernd und Marcus auf Helpte fallen; für den Fall, daß Lippold und seines Bruders Jaspas Sohn ohne Lehnserben sterben würden, sollten alle Lehnsgüter des Hauses Roggow an Mathias auf Wustrow fallen; für den Fall, daß, was allerdings vorausszusehen war, Bernd und Marcus ohne Lehnserben sterben würden, sollten deren Lehnsgüter an Mathias auf Wustrow fallen. Der Vertrag war sehr billig. Die Brüder Bernd und Marcus stammten aus der Linie Gammelín-Wustrow, also mußten deren Güter an diese Linie zurückfallen; der Vertrag wegen der Güter Wustrow und Roggow war ohne Zweifel geschlossen, um die Güter wieder möglichst zusammenzubringen und mit Rücksicht darauf, daß Bernd und Marcus die letzten ihres Hauses sein würden und dann die Linie Roggow der Linie Gammelín-Wustrow doch am nächsten stand. Die stargardische Linie stand allen Linien in Mecklenburg-Schwerin ferner und konnte erst nach dem Aussterben aller dieser an deren Güter Anspruch machen; die Stargarder brauchten also gar nicht mit in den Vertrag gezogen zu werden. Alle Theile verpflichteten sich, für den Fall, daß einer seine Lehnsgüter verkaufen oder verpfänden wollte, dieselben den andern Theilen zuvor anzubieten. Dieser Hausvertrag kam nun freilich nicht zur Geltung; das Aussterben des alten Hauses Helpte war vorausszusehen, und so gingen dessen Güter angemessen durch Verkauf an Jacob v. Derken, den Stifter und Stammhalter der neuern sogenannten „Haupter Linie“, über, welche noch heute blühet, wie die Linie Roggow; die Linie Gammelín ist freilich erst im 18. Jahrh. ausgestorben, nachdem sie jedoch ihre Lehnsgüter in Allodien verwandelt hatte. In Gemäßheit dieses Vertrages war auch Lippold Zeuge und Bürge, als Mathias auf Wustrow am 24. Junii 1531 seine Besitzungen in Gr. Eizen von der Johanner-Priorei Eizen wieder einlösete [CCCLXXXIII]. Am 29. Aug. 1530 kaufte

Pippold v. Derken von dem Kloster Doberan pfandweise die Wassermühle zu Gr. Bölkow, welche seinem damaligen Wohnsitze Gorow benachbart war [CCCLXXXII]; diese Mühle ist jedoch während des v. örkenschen Besitzes früh eingegangen.

Vom fürstlichen Hofe hielt sich Pippold v. Derken jetzt fern, da die Zeiten sehr ungünstig waren. Des Herzogs Heinrich zweite Gemahlin Helena war schon im J. 1524 gestorben und der Herzog vermählte sich erst in seinem letzten Lebensjahre wieder. Um das Jahr 1530 gingen die Wogen der Reformation sehr hoch. Der Herzog Albrecht und seine schwächliche Gemahlin Anna fielen ganz zur papistischen Kirche zurück und auf Unternehmungen, welche der Herzog Heinrich nicht billigen konnte. Daher ging auch kein Derken mit auf den denkwürdigen Reichstag von 1530, und am 25. Aug. 1532 entschuldigte sich Pippold v. Derken zu Gorow, daß er der Aufforderung zum Türkenzuge nicht folgen könne, da er zu solchen Zügen „mit Pferden ungeschickt“ sei. Am 18. Sept. 1532 huldigte er zu Bükow als Lehenträger des Gutes Ravensberg mit den übrigen Vasallen des Bisthums Schwerin dem jungen Stiftsadministrator Herzoge Magnus [CCCLXXXV].

In dem letzten Zeitraume seines Lebens mußte Pippold v. Derken in wichtigen Angelegenheiten dem Herzoge Albrecht dienen, wenn auch seine Güter nicht in dessen Landestheile lagen. Schon am 13. Jan. 1533 ließ Pippold dem Herzoge 1000 Gulden [CCCLXXXVI]. Bald mußte jedoch Pippold v. Derken größere Anstrengungen für den Herzog Albrecht machen, als dieser den abentheuerlichen Kriegszug nach Dänemark unternahm. Der Herzog ließ sich durch eine trügerische Hoffnung auf den dänischen Thron verleiten, thätigen Antheil an der Wiederherstellung des dänischen Königs Christian II. und an der deshalb entstandenen sogenannten Grafenfehde zu nehmen. Dazu fehlte es ihm aber sowohl an der nöthigen Umsicht, als vorzüglich an Geld und gehöriger Vorbereitung. Daher mußten ihm, nachdem die Landstände ausreichende Beihilfen abgelehnt hatten, die reichern Vasallen Geld leihen oder für ihn bürgen. Am 1. Jan. 1535 ließ er z. B. von seinem Bruder Herzog Heinrich die Summe von 12000 Goldgulden,

wofür unter Andern auch der Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow und Lippold v. Derken bürgen mußten [CCCLXXXVII]. Nach dem gewöhnlichen Anschläge hatten Mathias v. Derken auf Wustrow und „Lippold v. Derken (auf Gorow) und seines „Bruders Sohn (Sivert auf Roggow) 14 Pferde Rosdienst“ zu stellen. Nach dem „Musterzettel der mecklenburgischen Reuter zum dänischen Zuge“ hatten aber Mathias nur 4, „Lippold nur 1 und seines Bruders Sohn nur 2 Pferde“ gestellt. Vor seiner Abreise nach Dänemark bestellte der Herzog eine Statthalterschaft zur Regierung des Landes, an deren Spitze der Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow stand (vgl. Mathias). Am 8. April 1535 schiffte sich der Herzog mit seiner Gemahlin und dem ganzen Hofe in Rostock ein; der Lübecker Burgemeister Wullenweber, nur 40 Reiter und 1 Fähnlein fremder Knechte waren seine ganze kriegerische Begleitung. Mit diesem Gefolge zog er am 16. April 1535 in Kopenhagen ein. So geringe Mittel reichten natürlich nicht aus und der Herzog drängte nach mehr Reitern. Er wünschte zunächst nur noch 40 Reiter und hatte am 25. April 1535 zu deren Zusammenbringung und Musterung zu Rostock Lippold v. Derken, als bewährten Reiter und Turnierer, Martin v. Bylow und den rostocker Burgemeister Bernd Krohn zu „Verordneten“ bestellt [CCCLXXXIX]. Durch die Bemühungen des Ritters Mathias v. Derken, der dem Herzoge am Ende des Monats April zur Verhandlung nach Kopenhagen nachgesegelt gewesen war, hatte sich der Herzog Heinrich bereitwillig finden lassen, mit Hülfe der Landstände noch einige geworbene Reiter aufzubringen. Endlich entschlossen sich die Landstände am 5. Junii 1535, dem Herzoge Albrecht einige Hülfe zu gewähren; aber schon am 11. Junii ward die Sache zum Nachtheil des Herzogs entschieden und ein gewünschter Erfolg für immer unmöglich gemacht. Die bewilligten Reiter hatte Lippold v. Derken zu mustern, welcher dem Herzoge am 5. Julii 1535 die geschehene Musterung meldete, jedoch die persönliche Ueberführung der Reiter ablehnte [CCCXCII]. Des Herzogs Sache war mit seiner Niederlage gänzlich verloren; er ward in Kopenhagen eingeschlossen, das er endlich am 29.

Julii 1536 übergeben mußte, um mit Schulden überlastet nach Mecklenburg heimzukehren. Zur Abwendung seiner Geldverlegenheit mußte er „zu seiner hohen Nothdurft“ von seinem Bruder Herzog Heinrich am 3. Septbr. 1536 wieder 1400 Goldgulden leihen, wofür Mathias und Pippold wieder als Bürgen eintreten mußten [CCCXCV].

Zu derselben Zeit war auch die kirchliche Bewegung im Lande groß geworden und der Protestantismus dem Wesen nach durchgedrungen, wenn auch der Herzog Albrecht mit seiner Gemahlin zum papistischen Glauben zurückgefallen war. Der Herzog Heinrich der Friedfertige blieb fest bei der lutherischen Lehre, obgleich er jedes gewaltthätige Vorgehen vorsichtig vermied. Während dieser ganzen Zeit, zunächst nach der dänischen Grafenfehde, wird Pippold v. Derken nicht genannt; er wird sich bei herannahendem hohen Alter zu stiller Wirksamkeit auf seine Güter zurückgezogen haben, wie der Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow. Jedoch wird Pippold v. Derken in seinen letzten Jahren noch als Landrath aufgeführt; als solcher erscheint er am 10. Nov. 1538. Auf dem Landtage zu Parchim, auf welchem auch die beiden regierenden Herzoge Heinrich und Albrecht persönlich anwesend waren, stellte der junge Herzog Magnus, Herzogs Heinrich Sohn, als Administrator des Bisthums Schwerin, am 10. Nov. (am Abend Martini) 1538 „vor den regierenden Landesfürsten und ihren Landrätthen“ (wie die eigenen Worte des Herzogs Magnus lauten) den Antrag und die „Protestation“, „in den Religions-sachen eine gute Ordinance aufzurichten“, d. h. durch angemessene Ordnungen die protestantische Kirche zu befestigen, worauf die Herzoge, nach Berathung mit ihren Rätthen, den Abschied gaben, daß sie diese „wichtige Sache in Bedenken ziehen“ wollten. Der Herzog Magnus hat selbst einen schriftlichen Bericht über diesen Vorgang hinterlassen und hinzugefügt, „welche Rätthe „dabei gewesen: der Abt von Doberan, der Präceptor von Tempzin, Herr Mathias von Derken, der Cansler, Achim Hahn, Dietrich Malkan, Viced Bieregge, Pippold von Derken, Dethlof von Bülow, Heinrich Hahn, Viced Vasse-witz, Doctor Philipps Jacob Oseler.“ Hieraus geht mit

Sicherheit hervor, daß Pippold v. Derzen damals Landrath war. Welche kirchliche Richtung er hatte, ist aber weder aus diesem Berichte, noch aus irgend einer andern Nachricht zu entnehmen, da der Adel in den Pfarren seines Patronats jede Einmischung der Landesherrschaft und jede Kirchenvisitation lange Zeit hartnäckig abzuwehren suchte. Es ist wahrscheinlich, daß Pippold v. Derzen als ein bewährter und erfahrener Mann und vieljähriger Anhänger des Herzogs Heinrich neben dem begeistert protestantischen und gelehrten Landrath Dietrich Malskan auf Grubenhagen auch Protestant war; aber es ist keine einzige Nachricht darüber vorhanden, da die Acten der Pfarren adeligen Patronats für die Zeit der Reformation äußerst geringhaltig sind.

Pippold v. Derzen wird urkundlich zuletzt am 24. Febr. 1539 und Ostern 1540 aufgeführt, als die Malskan die trechowschen Güter auf 15 Jahre an Achim v. Passow auf Zidberich verpfändeten [CCCXCVII], welchem dabei die „Güter und Pächte zu Barnin und Boitin“ angerechnet wurden, welche an „Pippold v. Derzen verpfändet“ waren; um Ostern 1540 waren diese Güter wieder eingelöst.

Hierauf wird Pippold v. Derzen nur noch zwei Male in den „Landregistern des Adels“ von 1543 und 1545 aufgeführt. Diese Register sind nun nicht immer zuverlässig, da sie oft längere Zeit hindurch aus ältern Registern fortgeführt wurden und die Veränderungen nicht immer regelmäßig und mit Sicherheit nachgetragen sind. Aber es ist wahrscheinlich, daß Pippold v. Derzen, nachdem er im Landbuche des Adels vom J. 1545 zuletzt aufgeführt wird, im J. 1545 starb, da er am 6. Dec. 1545 sicher todt war, indem an diesem Tage „Jürgen und Bicke Gebrüder die Derzen, des seligen Pippold v. Derzen Kinder“, ihre Einwilligung ertheilten, als Bernd v. Derzen zu Wolbeck seinem Vetter Jacob v. Derzen zu Grammertin das Gut Hespke verpfändete [CCCXCIX]. Daß in der Abschrift der Urkunde vom 6. Jan. 1536 schon „seliger Pippolds v. Derzen Sohn zu Roggow“ genannt wird [CCCXCIV], ist ohne Zweifel ein Versehen, da damals Pippold sicher noch lebte und man in der Urkunde „Jaspars Sohn“

lesen muß. Im J. 1545 wird auch zuerst „Anna v. Bülow, Lippolds v. Derken Wittive“, nach einem Actenstücke im wismarschen Archive erwähnt. Seit dem Jahre 1545 wird Lippold v. Derken nicht mehr genannt, dagegen erscheinen fortan seine Söhne Jürgen und Vike. Lippold v. Derken wird ungefähr 70 Jahre alt geworden sein.

Lippolds v. Derken Gemahlin war Anna von Bülow, aus dem Hause Plüschow, welche ihren Gemahl längere Zeit überlebte. Zu einem Zeugniß vor fürstlichen Commissarien ward in der Zeit 1550—1560 und vor 1560 „Anna von Bülow, Lippolds von Drken seligen verlassene Wittive“, verhört [CCCCV]. In der Leichenrede auf ihre Enkelin Valentine Bieregge vom J. 1592 wird gesagt: „Ihre Mutter ist gewesen Anna von Derken, deren Vater Lippelt von Derken „zu Gerdschagen und desselben Hausfrau Anna von Bülow „von Plüschow bürdig dieser seligen Frauen Großältern von „der Mutter wegen gewesen sein.“ In einem Zeugenverhöre vom 13. April 1565 sagt Vike v. Derken, Lippolds Sohn, für Vike v. Bülow auf Harkensee, daß er und Vike v. Bülow „Schwester und Bruder Kinder“ seien; also war Vike's Mutter eine geborne v. Bülow. Auf dem Leichensteine des Vike v. Derken, Lippolds Sohn, in der Kirche zu Satow ist Anna v. Bülow mit Namen und Wappen als die Mutter Vike's angegeben. Die Wittive scheint bis gegen das Jahr 1560 gelebt und zeitweise auf dem Gute Tüken gewohnt zu haben, welches Lippold und nach ihm seine Söhne von den Moltken „pfandesweise innehatten“; es wird im J. 1563 in einem Zeugenverhöre gesagt, daß einmal „Jürgen und Vike v. Derken mit ihrer Mutter allda gewesen“ seien.

Lippold v. Derken hinterließ wenigstens 6 Kinder, sicher 2 Söhne, Jürgen und Vike, und 4 Töchter. Die beiden Söhne Jürgen und Vike werden sehr häufig in vielen sichern Originalschriften Lippolds Söhne genannt, und ihr ganzes Leben liegt sehr klar vor. Die bisherigen Genealogien sind ganz falsch, indem sie Jürgen gar nicht nennen, und noch in neuern, sonst strebsamen Forschungen Sivert auf Roggow und Vike auf Gerdschagen als Söhne Jaspars aufführen. Von den

Töchtern Pippolds v. Dergen werden drei in den Lehnacten ganz bestimmt bezeichnet, indem die Brüder in der Zeit 1550 — 1560, vor dem J. 1560, mit einem ihrer Schwäger, Ulrich v. Stralendorf, über den Brautschatz ihrer Schwester in Streit kamen. Ulrich v. Stralendorf auf Goldebee hatte Pippolds Tochter Mette geheirathet und mit derselben 1000 Gulden Brautschatz empfangen, wie zwei andere Töchter Pippolds, welche an Martin v. Halberstadt und Christoph v. Flotow verheirathet waren, war aber damit nicht zufrieden, sondern machte größere Anforderungen an den Nachlaß seines Schwiegervaters [CCCCV]. Außer diesen drei Töchtern hatte Pippold v. Dergen sicher noch eine Tochter, welche an Valentin v. Bieregge verheirathet war. Die Kinder Pippolds II. v. Dergen waren also:

27. Jürgen.	28. Vicke.	29. Mette.
30. Tochter N.N.	31. Magdalene.	32. Anna.

22.

Katharine.

Gem. Jaspas Sperling.

1506 — 1522.

S. 57.

G. IX.

Eine Tochter Siverts II. v. Dergen auf Roggow war wahrscheinlich Katharine v. Dergen. Nach den genealogischen Stammtafeln des Ministers v. Gamm war Katharine v. Dergen aus dem Hause Gerdschagen 1506 an den herzoglichen Rath Jaspas Sperling auf Rubow vermählt, welcher zwei Söhne, Jaspas und Heinrich, und einen Enkel Jaspas Sperling auf Rubow hatte. Beweisen läßt sich dies nicht; auch konnte damals Katharine noch nicht aus dem Hause Gerdschagen stammen, weil damals noch kein herrschaftliches Haus zu Gerdschagen stand. Jedoch wird diese Verwandtschaft ihre

Richtigkeit haben, da nach Originalnachrichten des wismarschen Stadtarchivs eine „Katharine von Derken“, wahrscheinlich Sperlings Wittve, in den Jahren 1520–1522 eine Bude auf dem Marienkirchhofe zu Wismar für 3½ Mark jährlicher Miethe von der Verwaltung der Marienkirche zur Miethe hatte. Vielleicht starb sie im J. 1526, da es in den Rechnungen der St. Georgenkirche zu Wismar zu diesem Jahre heißt: „Item VIII s. clockengell van Ortzen“ und ihr vielleicht auch von der Georgenkirche nachgeläutet ward. Möglich ist es aber auch, daß hiemit Gaspar I. v. Derken, Katharinens muthmaßlicher Bruder, gemeint ist, welcher im J. 1526, vielleicht in Wismar, gestorben ist. Vgl. oben S. 64.

23.

Siverts II. Tochter N.N.

Gem. Mathias von Bredow?

1526.

S. 58.

G. IX.

Eine andere Tochter Siveris II. auf Roggow war wahrscheinlich die Gemahlin des Mathias v. Bredow. Als um das Jahr 1520 das v. Dörkensche Haus Kl. Tessin ausgestorben war, klagte Mathias v. Bredow um das Jahr 1525 als „Vormund seiner ehelichen Hausfrau“ gegen die Brüder Gaspar und Hippold v. Derken, wegen Segebands v. Derken auf Kl. Tessin nachgelassener Güter, an welche die v. Bredow auch Ansprüche machen zu können glaubte [CCCLXXIII flgd.]. Um das Jahr 1525 waren die Angelegenheiten noch nicht geordnet und die Brüder v. Derken wurden wieder vorgeladen [CCCLXXIV]. Am 26. Nov. 1526 trug Mathias v. Bredow wieder auf einen neuen Termin an und nannte dabei die Brüder v. Derken „seine Schwäger“ [CCCLXXV]. Weiter läßt sich diese Sache nicht verfolgen.

24.

Anna, Nonne zu Rühn.

1495.

§. 59.

G. IX.

Eine Tochter Siverts II. auf Roggow war wahrscheinlich Anna v. Derken, welche im J. 1495 Klosterjungfrau zu Rühn war. Als der Bischof Conrad von Schwerin am 28. Octbr. 1495 mit seinem Beistande und herzoglichen Bevollmächtigten die Einnahmen und Ausgaben des Klosters Rühn regelte, wurden dabei auch die Klosterjungfrauen namentlich aufgeführt, und zwar unter denen, die „binnen Klosters persönlich waren“, auch „Anna von Derken.“

25.

Sivert IV.

1543 † 1589.

§. 60.

G. X.

Jaspar I. auf Roggow hinterließ bei seinem frühen Tode im J. 1526 aus seiner zweiten Ehe mit Emerentia v. Buchwald nur Einen Sohn Sivert IV., welcher damals erst ungefähr ein Jahr alt war und bis zu seiner erreichten Volljährigkeit mit 18 Jahren unter der Vormundschaft seines Oheims Pippold II. auf Gorow stand. Da sein Vater Jaspar I. mit seinem Bruder Pippold II., nachdem ihre übrigen Brüder ohne Leibeserben gestorben waren, getheilt hatte, so traten, da beide Brüder Lehnserben hinterließen, mit dem Tode Jaspars I. keine Veränderungen im Güterbesitze des Hauses Roggow ein, indem Sivert IV., als einziger hinterlassener Sohn Jaspars I. in den Besitz der Güter seines Vaters folgte. Sivert IV. führte ein stilles Leben auf seinen Gütern und deshalb ist er nur wenig genannt und die Erforschung seines Lebens mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Mangel an Nachrichten über

die Familie v. Dertgen aus dem 16. Jahrh. ist durch bekannte Zufälle so groß, daß in den Acten aller v. Dertgenschen Lehnsgüter kein einziges Actenstück vorkommt, welches Sivert IV. nennt, und daß überhaupt die Lehnacten der Linie Roggow im Staats-Archive zu Schwerin erst mit dem Ende des 16. Jahrh., mit dem J. 1585, beginnen, eine sehr seltene Erscheinung. Auch der Hofmarschall v. Dertgen aus Roggow hat kein Actenstück von oder über Sivert IV. auffinden können. Ja, Sivert IV. ist in frühern Zeiten, obgleich er Stammhalter war, in den Stammtafeln ganz übersprungen und mit Sivert III. verwechselt, welcher gar keine Lehnserben hinterließ und schon um das Jahr 1506 starb; die Schwierigkeit ist dadurch noch vermehrt, daß man mitunter sogar Siverts IV. Vater Jaspars I. mit dessen Enkel Jaspars II. verwechselt hat, welcher erst im J. 1618 starb.

Dennoch liegt Siverts IV. Leben ganz klar vor. Nach der Ahnentafel (vgl. oben S. 34 flgb.) war er der Sohn Jaspars I. und der Vater Jaspars II. Seine Abstammung beweiset, außer mehrern beiläufigen Aeußerungen, die Verpfändung von Hölpte vom 6. Dec. 1545 ganz bestimmt. Bei seines Vaters Tode, der im J. 1526 erfolgt sein wird, war er ungefähr ein Jahr alt. In einem gerichtlichen Zeugenverhöre in Wismar vom J. 1567 ward auch „Sivert v. Dertgen „erbgesessen zu Ruggow verhört“, welcher bekannte: „er heiße „Sivert v. Dertgen, sei adeligen Standes, habe Edelmanns „Nahrung und sei bei 40 Jahren alt.“ Hiernach wird Sivert IV. im J. 1525 geboren und im J. 1543 mit 18 Jahren volljährig und selbstständig geworden sein. Und wirklich tritt er zuerst im J. 1543 selbstständig auf. Bis zum J. 1530 werden nur „Jaspars v. Dertgen zu Roggow seligen Kinder“ genannt; nur einmal, um das J. 1526, wird in der Lehnrolle des Bisthums Schwerin auch „Sigfrid v. Dertgen zu Roggow“ als Lehnmann des Stiffts verzeichnet. In dem Erbvertrage vom 2. Febr. 1530 [CCCLXXXI] werden noch „seligen Jaspars von Dertgen Kinder“ genannt. Im J. 1535 wird im Hofdienstregister für das ganze Haus Roggow mit „14

Pferden" nur „Rippold von Derken sammt seines Bruders Sohn" aufgeführt.

Als der Herzog Albrecht von Meßenburg am 6. Jan. 1536 von Joachim Maltzan auf Osten die Summe von 6000 Goldgulden ließ, mußte unter vielen andern Bürgen vom Adel auch „seligen [Jaspars] von Derken Sohn zu Roggow, da er reich war, als Bürge eintreten [CCCXCIV]. In der sicher richtig datirten Urkunde, welche nur in einer Abschrift vorhanden ist, wird zwar „seligen Rippolds Sohn" genannt; dies muß aber ein Versehen gewesen sein, da Rippold im J. 1536 noch lebte und späterhin nicht einen Sohn, sondern zwei Söhne hinterließ, auch nie auf Roggow wohnte: es kann also nur Jaspars Sohn gemeint sein.

Zuerst wird Sivert IV. im J. 1543 im Landregister des Adels des Amtes Bukow selbstständig aufgeführt: „Rippold von Derken zu Gurow, Siverdt von Derken zu Roggow," und dies im Landregister von 1545 wiederholt. Sivert IV. wird fortan ungefähr ein Vierteljahrhundert als auf seinem väterlichen Erbgute Roggow wohnend erwähnt. In einem Verzeichnisse v. wopersnowscher Briefe wird: „Siverts von Derken zu Roggow Schadlosbrief für 1000 Goldgulden Anno 1544" ohne weitere Inhaltsangabe aufgeführt. Ganz klar und urkundlich bestimmt tritt Sivert v. Derken auf, als am 6. Dec. 1545 Bernd v. Derken, damals zu Wolbeck wohnhaft, sein Gut Helppe an Jacob v. Derken auf Grammertin von der stargardischen Linie verpfändete: „mit Bewilligung" auch „Siverdts von Derken, des seligen Jaspars von Derken Sohns" [CCCXCIX]. Ungefähr um dieselbe Zeit wird „Sifrid von Derken zu Roggow" in den Lehnrollen des Stiffts Schwerin als Lehnträger des Gutes Ravensberg aufgeführt, und eben so im Contributions-Register vom J. 1555 als „Sivert von Derken zu Roggow." Nach einem Verzeichnisse v. wopersnowscher Urkunden hatte im J. 1557 „Adam v. Rodelswils einen Schadlosbrief an Volrath Sperling auf 1150 „Gulden gegeben, welche er von Sivert von Derken entlehnt" hatte. Im J. 1559 war „Sivert von Derken zu Roggow" Bürge für die Herzoge.

Als die Landeshülfsen im J. 1559 nicht so viel betrugen, daß die fürstlichen Schulden damit bezahlt werden konnten, mußten der Herzog Johann Albrecht und der „Auschuß der Landschaft“ zu neuen Geldanleihen schreiten, um die alten Schulden zu bezahlen; unter andern liehen sie auch von Paris Hahn zu Bafedow 10,000 Gulden, für welche Summe sich 45 Bürgen vom Adel verbürgten; unter diesen Bürgen waren aus dem örzenschen Geschlechte auch: „Bürge v. Derken zu „Gorow, Sivert v. Derken zu Roggow und Vicke v. Derken „zu Tüßen.“ Von diesen haben Bürgen und Vicke v. Derken die Urkunde unterschrieben, Sivert v. Derken jedoch nicht, obgleich die Wachspressel für das Siegel angehängt ist. Die Schuldschreibung ward „Antonii 1560“ ausgestellt; am „19. Januar 1560“ ward unter mehreren auch Sivert v. Derken aufgefordert, sein Siegel an die Urkunde zu hängen, „da er darin zum Bürgen gesetzt“ sei; an der eingelöseten Original-Urkunde ist jedoch Siverts Siegel nicht ausgebrückt. Im J. 1562 wird „Sivert von Derken zu Roggow“ im Landbuche des Abels aufgeführt und im J. 1567 legte er vor dem Magistrate zu Wismar in einem Proceß des Vicke v. Derken gegen Magdalene Bieregge zu Wokrent wegen Injurien Zeugniß ab, in welchem er auch bekannte, daß er damals 40 Jahre alt sei.

Bis gegen das Jahr 1570 hatte Sivert IV. seinen Wohnsitz zu Roggow gehabt; seit dieser Zeit wird sein Wohnsitz Clausdorf genannt, während sein Sohn Gaspar von der Zeit an selbstständig auf Roggow wohnhaft erscheint. Der Vater wird also um das Jahr 1570 das Hauptlehen seinem Sohne zur eigenen Verwaltung abgetreten haben; aus welchen Gründen, ob aus Leibeschwäche oder Neigung zum zurückgezogenen Leben, läßt sich nicht ermitteln. Als am 26. Aug. 1571 die Brüder Paschen und Dethlos Negendank sich über die von ihrem Vater Achim und ihrer Mutter Katharine v. Anefeld „wegen Alters-Unvermögenheit“ ihnen abgetretenen Güter Eggerstorf und Zierow auseinandersetzten, war der „Beistand „Dethlos Negendank aus ihrer Freundschaft: Sivert v. Derken zu Clausdorf, Hans v. d. Lühe zu Vogelshang, Bürgen

„und Martin Bibow, Brüder, zu Berenshagen, und Jaspar „v. Derken zu Roggow;“ bei der endlichen Theilung zwischen beiden am 15. März 1573 waren „Sivert v. Derken zu „Clausdorf, Georg Bibow zu Berenshagen und Jaspar v. „Derken zu Roggow“ wieder „Freunde und Beistand“ Dethlofs Regenbank.

Am 29. Junii 1573 gaben „zu Wustrow Sivert, Vike „und Jaspar, Gevettern, Vater und Sohn, von Derken, zu „Clausdorf, Gerdesdshagen, Gurow und Roggow ihre Zustimmung zu der Verpfändung des dem gammelineer Hause gehörenden Gutes Cramonsdshagen“ durch Joachim v. Derken auf Wustrow, indem die v. Derken aus dem Hause Roggow der Pfandnahme wegen zu großer Entfernung entsagten. Als im April 1575 die Söhne des Jacob v. Derken auf Helsepte aus der stargardischen Linie ihre väterlichen Lehngüter mutheten, mutheten sie zugleich für den Fall einer etwaigen Eröffnung auch die Lehen ihrer „Vettern im Lande Mecklenburg“, namentlich auch die Lehen „Siverts v. Derken sammt seines „Sohnes zu Roggow und Clausdorf geessen“. Am 17. Jan. 1577 werden zu Güstrow „Sigfried und Jaspar Vater „und Sohn die Derken zu Roggow, Clausdorf, Gerdesdshagen und Gurow“ als des Stifts Schwerin Lehnteute aufgeführt; die Sitze Gerdesdshagen und Gurow können hier nur als eventuelle Anfälle genannt sein, da damals Vike v. Derken, der Besitzer dieser Güter, noch am Leben war. Als Antonii 1578 die Brüder v. Derken aus dem Hause Gammelin ihrem Schwager Christoph Schwantener das Gut Schössin verpfändeten, gaben auch „Sivert, Vike und Jaspar Vater, „Sohn und Vetter, v. Derken zu Clausdorf, Gerdesdshagen, Gurow und Roggow“ ihre Einwilligung.

Im J. 1578 trat für die Linie Roggow das wichtige Ereigniß ein, daß das neu gegründete Haus Gurow-Gerdesdshagen ausstarb. Lippold II. hatte zwei Söhne, Jürgen und Vike, hinterlassen, welche die Güter Gurow und Gerdesdshagen ausgebauet und bewohnt hatten. Jürgen war schon vor dem Jahre 1571 gestorben; Vike starb im J. 1578. Beide hatten keine männlichen Lehnserben hinterlassen, und daher fielen ihre

Güter mit Zubehörungen an „Sivert IV. auf Clausdorf“ und dessen Sohn Jaspas I., aus dem Hause Roggow. Da Jürgen und Vike auch keine Brüder hatten, so kamen alle Güter des Hauses Roggow wieder in Eine Hand. Beide hatten jedoch Töchter hinterlassen und daher kamen die Güter nicht gleich nach dem Tode der Erblasser in den Besitz des roggow'schen Hauses.

Mit den Gütern Gorow und Gerbshagen fiel auch das Gut Kl. Tessin an das Haus Roggow. Nach dem Aussterben der Linie Kl. Tessin und dem Tode der Erbtöchter war das Gut Kl. Tessin an das Haus Gammelín, also an den Ritter Mathias v. Dertgen auf Wustrow, gefallen. Nach dessen Tode hatte aber die Mutter seiner minderjährigen Söhne während ihrer Minderjährigkeit, „als sie mit Vormündern noch unverorgt“ waren, also ungefähr zwischen 1550 und 1560, das Gut an die Brüder Jürgen und Vike v. Dertgen auf Gorow und Gerbshagen verkauft, nach deren Tode es an Sivert IV. gefallen war. Die Söhne des Ritters Mathias stellten daher bald nach dem Absterben der Brüder Jürgen und Vike am 12. Jan. 1579 eine Relutionsklage gegen Sivert IV. an und widerholten dieselbe 1580 und 1581, jedoch ohne Erfolg. Das Haus Roggow blieb längere Zeit im Besitze des Gutes Kl. Tessin, bis es Sivert auf Gerbshagen und Clausdorf am 15. Sept. 1619 verkaufte.

Nach dieser Zeit wird Sivert IV. nur noch einige Male genannt. Im Verzeichnisse der Ritterschaft vom Jahre 1580 werden „Siegfried von Dertgen zu Gerbshagen und Clausdorf und Jaspas von Dertgen zu Roggow“ aufgeführt; am 4. Nov. 1581 erscheint Sivert IV. „auf Gerbshagen zu Wafendorf.“ Daß Sivert IV. im J. 1585 noch lebte, geht aus einem Briefe seines Sohnes Jaspas vom 13. Febr. 1585 hervor, welchen dieser noch als „Jaspas von Dertgen zu Gorow, Sigmunds Sohn“, unterzeichnet; er würde sich sicher „seligen Sigmunds Sohn“ genannt haben, wenn sein Vater damals nicht noch am Leben gewesen wäre. In den Jahren 1599 und 1601 wird wiederholt „Sivert von Dertgen Jaspars von Dertgen „seliger Vater“ genannt.

Sivert IV. starb am 18. Dec. 1589 zu Gerdesbagen und ward in der Kirche zu Ruffow begraben; am Sonntage vor seinem Tode stiftete er für die Pfarren zu Ruffow und zu Satow, zu welcher Gerdesbagen eingepfarrt ist, Vermächtnisse. Der Pastor Johann Köpfe zu Satow berichtet bei der Kirchen-Visitation am 1. Junii 1599: Anno 1589 den 18. Decemb. „starb Siver von Drzen s. zum Gerdesbagen, welcher unter „andern den Sontag fur seinem Todte (dom. 3. Advent) zu „mir sagte, das er gelt in die kirche zu Ruffow, da er be- „graben wart und der Drzen lehn ist, und Satow gelt ge- „geben, davon der Pastor seine Zinse jerlich zu genieffen ha- „ben sollte.“

Siverts IV. Gemahlin war nach der Ahnentafel (vgl. S. 34) Ingeburg von Penz von Rebevin; weiter wird sie beim Mangel aller Acten nicht genannt, die Ahnentafel ist aber gewiß zuverlässig, da sie wiederholt in der dritten und vierte Generation nach Sivert übereinstimmend aufgemacht wird.

Sivert IV. hinterließ nur einen Sohn Jaspas II., welcher nach seines Vaters Tode der einzige Stammhalter des ganzen Hauses Roggow war und alle alten Lehen desselben noch einmal in Einer Hand vereinigte. Auch wird Sivert IV. Töchter hinterlassen haben; jedoch sind dieselben noch nicht bestimmt ermittelt. Diese und der Stammhalter Jaspas und dessen Nachkommen bleiben der fernern Untersuchung in dem letzten Theile dieses Werkes vorbehalten, welcher beginnen muß mit Siverts IV. auf Roggow einzigem Sohne

36. Jaspas II.

26.

Anna.

Gem. Volrath Sperling.

(1544) — 1597.

§. 61.

G. X.

Es ist wahrscheinlich, daß Caspar I. von Derken auf Hoggow auch wenigstens eine Tochter hinterließ. Muthmaßlicher Weise war diese Anna v. Derken, welche mit Volrath Sperling auf Schlagsdorf zu Reetz vermählt war. Sie war sicher aus dem Hause Hoggow, da sie fast nur mit Mitgliedern dieses Hauses erscheint, und der Zeit nach stimmt sie zu Sivert IV. auf Hoggow, welcher wahrscheinlich ihr Bruder war. Schon in den Jahren 1544 und 1557 verscrieb sich, wahrscheinlich in Folge ihrer Vermählung, Sivert auf Hoggow gegen Volrath Sperling (nach v. wopersnowschen Urkunden-Verzeichnissen). Volrath Sperling wird aber nicht alt geworden sein, da er schon vor dem J. 1582 starb. Im J. 1582 wird „Anna v. Derken seligen Volraths Sperling Wittve“ in den Lehnacten genannt. Im J. 1589 war sie bei dem Leichenbegängniß des Paul v. Bülow zu Plüschow, bei welchem von der Familie v. Derken außer ihr noch Caspar v. Derken mit Frau und Töchtern, Vides v. Derken auf Gerdsbagen Wittve und Joachim v. Derken auf Wustrow waren (vgl. Bülowen-Buch, alte Ausgabe, Veil. S. 79). Im J. 1597 wohnte sie in Wismar und machte ihr Testament, durch welches sie unter andern dem Superintendenten Dinggrab 1 Rosenobel, jedem Kaplan zu S. Marien 2 Thaler, zum S. Marien-Kirchenbau 50 Thaler und zur Almosentafel derselben Kirche 50 Thaler vermachte. Sie wird bald darnach gestorben sein.

27.

Jürgen.

1545—1560.

§. 62.

G. X.

Lippold II. v. Derken auf Gorow hinterließ sicher zwei Söhne, Jürgen und Vike, welche in vielen Original-Urkunden ausdrücklich genannt werden. Lippold II. starb im J. 1545; seine Wittve überlebte ihn bis gegen das Jahr 1560. Da die Brüder Jaspar I. und Lippold II. die roggower Güter getheilt hatten und beide Lehnserben hinterließen, so folgten Lippolds II. Söhne ihrem Vater in dem Besitze von Gorow mit Zubehörungen, welches dieser besessen und aufgebaut hatte. Jaspar I. und sein Sohn Sivert IV. besaßen sicher Roggow mit den Zubehörungen Ruffow, Vorwerk und Wakendorf, sowie Clausdorf und Garwensdorf und Ravensberg; Lippolds Söhne besaßen Gorow und Gerdesbagen mit Goldberg, sowie das Pfandgut Tüken, endlich das örkensche Gut Kl. Tessin, welches sie 1550—1560 von der Linie Gammelín kauften. Diese Theilung und die Einrichtung dieser Güter hat für die folgenden Zeiten lange die Norm für mehrere Häuser der Linie Roggow gegeben.

Jürgen und Vike v. Derken werden, stets in dieser Reihenfolge, Söhne Lippolds und Brüder genannt. Am 12. Febr. 1553 stellen „Jürgen und Vike Gebrüder die Derken „erbgeessen zu Gurów“ dem Ulrich Stralendorf zu Goldebee eine Quittung aus [CCCCIII]. In einem Proceffe, welchen 1562—1568 Vike v. Derken gegen Otto Moltke auf Besitz wegen des Besitzes des Gutes Goldberg führte, wird sehr häufig gesagt, daß Lippold Vikes Vater und Jürgen Vikes Bruder gewesen sei [CCCCVII]. Bestimmt treten die beiden Brüder gleich nach ihres Vaters Tode am 6. Dec. 1545 auf, als Bernd v. Derken sein Gut Helpte an Jacob v. Derken auf Grammertin verpfändete, „mit Bewilligung Jürgens und Vikes „Gebrüder der Derken, des seligen Lippold von Derken Kinder“ [CCCXCIX]; die beiden Brüder werden hier noch Lippolds „Kinder“ genannt, weil der jüngere Vike damals wahrschein-

lich noch nicht volljährig war, indem seine Geburt ungefähr in das Jahr 1527 fallen wird.

Die Brüder Jürgen und Vike v. Derken wohnten zuerst zusammen auf dem Gute Gorow. Am 22. Jan. 1549 sagen „Jürgen und Vike v. Derken erbgeseßen zu Gurow“ den Achim v. Bülow auf Simen von dem Gelübde los, welches dieser für seinen Vetter Gaspar v. Bülow im J. 1534 gegen Pippold v. Derken für 600 Gulden gethan und durch Zahlung hatte erfüllen müssen. Im Umschlag 1550 wird „Jürgen v. Derken zu Gorow“ in einem Verzeichniß v. wopersnowscher Briefe genannt. Am 15. Febr. 1553 quittirten „Jürgen und Vike Gebrüder die Derken erbgeseßen zu Gurow“ den Ulrich v. Stralendorf auf Goldebee über 100 Gulden, welche dieser in Folge einer Bürgschaft für Martin v. Halberstadt auf Campz an sie hatte zahlen müssen [CCCCIII]. Im J. 1555 werden Jürgen und Vike in dem Contributions-Register und Jürgen in dem Verzeichniß des Adels, welcher zur Vermählung des Herzogs Johann Albrecht verschrieben war, aufgeführt. In der Zeit von 1550–1560 hatten die Brüder Jürgen und Vike v. Derken von der Mutter der minderjährigen Söhne des Ritters Mathias v. Derken auf Wustrow das Gut Kl. Tessin gekauft, welches diesen nach dem Aussterben der Linie Kl. Tessin angefallen war.

Bald darauf starb Jürgen v. Derken auf Gorow, kaum 40 Jahre alt, nach dem Alter seines jüngern Bruders Vike zu urtheilen. Am 17. Jan. 1560 lebte er noch, da er Antonii 1560 als Bürge noch die Urkunde besiegelte, durch welche sich der Herzog Johann Albrecht und der Ausschuß der Landstände dem Paris Hahn zu Basedow auf eine Schuld von 10,000 Gulden verschrieben. Gewiß ist es aber, daß er schon im J. 1563 gestorben war, da in diesem Jahre Vike v. Derken „seinen Bruder Jürgen Derken seligen“ nennt; nach dieser Zeit wird Jürgen öfter als verstorben aufgeführt. Er starb, wie später sein Bruder Vike, ohne männliche Leibeserben, und das Gut Gorow fiel daher an seinen Bruder Vike. Es wird oft und wiederholt gesagt, daß beide Brüder ohne Leibeserben gestorben seien.

Jürgen v. Derken war sicher vermählt, da er Töchter hatte. Seine Gemahlin wird aber nirgends genannt, und läßt sich nur errathen. Vielleicht war sie eine geborne v. FINEKE von Gnemern. Die v. FINEKE auf Gnemern, in der Nähe der v. Örkenschen Güter, waren mit den v. Derken gewiß vielfach verwandt, da nahe Verwandtschaftsverhältnisse oft angebentet werden, ohne daß man sie genau verfolgen kann. Jürgens Bruder, VICK v. Derken, nennt in einem Schreiben vom 29. Dec. 1563 den Claus FINEKE zu Gnemern und den Burgemeister Dionysius Sager zu Wismar seinen „lieben Oheim, Schwager und guten Freund“, und VICKS Gemahlin, SOPHIE v. Wangelin, vermacht in ihrem Testamente im Anfange des 17. Jahrh. dem Joachim v. FINEKE eine goldene Kette. In der Familie v. FINEKE auf Gnemern war gleichfalls der Vorname VASPAR zu Hause, dessen Aufnahme in die Familie v. Derken im Anfange des 16. Jahrh. sich noch nicht nachweisen läßt: es lebte 1484—1498 zu Karow, 1504—1528 zu Gnemern, 1559 zu Karow, 1598 zu Gnemern ein VASPAR v. FINEKE. VASPAR v. FINEKE auf Gnemern hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. SOPHIE VIEREGGE, eine Tochter des Valentin VIEREGGE auf Weitendorf und der Anna v. Derken, VILPPOLDS Tochter, zur Frau, welche sicher 1587 noch lebte, als ihre Mutter starb.

Jürgen v. Derken hinterließ keine Söhne, aber sicher Töchter, da bald nach seinem Tode VICKS „Brubers Töchter,“ jedoch ohne Namen, genannt werden; die eine derselben war wahrscheinlich Anna, welche zwei Male vermählt war. Weiter sind keine Namen und Verhältnisse zu ermitteln. Die Töchter Jürgens v. Derken waren wahrscheinlich:

33. Anna. 34. Tochter N.N.

28.

Vicke.

1545 † 1578.

S. 63.

G. X.

Vippolbs II. v. Derzen auf Gorow jüngerer Sohn war Vicko v. Derzen, welcher als solcher sehr oft zuerst neben seinem ältern Bruder Jürgen und nach dessen Tode allein genannt wird. Dieser Vicko v. Derzen ist nicht mit Vicko v. Derzen auf Gammelin zu verwechseln, welcher eine Zeit lang, 1562—1578, mit jenem zu gleicher Zeit lebte; Vicko auf Gammelin überlebte den Vicko von der Linie Roggow bis zum J. 1615, und daher ist auch unter Vicks Wittve bis zum J. 1604 immer Vicks auf Gorow und Gerdschagen nachgelassene Gemahlin zu verstehen. Vicko v. Derzen, Vippolbs Sohn, wird um das J. 1527 geboren sein, da er in einem Zeugenverhöre vom 5. April 1571 im wismarschen Archive sagt, daß er damals „44 Jahr ungefährlich alt“ sei. Hiemit stimmt auch überein, daß er und sein älterer Bruder Jürgen am 6. Dec. 1545 gleich nach ihres Vaters Tode noch „seligen Vippolbs v. Derzen Kinder“ genannt werden, indem bei einer Lehnsverhandlung aus dem Ausdruck „Kinder“ hervorzugehen scheint, daß damals wenigstens noch der jüngere Sohn Vicko minderjährig war. Wenn er dagegen in einem andern Zeugenverhöre am 13. April 1565 sagt, daß er damals „bei 46 Jahren alt“ sei, so scheint diese Angabe weniger zutreffend oder verschrieben zu sein, da er nach der ersten Angabe im J. 1565 vielmehr erst ungefähr 36 Jahre alt sein mochte.

Nach seines Vaters Tode wohnte er zuerst mit seinem ältern Bruder Jürgen auf dem Gute Gorow, welches sein Vater ausgebaut und zu einem Hauptgute erhoben hatte. Als Besitzer von Gorow werden die Brüder Jürgen und Vicko in den ersten Jahren öfter zusammen genannt. Bestimmt treten die beiden Brüder als „Jürgen und Vicko Gebrüder die Derzen, des seligen Vippold von Derzen Kinder“, gleich nach ihres Vaters Tode am 6. Dec. 1545 auf, als sie ihre Einwilligung dazu gaben, daß Bernd v. Derzen sein Gut Helpte an Jacob v. Derzen auf Grammertin verpfändete [CCCXCIX].

Am 22. Jan. 1549 befreieten „Jürgen und Bicke von Derken erbgeseßen zu Gurow“ den Alchim v. Bülow auf Bölkow von der Bürgschaft, welche dieser für Hans v. Bülow auf Simen gegen ihren Vater Lippold v. Derken im J. 1534 für 600 Gulden geleistet hatte, nachdem er den Rest des schuldigen Geldes baar hatte bezahlen müssen. Am 12. Febr. 1553 befreieten „Jürgen und Bicke Gebrüder die Derken erbgeseßen zu Gurow“ auch den Ulrich v. Stralendorf auf Goldebee von einer Bürgschaft für Martin v. Halberstadt auf Campk auf 100 Gulden, welche Stralendorf ebenfalls hatte zahlen müssen [CCCCIII].

Nachdem Bicke v. Derken ungefähr 10 Jahre lang mit seinem ältern Bruder Jürgen auf Gurow zusammen gewohnt hatte, theilten sie ihre Güter und Bicke bauete sich einen herrschaftlichen Wohnhof zu Gerdshagen, das er zu einem Hauptgute erhob, welches in der Folge oft ein eigenes Haus der Familie v. Derken bildete; Gerdshagen war vorher ein Bauerndorf und eine alte Pertinenz der Linie Roggow und wird vorher nur wenig genannt. Der Pastor Köpfe zu Satow, wohin Gerdshagen eingepfarrt ist, berichtet bei der Kirchen-Visitation am 1. Junii 1599: „Der Hof Gerdeshagen ist bei „Bicke von Drken Zeiten von eitel Bauerben gemacht.“ Dieses für die Familie v. Derken nicht unwichtige Werk wird um das Jahr 1555 ausgeführt sein, da Bicke v. Derken bei einem Zeugenverhöre vom 2. April 1571 sagt: „er heiße Bicke „von Derken, wohne zum Gerdeshagen und habe ungesährlich „16 oder 17 Jahre dar gewohnet, und sei 44 Jahre ungesährlich alt.“ Hierzu stimmt auch, daß er im J. 1555 zuerst als auf Gerdshagen wohnhaft aufgeführt wird, indem in den Contributionsregistern vom J. 1555 „Jürgen von Derken zu Gurow und Bicke v. Derken zu Gerdeshagen“ genannt werden. Um dieselbe Zeit wird sich Bicke v. Derken auch verheirathet haben. Er war mit Sophie von Wangelin aus dem Hause Bielitz, einer reichen Frau, vermählt, welche in einem Zeugenverhöre im J. 1567 selbst von sich ausagt: „Sophie Wangelins, Bicke von Drken Frau zum Gerdeshagen, „ist vom Adel, gutes Vermögens, ungesährlich bei 30 Jahren.“

Wenn sie nun in einem Alter von etwa 20 Jahren geheirathet hatte, so wird die Vermählung um das Jahr 1557 vollzogen sein, vielleicht noch bei Lebzeiten der Mutter Vikes. Während der Zeit, daß Vike den Hof zu Gerbshagen aufbaute, wird er wohl eine Zeit lang zu Tützen gewohnt haben, welches er und sein Bruder ungefähr 1550–1560 von den Moltken „zum Pfande“ hatten. Es wird ausdrücklich gesagt, daß Jürgen und Vike v. Derken sich mit ihrer Mutter einmal zu Tützen aufgehalten hätten, und als Antonii 1560 der Herzog Johann Albrecht und der Ausschuß der Ritter- und Landschaft zur Abtragung der Landessschulden 10,000 Gulden von Paris Hahn zu Babelow liehen, stellten sie dafür 45 Bürgen, unter denen auch „Jürgen von Derken zu Gorow und Vike von Derken zu Tützen“ waren, welche auch die Schuldverschreibung besiegelten. Vike wird aber nur dieses eine Mal Besitzer von Tützen genannt. Um dieselbe Zeit, zwischen 1550–1560, kauften die Brüder Jürgen und Vike v. Derken von der Wittve des Ritters Mathias v. Derken auf Wustrow während der Minderjährigkeit ihrer Söhne das v. Irgensche Gut Kl. Tessin, welches nach dem Aussterben der Linie Kl. Tessin an die Linie Gammelshausen gefallen war.

Am 17. Jan. 1560 wird Vikes älterer Bruder Jürgen v. Derken auf Gorow zuletzt genannt; er wird bald darauf, sicher vor dem J. 1563, gestorben sein. Da Jürgen v. Derken keine Leibeserben, wenn auch sicher eine Tochter, hinterließ, so fiel sein Gut Gorow an Vike v. Derken.

Vike v. Derken war also nach der Vollendung des Hofes Gerbshagen bald nach dem J. 1560 ein reicher Mann, indem er wenigstens die Güter Gerbshagen, Gorow mit dem Bauerndorfe Clausdorf, Goldberg, Kl. Tessin und das Pfandgut Tützen besaß und eine reiche Frau hatte.

In der Zeit 1562–1568 hatte Vike v. Derken einen Proceß mit Otto Moltke auf Besitz. Um das J. 1540 hatte „Vikes v. Derken Vater Rippold v. Derken“ die Dienste aus einem Bauerhofe in Goldberg, den Hans Hünermörder bewohnte, an Otto's Moltken Vater Gevert versetzt. Im J. 1562 hatte Otto Moltke aber die ganze Pacht von diesem

Bauerhöfe in Anspruch genommen und auch Gerichtsbarkeit geübt, indem er den Bauern gewaltsam gepfändet hatte. Im Laufe des Processus behauptete Otto Moltke, daß ihm der Bauerhof eigenthümlich gehöre, ja am Ende sogar, daß der ganze Hof Goldberg der Moltken altes Stammlehn und den Derken nur verpfändet sei. Aus einem weitläufigen Zeugenverhöre geht hervor, daß die Moltken nur den einen Bauerhof im Pfandbesitze, jedoch einen Theil der Nienhöfer Feldmark mit einem Theile von Goldberg verbunden hatten. Zwischen Goldberg, Tützen und Passsee lag eine zu Tützen gehörende Feldmark Nienhof, welche den Moltken gehörte und früher nur 6 Raten enthalten hatte; die Moltken hatten nun die Hälfte der Feldmark des untergegangenen Dorfes Nienhof zu ihrem Bauerhofe in Goldberg gelegt und denselben damit verbessert und andere Höfe daraus gemacht. Der Proceß läßt sich bis in das Jahr 1568 verfolgen, hört dann aber auf. Das Ende des Processus muß insoferne für die Derken günstig gewesen sein, als sie den Besitz des Gutes behaupteten; die Moltken blieben aber im Besitze des einen Bauerhofes, welchen sie noch im J. 1610 besaßen, als die v. Derken das Gut Goldberg verkauften. Im Laufe des Processus wird oft „Jürgen von Derken seliger, Bruder des Bicke von Derken zu Gerdschagen,“ und „Lippold von Derken seliger, Vater“ der beiden Brüder, genannt.

Aus diesen Proceßacten geht auch aus einem Briefe des Bicke v. Derken an Claus Fincke zu Gnemern vom 29. Dec. 1563 hervor, daß Bicke v. Derken damals „an den Kinderpocken mit großer Leibesschwachheit befallen“ war.

Am 28. October 1571 ward Bicke v. Derken auf Gerdschagen mit zum Vormund für Stephans v. Derken auf Schoffin Sohn Stellan von der Linie Gammelmin bestellt. Am 9. Jan. 1575 werden Bicke v. Derken zu „Clausdorf“ und Jaspar v. Derken zu Roggow im Landregister des Adels aufgeführt. Als die Brüder v. Derken auf Helpte im April 1575 nicht allein die väterlichen Lehen mutheten, sondern auch für den Fall einer Succession die Lehen ihrer Vettern im

Landes Mecklenburg, führten sie unter diesen auch „Vicke v. Derzen zu Gurow und Gerdschagen erbgeessen“ auf.

Vicke v. Derzen mochte auch sein nahes Ende besorgen, da er, nach dem Berichte des Pastors Johann Köpfe zu Satow zur Kirchenvisitation vom 1. Junii 1599, „für sich und „seinen verstorbenen Brüder Jürgen zum ewigen Gedächtniß“ „dem Predigtstuhl in Satow 100 Gulden milbiglich schenkte“ und am 16. Jan. 1576 zu diesem Zwecke in einem Hause in Rostock belegte. Im J. 1575 ließ auch seine Gemahlin Sophie v. Wangelin ihr beider Begräbnißgruft und Leichenstein in der Kirche zu Satow einrichten (vgl. unten). 1576 waren Vicko v. Derzen zu Gerdschagen und Jaspar v. Derzen zu Roggow Unterhändler, als Johann Moltke zu Neuenkirchen und Tüken der Anna v. Derzen, des verstorbenen Valentin Vieregge zu Weitendorf Wittwe, Vicks Schwester, das halbe Gut Kronskamp auf 15 Jahre verpfändete. Vicko v. Derzen lebte noch Antonii 1578, als die Vormünder Stellans v. Derzen dessen Gut Schossin an Christoph Schwantener und dessen Ehefrau Adelheid v. Derzen auf 8 Jahre verpfändeten; neben Sivert und Jaspar v. Derzen auf Roggow gab auch Vicko v. Derzen auf Clausdorf und Gerdschagen seine Einwilligung dazu.

Noch am 6. Junii 1578 unterzeichnete zu Gerdschagen „Vicke von Derzen, seligen Lippolds Sohn“, wahrscheinlich zum Unterschiede von Vicko v. Derzen auf Gammelín, ein Schreiben wegen Jagdstörung zu Gerdschagen. Aber noch im Laufe des Jahres 1578 starb Vicko v. Derzen, ungefähr 52 Jahre alt, und ward in der Kirche zu Satow, in welche Gerdschagen eingepfarrt ist, begraben. Vor dem Altare in der Kirche zu Satow liegt ein Leichenstein, welcher sein und seiner Gemahlin Grab decken soll. Dieser Leichenstein ist schon sehr abgetreten, jedoch lassen sich doch die Hauptsachen erkennen. In der Mitte steht rechts das v. örgensche Wappen mit Schild und Helm, links das v. wangelinsche Wappen mit einem längs getheilten Schilde und einem hervorspringenden Winkspiel auf dem Helme. In den vier Ecken stehen die Namen und Wappen der Aeltern

Es ist noch zu bemerken, daß die hier erwähnten Personen

beider, oben der Väter, unten der Mütter, nach folgender Anordnung:

... PE	HENNEKE WA
(Wappen der v. Dergen.)	(Wappen der v. Wangelin.)
(Wappen der v. Dergen.)	(Wappen der v. Wangelin.)
(Wappen der v. Bülow.)	(Wappen der v. Halberstadt.)
ANNA BV . . .	ANNA HALBERST . .

Unter dem v. Örgenschen Wappen steht in einem Viereck folgende Inschrift:

ANNO . MDLXXVIII . DEN . [VI N] RI .
IST . DER . [EDLER .] ERNVESTER . VICKE .
VON . [ORTZ]EN . ERBSESSEN . . [ZV . GERDE]S[HAG]EN .
[SELIGLICHEN .] IN . DEM . HERN . ENTSCHLAFEN .

Unten in der Mitte ist ein Viereck mit einer Inschrift, deren Anfang lautet:

IM . FREDEN . ICK . DA[H]IJN . GEFAREN . DAN — —

Umher auf dem Rande steht mit älteren gothischen Buchstaben eine Inschrift, von welcher noch der Anfang zu erkennen ist:

Anno . . . 75 . habe . ich . Vicke . v . Ortz .
Hau[s]raw .] Sophia . — — — —

Dieser Leichenstein ist noch ziemlich verständlich. Rechts in den Ecken stehen die Namen und Wappen der Aeltern des Vicks v. Dergen: Pippold v. Dergen und Anna v. Bülow; von dem Namen des Vaters sind mit Sicherheit nur noch die Buchstaben PE zu lesen, welche ohne Zweifel nur zu der Namensform Lip PE lt gehören kann, da nach sehr vielen urkundlichen Zeugnissen Vick ein Sohn Pippolds war. Henneke v. Wangelin auf Bielst und Anna v. Halberstadt waren die Aeltern der Sophie v. Wangelin, welche auch sonst urkundlich beglaubigt sind. Der Todestag Vicks v. Dergen ist auf dem Leichensteine durchaus nicht klar zu lesen; wahrscheinlich ist der VI Novemb RI s zu lesen, da nach andern, ältern Privatforschungen Vick v. Dergen am 17. Nov. 1578 gestorben sein soll. Nach der Handschrift ließ Vicks Gemahlin schon im J.

1575 dieses Begräbniß für ihren Gemahl und sich einrichten und sonst in Beziehung hierauf die Kirche schmücken; sie scheint eine kunstliebende und kunstverständige Frau gewesen zu sein. Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumsfunde besitzt durch Geschenk aus Doberan ein für die Zeit ziemlich großes und ziemlich gut auf Glas gemaltes v. wangelinsches Wappen, mit einem längs getheilten Schilde, rechts silbern, links roth (in neuern Zeiten umgekehrt), und mit einem rechts hin laufenden Windspiel mit goldenem Halsband auf dem Helme, mit der Unterschrift: HENNEKE WANGELIN. Dieses Wappen ist also nach dem Leichensteine das Wappen des Vaters der Gemahlin Vides v. Derken und stammt gewiß aus der Kirche zu Satow. Ohne Zweifel ließ sie also auch in die Kirchenfenster alle Wappen in Glasmalerei setzen, welche auf dem Leichensteine ausgehauen waren. Es ist immer noch ein glücklicher Zufall, daß noch dieses eine Wappen gerettet ist.

Vide v. Derken hinterließ seine Gemahlin Sophie v. Wangelin als Wittwe, welche ihn noch lange überlebte, und wenigstens eine Tochter, welche bisher noch nicht bekannt gewesen ist. Hiesfür zeugt auch, daß in einem Verzeichniß der mecklenburgischen Ritterschaft vom J. 1580 „Vides von Derken seligen Erben zum Goldberg“ aufgeführt werden; also war wenigstens eine Tochter vorhanden. Die Wittve wohnte noch sicher 1597 zu Goldberg, welches ihr gewiß zum Leibgedinge verschrieben war.

Sicher ist es aber, daß Vide ohne Hinterlassung männlicher Leibeslehnserben starb. Daher fielen nach seinem und seiner Tochter Tode seine ansehnlichen Güter, welche durch die Güter seines vor ihm ebenfalls ohne Leibeslehnserben verstorbenen ältern Bruders Jürgen und durch den Ankauf von Kl. Tessin bedeutend vermehrt waren, an das Haus Roggow zurück, welches nach Siverts IV. Tode im J. 1589 nur einen einzigen Besitzer Gaspar II. hatte, welcher noch einmal alle alten Güter des Hauses Roggow in einer Hand vereinigte. Es wird im J. 1579 oft in den Lehnacten gesagt, daß, da „die Brüder Jürgen und Vide von Derken zu Gorow und

Sophie ließ in demselben Jahre ihr und ihres Mannes Begräbniß in der Kirche zu Satow einrichten und mit einem kunstreichen Leichenstein und die Fenster daneben mit Glasgemälden schmücken; schon im J. 1578, wahrscheinlich am 6. Nov., raubte ihr der Tod ihren Gemahl, der eben erst 50 Jahre alt geworden war, und ließ sie als eine Wittve von 40 Jahren mit vermuthlich nur einer Tochter zurück. Söhne hatte sie eben so wenig geboren, als ihres Mannes Bruder Söhne hinterlassen hatte, und so fielen ihres Mannes Lehngüter demnächst an das Haus Roggow zurück, woher sie gekommen waren. Um die Zeit, als sie ihren Gemahl verlor, hatte auch eine Anna v. Derzen, wahrscheinlich ihre Nichte, Jürgens Tochter, ihren ersten Gemahl, Heinrich Moltke, nach kurzer Ehe verloren und nicht lange darauf, vor 1581, den Joachim v. Wangelin auf Vielst wieder geheirathet. — Sophie v. Wangelin hatte ihr Leibgebirge auf dem v. Brzengschen Hofe Goldberg, wo sie auch ihren Wohnsitz nahm. In einem Verzeichniß der mecklenburgischen Ritterschaft vom J. 1580 werden „Vikes von Derzen seligen Erben zum Goldberg“ und im Landbuche von 1597: „Vikes von Derzen Wittfrau zum Goldberg“ aufgeführt; aus dem Ausdruck „Erben“ scheint hervorzugehen, daß sie wenigstens eine Tochter hatte. Unter Vikes v. Derzen „Wittve“ ist bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts immer sicher Sophie v. Wangelin zu verstehen, da Vike v. Derzen auf Gammelín sie, bis zum J. 1612, überlebte. Sophie v. Wangelin wird schon am 12. Jan. 1579 als Vikes v. Derzen zu Gerdshagen Wittve aufgeführt. Am „Rausschlagmontag 1583“ schreibt sie von Goldberg in einem plattdeutschen Briefe, daß ihres „seligen lieben Junkers Erben“ von Röne v. Plessen zu Großenhof Geld zu fordern haben. In der Zeit von 1586—1589 führte sie gegen die Brüder Jürgen Raben d. j. zu Stück und Heinrich Raben zu Steinfeld eine Klage wegen Schuld für Waaren, die sie in Lübeck für der Raben Schwester Ilse Raben ausgewählt hatte; in den Klageacten nennt sie die beiden Brüder Raben „ihre Oheime“. Im J. 1589 war sie mit vielen andern v. Derzen bei dem Leichenbegängniß des Paul v. Bülow auf Plüschow,

der aus dem Hause ihrer Schwiegermutter stammte; es waren dabei noch gegenwärtig: Joachim v. Derzen auf Wustrow, Caspar v. Derzen auf Roggow, mit seiner Gemahlin und seinen Töchtern Emerentia und Elisabeth, und Anna v. Derzen, Volraths Sperling Wittwe (vgl. Geschichte der v. Bülow, alte Auflage, S. 79). Vor allen Dingen wichtig ist aber die Stellung, welche sie am Hofe des Herzogs Johann und dessen ausgezeichneten Gemahlin Sophie einnahm; einige Begebenheiten werden die Ehre, die sie genoß, in das rechte Licht stellen. Bei der Taufe des Herzogs Adolph Friedrich am 2. Febr. 1589 waren außer sämtlichen fürstlichen Personen der nächsten Verwandtschaft des herzoglichen Hauses noch „Gevattern“: die vier wendischen Hansestädte Lübeck, Rineburg, Rostock und Wismar, vier Landräthe und „drei Frauen: Delgard v. Qualen, Ulrich Penzen Wittwe und Bicke Derzen „Wittwe.“ (Vgl. Jahrb. XV, S. 85, nach der eigenhändigen Autobiographie der Herzogin Sophie). Zu der Zeit war Joachim v. Wangelin, vielleicht Sophiens Bruder, Hofmeister am fürstlichen Hofe (vgl. Jahrb. a. a. O.). Im J. 1597 lebte die Wittve v. Derzen noch, da sie im Landbuche von 1597 als „Bicke v. Derzen Wittfrau zum Goldberg“ aufgeführt wird. Sie starb um das Jahr 1603, ungefähr 65 Jahre alt, und hinterließ ein für die damalige Zeit großes Vermögen, indem sie in zinstragenden Papieren ungefähr 13,000 Gulden nachließ, von denen sie viele, große Vermächtnisse angeordnet hatte. Sie hatte den Schweriner Dompropst Joachim v. Bassewitz auf Levegow und den Bicke v. Bülow auf Harkensee zu Testamentsvollstreckern ernannt. Am 5. Julii 1604 ließ die verwitwete Herzogin Sophie zu Lübz zu den nothwendigen Ausgaben für ihre Söhne von diesen, „als Bickes von Derzen „seligen Wittwen vermachten letzten Willens geordneten Testamentarien“, bis zum nächsten Antonii-Termine 1000 Gulden und am 28. Januar 1605 quittirte über die Rückzahlung Joachim v. Bassewitz, als „von der edlen, ehrentugendreichen „Frauen Sophia Wangelins, Bicke von Derzen zum Gerdes „hagen, jetzo beide seligen, nachgelassenen Wittve in ihrem aufgerichteten Testament mitverordneter Testamentarius“, für sich

und Bicke v. Bülow. Darauf entstanden zwischen den Erben und den Testamentsvollstreckern Streitigkeiten über die Ausführung des Testaments; diese Streitigkeiten wurden jedoch im J. 1606 geschlichtet, indem die „Brieftabe“ der Sophie Wangelin nach Wismar gebracht und hier untersucht und die Einnahme und Ausgabe des Nachlasses berechnet ward. Es waren von ihrem Capitalvermögen damals seit mehreren Jahren die Zinsen rückständig. — Ob Sophie v. Wangelin auch unter dem Leichensteine in der Kirche zu Satow, den sie im J. 1575 hatte legen lassen, begraben liegt, ist nicht gewiß, jedoch ist es wahrscheinlich, da die Zeiten noch ruhig waren.

Bicke v. Derksen hinterließ keine Söhne, aber wenigstens eine Tochter

35. Sophie.

29.

Mette.

Gem. Ulrich v. Stralendorf.

(1548.)

§. 64.

G. X.

Lippolds II. v. Derksen eine Tochter war Mette v. Derksen, welche sicher an Ulrich v. Stralendorf auf Goldebee und Prensberg verheirathet war. Sie starb früh, gewiß vor dem J. 1560, vielleicht schon vor dem J. 1550. Sie hatte, wie ihre Schwestern, 1000 Gulden Brautscatz erhalten; damit war aber Stralendorf nicht zufrieden, sondern machte nach dem Tode seines Schwiegervaters und seiner Frau Ansprüche an den Nachlaß des Vaters seiner Frau. Die Brüder Jürgen und Bicke v. Derksen bezeugten aber vor den zur Schlichtung des Streites ernannten herzoglichen Commissarien, daß der Frau Stralendorfs nicht mehr versprochen sei und sie das Versprochene empfangen habe. Hierbei ward auch noch die Mutter der verstorbenen Mette, Anna v. Bülow, als Zeugin vernommen [CCCCV]. In einem Zeugenverhöre in einem Proceß des Ulrich v. Stralendorf gegen Joachim v. Halber-

stadt zu Campz sagt Bicke v. Derken zu Gerdsdshagen am 2. April 1571, daß „Ulrich v. Stralendorf ihm mit Schwägerschaft verwandt sei, denn Ulrich habe seine Schwester „gehabt.“ Ulrich v. Stralendorf heirathete nach dem Tode seiner ersten Gemahlin die Margarethe v. Kampz, Hermanns Tochter, wieder, welche 1574 über 50 Jahre alt war. Stralendorf hatte an seines Schwagers Levin v. Kampz Gewaltthat und Landfriedensbruch Theil genommen, ward 1560 in die Reichsacht erklärt und mußte das Land verlassen. Margarethe v. Kampz lebte noch 1574 in Wismar, Ulrich v. Stralendorf starb 1576. Ulrichs Sohn erster Ehe, Leopold, ward im Auslande katholisch und ist als kaiserlicher Reichs-Vice-Canzler eine bekannte Persönlichkeit; sein Enkel Peter Heinrich v. Stralendorf war ebenfalls katholisch. (Vgl. v. Kampz, Gesch. der Familie v. Kampz, S. 146, 147, 152 und 171). Mette v. Derken von Gorow ist also die Mutter des berühmten Reichs-Vice-Canzlers v. Stralendorf.

30.

Eppolds Tochter N.N.

Gem. Martin v. Halberstadt.

1560 - 1571.

§. 65.

G. X.

Eine andere Tochter Eppolds II. v. Derken, deren Name nicht bekannt geworden ist, war an Martin v. Halberstadt auf Campz verheirathet und hatte, wie ihre übrigen Schwestern, 1000 Gulden Brautschaz erhalten [CCCCV]. Martin v. Halberstadt war ein Sohn des Ritters Henning v. Halberstadt auf Campz. Er starb früh, sicher vor dem Jahre 1571, und sein Vetter Joachim v. Halberstadt auf Al. Brütz maßte sich aller hinterlassenen Güter Martins an und gebrauchte sie lange Jahre; Martin v. Halberstadt hatte also wohl keine Kinder. Bicke v. Derken auf Gerdsdshagen sagt am 2. April 1571: „Martin Halberstadt sei sein Schwager gewesen, habe „seine Schwester gehabt, dem habe er und sein Bruder seliger

„wohl Geld geliehen, die Bürgen hätten es aber nach seinem Tode bezahlen“ müssen.

31.

Magdalene.

Gem. Christoph v. Flotow.

1554—1571.

§. 66.

G. X.

Eine dritte Tochter Lippolds II. v. Derken war Magdalene, welche mit Christoph v. Flotow auf Stuer und Rogel vermählt ward (vgl. v. Flotow Geschichte der v. Flotow, S. 30 flgd., welcher ihm nach den bisherigen Genealogien eine v. Below zur Frau giebt). Magdalene v. Derken hatte, vor 1560, 1000 Gulden zum Brautschatz erhalten [CCCCV]. Christoph v. Flotow hatte dagegen seiner Gemahlin aus seinen Lehngütern den Hof zu Rossentin mit Silitz, die halbe Feldmark Crag, die Schäferei und den See der Feldmark Sanz, die Feldmark Lübow mit dem See, die Lactische Feldmark, seinen Antheil an der Feldmark Vier, den halben Acker und die ganze Holzung auf der Feldmark Bistorf, seinen Antheil an Sparow, Leppin, Carke und Nedewitz, drei Bauern in Jameln und die Mühle zu Giewitz zum Leibgedinge verschrieben. Christoph v. Flotow starb früh, da der Herzog Johann Albrecht am 20. Dec. 1560 dieses Leibgedinge der „Magdalene „v. Derken, Christophs Flotow seligen nachgelassenen Wittwe“, bestätigte. Magdalene v. Derken überlebte ihren Gemahl längere Zeit. In den Jahren 1568 und 1569, namentlich noch am 29. Dec. 1569, war „Magdalene v. Derken, Christophs Flotow seligen nachgelassene Wittwe“, in Streit mit den fürstlichen Beamten wegen ihrer Schäfereien zu Rossentin und Sanz in Bezug auf die Polizei-Ordnung. Ihr Gemahl hatte ihr Kinder hinterlassen, von denen im J. 1571 ihr Sohn Jaspar v. Flotow schon volljährig, die übrigen aber noch „unmündig“ waren; im J. 1575 war Jaspar v. Flotow schon selbstständig. Magdalene v. Derken war sicher vor dem J. 1584 gestorben, da Jaspar v. Flotow zu Stuer im J.

1584 alle die Güter, welche seiner Mutter zum Leibgebirge verschrieben waren, auf 20 Jahre an Bicke v. Wangelin verpfändete.

32.

Anna.

Gem. Valentin v. Bieregge.

1548 † 1587.

§. 67.

G. X.

Pippold II. v. Derken hatte sicher wenigstens noch eine Tochter Anna, welche an Valentin v. Bieregge auf Weitenborn vermählt war. In der Leichenrede auf ihre Tochter Valentine Bieregge († 1592) wird ausdrücklich gesagt, daß „ihre Mutter „Anna v. Derken gewesen, deren Vater Pippold v. Derken, „dessen Hausfrau Anna v. Bülow von Plüschow gewesen“ sei. Anna v. Derken war um das J. 1528 geboren. Bei einem Zeugenverhöre in dem Proceß des Bicke v. Derken auf Gammelin gegen Magdalene v. Bieregge zu Wokrent wegen Injurien sagt sie im J. 1567 selbst aus: „sie sei von Adel, „Anna v. Derken, Valentin Biereggen eheliche Hausfrau, 39 „Jahre ungefährlich alt und gutes Vermögens“. Sie wird, wenn sie ungefähr mit 20 Jahren vermählt ward, um das J. 1548 verheiratet worden sein, was auch dazu stimmt, daß sie ihrem Gemahle 10 Kinder gebär, dieser schon im J. 1572 starb, das jüngste Kind aber nach ihres Mannes Tode geboren ward. Valentin Bieregge starb früh, am 3. März 1572, und hinterließ sie in einem Alter von 44 Jahren als Wittve mit 4 unmündigen Kindern, 3 Söhnen und 1 Tochter, nachdem schon 5 Kinder gestorben waren. Nach ihres Gemahls Tode gebär sie am 29. Junii das zehnte Kind, eine Tochter, welche nach dem Vater Valentine genannt ward. Valentin Bieregge hatte ein großes Vermögen hinterlassen und seine Wittve scheint ein gutes und kräftiges Regiment geführt zu haben. Im J. 1575 wollte Mathias Bieregge auf Rossowitz das seinem verstorbenen Vetter Valentin Bieregge auf gewisse Jahre verpfändete Gut Levekendorf wieder einlösen, wie er

solches seines „Vetters Wittwe und nachgelassener Kinder „Vormündern losgekündigt“ hatte; dabei wird am 26. März 1574 der „Anna v. Derzen, Valentins Biereggen seligen nachgelassenen Wittwe“, befohlen, die armen Leute an ihren hergebrachten Nutznießungen an der wüsten Feldmark Varentin nicht zu hindern. Johannis 1576 verpfändete Johann Moltke zu Neuentkirchen und Lützen der „Anna von Derzen, Valentins Biereggen seligen zu Weitendorf nachgelassener Wittfrau, und ihren Kindern das halbe Gut und Dorf Krons-kamp“ auf 15 Jahre für 3200 Gulden; unter den Unterhändlern waren auch Bicke v. Derzen auf Gerdschagen und Gaspar v. Derzen auf Roggow. Die andere Hälfte von Krons-kamp hatte Levin Moltke auf Kl. Belitz an Otto Bieregge auf Weitendorf verpfändet.

Anna v. Derzen starb am 25. Aug. 1587 und hinterließ ihr jüngstes Kind Valentine in einem Alter von 15 Jahren, welche die ältere Tochter Sophie, welche an Gaspar v. Fincke auf Gnemern verheirathet war, zu sich nahm. Valentine Bieregge ward im J. 1591 an Henneke v. Reventlow auf Zisendorf verheirathet, lebte aber nur etwas über ein Jahr in der Ehe mit ihm und starb im März 1592, im 20. Lebensjahre, nachdem sie ihrem Gemahle einen Sohn Lorenz geboren hatte. Von Annas v. Derzen Söhnen überlebten die Mutter Paul, Hippold und Hans Valentin Bieregge.

33.

Anna.

1580 -- 1583.

Gem. 1. Heinrich v. Moltke.

2. Joachim v. Wangelin.

S. 68.

G. XI.

Jürgen v. Derzen auf Gorow hinterließ zwar keine Söhne, aber sicher wenigstens zwei Töchter. Es heißt bald nach Jürgens Tode in einer bei dem Lehnhofe eingebrachten, undatirten Nachricht: „Bickes von Derzen Brudertöchter,

„wiewohl eine ziemliche Baarschaft an Gelde vorhanden, so muß er doch seines Bruders Töchtern jeder 2000 Gulden aus dem Lehngute herausgeben;“ es kann also keinem Zweifel unterworfen sein, daß Jürgen v. Derzen Töchter hinterließ. Nun begegnen wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. einer Anna v. Derzen, welche ohne Zweifel aus der Linie Roggow stammte und sich nicht gut anders unterbringen läßt, als wie eine Tochter Bürgens. Anna v. Derzen war an Heinrich Moltke auf „Toitendorf“ verheirathet, welcher jedoch früh zwischen 1575 und 1581 starb. Ihr Mann hatte ihr eine unmündige Tochter Henrika Moltke hinterlassen, deren Vormünder noch im J. 1583 Curt v. Plessen zu Damshagen, Caspar v. Derzen zu Roggow und Johann Moltke zu Neuenkirchen waren; diese Vormünder nennen den Bruder des Heinrich Moltke, den Georg Moltke zu Samow, ihren „Schwager und Bruder“. Nach ihres Mannes Tode hatte Anna v. Derzen die Güter desselben einige Jahre „ihrer Töchter halben in Administration“, jedoch manche Last davon gehabt, da das Gut sehr verschuldet war. Auch Anna v. Derzen hatte sich für das Gut mehreren Gläubigern verschreiben müssen, unter andern auch Vikes v. Derzen Erben auf 2000 Gulden; sie war daher sicher keine Tochter Vikes. Nicht lange nach ihres Gemahls Henneke Moltke Tode verheirathete sich Anna v. Derzen zum zweiten Male mit Joachim v. Wangelin auf Bielist. Ihres Vaters Bruder Vike war mit Sophie v. Wangelin von Bielist verheirathet, welche erst um das J. 1603 starb. Im J. 1583 waren Verhandlungen zwischen der Vormundschaft ihrer Tochter erster Ehe und „Joachim v. Wangelin „in ehelicher Vormundschaft seiner Frau Anna v. Derzen“ wegen der ihrem ersten Gemahl „eingebrachten Ehesteuer;“ auf Seite der Frau war unter den Unterhändlern außer ihrem Gemahl auch Joachim v. Kosschade d. j. zu Torgelow (vgl. Vikes Tochter Sophie). Am 24. April 1583 verglichen sich die Partheien dahin, daß Anna ihren Brautschatz mit 8800 Gulden und 2000 Gulden rückständiger Zinsen darauf, sowie 5000 Gulden Besserung zurück erhalten solle; Anna handelte jedoch, sicher in Uebereinstimmung mit ihrem zweiten Gemahl,

sehr liebevoll, indem sie gleich die 2000 Gulden ihrem Kinde erster Ehe und dessen väterlichem Gute zum Besten und 1300 Gulden von der Besserung dem Kinde allein zum Besten nachließ, damit ihre Tochter nicht ganz entblößt würde. Von den weiteren Schicksalen der Frau ist nichts weiter bekannt.

34.

Jürgens Tochter N.N.

§. 69.

G. XI.

Jürgen v. Dertgen auf Gorow hatte sicher „Töchter“ hinterlassen, von denen jedoch nur muthmaßlich eine, Anna (vgl. §. 33), nachgewiesen werden kann. Dem Namen und den Verhältnissen nach sind keine andere bekannt geworden.

35.

Sophie.

Gem. Joachim v. Rosboth.

1583.

§. 70.

G. XI.

Wicke v. Dertgen auf Gerdsbagen hinterließ keine Söhne, jedoch wird er wenigstens eine Tochter nachgelassen haben, da in den Lehnacten von seinen „Erben“ die Rede ist. Sie wird in einer Leichenrede auf ihren Urenkel Christian v. Grävenitz († 1685) klar bezeichnet und Sophie genannt; nach dieser Leichenrede war sie an Joachim v. Rosboth auf Torgelow vermählt. Dies trifft auch mit den Verhandlungen zu, welche im J. 1583 zwischen Jürgens Tochter Anna und den Vormündern ihrer Tochter erster Ehe gepflogen wurden (vgl. S. 106), bei denen auch „Joachim v. Rossebade d. j. zu Torgelow,“ nächster Vetter durch Verschwägerung, gegenwärtig war. Sophie v. Dertgen hatte ihren Vornamen sicher von ihrer Mutter, Sophie v. Wangelin. Die Verwandtschaftsverhältnisse, wie die erwähnte Leichenrede sie, jedoch ohne Jahreszahlen, angiebt, sind folgende:

Bide v. Derken
auf Gerdsbagen († 1578).
Gem. Sophie v. Wangelin
von Bielst († um 1603).

Sophie v. Derken
von Gerdsbagen.
Gem. Joachim v. Kosboth
auf Torgelow (1583).

Georg v. Kosboth
auf Torgelow.
Gem. Dorothea v. Kampz
von Gudow.

Ingeburg v. Kosboth
von Torgelow.
Gem. Hans v. Grävenitz,
Oberhauptmann.

Christian v. Grävenitz,
Hauptmann, auf Türow etc.
1640 † 1685.

Sophie v. Derken hatte hiernach sicher einen Sohn
Georg v. Kosboth auf Torgelow.

36.

Jaspar II.

1571 † 1618.

§. 71.

G. XI.

Jaspar II. v. Derken war der einzige Sohn Siverts IV.
auf Roggow und vereinigte nach seines Vaters Tode und nach
dem schon vorher erfolgten Aussterben aller Nebenhäuser
sämmliche alte Lehngüter des alten Hauses Roggow noch ein-
mal in Einer Hand. So ward Jaspar II. v. Derken der
Stammhalter des ganzen Hauses Roggow und mit
ihm beginnt am angemessensten der letzte Theil dieser Fa-
miliengeschichte, welcher nicht so große Schwierigkeiten darbieten
wird, als die bisherige Forschung.

B. Das Haus Clausdorf-Garwensdorf.

Das Haus Clausdorf-Garwensdorf geht im 15. Jahrh. seiner Auflösung entgegen, obgleich sich die Glieder des Hauses noch größten Theils und ziemlich klar erkennen lassen. Im 14. Jahrh. reichen die Nachrichten bis zum J. 1386. Danach werden die v. Derzen auf Clausdorf bestimmt erst im J. 1415 wieder genannt, und es erscheinen hier mit Sicherheit zwei Brüder Segeband und Burchard und deren Vetter Heinrich, alle auf Clausdorf. Wenn auch das Gut Garwensdorf einige Male mit Namen genannt wird, so ist es doch wahrscheinlich, daß es stückweise fortwährend veräußert und verpfändet ward, die frühere Theilung in die Häuser Clausdorf und Garwensdorf aufhörte und die Besitzer des Hauses Garwensdorf sich auf Clausdorf zurückzogen, an welchem sie ebenfalls lehnrechtliche Ansprüche hatten. Es wird daher nicht gewagt sein, die Brüder Segeband und Burchard dem Hause Clausdorf zuzuschreiben und für Söhne Johannis II. zu halten, da Segeband immer als der erste genannt wird, und ihren Vetter Heinrich in das Haus Garwensdorf zu verweisen.

Die alten Güter des Hauses Clausdorf - (Garwensdorf) lassen sich im 15. Jahrh. aus gleichzeitigen und aus jüngern Nachrichten übersehen und waren folgende:

- 1) das Gut Clausdorf in dem ritterschaftlichen Amte Bukow und der Pfarre Alt-Bukow, das Hauptgut der Linie, mit Kirchensstuhl und Begräbniß zu Alt-Bukow;
- 2) das Gut Garwensdorf, neben Clausdorf gelegen, welches aber seit dem 15. Jahrh. nach und nach Pertinenz von Clausdorf ward;

3) eine Kossatenstelle zu Teschow;

4) ein Bauerhof zu Neuendorf im Kirchspiele Neuburg. Das Gut Neuendorf war ein altes v. Bülow'sches Lehn, in welchem die v. Derken kleine Besitzungen hatten; am 5. Dec. 1459 verpfändete Vike v. Derken auf Bustrów 4 Mark Pacht aus Neuendorf [CCXXXI] und am 26. Nov. 1474 verpfändete Jaspar v. Stralendorf die 3 Mark, welche Hans v. Derken von Clausdorf aus einem Bauerhose zu zahlen hatte [CCLXXVIII].

Die gesammten alten Güter des Hauses steuerten im J. 1750 für 5½ Hufen.

Die Krugstelle zu Alt-Pankow, welche in neuern Zeiten „zu dem Gute Clausdorf genützt“ ward, gehörte der Linie Roggow und ward wohl in jüngern Zeiten von dieser zu dem Gute Clausdorf gelegt, als dieses an die Linie Roggow gefallen war.

Ebenso waren auch wohl die vormaligen Pertinenzzen Ravensberg und Wakendorf erst in jüngern Zeiten zu Clausdorf gelegt.

Nach dem Aussterben der v. Brzgenschen Linie Clausdorf-Garwensdorf am Ende des 15. Jahrhunderts fielen die Güter derselben an die nächsten Vettern aus dem Hause Roggow, welches die Güter auch über anderthalb Jahrhunderte besaß, aber endlich durch Verpfändung verlor. Schon im J. 1640 ward die Pertinenz Garwensdorf, „Dorf und Meierei“, verpfändet. Im J. 1697 ward auch das Hauptgut Clausdorf mit dem Rechte der Resnition der Pertinenz Garwensdorf verpfändet. Die von den v. Derken ununterbrochen eingereichten Lehnsmuthungen und wiederholt angestellten Resnitionsklagen halfen nichts, indem ihnen im J. 1751 durch richterliche Entscheidung die Rechte abgesprochen wurden. Garwensdorf ward im J. 1810 wieder zu einem Hauptgute erhoben.

Das Haus Clausdorf.

9.

Segeband, Knappe.

1407—1415.

§. 72. G. VII.

Am 3. 1411 werden ausdrücklich zwei „Brüder“ Segeband und Burchard v. Derzen genannt, welche späterhin als auf Clausdorf geseßen bezeichnet werden; man wird nicht fehlgreifen, wenn man sie für Söhne des Knappen Johann II. auf Clausdorf hält, um so mehr, da Segeband einen Sohn Namens Hans hatte. Am 6. Dec. 1411 verpfändeten die Brüder Segeband und Burchard v. Derzen dem Otto Preen vier Lüb. Mark Pacht aus dem Dorfe Reetz bei Rostock; diese Pacht ward nicht wieder eingelöst, sondern ging zunächst an den rostocker Burgemeister Johann Odebrecht und im 3. 1440 an das Karthäuser-Kloster Marienehe über [CXXXVII]. Woher die v. Derzen diesen von ihren Stammgütern entfernt liegenden Besitz hatten, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich war er nur Pfandbesitz. Für diese Verpfändung bürgten Kurd von der Lühe zu Buschmühlen, Hans Barisse zu Garwensdorf und Bernd Barnekow zu Malpendorf, mit denen die v. Derzen ohne Zweifel verschwägert waren. Von Wichtigkeit ist die Nachricht, daß Hans Barisse, welcher ohne Zweifel mit den v. Derzen verwandt war (vgl. unten bei Heinrich v. Derzen am 15. Dec. 1438), damals das Gut Garwensdorf inne hatte.

Im J. 1415 hatten die auf Clausdorf wohnenden Glieder des Hauses eine Theilung des von den Vorfahren erbten Gutes vorgenommen. Die Hauptunterhändler waren Segeband, für sich und seinen Bruder Burchard, und dessen Vetter Heinrich, für sich und „seine Brüder“, ersterer wohl aus dem Hause Clausdorf, letzterer aus dem Hause Garwensdorf. Beide Theile werden als auf Clausdorf wohnend bezeichnet und hatten das Gut wohl zur Hälfte unter sich getheilt. Am 17. März 1415 ward unter beiden bestimmt, daß Burchard v. Derzen den „alten Hof“ zu Clausdorf und das halbe Erbe, auf welchem Segeband daselbst wohnte, auch Mahlfreiheit in der Mühle zu Garwensdorf haben solle [CXL]. Ohne Zweifel war es ein Viertel des Gutes, welches an Burchard in der Theilung gefallen war. Zur Bezeugung seiner Einwilligung hängte Hermann von Derzen auf Roggow als nächster Lehnsvetter auch sein Siegel an die Urkunde.

Segeband v. Derzen wird zuerst im J. 1407 genannt, als er wegen einer Gewaltthätigkeit an einem wismarschen Knechte in der Stadt Wismar verfestet warb [CXXXIII].

Er wird nicht alt geworden sein, da schon im J. 1433 sein Sohn handelnd auftritt [CLXXXV].

Als Söhne Segebands werden aufgeführt:

VIII. 13. Reimar. 14. Hans.

10.

Burchard, Knappe.

1411—1446. §. 73. G. VII.

Burchard v. Derzen wird wiederholt ein Bruder Segebands v. Derzen auf Clausdorf genannt und war daher wahr-

scheinlich ein Sohn Johannis II. Er wird am 6. Dec. 1411 zuerst genannt, als die Brüder Segeband und Burchard an Otto Preen 4 lüb. Mark Pacht aus Reek verpfändeten [CXXXVII]. Am 17. März 1415 bestimmten sein Bruder Segeband und sein Vetter Heinrich nach der Theilung des Gutes Clausdorf seinen Antheil, welcher in dem alten Hofe zu Clausdorf, dem halben Erbe daselbst, auf welchem Segeband wohnte, und der Mahlfreiheit in der Mühle zu Garwensdorf bestand; vgl. oben S. 112 [CXL]. Wahrscheinlich hatten die Vettern Segeband und Heinrich das Gut Clausdorf zur Hälfte getheilt und Burchard erhielt die Hälfte von seines Bruders Segeband Erbe, also ein Viertel des Gutes.

Burchard v. Dergen wird von allen damaligen Gliedern der Linie Clausdorf-Garwensdorf am häufigsten genannt und lebte ziemlich lange. Er wird nach und nach das Gut Clausdorf ganz oder zum größern Theile von seinen Vettern an sich gebracht haben, da diese mit der Zeit an andern Orten wohnhaft erscheinen. Am 28. Junii 1430 verkaufte er der geistlichen Jungfrau oder Begine Armgard Haversack zu Wismar 2 lüb. Mark Renten aus seinem ganzen Hofe und Dorfe Clausdorf; diese Veräußerung bewilligten durch Anhängung ihrer Siegel seine Vettern Sibert auf Roggow und Heinrich aus dem Hause Clausdorf-Garwensdorf, damals zu Rahlberg wohnend [CLXXVII]. Er trat am 17. Oct. 1430 für den Knappen Barthold vom See auf Damekow und am 5. Dec. 1430 für den Knappen Berend v. Barnekow auf Malpendorf als Bürge ein, als diese an geistliche Stiftungen und Personen Hebungen aus ihren Gütern zu Eichholz und Rantrow verpfändeten [CLXXVIII, CLXXIX]; am 12. März 1432 bürgte er wieder für Barthold vom See, als dieser wiederum 4 lüb. Mark Renten aus seinem Hofe zu Eichholz an die Nicolai-Kirche zu Wismar verpfändete [CLXXXIV]. Ohne Zweifel war er mit den Verpfändern und deren übrigen Bürgen verschwägert.

Am 24. Julii 1433 überließ ihm seines verstorbenen Bruders Segeband Sohn Reimar für eine Anleihe von 13½ lüb. Mark zum unterpfändlichen Besitze seine Besserung an

der Burgstätte und den Teichen zu Garwensdorf [CLXXXV]; es scheint damals also keine Ritterburg auf dem Gute Garwensdorf mehr gestanden zu haben. Im J. 1442 wird Burchard v. Derzen noch genannt, als der Schweriner Dompropst Johann Bruns der Wittve des Claus Sperling einen Pfandbesitz in Gr. Brütz und Kramonshagen überließ [CC] und der Herzog Heinrich ihm und Hans Stralendorf auf Gamahl und Heinrich v. Bülow auf Plüschow 10 Mark Bede aus Nantrow und Madrow verpfändete [CXCIX].

Mit Bestimmtheit tritt Burchard v. Derzen noch am 22. Aug. 1444 hervor, als die Brüder Walbemar und Johann Moltke auf Mulsow ihm, „dem Knappen Burchard v. Derzen zu Clausdorf“, 16 lüb. Mark Pacht aus dem Gute Hanshagen im Kirchspiel Kröpelin verpfändeten [CCI]; diese Forderung übertrug Johann Moltke am 7. April 1460 auf Sivert v. Derzen auf Roggow auf fernere 10 Jahre. Zuletzt erscheint Burchard v. Derzen am 22. Nov. 1446, als sein Nefse Hans, der damals auf der Pfarre zu Alt-Bufow wohnte, ihm und seinem Vetter Mathias v. Derzen auf Kl. Teßin 6 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste Pacht aus einem Bauerhose in Clausdorf verpfändete [CCVII]. Auch mag es um diese Zeit gewesen sein, daß ein Theil von Clausdorf, welcher den v. Derzen auf Gammelmin und Wustrow gehörte, an die Overberg zu Steinhagen verpfändet war, da Burchard v. Derzen aus dem Hause Gammelmin um das J. 1510 eine für 300 Mark verpfändete Pacht als sein väterliches Erbe in Anspruch nahm [CCCXLIII]. Man sieht aus allen diesen Vorgängen deutlich, daß Burchard v. Derzen nach und nach in den alleinigen Besitz von Clausdorf m. J. kam, indem sein Vetter Heinrich im J. 1430 zu Kahlenberg und sein Nefse Hans im J. 1446 zu Alt-Bufow wohnten und seine Nefsen Reimar und Hans ihm Theile von ihren Erbgütern verpfändeten, so weit Nachrichten darüber erhalten sind; über andere Veräußerungen mögen die Nachrichten verloren gegangen sein.

Wie lange Burchard v. Derzen noch gelebt hat, ist nicht zu ermitteln; als am 7. April 1460 sein Pfandbesitz in Hans-

hagen auf Sivert v. Derzen auf Roggow übergang, wird freilich sein Name noch genannt, ohne daß dabei gesagt wird, daß er schon verstorben sei [CCXXXIII]; aber es ist wahrscheinlich, daß er damals schon todt war, da die ganzen Verhältnisse des Hauses Clausdorf-Garwensdorf darauf hindeuten scheinen, daß das Haus damals schon seinem Ende entgegen ging und schon seine Güter größtentheils aus den Händen gegeben hatte. Da er in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. lebte, so ist er nicht mit Burchard v. Derzen aus dem Hause Gammelín zu verwechseln, welcher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte und noch im J. 1522 auf Helpte wohnhaft erscheint.

Wahrscheinlich war Burchards Sohn

VIII. 15. Bernd.

11.

Heinrich, Knappe.

1415—1430, † vor 1438.

§. 74.

G. VII.

Heinrich v. Derzen wird nach der Urkunde vom 17. März 1415 ein Vetter der Brüder Segeband und Burchard auf Clausdorf genannt [CXL]; zugleich wird gesagt, daß er „Brüder“ hatte, die aber nicht bekannt geworden sind. Wahrscheinlich stammten Heinrich und seine Brüder aus dem Hause Garwensdorf und waren Söhne Detwigs III. oder des Nicolaus. Garwensdorf war aber damals wohl verpfändet, indem am 6. Dec. 1411 „Hans Barffe zu Garwenstorf“ genannt wird. Heinrich mit seinen Brüdern wohnte im J. 1415 zu Clausdorf und hatte dieses Gut mit seinen Vettern, den Brüdern Segeband und Burchard, getheilt; am 17. März 1415 setzten die beiden ältesten Vettern den Antheil Burchards fest [CXL]; in der Urkunde wird ausdrücklich

„Heinrichs Scheide“ zu Clausdorf genannt. Burchard v. Derken, welcher von den Vettern am längsten lebte, brachte aber nach und nach wohl den Besitz des ganzen Gutes Clausdorf an sich und die Vettern erscheinen bald an andern Orten wohnhaft. — Im J. 1416 ward Heinrich v. Derken von der Stadt Wismar verfestet, weil er Henneke vom See (wahrscheinlich aus dem Hause Damekow) verwundet hatte [CXLII]. In der Linie Clausdorf-Garwensdorf scheinen um jene Zeit öfter Gewaltthätigkeiten vorzufallen, wie auch Segeband v. Derken 1407 von der Stadt Wismar verfestet ward [CXXXIII].

Im J. 1430 wohnte Heinrich v. Derken zu Kahlenberg im Kirchspiele Zurow, nicht weit von Clausdorf; als Burchard v. Derken auf Clausdorf am 28. Junii 1430 zwei süb. Mark Renten aus Clausdorf verkaufte, gaben Sivert v. Derken auf Roggow und „Heinrich von Derken derzeit wohnhaft zu Kahlenberg“ durch Anhängung ihrer Siegel ihre Zustimmung [CLXXVII]; die Original-Urkunde mit dem Siegel Heinrichs ist noch vorhanden. Wie Heinrich v. Derken zu dem Wohnsitze in Kahlenberg kam, ist nicht zu ergründen; das Gut Kahlenberg war ein altes Lehn der Familie v. Levekow und liegt bei dem Gute Levekow bei Wismar, dem Stammgute dieser Familie, von welchem sie auch den Namen trägt und zu welchem Kahlenberg als Pertinenz gehörte; am 29. Sept. 1443 ward Johann v. Bassewitz mit dem Hofe und dem Dorfe Levekow und mit dem Hofe Kahlenberg, mit dem Wohnhofe daselbst, belehnt, so wie er diese Güter von den v. Levekow gekauft hatte. Wahrscheinlich waren Verschwägerungen die Veranlassung, daß Heinrich v. Derken zu Kahlenberg wohnte.

Diese Urkunde vom J. 1430 ist die letzte, in welcher Heinrich v. Derken genannt wird; am 15. Dec. 1438 war er schon todt. Als an diesem Tage die Brüder Heinrich und Barthold v. Barffe auf Rarnbow die ihnen zustehenden Pächte aus dem Dorfe Hohen-Weudorf bei Wismar an die Vorsteher der Georgenkirche zu Wismar verpfändeten, nahmen sie davon 11 Mark Rente „Leibgedinges, welche der Wittwe „Heinrichs v. Derken zugehörten“ [CXCIV]. Das Gut

Hohen-Wendorf war im 15. Jahrh. ein Lehn der Familie von Barffe. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Heinrichs v. Dertzen Gemahlin eine geborne von Barffe war. Aus diesem Verwandtschaftsverhältnisse mag es sich denn auch erklären, daß schon im J. 1411 Hans Barffe im (wahrscheinlich unterpfändlichen) Besitze des v. Örgenschen Gutes Garwensdorf war.

Von Kindern und Nachkommen Heinrichs v. Dertzen ist nirgends die Rede; er wird ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben gestorben sein.

12.

Brüder Heinrichs.

1415.

§. 75. G. VII.

Heinrich v. Dertzen auf Clausdorf, späterhin zu Kahlenberg wohnhaft, hatte „Brüder“, welche bei der Theilung von Clausdorf am 17. März 1415 erwähnt, aber nicht mit Namen genannt werden, auch ferner nicht vorkommen. Vgl. Heinrich §. 74.

13.

Reimar, Geistlicher. (?)

1433—1446.

§. 76.

G. VIII.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebten zwei Söhne Segebands v. Dertzen auf Clausdorf (vgl. §. 72), Namens Reimar und Hans. Der Besitz beider war nur beschränkt,

indem ihr väterliches Erbe nur aus dem schon beschränkten halben Hofe zu Clausdorf bestand, welchen sie wieder zu theilen hatten. Dazu waren sie veranlaßt, ihren kleinen Besitz noch durch Verpfändungen zu schwächen.

Am 24. Julii 1433 verpfändete „Reimar von Derken, Segebands Sohn,“ seinem Vetter Burchard v. Derken, welcher schon den größten Besitz in der Linie hatte, die Vesserung an seinem Antheile an der Burgstätte und den Teichen zu Garwensdorf für 13½ Lüb. Mark [CLXXXV]; dieser Antheil an dem Gute Garwensdorf war nach der Pfandsomme nur sehr klein. Am 22. Nov. 1446 verpfändete [CCVI] sein Bruder Hans seinen Vettern Burchard zu Clausdorf und Mathias zu Al. Tessin 12 Scheffel Kornpacht aus einem Bauerhofe zu Clausdorf, und Reimar gab seine Zustimmung hiezu durch Anhängung seines Siegels. In dieser Urkunde, von welcher freilich nur Abschriften vorhanden sind, wird Reimar „Herr“ genannt („her Reymer“). Nach diesem Titel mußte er entweder Ritter oder Priester geworden sein. Da nun aber Reimar v. Derken gar nicht weiter genannt wird und es nicht wahrscheinlich ist, daß sich ein Ritter nicht mehr Einfluß und Ansehen verschafft haben sollte, so ist es wahrscheinlich, daß er Geistlicher geworden war, um so mehr, da er sich bei der Verpfändung vom 24. Julii 1433 nicht „Knappe“ nennt, wie sein Bruder, sondern nur einfach „Segebands Sohn“. Ein Fingerzeig darauf, daß Reimar ein Priester geworden sei, scheint darin zu liegen, daß sein Bruder Hans im J. 1446 auf der Pfarre zu Alt-Bukow wohnte. Es dürfte also nicht unwahrscheinlich sein, daß Reimar Priester zu Alt-Bukow war.

Von Nachkommen Reimars ist keine Spur zu finden.

14.

Hans IV., Knappe.

1446—1493.

§. 77.

G. VIII.

Ein anderer Sohn Segebands v. Derken auf Clausdorf (§. 72) ist der „Knappe Hans“, da er als Bruder Reimars und dieser als Segebands Sohn aufgeführt wird. Auch der Besitz dieses Sohnes Segebands war nicht bedeutender, als der seines Bruders Reimar. Er war daher veranlaßt, den Sitz seiner Väter zu verlassen und wohnte im J. 1446 auf der Pfarre („wedeme“) zu Alt-Bukow, wo vielleicht sein Bruder Priester war. Am 22. Nov. 1446 verpfändete nämlich „Hans von Derken, Knappe, wohnhaft auf der Pfarre („wedeme“) zu Alt-Bukow, mit Zustimmung seines Bruders „Herr Reimar“, seinen Vettern Burchard zu Clausdorf und Mathias zu Kl. Tessin 6 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste jährlicher Kornpacht aus einem Bauernhofe zu Clausdorf [CCVI]. Die v. Derken auf Clausdorf hatten auch Rechte an dem nahe gelegenen Gute Neuendorf im Kirchspiele Neuburg. Am 26. Nov. 1474 verpfändete Jaspar von Stralendorf auf Kl. Krankow dem Mindern Kaland zu Wismar 7 lüb. Mark Pacht aus zwei Höfen des Dorfes Neuendorf, und zwar 4 Mark aus dem Hofe des Bauern Eurd Bernit und 3 Mark aus dem Hofe des Hans von Derken [CCLXXVIII]. Dieser Besitz war also nur sehr klein.

Hans v. Derken lebte sehr lange und erscheint noch sehr spät zu Neuendorf wohnend. Als am 21. Oct. 1493 Margarethe, die Wittve des Friedrich Wessel zu Wismar, ihre testamentarischen Bestimmungen machte [CCCIX], erklärte sie auch, daß Hans von Derken zu Neuendorf im Kirchspiele zu Neuburg und nach dessen Tode seine Kinder ihre nächsten Erben seien. Es ist über dieses Verhältniß nichts zu ermitteln gewesen; möglich ist es, daß Margarethe Wessel dem Hans v. Derken verwandt war. Auch von der Frau und den Kindern des Hans v. Derken ist nichts bekannt geworden. Die Kinder werden Töchter gewesen oder jung und ohne

Leibeserben gestorben sein, da fortan keine Glieder des Hauses Clausdorf-Garwensdorf und die Güter desselben im Besitze der Linie Roggow erscheinen.

Möglich wäre es auch, daß dieser am 21. Oct. 1493 zu Neuendorf vorkommende Hans v. Dertzen der Sohn Siverts II. auf Roggow wäre; jedoch ist dies nicht wahrscheinlich.

15.

Bernd, Knappe.

1460.

§. 78.

G. VIII.

Ganz vereinzelt wird einmal, am 7. April 1460, der „Knappe Bernd v. Dertzen zu Clausdorf“ genannt, als Johann Moltke auf Mulsow die dem Burchard v. Dertzen auf Clausdorf früher verpfändeten 16 Mark Pacht aus Hanshagen auf Sivert v. Dertzen auf Roggow übertrug [CCXXXIII]. Wahrscheinlich war dieser Bernd ein Sohn des Knappen Burchard (§. 73).

§. 79^a.

Mit den Knappen Hans IV. (1446—1493) und Bernd v. Dertzen (1460) muß das Haus Clausdorf-Garwensdorf in männlicher Linie ausgestorben sein, da keine Spur von Gliedern desselben weiter zu entdecken ist und die Güter des Hauses sich gleich nach dem letzten Auftreten der genannten beiden Knappen im Eigenthum des Hauses Roggow befinden; nachdem sie schon vorher in den Besitz desselben übergegangen waren. Die v. Dertzen auf Roggow hatten schon früh Rechte an den Gütern dieser Linie; so besaßen sie schon im J. 1384 „die Freiheit und das höchste Gericht“ in Garwensdorf [CXI]. Im J. 1464 verschrieb Sivert v. Dertzen seiner Frau Margarethe außer andern Hebungen zur Leibzucht auch seinen „Antheil an den Dörfern Garwensdorf und Clausdorf“, welcher 37 Mark betrug [CCXLIII].

Nach dem Jahre 1474 waren aber die v. Dertzen auf Roggow allein im Besitze des Gutes Clausdorf m. Z., welches von jetzt an gewöhnlich allein genannt wird, während Gar-

wensdorf immer mehr zur Pertinenz herabsinkt und sehr selten vorkommt. Es ist ohne Zweifel, daß die v. Derken auf Roggow die nächsten Vettern der v. Derken auf Clausdorf waren und daher diesen auch im Güterbesitze folgten. Das Haus Clausdorf-Garwensdorf ward durch Zersplitterung des Güterbesitzes schon früh unbedeutend und verlor schon vor seinem Aussterben seine Güter. Der letzte des Hauses, Hans, behielt nur einen Bauerhof zu Neuendorf und trat schon bei seinem Leben seine Hauptlehen an die Linie Roggow ab. Schon am 26. Dec. 1477 wird der „junge Sivert v. Derken“ von der Linie Roggow als „zu Clausdorf“ wohnhaft genannt [CCLXXXVI] und erscheint ganz in denselben Ausdrücken noch am 24. Junii 1482 [CCXCIII]. Nach dieser Zeit erscheint er aber im Besitze von Berenshagen und Zibühl, ehe er zum Mitbesitze von Roggow kommt. Er wird noch einmal, jedoch ohne Datum, als Bürge für Heinrich v. Stralendorf zu Ervitz genannt („Syuert van Oertzen to Clastorp“). Hans v. Derken lebte noch lange und wohnte noch am 21. Oct. 1493 mit seinen Kindern, von denen nichts bekannt geworden ist, auf dem Hofe zu Neuendorf [CCCIX]. Er wird aber bald darauf gestorben und sein Lehnrecht an die v. Derken auf Roggow gefallen sein. Die Succession der v. Derken auf Roggow wird in der Folge nicht allein durch den Güterbesitz selbst, sondern auch durch eine ausdrückliche Nachricht bestätigt, nach welcher im J. 1515 Jaspar und Lippold v. Derken auf Roggow als Schuldner einer an die großen Marienzeiten zu Wismar cedirten Verschreibung des Segeband v. Derken auf Clausdorf (1407—1415) folgten, indem sie Besitzer der Güter der Clausdorfer Linie waren:

„To Klastorpe. XII mark vor II^c vorsegelt Seghebant van Ortzen. Nu hebben dat gud Jaspar vnd Lippolt van Ortzen, vnd Segebant vnde Clauswes Hane to Kuchelmisse scholen ander vorseghelinge don vnde mach villichte nicht gheschen syn.“

Fortan erscheint die Linie Roggow im Besitze der Güter der Linie Clausdorf-Garwensdorf.

Nachtrag
zum
Hause Clausdorf-Garwensdorf
über
das Gut Ravensberg.

6.

Detwig III., Knappe.

1386–1392.

§. 79^b, zu §. 22.

G. VI.

Es hat bisher (oben S. 8–10) nicht ermittelt werden können, um welche Zeit die v. Derken in den Besitz des Gutes Ravensberg gekommen sind. Während des Druckes dieses Bogens wird eine Nachricht entdeckt, aus welcher hervorgeht, daß die v. Derken schon am Ende des 14. Jahrh. Ravensberg besaßen. Zugleich wird durch diese Entdeckung meine Vermuthung gerechtfertigt, daß in alten Zeiten dieses Gut der Linie v. Derken auf Clausdorf-Garwensdorf gehörte. Die neu entdeckte Nachricht ist folgende Urkunden-Regeste der Kirche zu Mulsow im Schweriner Archive:

„Ein pergamenen versiegelter brieff durch Dedewich von
„Orken zum Ravensberge einem Burger zur Wismar
„Heinrich Mulsow genandt in Gernuinstorff in den Er-
„ben, daruf Thewes gewohnet, diser gibt eine mark, Brusow
„gibt 24 fl. und Claus Padow gibt 8 fl., alle Jahr
„auf Michaelis einzunehmen, verschrieben. Actum Anno
„1392. Medelouere seien Lippoldt vnd Herman von
„Orken, Knapen.“

Da nun (vgl. S. 9) im J. 1369 Vike Berckhahn mit Ravensberg belehnt ward und nach der vorstehenden Regeste Dedewig v. Derken im J. 1392 im Besitze von Ravensberg war, so müssen die v. Derken auf Garwensdorf zwischen 1369 und 1392 das Gut erworben haben.

Dieser Detwig v. Derken ist auch wohl derselbe welcher am 6. Jan. 1389 in der neu entdeckten Urkunde II. B. S. 16., Nr. CXXX, genannt wird, und nicht Detwig I. von Roggow (I, A, S. 73, Nr. 10, §. 15).

II. Die stargardische Linie.

Die stargardische Linie des Geschlechts v. Derken ist auch während des 15. Jahrhunderts nicht klarer zu verfolgen, als in den frühern Zeiten. Zwar fehlt es nicht an einzelnen und bestimmten Namen und an einem sichern Ueberblicke über den Güterbesitz; jedoch ist es unmöglich, bei dem großen Mangel an Urkunden die Abstammung vieler Glieder der Familie urkundlich zu beweisen, wenn sich auch der Stammbaum der Hauptlinie mit Zuverlässigkeit darstellen läßt.

Die stargardische Linie theilt sich in zwei Häuser: in das Haus Stargard und in das Haus Feldberg.

Das Haus Stargard erscheint nur noch im ersten Drittheil des 15. Jahrhunderts in einigen Mitgliedern und ist ohne Zweifel in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausgestorben, da nach dieser Zeit nie wieder ein Mitglied dieses Hauses genannt wird und die letzten Reste der Güter desselben zu Bargenstorf und Quaden-Schönfeld, als „alte Stammlehen“ im gewiß ererbten Besitze des Hauses Feldberg erscheinen, welches um das Jahr 1560 auf einen einzigen Stammhalter, Jacob v. Derken, beschränkt war.

Das Haus Feldberg, oder die jetzt noch in zahlreichen Gliedern blühende und weit verbreitete sogenannte „helppter Linie“, aus dem Hause Grammertin abstammend, läßt sich vom Anfange des 15. Jahrhunderts an bis in das 16. Jahrhundert hinein mit allen seinen Besitzungen ziemlich klar verfolgen und nachweisen bis zu Jacob v. Derken auf Grammertin und Helppte, welcher um das J. 1560 der einzige Stammhalter der ganzen stargardischen Linie und der sichere Gründer der „helppter Linie“ war.

A. Das stargardische Haus.

Das stargardische Haus der stargardischen Linie erscheint nur noch bis in das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts und wird ohne Zweifel in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ausgestorben sein, indem die Güter desselben in der Folge im Besitze des selbbergischen Hauses erscheinen. Dies ist um so sicherer, als um das Jahr 1560 die ganze stargardische Linie auf ein einziges Glied, Jacob v. Dertgen, beschränkt war.

Die Güter des stargardischen Hauses waren aber folgende:

Die Glieder dieses Hauses waren meistens Theils auf der Burg Stargard als Burgmänner oder in der Stadt Stargard angeessen und hatten ihre Güter in der Nähe dieser Stadt.

Dieses Haus hatte im 14. Jahrh. Besitzungen in Godenswege (I, S. 94), Holldorf und Quastenberg (I, S. 96), alle in der Nähe der Stadt Stargard gelegen, welche aber alle früh veräußert wurden.

Zu Quaden-Schönfeld besaß das Haus einen „erblichen Hof“, welchen noch Jacob v. Dertgen aus dem selbberger Hause am 24. April 1522 verpfändete [CCCLXVIII]; jedoch besaßen die v. Dertgen die Besitzung in Quaden-Schönfeld noch im J. 1572 „als altes Stammlehn“.

Die Hauptbesitzung des Hauses Stargard war jedoch das Gut Dargensdorf bei Stargard. Dieses Gut erscheint schon im J. 1382 als Hauptgut des Hauses. Es ward aber durch fortwährende Verpfändungen so sehr zerplittert, daß am Ende nichts übrig blieb; namentlich schadeten dem Hause die Verpfändungen an die Geistlichkeit, welche nur schwer etwas zurückgab. Am 1. Nov. 1382 verpfändete z. B. Claus II. 24 Mark Pacht an das Kloster Wanzka (I, S. 95), am

2. Febr. 1409 Claus IV. das Schulzengericht zu Bargsendorf an die Johanniter-Comthurei Nemerow und am 19. Nov. 1434 derselbe 5 Mark Pacht aus Bargsendorf an die Kirche zu Friedland. Nachdem alle im Lande Stargard belegenen Besitzungen der Familie v. Derken in den Händen Jacobs v. Derken vereinigt waren, bekannten freilich dessen Söhne Hans und Mathias, daß sie „alle ihre von ihrem Vater ererbten Lehn- und Erbgüter in Helspe, Grammertin, Quaden, Schönsfeld, Bargsendorf und Libbehe“ ihren Brüdern Heinrich, Caspar und Pippold verkauft hätten. Aber die „Erbgüter“ in Bargsendorf bestanden damals nur in Präzensionen. Denn in einem Amtsregister aus der Zeit um das Jahr 1570 heißt es:

„XXIII Mk. vff Orken hofse zu Bernstorff hat man nicht; aber beide fursten haben izt das ganze „dorff.“

Auch werden in den Lehn-, Rosßdienst- und Bede-Registern aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die v. Orkenschen Besitzungen des Hauses Stargard nicht mehr aufgeführt.

So kann man mit Sicherheit annehmen, daß von dem ganzen ehemaligen Besitze des Hauses Stargard nichts auf die Familie vererbt.

6.

Otto, Knappe.

1415.

§. 80.

G. VII.

Otto v. Derken wird nur ein Mal, am 5. Juni 1415 zu Neu-Brandenburg, genannt, als der Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard ihn mit dem Kloster Broda wegen eines Kampes vor der Hopfenburg verglich, an welchen er Anspruch gemacht hatte und den er dem Kloster abtrat [CXLI]. Die Hopfenburg wird in der Nähe der Stadt Neu-Branden-

burg gelegen haben, da das Kloster Broda vor den Thoren der Stadt lag. Otto v. Derken gehörte hiernach ohne Zweifel dem Hause Stargard an. Er war zwar vermählt, da er die Entfagung „mit seinen Erben von seines Weibes wegen“ ausstellt; er wird aber keine Kinder hinterlassen haben, da fernerhin keine v. Derken genannt werden, die dafür gelten könnten, er auch in der Urkunde vom 5. Junii 1415 keiner Kinder erwähnt, obwohl er seiner Frau gedenkt.

7.

Nicolaus IV., Knappe.

1411—1434.

§. 81.

G. VII.

Des Knappen Claus v. Derken des „alten“ zu Alt-Stargard Sohn war ohne Zweifel Claus v. Derken „der junge“, welcher am 5. Julii 1411 zu Neu-Brandenburg seine Zustimmung gab, als Claus der ältere 24 Mark aus einem Hofe zu Quastenbergh verpfändete [CXXXVII] (vgl. I, S. 96). Er war es auch wohl, der am 2. Febr. 1409 mit seinen Söhnen Hermann, Andreas und Vicke das Schulzengericht zu Vargensdorf an die Johanniter-Comthurei Nemerow verpfändete [CXXXV] (vgl. §. 82). Claus IV. erscheint noch am 19. Nov. 1434 zu Stargard wohnhaft, als er dem S. Mauritius-Altare in der Pfarrkirche zu Friedland 5 Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Vargensdorf verpfändete [CLXXXVI]. Mehr ist von ihm nicht bekannt geworden.

Wahrscheinlich waren seine Söhne

VIII. 8. Hermann III. 9. Andreas II. Vicke I.

8.

Hermann III., Knappe.

1409 – 1413.

§. 82.

G. VIII.

Im J. 1409 hatten Claus v. Derken und Hermann, Drewes und Vike v. Derken das Schulzengericht zu Barginsdorf mit vier Hufen und aller Gerechtigkeit an die Johanner-Comthurei Nemerow pfandweise veräußert, um dafür eine Lampe und ein Licht vor dem Sacramente zu halten, und am 2. Febr. 1409 bestätigte der Herzog Ulrich von Mecklenburg-Stargard diese Veräußerung. In dieser Urkunde [CXXXV] ist nun nicht klar und bestimmt zu lesen, daß Hermann, Drewes und Vike Söhne oder Vettern von Claus v. Derken gewesen sein, d. h. es ist nicht gut mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob in der Urkunde: „sine söns“ oder: „sine vedderen“ steht. Es hat jedoch viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß sie „Söhne“ („sine söns“) des Claus v. Derken gewesen seien, und daß der Vater Claus v. Derken der Claus „der junge“ war, der 1411–1434 zu Stargard wohnte und Barginsdorf besaß. Wahrscheinlich waren Hermann, Andreas und Vike v. Derken die letzten Sprößlinge des Hauses Stargard, da dieses und dessen Güterbesitz nicht wieder erwähnt wird. Hermann v. Derken wird noch einmal am 1. Dec. 1413 als Zeuge bei einer Verschreibung der Brüder v. Warburg genannt [CXXXIX]; vielleicht war diese Urkunde nicht im J. 1413, sondern im J. 1430 aufgestellt. Andreas und Vike v. Derken werden nicht weiter genannt. Und hiermit scheint das Haus Stargard erloschen zu sein.

9.

Andreas II., Knappe.

1409.

§. 83.

G. VIII.

Andreas II. v. Derzen wird nur ein Mal am 2. Febr. 1409 neben Hermann und Vike v. Derzen bei einer Veräußerung aus Vargensdorf genannt; vgl. 8. Hermann III. §. 82 [CXXXV].

10.

Vike I., Knappe.

1409.

§. 84.

G. VIII.

Vike I. v. Derzen wird nur ein Mal am 2. Febr. 1409 neben Hermann und Andreas v. Derzen bei einer Veräußerung aus Vargensdorf genannt; vgl. 8. Hermann III. §. 82 [CXXXV].

B. Das feldbergische Haus.

Das feldbergische Haus der stargardischen Linie des Geschlechts v. Dertgen, von welchem die jetzt noch blühende sogenannte „helppter Linie“ stammt, ist während des ganzen 15. Jahrhunderts und bis in das 16. Jahrhundert hinein, bis zu dem Zeitpunkte, wo alle Güter dieser Linie in den Händen des Einen Stammhalters Jacob v. Dertgen auf Grammertin und Helppte vereinigt werden, äußerst schwer zu verfolgen und die Geschichte desselben nur lückenhaft darzustellen. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen fünf Brüder: Zabel, Hermann, Lippold, Nicolaus und Andreas, von denen sich Nicolaus auf Kantenitz und Andreas auf Rosenberg wohnend mit Sicherheit dem feldbergischen Hause zuweisen lassen (I, S. 102 flgd.). Von diesen Brüdern stammen über ein Jahrhundert hindurch viele v. Dertgen und die noch blühende helppter Linie; von welchem der Brüder aber die einzelnen Glieder stammen, läßt sich nicht beweisen, wenn sich auch die Geschlechtsfolgen mit ziemlicher Sicherheit aufklären lassen.

Es lassen sich zwei Zweige dieses Hauses nachweisen, von denen der eine, wahrscheinlich der ältere, im Anfange des 16. Jahrhunderts ausstirbt, der andere, wahrscheinlich der jüngere, den Stamm hält und die jetzige helppter Linie hervorbringt.

Die Güter des feldbergischen Hauses.

Es ist zur Einsicht in die Geschichte dieses Hauses nothwendig, einen vorläufigen klaren Ueberblick über die Hauptgüter dieses Hauses zu gewinnen. Der ältere Zweig erscheint

zuletzt auf Hinrichshagen, welches aber mit dem Absterben des Zweiges aus der Familie kommt. Der jüngere, noch blühende Zweig besaß aber als Hauptgüter Feldberg, Grammertin und Helpste mit Zubehörungen, und die Geschichte dieser Güter vorläufig zu überblicken, ist von großer Bedeutung für die Geschichte der Familie.

Feldberg. Das Schloß Feldberg war einer der ältesten Sitze der stargardischen Linie der v. Derksen und ist gewiß das älteste bekannte Stammhaus der jetzt noch stark blühenden sogenannten „helpster Linie“ des Geschlechts. Dem Anscheine nach war Feldberg ursprünglich eine fürstliche Burg, welche mit den dazu gehörenden Gütern zu Burglehn ausgegeben war. Ein sehr alter Besitz läßt sich für die v. Derksen freilich nicht beweisen, aber doch sehr wahrscheinlich machen. In der Ahnentafel auf dem Kirchenstuhle zu Helpste wird gesagt, daß der älteste, dort aufgeführte Stammhalter Bernd v. Derksen, der um das Jahr 1400 gelebt haben muß, „aus dem Hause Feldberg“ seine Herkunft gehabt habe, und in der Urkunde vom 1. Nov. 1382 werden die Brüder: Nicolaus als zu Kantentz, in der Nähe von Feldberg, und Andreas zu Rosenberg, als zu Feldberg gehörig, wohnend aufgeführt (vgl. I, S. 103 flgd.) Aus diesen Angaben läßt sich sicher schließen, daß diese v. Derksche Linie schon früh Besitzungen in Feldberg und Umgegend gehabt habe. Der urkundliche Beweis dieses Besitzes läßt sich jedoch nur aus der Zeit führen, als die v. Derksen denselben veräußerten. Die alte adelige Familie von Feldberg, welche wahrscheinlich von der Burg gleiches Namens ihren Namen hatte, besaß noch spät Anthelle in Feldberg. Die Hauptmasse der feldbergischen Güter war aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in zwei Theile getheilt, deren einen die auch in der Mark angesessene mächtige Familie v. Kerckow, den andern die Familie v. Derksen besaß. Beide verkauften zu gleicher Zeit ihren Besitz an die Riben auf Galenbek, ungefähr zu derselben Zeit, als diese den Besitz des Gutes Helpste auf Hermann v. Derksen übertrugen.

A II. 11973. 11974. 11975. 11976. 11977. 11978. 11979. 11980. 11981. 11982. 11983. 11984. 11985. 11986. 11987. 11988. 11989. 11990. 11991. 11992. 11993. 11994. 11995. 11996. 11997. 11998. 11999. 12000. 12001. 12002. 12003. 12004. 12005. 12006. 12007. 12008. 12009. 12010. 12011. 12012. 12013. 12014. 12015. 12016. 12017. 12018. 12019. 12020. 12021. 12022. 12023. 12024. 12025. 12026. 12027. 12028. 12029. 12030. 12031. 12032. 12033. 12034. 12035. 12036. 12037. 12038. 12039. 12040. 12041. 12042. 12043. 12044. 12045. 12046. 12047. 12048. 12049. 12050. 12051. 12052. 12053. 12054. 12055. 12056. 12057. 12058. 12059. 12060. 12061. 12062. 12063. 12064. 12065. 12066. 12067. 12068. 12069. 12070. 12071. 12072. 12073. 12074. 12075. 12076. 12077. 12078. 12079. 12080. 12081. 12082. 12083. 12084. 12085. 12086. 12087. 12088. 12089. 12090. 12091. 12092. 12093. 12094. 12095. 12096. 12097. 12098. 12099. 12100. 12101. 12102. 12103. 12104. 12105. 12106. 12107. 12108. 12109. 12110. 12111. 12112. 12113. 12114. 12115. 12116. 12117. 12118. 12119. 12120. 12121. 12122. 12123. 12124. 12125. 12126. 12127. 12128. 12129. 12130. 12131. 12132. 12133. 12134. 12135. 12136. 12137. 12138. 12139. 12140. 12141. 12142. 12143. 12144. 12145. 12146. 12147. 12148. 12149. 12150. 12151. 12152. 12153. 12154. 12155. 12156. 12157. 12158. 12159. 12160. 12161. 12162. 12163. 12164. 12165. 12166. 12167. 12168. 12169. 12170. 12171. 12172. 12173. 12174. 12175. 12176. 12177. 12178. 12179. 12180. 12181. 12182. 12183. 12184. 12185. 12186. 12187. 12188. 12189. 12190. 12191. 12192. 12193. 12194. 12195. 12196. 12197. 12198. 12199. 12200. 12201. 12202. 12203. 12204. 12205. 12206. 12207. 12208. 12209. 12210. 12211. 12212. 12213. 12214. 12215. 12216. 12217. 12218. 12219. 12220. 12221. 12222. 12223. 12224. 12225. 12226. 12227. 12228. 12229. 12230. 12231. 12232. 12233. 12234. 12235. 12236. 12237. 12238. 12239. 12240. 12241. 12242. 12243. 12244. 12245. 12246. 12247. 12248. 12249. 12250. 12251. 12252. 12253. 12254. 12255. 12256. 12257. 12258. 12259. 12260. 12261. 12262. 12263. 12264. 12265. 12266. 12267. 12268. 12269. 12270. 12271. 12272. 12273. 12274. 12275. 12276. 12277. 12278. 12279. 12280. 12281. 12282. 12283. 12284. 12285. 12286. 12287. 12288. 12289. 12290. 12291. 12292. 12293. 12294. 12295. 12296. 12297. 12298. 12299. 12300. 12301. 12302. 12303. 12304. 12305. 12306. 12307. 12308. 12309. 12310. 12311. 12312. 12313. 12314. 12315. 12316. 12317. 12318. 12319. 12320. 12321. 12322. 12323. 12324. 12325. 12326. 12327. 12328. 12329. 12330. 12331. 12332. 12333. 12334. 12335. 12336. 12337. 12338. 12339. 12340. 12341. 12342. 12343. 12344. 12345. 12346. 12347. 12348. 12349. 12350. 12351. 12352. 12353. 12354. 12355. 12356. 12357. 12358. 12359. 12360. 12361. 12362. 12363. 12364. 12365. 12366. 12367. 12368. 12369. 12370. 12371. 12372. 12373. 12374. 12375. 12376. 12377. 12378. 12379. 12380. 12381. 12382. 12383. 12384. 12385. 12386. 12387. 12388. 12389. 12390. 12391. 12392. 12393. 12394. 12395. 12396. 12397. 12398. 12399. 12400. 12401. 12402. 12403. 12404. 12405. 12406. 12407. 12408. 12409. 12410. 12411. 12412. 12413. 12414. 12415. 12416. 12417. 12418. 12419. 12420. 12421. 12422. 12423. 12424. 12425. 12426. 12427. 12428. 12429. 12430. 12431. 12432. 12433. 12434. 12435. 12436. 12437. 12438. 12439. 12440. 12441. 12442. 12443. 12444. 12445. 12446. 12447. 12448. 12449. 12450. 12451. 12452. 12453. 12454. 12455. 12456. 12457. 12458. 12459. 12460. 12461. 12462. 12463. 12464. 12465. 12466. 12467. 12468. 12469. 12470. 12471. 12472. 12473. 12474. 12475. 12476. 12477. 12478. 12479. 12480. 12481. 12482. 12483. 12484. 12485. 12486. 12487. 12488. 12489. 12490. 12491. 12492. 12493. 12494. 12495. 12496. 12497. 12498. 12499. 12500. 12501. 12502. 12503. 12504. 12505. 12506. 12507. 12508. 12509. 12510. 12511. 12512. 12513. 12514. 12515. 12516. 12517. 12518. 12519. 12520. 12521. 12522. 12523. 12524. 12525. 12526. 12527. 12528. 12529. 12530. 12531. 12532. 12533. 12534. 12535. 12536. 12537. 12538. 12539. 12540. 12541. 12542. 12543. 12544. 12545. 12546. 12547. 12548. 12549. 12550. 12551. 12552. 12553. 12554. 12555. 12556. 12557. 12558. 12559. 12560. 12561. 12562. 12563. 12564. 12565. 12566. 12567. 12568. 12569. 12570. 12571. 12572. 12573. 12574. 12575. 12576. 12577. 12578. 12579. 12580. 12581. 12582. 12583. 12584. 12585. 12586. 12587. 12588. 12589. 12590. 12591. 12592. 12593. 12594. 12595. 12596. 12597. 12598. 12599. 12600. 12601. 12602. 12603. 12604. 12605. 12606. 12607. 12608. 12609. 12610. 12611. 12612. 12613. 12614. 12615. 12616. 12617. 12618. 12619. 12620. 12621. 12622. 12623. 12624. 12625. 12626. 12627. 12628. 12629. 12630. 12631. 12632. 12633. 12634. 12635. 12636. 12637. 12638. 12639. 12640. 12641. 12642. 12643. 12644. 12645. 12646. 12647. 12648. 12649. 12650. 12651. 12652. 12653. 12654. 12655. 12656. 12657. 12658. 12659. 12660. 12661. 12662. 12663. 12664. 12665. 12666. 12667. 12668. 12669. 12670. 12671. 12672. 12673. 12674. 12675. 12676. 12677. 12678. 12679. 12680. 12681. 12682. 12683. 12684. 12685. 12686. 12687. 12688. 12689. 12690. 12691. 12692. 12693. 12694. 12695. 12696. 12697. 12698. 12699. 12700. 12701. 12702. 12703. 12704. 12705. 12706. 12707. 12708. 12709. 12710. 12711. 12712. 12713. 12714. 12715. 12716. 12717. 12718. 12719. 12720. 12721. 12722. 12723. 12724. 12725. 12726. 12727. 12728. 12729. 12730. 12731. 12732. 12733. 12734. 12735. 12736. 12737. 12738. 12739. 12740. 12741. 12742. 12743. 12744. 12745. 12746. 12747. 12748. 12749. 12750. 12751. 12752. 12753. 12754. 12755. 12756. 12757. 12758. 12759. 12760. 12761. 12762. 12763. 12764. 12765. 12766. 12767. 12768. 12769. 12770. 12771. 12772. 12773. 12774. 12775. 12776. 12777. 12778. 12779. 12780. 12781. 12782. 12783. 12784. 12785. 12786. 12787. 12788. 12789. 12790. 12791. 12792. 12793. 12794. 12795. 12796. 12797. 12798. 12799. 12800. 12801. 12802. 12803. 12804. 12805. 12806. 12807. 12808. 12809. 12810. 12811. 12812. 12813. 12814. 12815. 12816. 12817. 12818. 12819. 12820. 12821. 12822. 12823. 12824. 12825. 12826. 12827. 12828. 12829. 12830. 12831. 12832. 12833. 12834. 12835. 12836. 12837. 12838. 12839. 12840. 12841. 12842. 12843. 12844. 12845. 12846. 12847. 12848. 12849. 12850. 12851. 12852. 12853. 12854. 12855. 12856. 12857. 12858. 12859. 12860. 12861. 12862. 12863. 12864. 12865. 12866. 12867. 12868. 12869. 12870. 12871. 12872. 12873. 12874. 12875. 12876. 12877. 12878. 12879. 12880. 12881. 12882. 12883. 12884. 12885. 12886. 12887. 12888. 12889. 12890. 12891. 12892. 12893. 12894. 12895. 12896. 12897. 12898. 12899. 12900. 12901. 12902. 12903. 12904. 12905. 12906. 12907. 12908. 12909. 12910. 12911. 12912. 12913. 12914. 12915. 12916. 12917. 12918. 12919. 12920. 12921. 12922. 12923. 12924. 12925. 12926. 12927. 12928. 12929. 12930. 12931. 12932. 12933. 12934. 12935. 12936. 12937. 12938. 12939. 12940. 12941. 12942. 12943. 12944. 12945. 12946. 12947. 12948. 12949. 12950. 12951. 12952. 12953. 12954. 12955. 12956. 12957. 12958. 12959. 12960. 12961. 12962. 12963. 12964. 12965. 12966. 12967. 12968. 12969. 12970. 12971. 12972. 12973. 12974. 12975. 12976. 12977. 12978. 12979. 12980. 12981. 12982. 12983. 12984. 12985. 12986. 12987. 12988. 12989. 12990. 12991. 12992. 12993. 12994. 12995. 12996. 12997. 12998. 12999. 13000. 13001. 13002. 13003. 13004. 13005. 13006. 13007. 13008. 13009. 13010. 13011. 13012. 13013. 13014. 13015. 13016. 13017. 13018. 13019. 13020. 13021. 13022. 13023. 13024. 13025. 13026. 13027. 13028. 13029. 13030. 13031. 13032. 13033. 13034. 13035. 13036. 13037. 13038. 13039. 13040. 13041. 13042. 13043. 13044. 13045. 13046. 13047. 13048. 13049. 13050. 13051. 13052. 13053. 13054. 13055. 13056. 13057. 13058. 13059. 13060. 13061. 13062. 13063. 13064. 13065. 13066. 13067. 13068. 13069. 13070. 13071. 13072. 13073. 13074. 13075. 13076. 13077. 13078. 13079. 13080. 13081. 13082. 13083. 13084. 13085. 13086. 13087. 13088. 13089. 13090. 13091. 13092. 13093. 13094. 13095. 13096. 13097. 13098. 13099. 13100. 13101. 13102. 13103. 13104. 13105. 13106. 13107. 13108. 13109. 13110. 13111. 13112. 13113. 13114. 13115. 13116. 13117. 13118. 13119. 13120. 13121. 13122. 13123. 13124. 13125. 13126. 13127. 13128. 13129. 13130. 13131. 13132. 13133. 13134. 13135. 13136. 13137. 13138. 13139. 13140. 13141. 13142. 13143. 13144. 13145. 13146. 13147. 13148. 13149. 13150. 13151. 13152. 13153. 13154. 13155. 13156. 13157. 13158. 13159. 13160. 13161. 13162. 13163. 13164. 13165. 13166. 13167. 13168. 13169. 13170. 13171. 13172. 13173. 13174. 13175. 13176. 13177. 13178. 13179. 13180. 13181. 13182. 13183. 13184. 13185. 13186. 13187. 13188. 13189. 13190. 13191. 13192. 13193. 13194. 13195. 13196. 13197. 13198. 13199. 13200. 13201. 13202. 13203. 13204. 13205. 13206. 13207. 13208. 13209. 13210. 13211. 13212. 13213. 13214. 13215. 13216. 13217. 13218. 13219. 13220. 13221. 13222. 13223. 13224. 13225. 13226. 13227. 13228. 13229. 13230. 13231. 13232. 13233. 13234. 13235. 13236. 13237. 13238. 13239. 13240. 13241. 13242. 13243. 13244. 13245. 13246. 13247. 13248. 13249. 13250. 13251. 13252. 13253. 13254. 13255. 13256. 13257. 13258. 13259. 13260. 13261. 13262. 13263. 13264. 13265. 13266. 13267. 13268. 13269. 13270. 13271. 13272. 13273. 13274. 13275. 13276. 13277. 13278. 13279. 13280. 13281. 13282. 13283. 13284. 13285. 13286. 13287. 13288. 13289. 13290. 13291. 13292. 13293. 13294. 13295. 13296. 13297. 13298. 13299. 13300. 13301. 13302. 13303. 13304. 13305. 13306. 13307. 13308. 13309. 13310. 13311. 13312. 13313. 13314. 13315. 13316. 13317. 13318. 13319. 13320. 13321. 13322. 13323. 13324. 13325. 13326. 13327. 13328. 13329. 13330. 13331. 13332. 13333. 13334. 13335. 13336. 13337. 13338. 13339. 13340. 13341. 13342. 13343. 13344. 13345. 13346. 13347. 13348. 13349. 13350. 13351. 13352. 13353. 13354. 13355. 13356. 13357. 13358. 13359. 13360. 13361. 13362. 13363. 13364. 13365. 13366. 13367. 13368. 13369. 13370. 13371. 13372. 13373. 13374. 13375. 13376. 13377. 13378. 13379. 13380. 13381. 13382. 13383. 13384. 13385. 13386. 13387. 13388. 13389. 13390. 13391. 13392. 13393. 13394. 13395. 13396. 13397. 13398. 13399. 13400. 13401. 13402. 13403. 13404. 13405. 13406. 13407. 13408. 13409. 13410. 13411. 13412. 13413. 13414. 13415. 13416. 13417. 13418. 13419. 13420. 13421. 13422. 13423. 13424. 13425. 13426. 13427. 13428. 13429. 13430. 13431. 13432. 13433. 13434. 13435. 13436. 13437. 13438. 13439. 13440. 13441. 13442. 13443. 13444. 13445. 13446. 13447. 13448. 13449. 13450. 13451. 13452. 13453. 13454. 13455. 13456. 13457. 13458. 13459. 13460. 13461. 13462. 13463. 13464. 13465. 13466. 13467. 13468. 13469. 13470. 13471. 13472. 13473. 13474. 13475. 13476. 13477. 13478. 13479. 13480. 13481. 13482. 13483. 13484. 13485. 13486. 13487. 13488. 13489. 13490. 13491. 13492. 13493. 13494. 13495. 13496. 13497. 13498. 13499. 13500. 13501. 13502. 13503. 13504. 13505. 13506. 13507. 13508. 13509. 13510. 13511. 13512. 13513. 13514. 13515. 13516. 13517. 13518. 13519. 13520. 13521. 13522. 13523. 13524. 13525. 13526. 13527. 13528. 13529. 13530. 13531. 13532. 13533. 13534. 13535. 13536. 13537. 13538. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545. 13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551. 13552. 13553. 13554. 13555. 13556. 13557. 13558. 13559. 13560. 13561. 13562. 13563. 13564. 13565. 13566. 13567. 13568. 13569. 13570. 13571. 13572. 13573. 13574. 13575. 13576. 13577. 13578. 13579. 13580. 13581. 13582. 13583. 13584. 13585. 13586. 13587. 13588. 13589. 13590. 13591. 13592. 13593. 13594. 13595. 13596. 13597. 13598. 13599. 13600. 13601. 13602. 13603. 13604. 13605. 13606. 13607. 13608. 13609. 13610. 13611. 13612. 13613. 13614. 13615. 13616. 13617. 13618. 13619. 13620. 13621. 13622. 13623. 13624. 13625. 13626. 13627. 13628. 13629. 13630. 13631. 13632. 13633. 13634. 13635. 13636. 13637. 13638. 13639. 13640. 136

Im J. 1471 verließen die v. Kerkow dem Herzoge Heinrich v. Mecklenburg-Stargard „das Schloß Feldberg mit der Feldmark Rosenberg“ und der Herzog verpfändete ihnen für die Abtretungssumme von 400 Mark die nach dem Aussterben des Geschlechtes v. Tripkendorf heimgefallenen Güter desselben in Tripkendorf, von welchen auch Burzdienst nach Feldberg geleistet ward. Im J. 1473 verkaufte der Herzog dem Bicke Riben zu Galenbeck auch das Lehngut, welches ihm durch das Aussterben des Geschlechtes v. Tripkendorf in den Dörfern Tripkendorf und Hanow heimgefallen war. Im J. 1472 verkaufte der Herzog Heinrich dem Heinrich Riben auf Galenbeck das Schloß Feldberg mit der Feldmark Rosenberg, dem Burzdienst zu Rosenberg und dem Gute, welches früher Henning v. Feldberg in Feldberg gehabt hatte. Unter diesen Besitzungen ist ohne Zweifel nur die Hälfte von Feldberg und die Hauptwohnung auf dem Schlosse daselbst zu verstehen.

Im J. 1482 verkauften die v. Kerkow dem Heinrich Riben noch die ihnen zugehörnde „Hälfte“ der zu dem Schlosse Feldberg gehörenden Dörfer Karwik, Tripkendorf, Låwen und Weiten Dorf [CCXCII]. Gegen diese Verkäufe mochte Jaspar v. Kerkow, zu Karwik wohnhaft, Einrede erhoben haben; denn im J. 1473 verkaufte er dem Heinrich Riben auf Galenbeck seinen Antheil an der Wohnung zu Feldberg mit den dazu gehörenden Aeckern für einen Hof in Gr. Milzow [CCLXXIII] und im J. 1483 ferner seinen Antheil an Feldberg und den Dörfern Karwik, Tripkendorf, Låwen, Weiten Dorf, Dolgen und Conow, und im J. 1499 verkaufte er demselben noch einmal seinen Antheil an Feldberg.

Die andere Hälfte von Feldberg besaß damals Hermann v. Dertzen auf Helpte. Am 21. Oct. 1476 verkaufte auch Hermann v. Dertzen dem Heinrich Riben auf Galenbeck seine Hälfte von Feldberg mit Zubehörungen und den Antheil, den wailand Henning v. Feldberg daran gehabt hatte [CCLXXXIV].

Am 1. Julii 1475 hatte Jaspar v. Kerkow zu Vömen dem Hermann v. Dertzen einen Bauerhof mit einem Katen

zu Tripfendorf und einen Bauerhof zu Karwitz verpfändet [CCLXXX]; auch diese Güter cedirte Hermann v. Derzen am 13. Dec. 1477 dem Heinrich Riben auf Galenbek [CCLXXXV]. So kamen die Riben auf Galenbek in den Besitz von Feldberg m. B. und die v. Derzen verloren ihre Besitzung daselbst.

Rosenberg war Pertinenz des Schlosses Feldberg. Von Karwitz, Tripfendorf, Läwen, Weitendorf, Kantenitz und andern nahe liegenden Dörfern gehörten Theile und Leistungen nach Feldberg.

In der Gegend von Feldberg und Richen liegen noch viele Trümmer, welche den kriegerischen Verheerungen, denen diese Gegenden zu vielen Zeiten, namentlich 1440 und 1631, ausgesetzt gewesen sind, ein trauriges Denkmal gesetzt haben (vgl. F. Voll Geschichte des Landes Stargard, II, S. 137). Bei Schlicht neben Feldberg steht noch eine Ruine, welche den Namen „Maldie“ führt, auch wohl Burg Schlee genannt wird, und nach der Sage alten „Raubrittern“ gehört haben soll; auf derselben Feldmark liegt auch noch der sogenannte Schloßberg. Ob aber diese und andere Ruinen in der Gegend aus der Zeit der v. Derzen herkommen, läßt sich nicht mehr bestimmen, um so weniger, als der gewiß merkwürdige südöstliche Theil des Landes Stargard noch gar nicht erforscht ist.

Helpte war in alten Zeiten eine bedeutende Burg, welche wahrscheinlich den Landesfürsten gehörte, wenn sie auch gewöhnlich von Lehnlenten besetzt war; wenigstens besaßen die Landesherren wohl ein unbeschränktes Besetzungsrecht an derselben. Einen so bedeutenden Rang nun auch die Burg neben den andern an der Ostgrenze des Landes Stargard liegenden großen Burgen, wie Feldberg, Wolbeck und Galenbek, einnahm, so wird sie doch erst spät in bestimmtem Besitze genannt. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrh. erscheint das Gut im Besitze des Geschlechts Riben, welches noch nicht lange im Lande Stargard angefahren war, aber bald, als auf Galenbek gesessen, zu den mächtigsten Geschlechtern des

Landes gezählt ward. Im J. 1438, Freitag vor Pfingsten wird „Wedeghe Ryben nu wonastlich to Helpede“ genannt. Das Gut Helpede war sehr groß. Nach dem Verkaufe vom 11. Nov. 1554 gehörten zu der Burg und dem Wohnhose 10 Hufen, ferner 18 Bauern mit 36 Hufen und 10 Kossaten im Dorfe Helpede und 5 Hufen auf dem Felde von Milzow; außer diesem zur Burg gehörenden Grundbesitze besaß die alte Familie von Helpede noch 12 Hufen auf dem Felde von Helpede; nach einem Lehnbriefe vom 5. Aug. 1455 gehörten zu dem Gute im Ganzen 60 Hufen. Die Familie v. Helpede war eine alte Familie des Landes Stargard, welche sicher dieses alte Lehn in dem Dorfe Helpede hatte, aber ihren Namen vielleicht von dem Dorfe Helpede in der Grafschaft Mansfeld bei Eisleben führte und ihren Namen wohl wieder dem stargardischen Dorfe gegeben hatte, wie Aehnliches im Lande Stargard nicht selten vorkommt. Das Hauptlehn der Familie v. Helpede im Lande Stargard war das Gut Pragstorf.

Die Riben erscheinen noch gegen die Mitte des 15. Jahrh. im Besitze des Haupttheils von Helpede. Als nach dem Tode des Herzogs Johann III. von Mecklenburg-Stargard sein kriegerisch gesinnter Vetter Heinrich d. ä. die Zügel der Regierung allein führte, machten die Brandenburger Anstalten zur Besitznahme des nach ihrer Ansicht eröffneten Landesanteils, oder beabsichtigten auch, den Fehdegeist des Herzogs Heinrich zu zügeln. Genug, es kam, aus noch nicht bekannt gewordenen Ursachen, im J. 1440 zum heftigen Kriege gegen das Land Stargard, nachdem sich der Markgraf Friedrich von Brandenburg mit den Herzogen von Pommern verbündet hatte. Der vereinten Macht so vieler überlegener Fürsten konnte Heinrich nicht widerstehen. Am Sonntage nach Johannis-Tag (30. Junii) 1440 um Mittag zu gleicher Zeit eroberten die Brandenburger und Pommeraner nach Verabredung die Schlösser und Städte Wolbeck und Lichen; dann eroberten sie auch die Schlösser Helpede und Galenbeck, welche damals beide den Riben gehörten. Durch den Vertrag, der am 5. Julii geschlossen ward, mußte der Herzog Heinrich die vier Schlösser und das Kloster Himmelpfort abtreten. Lichen und Himmelpfort be-

hielt der Markgraf für sich; Wolbeck und Helpte wurden von den Brandenburgern und den Pommern je zur Hälfte besetzt. Durch den am 12. April 1442 zu Wittstock geschlossenen Frieden wurden Wolbeck und Helpte wieder an Mecklenburg zurückgegeben; aber Richen und Himmelpfort blieben an Brandenburg verloren, welches sich auch zugleich die Nachfolge in die Herrschaft der mecklenburgischen Lande nach dem etwaigen gänzlichen Aussterben des mecklenburgischen Fürstenhauses verschern ließ. Galenbek (vgl. Jahrb. XIX, S. 340) war wahrscheinlich schon vorher wieder an Mecklenburg zurückgegeben. (Ueber alle diese Vorgänge vgl. man F. Boll Gesch. des Landes Stargard, II, S. 133 flgd. und S. 421 flgd.)

Bis dahin werden die Riben auf Galenbek, welche in alle kriegerischen Begebenheiten jener Zeit im Lande Stargard verwickelt sind, auch Besitzer des Gutes Helpte gewesen sein. Am 5. Aug. 1455 scheinen die v. Bredow das Gut Helpte inne gehabt zu haben, indem der Herzog Heinrich an diesem Tage den Hans v. Bredow und seine Brüder mit den landesherrlichen Gerechtsamen aus Helpte und dem Vorkaufsrechte belehnte [CCXXII]. Bald darauf erscheint aber Hermann v. Derzen auf Helpte (vgl. unten); im J. 1466 wird „Herman Ortze to Helpte wonhaftlich knape“ zum ersten Male genannt. Wann und wie Hermann v. Derzen zum Besitze des Gutes gekommen sei, ist nicht bekannt, jedoch ist es sicher, daß er erst um die Mitte des 15. Jahrh. das Gut an die Familie v. Derzen brachte. Nachdem dieser am Ende des 15. Jahrh. ohne männliche Leibeserben gestorben war, kam Burchard v. Derzen aus dem Hause Wustrow aus unbekannten Veranlassungen in den Besitz des Gutes (vgl. unten), welches er seinen Söhnen Bernd und Marcus hinterließ. Von diesen starb mit Bernd auch dieses v. Derzen'sche Haus um die Mitte des 16. Jahrh. wieder aus. Bevor es jedoch ausstarb, mußte Bernd v. Derzen seinem Vetter Jacob v. Derzen aus dem Hause Grammertin das Gut am 6. Dec. 1545 verpfänden und am 11. Nov. 1554 verkaufen [CCCXCIX, CCCCIV]. Auf diese Weise ward Jacob v. Derzen auf Grammertin der Stifter der noch blühenden

stargardischen Linie v. Derzen, welche noch heute die „Helypter Linie“ genannt wird, obgleich die Familie nicht mehr im Besitze des Gutes ist. Bei dem jetzigen Hofe zu Helypte liegt noch der alte Burgwall, welcher jedoch nicht hoch und von großer Ausdehnung ist. Die Gräben, welche noch zu erkennen sind, sind ausgetrocknet und die alten Gebäude spurlos verschwunden. Jetzt steht ein großes Kellergebäude auf dem Burgplatze.

Von dem Besitze des Gutes Helypte waren aber die 12 Hufen ausgeschlossen, welche die Familie v. Helypte als altes Lehnstück in dem Gute besaß. Zu der Zeit aber, als Jacob v. Derzen das Gut von seinem Vetter Bernd v. Derzen erwarb, geschah es, daß die Familie v. Helypte ausstarb. Nach v. Gamms Nachrichten soll diese Familie im J. 1535 mit Jürgen v. Helypte auf Pragstorf ausgestorben sein; in einem Zeugenverhöre aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wird gesagt, daß „Hans v. Helypte ohne einige Leibeserben „Anno rc. 45 um die Fastnacht in Gott intestatus verschieden „sei und allein vier Schwestern hinterlassen“ habe, welche alle vier verheirathet waren. Beide Angaben können aber nicht richtig sein, da nach der Urkunde vom 6. Dec. 1545 Hans v. Helypte noch am Leben und im Besitze des alten v. helypter Antheils des Gutes war. Im J. 1547 war aber das Geschlecht mit Hans v. Helypte bestimmt ausgestorben, da ein „Verzeichniß seliger Achim von Barneslies und Hansen von „Helypten nachgelassener Lehngüter XLVII“ aufgenommen ward. Die Familie v. Helypte wird also im J. 1546 ausgestorben sein. Nach dem Tode dieses letzten Lehnträgers zogen die Herzoge die 12 Hufen als heimgefallenes Lehn ein und werden dieselben noch lange als Gnadenlehen verliehen haben. Zuletzt besaß sie als solches Jürgen v. Mecklenburg, Hauptmann zu Feldberg, der sie am 28. Febr. 1665 an Henning v. Derzen auf Helypte verpfändete, worauf wiederum Henning v. Derzen am 24. Febr. 1694 das ganze Gut an den Lieutenant Curd Adam v. Holzendorf verpfändete.

Grammertin war wahrscheinlich das älteste Hauptlehn der „helpster Linie“ der Familie v. Dergen. Aber auch dieses Gut wird erst ziemlich spät genannt, und zwar erst um die Mitte des 15. Jahrh., als die Familie v. Dergen das Gut Helpste erwarb und bald darauf ihren Antheil an Feldberg verkaufte. Zuerst wird Grammertin in der Ahnentafel auf dem Kirchensitze zu Helpste genannt, indem hier Mathias v. Dergen, einer der Stammhalter der „helpster Linie“, welcher um das J. 1450 gelebt haben muß, als „vom Hause Grammertin“ bezeichnet wird. Erst mit des Mathias Urenkel Jacob v. Dergen, welcher zugleich der urkundlich nachweisbare Stammhalter der helpster Linie ist, läßt sich seit dem J. 1522 das Gut Grammertin als Stammgut der helpster Linie auf längere Zeit nachweisen.

In älteren Zeiten gehörte den v. Dergen nur eine Hälfte des Gutes Grammertin. Die andere Hälfte gehörte einer Linie der Familie v. Feldberg und war zum Theil Pertinenz des an Grammertin grenzenden Gutes Goldenbow. Diese Linie war im J. 1474 im Mannesstamme ausgestorben: am 20. Mai 1474 belehnte der Herzog Heinrich den Heinrich Heidebreke mit dem Dorfe Goldenbow, welches er „mit Gerden v. Feldbergs Tochter Gertrud“ (nicht Margarethe) zu erheirathen im Begriffe war, so wie der „alte Hermann v. Feldberg“ das Gut besessen hatte. Zu Goldenbow gehörte nach einem alten Verzeichnisse: ein Hof zu Grammertin, ein Hof zu Bergfeld, ein Hof zu Quastenberg, fünf (Bauer-) Höfe und ein Katen zu Ballin. Als Güter der v. Feldberg werden auch nur Goldenbow, Grammertin und Antheil an Feldberg genannt.

Nach dem Aussterben dieser Linie v. Heidebreke schenkte der Herzog Johann Albrecht I., unter Zustimmung seiner Brüder Christoph und Carl, am 30. April 1558 seinem Hauptmann Stellan Wakenitz, auf Passow und Kiewow in Pommern erbgesessen, für seine treuen Dienste die eine Hälfte des heimgefallenen Gutes Goldenbow; die andere Hälfte kaufte Stellan Wakenitz am 19. Octbr. 1558 von Hans Buch d. ä. auf Tornow und Boddow, welcher diese Hälfte von dem Herzoge

Ulrich geschenkt erhalten hatte. Nach diesem Verkaufscontracte gehörte zu dem halben Gute Goldenbow die Hälfte der seit Menschengedenken dazu gehörenden Höfe und Hufen zu Ballin, Bergfeld, Quastenberg und Grammertin. Am 1. Mai 1565 aber verkaufte Stellan Wakenitz das Gut Goldenbow wieder an den Herzog Johann Albrecht: nach diesem Verkaufscontracte hatte das Gut Goldenbow einen Wohnhof mit 6 Hufen, 9 Bauerhufen und 1 Katenstätte und als Pertinenzen 1 Bauerhof zu Grammertin, 1 Bauerhof zu Bergfeld, und 4 Baulente und 1 Rossaten zu Ballin.

Der Haupttheil der einen Hälfte von Grammertin hielt sich jedoch noch eine Zeit lang im Besitze der letzten Linie des Geschlechts von Feldberg. Im J. 1562 wird aber amtlich berichtet: „Henning v. Feldberg ist der letzte vom Geschlecht, ihm gehört halb Grammertin.“

Die andere Hälfte des Gutes Grammertin gehörte seit alter Zeit der helpster Linie der Familie v. Derzen aus dem Hause Feldberg. In dem Contracte des Stellan Wakenitz vom 1. Mai 1565 wird ausdrücklich das „Dorf Grammertin, da die Derzen und Feldberge wohnen“, genannt. Im J. 1506 hatten „Henning Feldberg und Dietrich Derzen zu Grammertin zwei Pferde“ nach dem Rosßdienstregister zu stellen.

Nachdem Henning v. Feldberg zu Grammertin im J. 1576 wegen großer Verschuldung seinen „Antheil des halben Lehns und Gutes zu Grammertin“ dem Joachim Glöbe auf Roggenhagen auf 10 Jahre für 2000 Gulden verpfändet hatte, verkaufte er im J. 1598 sein Gut Grammertin erblich für 6000 Gulden an Hans, Lippold, Mathias, Jacob, Detwig Gebrüder und Vettern v. Derzen. So kam das ganze Gut Grammertin an die Familie v. Derzen. Mit Henning v. Feldberg starb aber diese Familie im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts völlig aus. Zu Latomus Zeiten um das J. 1614 lebte Henning v. Feldberg noch; Latomus sagt, daß „die Feldberge in Abnehmen gerathen, alle ihre Güter „in fremde Hände gekommen und zugleich ihr ganz Geschlecht „bis auf einen, so noch lebt, ausgestorben“ sei.

Zu Grammertin gehörte als Pertinenz noch eine wüste Feldmark Lühbehe (Labee), an welche die v. Derzen Ansprüche machten, obgleich sie streitig war, so lange in alten Zeiten davon die Rede ist. Die Feldmark „Lühbehe“ lag nach einer Nachricht vom J. 1635 „zwischen Gröhnouw und der Goldebowschen Mühlen und ist eine wüste Veltmargh;“ nach dem Contracte vom 1. Mai 1565 grenzte „Goldenbow bei dem Mühlenteich mit Lubbene.“ Lühbehe lag also zwischen Grammertin, Tripfendorf und Grünow. Im J. 1572 wird berichtet, daß die „Bauern des Johanniter-Dorfes Gnewitz eine „wüste Feldmark die Lühbe genannt haben, darauf sie ihre „Hütung haben, und nach Strelitz gehöre“. Dagegen wird zu derselben Zeit berichtet: „Die Derzen von Grammertin, „weil sie zwei Hufen auf der Feldmark Lühbehe haben, „maßen sich auch die Hölzung an, aber der Hölzung ist man „ihnen nicht geständig“. Von einer andern Seite verkauften am 6. Septbr. 1568 die Vorsteher der Kirche zu Fürstenberg dem Herzoge Johann Albrecht die Feldmark Lühbehe im Amte Strelitz, wovon ihre Vorfahren zwei Theile gekauft und dem Pastor zu seiner Unterhaltung vermacht haben, weil die Feldmark zu weit von Fürstenberg gelegen sei und von den Benachbarten vom Adel und Andern durch Eindringen geschmälert werde. Die Besitzverhältnisse dieser wüsten Feldmark, „welche nur Roggen und Buchweizen trug“, scheinen im 16. Jahrhundert also durchaus verwirrt und dunkel gewesen zu sein; jedoch hatten die v. Derzen sicher Antheil an der Feldmark, wie es scheint ursprünglich 2 Hufen. Daher verkauften Hans und Mathias v. Derzen auf Hölpte und Grammertin am 28. Mai 1572 ihren Brüdern all ihr Lehn- und Erbgut in den Dörfern Hölpte, Grammertin, Quaden-Schönfeld, Bargenstorf und „auf dem Felde zu Lühbehe.“ Nach einer amtlichen Nachricht gehörten im J. 1635 zwei Theile der Feldmark Lühbehe der Landesherrschaft und ein Theil den Thomstorken von Bergfeld und waren vormals den Bauern zu Tripfendorf verheuert gewesen, lagen aber im J. 1635 wieder wüste. Am 3. Junii 1635 bat Heinrich Thomstorf den Herzog Johann Albrecht II., ihm die 300 Gulden,

welche der Herzog wegen der Feldmark Lebehe ungetheilter Aecker ihm und seinen Brüdern auszahlen lassen wollte, in der betrübten Zeit entrichten zu lassen.

Die v. Derzen blieben nicht lange im Besitze des Gutes Grammertin m. Z. Im J. 1611 verkaufte Jacob v. Derzen erblich sein Lehngut Grammertin an Dethlos v. Staffeld für 13000 Gulden und im J. 1653 erbte Sigismund August v. Thomstorf das Gut von seiner Mutter Lucia, geb. v. Staffeld; Sigismund August v. Thomstorf aber verkaufte es im J. 1688 an den Herzog Adolph Friedrich II.

Des feldbergischen Hauses
 älterer Zweig.

9.

Michael I., Knappe.

1416.

§. 85.

G. VII.

In der ersten Hälfte erscheint an diesem Zweige nur ein einziger des Geschlechts, Namens „Michel von Urze“, welcher am 9. October 1416 als Zeuge bei dem Herzoge Johann von Mecklenburg-Stargard zu Strelitz war, als dieser dem Kloster Himmelfort die Walkmühle auf dem Stadtgraben zu Lichen schenkte [CXLIII]. Von seiner Lebensgeschichte und von seinen Nachkommen ist nichts bekannt geworden.

10.

Anna v. Dörben

Nonne zu Wanzka.

1474.

§. 86.

G. VIII.

Ohne Zweifel gehört dem stargardischen Hause auch die Klosterjungfrau Anna v. Dörben an, welche im J. 1474 in dem stargardischen Cistercienser-Nonnenkloster zu Wanzka lebte. Als der päpstliche Abgesandte Marinus von Fregeno dem Kloster Wanzka am 2. Aug. 1474 auch die Befugniß erteilte,

zur Verleihung eines vollkommenen Ablasses einen eigenen Beichtvater zu halten, zählte er in der Verleihungsurkunde [CCLXXVII] alle Klosterjungfrauen namentlich auf, welche meistens aus den bekannten adeligen Geschlechtern des Landes Stargard stammten; unter diesen steht ungefähr in der Mitte Anna v. Dergen, welche damals also noch nicht sehr alt sein mochte.

11.

Hermann IV., Knappe.

1466—1488.

S. 87.

G. VIII.

In der nächstfolgenden Generation erscheint ein Mann, welcher für die Familiengeschichte von ungewöhnlicher Wichtigkeit ist, Hermann v. Dergen auf Feldberg und Helpte, von dessen Aeltern und nächsten Seitenverwandten aber keine Kunde auf uns gekommen ist. Er erscheint zuerst, als „Herman Drze zu Helpte“, am 22. Junii 1466 als Mitbürge für den Herzog Heinrich von Mecklenburg-Stargard für eine Schuld von 100 Mark [CCXLVIII]. Er hatte sicher Antheil an dem alten Stammlehn des feldbergischen Hauses, an dem Schlosse Feldberg mit Zubehörungen, da er seine Gerechtigkeiten am 21. Oct. 1476 an Heinrich Riben auf Galenbek verkaufte [CCLXXXIV] (vgl. oben S. 134); er gehörte daher sicher zu dem feldbergischen Hause. Wichtiger ist aber Hermann v. Dergen dadurch, daß er das Gut Helpte an die Familie v. Dergen brachte. Sicher bis zum Jahre 1440 gehörte das große Gut und Schloß Helpte der im Mittelalter im Lande Stargard mächtigen Familie Riben, bis diese es durch den Krieg der Brandenburger gegen das Land Stargard verlor (vgl. oben S. 133). Gleich darauf, am 22. Junii 1466, erscheint Hermann v. Dergen im Besitze des Gutes Helpte, mit Ausnahme von 12 Hufen, welche der Familie v. Helpte als altes

Lehnstück in dem Gute gehörten und erst im J. 1665 an die Familie v. Derzen kamen und mit der Hauptmasse des Gutes wieder vereinigt wurden. Wie Hermann v. Derzen das Gut Helpte an sich gebracht hat, läßt sich weder nachweisen, noch errathen. Hermann v. Derzen auf Helpte wird aber ein wohlhabender und umsichtiger Mann gewesen sein. Schon am 22. Junii 1466 bürgte er für seinen Landesherren für eine Anleihe von 100 Mark [CCXLVIII] und am 27. Febr. 1467 ließ derselbe Herzog Heinrich von ihm die Summe von 220 Lüb. Mark [CCLII].

Wenn auch die Riben auf der festen Burg Galenbek durch den Verlust der großen Burg Helpte, die sie wahrscheinlich nothgedrungen hatten abtreten müssen, einen empfindlichen Verlust erlitten hatten, so suchten sie sich doch dadurch wieder zu stärken, daß sie nach und nach die Burg Feldberg wieder ankauften. Und bei diesen Verhandlungen wird Hermann v. Derzen wiederholt genannt, da er bei denselben theilhaftig war. Am 4. Dec. 1473 verkaufte Gaspar v. Kerckow zu Karwitz dem Heinrich Riben auf Galenbek seinen Antheil an Feldberg und Rosenberg und einen Hof zu Karwitz, und Hermann v. Derzen war Zeuge dieses Verkaufes [CCLXXIII], und am 21. Oct. 1476 verkaufte Hermann v. Derzen, „wohnhaft zu Helpte“, demselben seine Hälfte von Feldberg [CCLXXXIV]. Am 13. Dec. 1477 trat Hermann v. Derzen, „wohnhaft zu Helpte“, demselben das Gut zu Tripfendorf und Karwitz ab [CCLXXXV], welches er am 1. Julii 1475 von Gaspar v. Kerckow zu Pfande genommen hatte [CCLXXX]. Endlich verkauften am 28. April 1482 die Brüder des Gaspar v. Kerckow dem Heinrich Riben zu Galenbek ihren Antheil an den zu dem Schlosse Feldberg gehörenden Dörfern Karwitz, Tripfendorf, Läwen und Weitendorf, wobei auch Hermann v. Derzen als Zeuge gegenwärtig war [CCXCII].

Hermann v. Derzen war jedenfalls ein angesehenener Mann. Hiefür zeugt schon, daß er am 17. Sept. 1475 in der Eheveredung für die Prinzessin Magdalene von Mecklenburg-Stargard mit dem Herzoge Wartislaw von Pommern [CCLXXXI] und am 5. Junii 1478 in der Leibgebingsverschreibung des

Herzogs Magnus von Mecklenburg-Schwerin für seine Gemahlin Sophie von Pommern [CCLXXXVIII] unter den Bürgen mit aufgeführt wird.

Hermann v. Derken wird am 11. Junii 1488 zuletzt genannt und zugleich seine Gemahlin. Seine Gemahlin war eine Tochter des Balthasar v. Genzkow, welcher zwei Töchter hinterlassen hatte, von denen die eine an Hermann v. Derken, die andere an Henning v. Rosboth vermählt war. Diese waren mit ihren Vettern Heinrich und Eggert v. Genzkow, Vides v. Genzkow Söhnen, wegen väterlichen Erbes des letztern in einen Streit gerathen, zu dessen Beilegung die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg am 11. Junii 1488 zwei Commissarien zur Untersuchung und Entscheidung bestellten [CCXCVII]. Hermann v. Derken wird um das Ende des 15. Jahrhunderts gestorben sein. Um das Jahr 1515 lebte noch seine Wittve, indem sie damals durch das herzogliche Hofgericht von den Ansprüchen freigesprochen ward, welche Achim v. Blankenburg und Marquard Behr an sie wegen einiger für ihren verstorbenen Mann von ihnen angeblich bezahlten Schulden erhoben hatten [CCCLVI]. Kinder wird Hermann v. Derken nicht hinterlassen haben, da theils keine Kinder von ihm genannt werden, theils seine Wittve wegen seiner hinterlassenen Schulden in Anspruch genommen wird, auch sein Lehnsgut bald nach seinem Tode in andern Händen erscheint.

Hermanns v. Derken Lehnsgut Helpste ging nach seinem Tode um das Ende des 15. Jahrh. zunächst an Burchard v. Derken aus der Linie Gammeliner-Wustrow über (vgl. unten); Burchard v. Derken erscheint sicher schon 1521 und 1522 im Besitze von Helpste. Nach dessen Tode erbten es seine Söhne Bernd und Marcus v. Derken, welche es jedoch an Jacob v. Derken auf Grammertin, den Stammhalter des stargardischen Hauses, am 6. Dec. 1545 verpfändeten und am 11. Novbr. 1554 verkauften. Erst zu dieser Zeit kam also das Gut Helpste wieder an die stargardische Linie. Auf welche Weise es nach Hermanns Tode auf die gammeliner Linie gekommen sei, läßt sich nicht bestimmen; vielleicht geschah es auf dem Wege der Erbschaftsregulirung durch Tausch, indem gegen das

Ende des 15. und um den Anfang des 16. Jahrhunderts mehrere Häuser des Geschlechts v. Derzen ausstarben und alle v. Derzen sich als Lehnsvettern Eines Stammes betrachteten.

12.

Zacharias, Knappe.

1491—1501.

§. 88. G. IX.

In der nächsten Generation erscheinen in dieser Linie viele Glieder der Familie v. Derzen, welche alle als auf Hinrichshagen geseßen bezeichnet werden. Wer die Väter und Großväter gewesen seien, ist nicht mehr zu ermitteln, eben so wenig, wie sie zu dem Gute Hinrichshagen gekommen sind. Die meisten von ihnen veräußern im Anfange des 16. Jahrh. nach und nach ihre Rechte an dem Gute Hinrichshagen, so daß späterhin nur noch um das Jahr 1570 der fünfte Theil von Alt-Hinrichshagen mit dem Wohnhose im Besitze der helpster Linie erscheint. Mit der Veräußerung des größten Theiles des Gutes verschwinden die alten v. Derzen alle aus der Geschichte, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und gleich darauf erscheint der ganze v. Derzensche Stamm auf den Einen Stammhalter Jacob v. Derzen auf Grammertin beschränkt, welcher seinen Söhnen noch den fünften Theil von Alt-Hinrichshagen hinterließ. Mit diesen v. Derzen auf Hinrichshagen starb der ältere Zweig des feldbergischen Hauses ab. Der Besitz wird nicht bedeutend gewesen sein, da von demselben nur ein Roßdienst geleistet ward, und im Anfange des 16. Jahrh. war derselbe sehr zerplittert, da er unter 7 Vettern getheilt war. In einem Roßdienstregister vom J. 1506 werden im Allgemeinen nur „die Oerlzen tho Hinrichshagen 1“ aufgeführt. Als der älteste von diesen v. Derzen auf Hinrichshagen erscheint Zacharias v. Derzen, als er am 5. Nov. 1491 dem Marquard Behr auf Camin ein Drittel des Gutes

Hinrichshagen verpfändete und demselben das Vorkaufsrecht einräumte [CCCC]. Wahrscheinlich war schon bei seinen Lebzeiten das Gut in drei Theile getheilt, da in der folgenden Generation die v. Derzen auf Hinrichshagen in drei Stränge getheilt erscheinen. Am 25. Febr. 1492 erscheint Zacharias als Zeuge in einer Verkaufs-Urkunde des Hans v. Warburg auf Quaden-Schönfeld [CCCCIV]. Er wohnte am 5. Oct. 1501 zu Straßburg, als er dem Marquard Behr sein Dritttheil von Hinrichshagen wirklich verkaufte, wozu seine drei Söhne: Burchard, Vicke und Hans ihre Zustimmung gaben [CCCXX]. Die Söhne des Zacharias waren also

X. 13. Burchard. 14. Vicke II. 15. Hans.

13.

Burchard, Knappe.

1501.

§. 89.

G. X.

Burchard v. Derzen, der älteste Sohn des Zacharias v. Derzen auf Hinrichshagen, erscheint nur ein Mal, als sein Vater am 5. Oct. 1501 seinen Antheil an Hinrichshagen verkaufte [CCCXX], vgl. §. 88.

14.

Wicke II., Knappe.

1501.

§. 90.

G. X.

Wicke II. v. Derken, der zweite Sohn des Zacharias v. Derken auf Hinrichshagen, erscheint ebenfalls nur ein Mal am 5. Oct. 1501, beim Verkaufe des väterlichen Antheils an dem Gute Hinrichshagen [CCCXX], vgl. §. 88.

15.

Hans, Knappe.

1501—1506.

§. 91.

G. X.

Hans II. v. Derken, der dritte Sohn des Zacharias v. Derken auf Hinrichshagen, erscheint zuerst, als sein Vater am 5. Oct. 1501 seinen Antheil an Hinrichshagen verkaufte [CCCXX], vgl. §. 88.

Sein Vater und seine Brüder, auch einige von seinen nächsten Vettern werden bald darauf gestorben sein und ihm wieder einen Antheil an dem Gute hinterlassen haben, da in dem Rosßdienstregister vom J. 1506 „Hans vnd Paschen gewettern die Ortzen tom Hinrikeshagen“ mit einem Rosßdienst aufgeführt werden. Hans v. Derken war vermählt; im Rosßdienstregister vom J. 1521 wird seine Wittve: „Hans Ortzen nagelatene wedewe thom Hinrikeshagen“ aufgeführt.

16.

Mathias, Knappe.

1514.

§. 92.

G. X.

Ungefähr zu gleicher Zeit mit den drei Söhnen des Zacharias v. Dertzen (vgl. §. 88) erscheinen drei andere Brüder v. Dertzen im Besitze eines Antheils in Hinrichshagen: Mathias, Joachim und Michael. Auch diese verkauften am 16. Junii 1514 ihren „fünften Theil“ von Hinrichshagen an die Herzoge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg [CCCLIII] und verschwinden damit aus der Geschichte.

17.

Joachim, Knappe.

1514.

§. 93.

G. X.

Joachim v. Dertzen verkauft mit seinen Brüdern Mathias und Michael am 16. Junii 1514 seinen Antheil an Hinrichshagen und wird nicht weiter genannt; vgl. §. 92.

18.

Michael, Knappe.

1514.

§. 94.

G. X.

Nachdem Michael v. Dertzen mit seinen Brüdern Mathias und Joachim am 16. Junii 1514 seinen Antheil an Hinrichshagen verkauft hatte (vgl. §. 92), wird auch er nicht weiter genannt.

19.

Paschen, Knappe.

1494—1506.

G. X.

§. 95.

Paschen v. Dertzen wird einige Male und zwar als zu Hinrichshagen wohnend genannt. In den Klagen über die räuberischen Einfälle in die Mark Brandenburg brachte der brandenburgische Rath Henning v. Arnim unter vielen andern Klagen auch folgende vor: „Zum sunstten, eine genant Mandifel thum Ribbeke vnd Paschken Ortz die sollen in einem dorff Neuengartten genant ainem einen ochsen vnpillicher weys genhomen haben.“ In dem Rosdienstregister v. J. 1506 werden „Hans und Paschen gevettern die Orten tom Hinrikesshagen“ mit einem Rosdienstregister aufgeführt. Hans und Paschen scheinen die letzten von Dertzen auf Hinrichshagen gewesen zu sein; mit ihnen starb der ältere Zweig des feldbergischen Hauses ab; im J. 1521 lebte nur noch die Wittve des Hans v. Dertzen auf Hinrichshagen, §. 91.

Des feldbergischen Hauses jüngerer Zweig.

Der jüngere Zweig des Hauses Feldberg ist derjenige, welcher allein von dem ganzen stargardischen Hause den Stamm gehalten hat und von welchem die jetzt noch zahlreich blühende stargardische oder sogenannte „helpter Linie“ ihren Ursprung herschreibt. Es ist eine sehr merkwürdige Erscheinung in der Geschichte, daß über dieses ganze Haus während des ganzen 15. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht eine einzige Urkunde erhalten ist, so daß die urkundliche Geschichte des Hauses eigentlich erst um die Mitte des 16. Jahrh. beginnt und lebendig wird. Dieser beispiellose Mangel an Nachrichten über ein altes, bedeutendes Geschlecht ist sehr zu beklagen; aber er ist nicht wegzuleugnen und hat gewiß seinen Grund darin, daß im Lande Stargard so viele Urkunden untergegangen sind.

Dennoch läßt sich die Entwicklung dieses Hauses mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit darstellen, und mit noch größerer Vollständigkeit, als die Geschichte der übrigen stargardischen Häuser, obgleich über diese doch noch von Zeit zu Zeit einige Urkunden reden. Es ist nämlich ein merkwürdiges Denkmal vorhanden, welches über die Fortpflanzung des Geschlechts vollständigen Aufschluß giebt und den Mangel an Urkunden zu ersetzen im Stande ist. Dieses Denkmal ist eine Ahnentafel, welche auf den Kirchenstuhl des jüngern Hauses der feldbergischen Linie v. Derßen in der Kirche zu Helpte gemalt ist. Diese Ahnentafel ist in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter Henning v. Derßen

auf Helpte und seiner aus demselben Hause stammenden zweiten (?) Gemahlin Katharina Maria v. Dergen gemalt und geht von der Mitte des 17. Jahrhunderts rückwärts bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Man könnte Bedenken tragen, diese Ueberlieferung in allen Theilen als richtig anzunehmen; jedoch ist nach vieljähriger Forschung und Aufmerksamkeit eine wichtige Entdeckung gemacht, durch welche nicht allein die Richtigkeit der Angabe der Ahnentafel über die mittlere Person der in derselben aufgeführten Stammhalter, nämlich über Hans v. Dergen (ungefähr 1470—1500), in das hellste Licht gesetzt, sondern auch die vorübergehende Erwerbung eines Güterbesitzes dieser Linie aufgeklärt wird. Man darf daher schließen, daß wenn sich die Angabe für eine Generation als richtig und vollständig beweisen läßt, es auch mit den übrigen Angaben der Ahnentafeln seine Richtigkeit habe. Rechnet man dazu, daß sich die eigenthümlichen Vornamen der in der Ahnentafel aufgeführten Stammväter in den folgenden Generationen wiederholen und sich auch die in derselben angegebenen Güterverhältnisse als richtig nachweisen lassen, so wird man nicht Anstand nehmen können, den in der helpster Ahnentafel gegebenen Stammbaum für richtig anzuerkennen.

Die Ahnentafeln sind folgende.

Ahnen-Tafeln

des

Henning von Derksen

auf Helpte

und

seiner Gemahlin

Katharina Maria geb. von Derksen

auf

dem Kirchenstuhle

in der Kirche zu Helpte.

Vor dem Kirchenstuhle.

Herrn Henning von Orken erbgeseffen auf Helpte.

Der Vater von des Vaters wegen heißt Siebert von Orken aus dem Hause Helpte.	Die Mutter von des Vaters wegen heißt Anna von Seplin aus dem Hause Gnewitz.
Der Gros Vater von des Vaters wegen heißt Leopoldt von Orken aus dem Hause Helpte.	Die Gros Mutter von des Vaters wegen heißt Maria von Platen aus dem Hause Pancko.
Der Elter Vater von des Vaters wegen heißt Jacob von Orken aus dem Hause Helpte.	Die Elter Mutter von des Vaters wegen heißt Anna von Behren aus dem Hause Blumino.
Der Uber Elter Vater von des Vaters wegen heißt Casper von Orken aus dem Hause Helpte.	Die Uber Elter Mutter von des Vaters wegen heißt Anna von Manteuffel aus dem Hause Neukirchen.
Der Gros Vater von der Mutter wegen heißt Bernd von Seplin aus dem Hause Gnewitz.	Die Gros Mutter von der Mutter wegen heißt Margarethe von Bohnen aus dem Hause Nethzo.
Der Elter Vater von der Mutter wegen heißt Joachim von Seplin aus dem Hause Gnewitz.	Die Elter Mutter von der Mutter wegen heißt Catharina von Dewitz aus dem Hause Colpin.
Der Uber Elter Vater von der Mutter wegen heißt Johann von Seplin aus dem Hause Gnewitz.	Die Uber Elter Mutter von der Mutter wegen heißt Margareta von Behren aus dem Hause Blumino.

In dem Kirchenstuhle.

Der Uhr Elter Vatter ist gewesen von Erbherrn
Henning von Orzen Linia: Hans von Orzen.

Die Uhr Elter Mutter heist
Margareta von Hageln vom Hause Glocksin.

Der Uhr Elter Vater heist
Mathias von Orzen vom Hause Grammentin.

Die Uhr Elter Mutter heist
Catharina von Raven vom Hause Hagen.

Der Uhr Elter Vater heist
Bernd von Orzen vom Hause Beldtberge.

Die Uhr Elter Mutter heist
Catharina von Barsdorffen.

Der Uhr Elter Vater von der Mutter wegen heist
Seplin vom Hause Snewik.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
von Hoben.

Der Uhr Elter Vater von der Mutter wegen heist
Seplin vom Hause Snewik.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
von Moltken.

Der Uhr Elter Vater von der Mutter wegen heist
Seplin vom Hause Snewik.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
von Warnsteden.

Vor dem Kirchenstuhle.

Frau Catharina Maria von Orzen,
Hern Henning von Orzen Ehelebste.

Der Vatter heist Leopoldt von Orzen aus dem Hause Helpte.	Die Mutter heist Anna Catharina v. Wulffen aus dem Hause Grabo.
Der Gros Vatter von des Vatters wegen heist Hans von Orzen aus dem Hause Helpte.	Die Gros Mutter von des Vatters wegen heist Maria von Horns aus dem Hause Rogin.
Der Elter Vatter von des Vatters wegen heist Jacob von Orzen aus dem Hause Helpte.	Die Elter Mutter von des Vatters wegen heist Anna von Behren aus dem Hause Blumino.
Der Uber Elter Vatter von des Vatters wegen heist Caspar von Orzen aus dem Hause Helpte.	Die Uber Elter Mutter von des Vatters wegen heist Anna von Manteuffeln aus dem Hause Neuenkirchen.
Der Gros Vatter von der Mutter wegen heist Ernst von Wulffen aus dem Hause Grabo.	Die Gros Mutter von der Mutter wegen heist Maria von Bredowen.
Der Elter Vatter von der Mutter wegen heist Wigman von Wulffen a. d. Hause Grabo v. Pribepul	Die Elter Mutter von der Mutter wegen heist Catharina Elise von Platen aus dem Hause Parey.
Der Uber Elter Vatter von der Mutter wegen heist Otto von Wulffen a. d. Hause Grabo u. Pritzepul.	Die Uber Elter Mutter von der Mutter wegen heist Marosina von Bomstorff.

In dem Kirchenstuhle.

Die Ubrigen von der Frauen Lienia.

Der Uhr Elter Vater heist
Hans von Orgen.

Die Uhr Elter Mutter heist
Margareta von Hagen vom Hause Glocksin.

Der Uhr Elter Vatter heist
Mathias von Orgen vom Hause Gramentin.

Die Uhr Elter Mutter heist
Catharina von Raven vom Hause Hagen.

Der Uhr Elter Vatter heist
Bernd von Orgen vom Hause Beltbergen.

Die Uhr Elter Mutter heist
Catharina von Barstorff.

Der Uhr Elter Vatter von der Mutter wegen heist
Otto von Wulffen.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
Margareta von Bofeh.

Der Uhr Elter Vatter von der Mutter wegen heist
Sievvert von Wulffen vom Hause Grabo u. Prißepul.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
Elisabeth von Schulenburg.

Der Uhr Elter Vatter von der Mutter wegen heist
Warner von Wulff vom Hause Parey.

Die Uhr Elter Mutter von der Mutter wegen heist
Anna von Knefeken.

Der in diesen Ahnentafeln enthaltene Stammbaum gestaltet sich daher also:

Bernb von Derken
aus dem Hause Feldberg.
Gem. Katharina von Barsdorf.

Matthias von Derken
aus dem Hause Grammertin.
Gem. Katharina von Raven
aus dem Hause Hagen.

Hans von Derken.
Gem. Margaretha von Havel
aus dem Hause Klocksin.

Caspar von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Anna von Manteuffel
aus dem Hause Neuenkirchen.

Jacob von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Anna von Behr
aus dem Hause Blumenow.

Hans von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Maria von Horn
aus dem Hause Rogin.

Leopold von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Maria von Platen
aus dem Hause Pankow.

Leopold von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Anna Katharina v. Wulffen
aus dem Hause Grabow.

Sivert von Derken
aus dem Hause Helpte.
Gem. Anna von Zepelin
aus dem Hause Gnewitz.

Katharina Maria von Derken = Henning von Derken
auf Helpte.

20.

Bernd.

(1400—1425).

§. 96.

G. VII.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen in der feldbergischen Linie fünf Brüder: Zabel, Hermann, Pippold, Nicolaus auf Kantenitz und Andreas auf Rosenberg, von deren einem ohne Zweifel das Haus Grammertins-Helpte fortgepflanzt wird. Welcher dieser Brüder aber der Stammhalter gewesen sei, läßt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist es, daß einer der jüngern Brüder das Geschlecht fortpflanzte.

Als der nächste Stammhalter wird in der helpter Ahnentafel Bernd v. Derken angegeben. Die Ahnentafel läßt ihn, gewiß sehr richtig, noch „aus dem Hause Feldberg“ stammen. Er wird um die Zeit 1400—1425 gelebt haben, also zu der Zeit, als das Haus Stargard erlosch.

Seine Gemahlin wird auf der helpter Ahnentafel Katharina von Barsdorf genannt. Die v. Barsdorf wohnten seit alter Zeit auf Barsdorf im Amte Fürstenberg.

Sein Sohn war

21. Mathias I.

21.

Mathias I.,

(1425—1470).

§. 97.

G. VIII.

Als den Sohn des Bernd v. Derken aus dem Hause Feldberg führt die helpter Ahnentafel den Mathias v. Derken auf, welcher ungefähr 1425—1470 gelebt haben muß. Dieser Mathias v. Derken wird in der helpter Ahnentafel als „vom

Hause Grammertin“ stammend aufgeführt. Grammertin war ein altes Hauptlehn des feldbergischen Hauses; es ist möglich, daß die v. Derzen dieses Gut schon seit früher Zeit besaßen, es ist aber wahrscheinlicher, daß die v. Derzen es erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwarben; ja es ist wahrscheinlich, daß erst Matthias v. Derzen das Gut erwarb. Zuerst besaßen die v. Derzen nur eine Hälfte des Gutes; erst am Ende des 16. Jahrhunderts gelangte die Familie v. Derzen zum Besitze des ganzen Gutes. Zur Zeit des Matthias v. Derzen geschah überhaupt eine sehr große Veränderung in den Besitzungen dieser Linie: nicht allein, daß das stargardische Haus ausstarb und dessen, wenn auch nur geringe Güter, an das feldbergische Haus fielen; nicht allein, daß das feldbergische Haus das Gut Grammertin erwarb: die Linie erwarb auch durch Hermann IV., sicher seit 1466 (vgl. oben S. 141), das Gut Helpste, von welchem sie mit der Zeit ihren Beinamen erhielt, und veräußerte auch seit dem J. 1476 ihre Besitzungen in Feldberg (vgl. oben S. 131 und 142). Man kann also bestimmt sagen, daß die sogenannte Helpster Linie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre eigentliche Gestaltung empfing. Die Besitzung in Feldberg verschwindet aber seit dieser Zeit ganz bestimmt aus der Familie v. Derzen.

Die Gemahlin des Matthias I. v. Derzen auf Grammertin wird in der helpster Ahnentafel „Katharina v. Raven aus dem Hause Hagen“ genannt. Die v. Raven, mit einem aufsteigenden Löwen im Schilde und drei Straußfedern auf dem Helme, waren seit alter Zeit in der Ufermark und im Lande Stargard angesessen und besaßen im Lande Stargard die Güter Krefow, Holzendorf, Rehberg und Rukow. Wo Hagen, das Stammhaus der Katharina v. Raven, gelegen habe, läßt sich noch nicht bestimmen. Nach den nachgewiesenen anderen Wohnsitzen der Familie v. Raven ist aber die in der Ahnentafel aufgeführte Vermählung nicht unwahrscheinlich.

Als stammhaltender Sohn des Matthias I. v. Derzen wird Hans aufgeführt. Da aber zu dessen Zeiten auch noch

ein Dietrich v. Derken vorkommt, so mag dieser des erstgenannten Bruder gewesen sein.

? —————
22. Hans I. 23. Dietrich.

22.

Hans I.

(1470—1500).

S. 98.

G. IX.

Als stammhaltender Sohn des Mathias I. v. Derken auf Grammertin wird Hans v. Derken genannt, welcher am Ende des 15. Jahrh. gelebt und das Gut Grammertin besessen haben muß. Die Nachricht über diesen Hans v. Derken war die dunkelste in der Ahnentafel, ist aber gerade die sicherste geworden; die glückliche Entdeckung, welche diese Dunkelheit aufklärt, ist zugleich ein vollgültiger Beweis, daß die helpster Ahnentafel auch in den übrigen Angaben richtig sein muß. In den helpster Ahnentafeln wird des Hans v. Derken Gemahlin einmal: „Margarethe von Hageln vom Hause Glockfin“, das andere Mal: „Margarethe von Hagen vom Hause Glockfin“ genannt. Die Familie von Hageln ist bis jetzt unbekannt und des Familien-Namens Hagen gab es in allen deutschen Ländern viele; im Lande Stargard ist aber noch keine Familie dieses Namens bekannt geworden. Dennoch führt eine andere Forschung auf die rechte Spur.

Es gab im Lande Stargard allerdings eine Vasallenfamilie ähnlichen Namens, welche sich aber Havel¹⁾ schrieb; dieser Name ist in der Ahnentafel in Hagel und Hagen verzeichnet. Diese Familie Havel trug seit alter Zeit im An-

¹⁾ Das Siegel, mit welchem Joachim Havel d. j. im J. 1604 siegelt, hat einen quer getheilten Schild, oben mit einem halben aufrichteten Löwen, unten mit einem Widbertopfe (?), über dem Schilde die Buchstaben I. C. oder I. O., sicher nicht I. H. Dies ist also wohl kein havel'sches Siegel.

fange des 16. Jahrh. einen Theil des Gutes Klocksin bei Neu-Brandenburg zu Lehn: dieser Besitz bestand aus sieben Lehnshufen. Vielleicht war der Stammsitz der Familie Havel das an Klocksin grenzende Gut Trollenhagen. Dieses Gut hieß in früheren Zeiten Hunhaven, d. i. Hohenhagen, da im J. 1308 ein Priester Heinrich von Hogenhaven genannt wird (vgl. Voll Gesch. II, S. 455), und darauf noch im 15. Jahrh. Trunhaven oder Tronhagen (d. i. zusammengezogen aus = tór hön hagen = zu der hohen hagen), woraus in neuern Zeiten Trollenhagen geworden ist (vgl. Risch Hahn Gesch. III, A, S. 401, Not. 3., und Matzan Urk. III, S. 207).

Das Gut Trollenhagen war im 15. Jahrh. ein Lehn der Familie von Zechelin. Von diesem Gute Trunhaven scheint die Familie Havel im 15. Jahrh. mitunter auch die Form ihres Namens geführt zu haben. Im J. 1465, „am Freitage nach dem brandenburgischen Jahrmarkte“, gab Otto v. Slenfeld auf Slenfeld dem Henning von Hunhavel, wahrscheinlich aus Verschwägerung, die Hälfte des Schulzenamtes zu Brunn, unter der Bedingung, daß die Frau des Henning von Hunhavel zum Leibgedinge erhalte, was sein Antheil an Klocksin sei. Es geht hieraus klar hervor, daß Henning von Hunhavel zu der Familie gehörte, welche sich im 16. Jahrh. Havel nannte. Daher giebt auch v. Gamm, der die Familie Havel nicht kennt, folgende unfritische, jetzt aber erklärliche Nachricht über die Familie: „Hohnhävel. „Der älteste Stammsitz dieses am Ende des 15. Jahrh. erloschenen Geschlechts war das in der Herrschaft Stargard gelegene Gut Trollenhagen, welches bis im 15. Jahrh. „Hohnhävel geheißen hat“ (vgl. Jahrb. XI, S. 445). Es ergibt sich aus der Geschichte der Folgezeit auch, daß die Havel noch spät eine Besitzung in Brunn hatten.

Die urkundliche Geschichte sagt nun Folgendes über die Gemahlin des Hans von Derzen auf Grammertin [CCCCXVII]. Henning Havel, ohne Zweifel der oben im J. 1465 genannte, habe seine Tochter einem Derzen zu Grammertin gegeben, aber wegen Armuth demselben den

Braultschatz nicht erlegen können. Deshalb nahm Derzen nach dem Absterben des Henning Havel dessen Güter ein und verpfändete sie den Derzen zu Helpte, welche dieselben auch einige Jahre besaßen. — Daher wohnte auch Heinrich v. Derzen von Grammertin noch 1506—1535 auf Klocksin und leistete von diesem Gute Rosßdienste. — Darnach lösete Joachim Havel, des Herzogs Heinrich Hauptmann zu Boizenburg und später Rathsverwandter zu Neu-Brandenburg, mit etlichem Gelde, das er im dänischen Kriege erworben, also nicht lange nach 1535, die Güter wieder ein. Bei der Verpfändung des Gutes Helpte durch Bernd v. Derzen an Jacob v. Derzen auf Grammertin ist „Joachim Havell, erbgesessen zu Klocksin“, ohne Zweifel als ein Verwandter der Familie v. Derzen am 6. Decbr. 1545 Zeuge. Am 11. Nov. 1554 waren Jacob, Heine und Achim v. Havell „alle ratmanne vnd wanhaftlig tho Nienbrandenborch“ Zeugen bei dem Verlaufe von Helpte durch Berend an Jacob v. Derzen. Jener Joachim Havel d. ä. auf Klocksin verpfändete mit seinem Vetter Paschen Havel im J. 1564 sein Erbgut Klocksin wieder an Mathias Mantensfel zu Neuenkirchen, bis sie Paschens Bruder Joachim Havel d. j. wieder einlösete und im J. 1587 an Balthasar Hensfeld auf Hensfeld auf 30 Jahre wieder verpfändete. Die genannten Joachim d. j. und Paschen Havel, welche in die Stadt, nach Neu-Brandenburg und Stargard, gezogen waren und dort theils bürgerliche Gewerbe getrieben, theils auch „in verschiedenen Kriegszügen sich als Kriegsleute“ hatten gebrauchen lassen, um den Vorwurf der bürgerlichen Handthierung von sich abzuwenden, waren die letzten ihres Geschlechts, nachdem Joachim Havel d. ä. ohne Erben gestorben und Paschen Havels Sohn um das J. 1597 im ungarischen Kriege geblieben war. Daher hatte der Herzog Ulrich auf Fürbitte seiner Tochter, der Königin Sophie von Dänemark, dem Rath Henning von Staffeldt auf Gantzkow für den Fall des bevorstehenden Aussterbens des Geschlechts der Havel die Eventual-Belehnung in Havels Lehnsgüter, nämlich 7 Hufen zu Klocksin und 2 Hufen zu

Brunn, geschenkt, welche Belehnung der Herzog Carl im J. 1604 wiederholte und schriftlich gab.

Es leidet also keinen Zweifel, daß des Hans I. v. Derzen Gemahlin Margarethe v. Havel war und daß die helpster Ahnentafel richtig, wenn auch in der Form des Zunamens mißverstanden ist. Aus den angeführten Verhältnissen war daher auch noch in der nächsten Generation das Gut Klocksin im Besitze der Familie v. Derzen.

Zur Zeit des Hans v. Derzen starb auch Hermann IV. v. Derzen auf Helpste und hinterließ dieses Gut der Familie v. Derzen. Es gelangte aber das Haus Feldberg oder Grammertin noch nicht gleich zum Besitze, sondern das Gut ging einstweilen aus bisher unbekannten Gründen auf Burchard v. Derzen von der gammelineer Linie und dessen Söhne Bernd und Marcus über, bis es von diesen an des Hans v. Derzen Enkel Jacob auf Grammertin kam.

Hans v. Derzen wird vor dem J. 1506 gestorben sein, da in diesem Jahre Dietrich v. Derzen als Besitzer von Grammertin genannt wird. Als stammhaltender Sohn des Hans v. Derzen wird in der helpster Ahnentafel Caspar v. Derzen aufgeführt, neben welchem jedoch noch ein Heinrich v. Derzen erscheint, welcher vermuthlich dessen Bruder gewesen ist.

— — — — — ? — — — — —
24. Caspar I. 25. Heinrich I.

23.

Dietrich.

1506.

§. 99.

G. IX.

Dietrich v. Derzen wird, nach dem wahrscheinlich vor dem J. 1506 erfolgten Tode seines muthmaßlichen Bruders Hans, in dem Kofsdienstregister von 1506, jedoch nicht öfter genannt: „1506 Henning Feldberg und Dietrich Oertzen to Grammertin 2 Perde.“ Weiter ist von ihm nichts bekannt.

24.

Caspar I.

(1510).

§. 100.

G. X.

Caspar v. Derken „aus dem Hause Helpste“ wird nur in der helpster Ahnentafel genannt und kommt in keiner Urkunde vor. Da zwischen seinem Vater Hans und seinem Sohne Jacob nur ein kurzer Zeitraum liegt, so wird er früh gestorben sein. Als seine Gemahlin wird in der helpster Ahnentafel „Anna von Mantouffell aus dem Hause Neuenkirchen“ genannt. Als sein stammhaltender Sohn wird Jacob v. Derken auf Grammertin und Helpste aufgeführt, welcher für die ganze stargardische Linie von der größten Bedeutung ist, da er der einzige Stammhalter derselben war.

 26. Jacob.

25.

Heinrich I.

1506—1535.

§. 101.

G. X.

Neben Caspar I. v. Derken wird Heinrich v. Derken genannt, welcher wahrscheinlich Caspars Bruder gewesen ist. Er war im Besitze des Gutes Klocksin, welches durch seine Mutter von der Familie v. Havel auf einige Zeit pfandweise an die Familie v. Derken gekommen war (vgl. §. 98). Daher wird es auch völlig klar, daß noch Heinrich v. Derken im Besitze dieses Gutes Klocksin erscheint. Heinrich v. Derken wird vorherrschend nur in den Kopsdienstregistern genannt: 1506 „Hinrick Oertz to Kloxsin 2 perde“; 1521 „Hinrick Ortze to Grammertin“ und daneben Hans Ilenfeld tho Klocksyn; 1535 „Hinrich Ortze zu Klocksins“. Außerdem wird er nur noch in der Urkunde vom 10. Jan. 1512 [CCCXLVI] als Bürge für Henning v. Osterwolb genannt. Mit dem J. 1535 verschwindet Heinrich v. Derken aus der Geschichte und bald darauf löseten die v. Havel das Gut Klocksin wieder ein (vgl.

§. 161). In dem Register der Türkensteuer vom J. 1545 wird Achim Mlenfeld auf Klocksin aufgeführt.

26.

Jacob I.

1522 † 1572.

§. 102.

G. XI.

Jacob v. Dergen, welcher nach der helpster Ahnentafel ein Sohn Caspars auf Grammertin war, ist für die Geschichte der feldberger Linie einer der wichtigsten Männer, indem er nicht allein den ersten festen Grund zu dieser Linie legt, sondern auch die im Lande Stargard gelegenen Güter des Geschlechts in Eine Hand bringt und dadurch wahrhaft der Gründer der Linie wird, welche nach der Vereinigung aller Güter der verschiedenen Linien und Häuser in jüngern Zeiten die „helpster Linie“ genannt wird. Nachdem das stargardische Haus schon seit längerer Zeit ausgestorben, Jacobs Vettern aus dem feldbergischen Hause ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tode abgegangen waren und die Besitzer des Gutes Helpte nach Veräußerung desselben das Zeitliche gesegnet hatten, war er eine Zeit lang der einzige männliche Sproß der ganzen stargardischen Linie und der Stammhalter aller aus dieser entsproßenden, noch blühenden Linien. Mit ihm beginnt daher die sichere, urkundliche Geschichte der stargardischen oder helpster Linie.

Jacob v. Dergen war um das Jahr 1502 geboren, da angegeben wird, daß er im J. 1562 im Alter von 60 Jahren war. Er erscheint schon früh handelnd, und es läßt sich daraus vermuthen, daß sein Vater schon früh gestorben sei. Da er schon im J. 1522 selbstständig auftrat, so läßt sich schließen, daß er mit dem vollendeten 18. Jahre volljährig geworden war, eben so wie der gleichzeitige Ritter Mathias II. v. Dergen auf Wustrow (vgl. das Haus Gammelin). Schon am 24. April 1522 verpfändete Jacob v. Dergen, wohnhaft zu Grammertin, dem Priester Bertram Vere zu Neu-Brandenburg 6 Mark jährlicher Hebung aus seinem erblichen Hofe in

Quaden-Schönfeld für 100 Mark, welche er zur Abbürdung seiner „schweren Schulden“ verwandt hatte [CCCLXVIII]. Seine Verhältnisse waren also beim Antritt seiner Erbgüter wohl nicht glänzend. Den v. Derken gehörte damals nur erst die Hälfte des Gutes Grammertin mit unbedeutenden Zubehörungen (vgl. oben S. 136). Die nachgelassenen Güter des stargardischen Hauses, welche bis zu Jacob herab vererbt waren, waren auch nur unbedeutend. Wenn sie davon auch Bargenstorff und Quaden-Schönfeld besaßen und Jacobs Söhne Hans und Mathias diese Güter am 28. Mai 1572 mit verkauften, so bestanden diese Besitzungen in nicht viel mehr als in Ansprüchen. Um das Jahr 1570 sollten die v. Derken noch Rechte an einem Hofe in Bargesdorf haben; aber es wird gesagt, daß die Fürsten damals das „ganze Dorf“ hatten [CCCCVIII]. In Quaden-Schönfeld besaßen die v. Derken auch nur einen Hof, den jedoch Jacob v. Derken im J. 1522 verpfändete.

Dennoch stand Jacob v. Derken fest in seinen Gütern und vermehrte sie bald auf eine ansehnliche Weise. Am 1. Aug. 1523 besiegelte er mit die Union; von den im Lande Stargard wohnhaften v. Derken besiegelte sie nur noch der der gammelineer Linie angehörende Bernd v. Derken auf Helpte. In den Rossdienst- und Landregistern vom Jahre 1535 wird Jacob v. Derken auf Grammertin mit 2 Lehn-pferden und Bernd v. Derken auf Helpte mit 3 Lehn-pferden aufgeführt; es werden freilich auch noch Heinrich v. Derken zu Klocksin und Hans und Paschen v. Derken zu Hinrichshagen aufgeführt; aber es läßt sich hiedurch nicht beweisen, daß diese damals noch lebten, da diese Register zum Gebrauche für 1535 wahrscheinlich von älteren Registern abgeschrieben sind. In einem Musterzettel der mecklenburgischen Reuter zu dem dänischen Zuge des Herzogs Albrecht vom J. 1535 werden „Bernd Derken zu Helpte, Jacob Derken zu Grammertin „und Otto v. Feldberg zu Grammertin“ mit einem Pferde und „Joachim v. Thomstorff mit einem Schweinespieß“ zusammen aufgeführt. Im J. 1545 werden nur Bernd v. Derken zu Helpte und Jacob v. Derken zu Grammertin aufgezählt,

neben Otto v. Feldberg und Hennings v. Feldberg Erben zu Grammertin.

Wenn in dem „Landregister des Adels“ vom J. 1543 „alle Derken zum Albrechtshagen im Lande zu Stargard“ genannt werden, so ist dies eine Erscheinung, welche nach den Personen und dem Gute ganz vereinzelt dasteht und jeder urkundlichen Begründung entbehrt, wenn, was viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, unter Albrechtshagen nicht Althirichshagen zu verstehen ist, wovon die v. Derken im J. 1575 noch den fünften Theil besaßen.

Mit dem J. 1545 begann aber für die stargardische Linie die Zeit einer größeren Blüthe und Sicherheit durch den Erwerb des Gutes Helpte. Am Ende des 15. Jahrhunderts war Burchard v. Derken von der gammelineer Linie in den Besitz des Gutes Helpte gekommen, welches die v. Derken um die Mitte des 15. Jahrh. erworben hatten (vgl. oben S. 134). Burchard v. Derken war ungefähr bei dem Auftreten Jacobs gestorben und von seinen Söhnen Bernd und Marcus war ihm der jüngere Marcus bald in die Ewigkeit gefolgt. Bernd v. Derken, welcher keine männlichen Erben hinterließ, kam aber in seinen Vermögensverhältnissen immer mehr zurück, veräußerte seine Güter und zog sich in ein Wohnhaus zurück, das er in der Stadt Wolbeck besaß, welches aber abbrannte. Daher sah sich denn Bernd v. Derken zu Wolbeck am 6. Dec. 1545 „seiner bedränglichen Schulden halber“ genöthigt, seinem Vetter Jacob v. Derken zu Grammertin das Gut Helpte, mit Ausnahme von 12 Hufen, welche die v. Feldberg noch besaßen, mit 5 Hufen auf der wüsten Feldmark zu Milzow auf 28 Jahre für 4400 Gulden zu verpfänden [CCCXCIX], und am 12. Dec. 1545 bestätigte der Herzog Heinrich diese Verpfändung [CCCC]. Ehe jedoch die 28 Jahre um waren, mußte Bernd v. Derken am 11. Nov. 1554 zur Bekehrung seiner „schweren Schulden und anliegenden Noth“ das Gut Helpte mit den Hufen in Milzow seinem Vetter Jacob v. Derken, als „rechtem Lehnserben,“ da die Güter von der stargardischen Linie erworben waren und mit Bernd v. Derken das gammelineer Haus auf Helpte ausstarb, zu einem ewigen

Erkfaufe für 7900 Gulden verkaufen [CCCCIV]. Auf diese Weise kam Helpste auf lange Zeit an die stargardische Linie. In der Folge machten aber die v. Derken von der gammeliner Linie Ansprüche an das Gut Helpste und geriethen deshalb in einen langen Streit mit der helpster Linie, welche jedoch in dem rechtmäßigen Besitze des Gutes blieb.

Durch eine so bedeutende Vermehrung des Besitzes und einer ohne Zweifel daraus erfolgten großen Sicherung seines Hauses ward Jacob v. Derken ein angesehenener und reicher Mann und trat als solcher wiederholt für die Landesherrn in Bürgschaft, z. B. am 8. Sept. 1559 für den Herzog Johann Albrecht I. [CCCCVI].

Gegen das Ende seines Lebens zog sich Jacob v. Derken von den Geschäften zurück. In einer Zeugenkundschaft vom 19. Oct. 1562 sagt er selbst, daß er damals 60 Jahre alt war (vgl. den folgenden §.). Im J. 1572 wird er in Proceßacten zuletzt als lebend, in demselben Jahre aber schon als gestorben aufgeführt; er starb also im J. 1572, in einem Alter von 70 Jahren. Er starb zu Helpste, welches er zu seinem Wohnsitze erwählt hatte, und ward auch daselbst, ohne Zweifel in der Kirche, begraben.

Jacobs v. Derken Gemahlin war nach der helpster Ahnentafel und anderen urkundlichen Nachrichten, Anna Behr aus dem Hause Blumenow, eine Tochter des Henning Behr auf Blumenow und der Gertrud v. Buggenhagen.

Jacob v. Derken hinterließ ein wohl geordnetes und gesichertes Haus mit den Gütern Helpste, Grammertin, Libbehe, dem fünften Theile von Alt-Hinrichshagen, Bargenstorf, Quaden-Schönfeld, so viel von den letztern den v. Derken noch übrig geblieben war, und fünf Söhne, welche die Familie in zahlreichen und angesehenen Gliedern bis auf heute fortpflanzten. Kurz vor seinem Tode trat nach actenmäßigen Nachrichten Jacob v. Derken seinen Söhnen seine Güter ab; diese setzten sich noch bei des Vaters Lebzeiten und mit dessen Bewilligung am 28. Mai 1572 über die Güter so auseinander, daß Hans und Mathias ihren Brüdern Heinrich, Caspar und Hippold all ihr Lehn- und Erbgut für 4000 Gulden verkauften.

Die fünf Söhne Jacobs v. Derken: Heinrich, Caspar, Hans, Pippold und Mathias, baten im J. 1575 um Belehnung nicht allein mit den von ihrem verstorbenen Vater hinterlassenen Lehngütern Grammertin, Helpste und Antheil an Alt-Hinrichshagen, sondern auch mit den Lehngütern ihrer „Vettern im Lande Mecklenburg, mit denen sie in gesammter Hand und Lehn saßen“, nämlich mit den Lehngütern des Sivert auf Roggow und Clausdorf, des Vicke auf Gorow und Gerdeschagen und der Brüder Joachim und Vicke auf Wustrow und Gammelín; hierauf ward ihnen am 19. April 1575 der herzogliche Bescheid, daß ihrer Lehnssuchung gebührlích gedacht werden solle [CCCCXI].

Die fünf Söhne Jacobs v. Derken, von denen in dem folgenden Theile dieser Geschichte gehandelt werden wird, waren:

Heinrich. Caspar. Hans. Pippold. Mathias.

27.

Tochter Caspars I.

Gem. Heinrich v. Tepling.

§. 103.

G. XI.

Jacob I. v. Derken hatte eine dem Vornamen nach unbekannte Schwester, welche im J. 1526 dem Heinrich v. Tepling auf Kreckow vermählt worden war. In einem Proceffe, den die v. Tepling auf Kreckow mit den v. Blankenburg auf Wulfschagen über mehrere Gerechtsame in Daberkow führten, ward auch Jacob v. Derken auf Helpste von Heinrich und Georg Tepling, des „alten Heinrich Tepling“ Söhnen, am 19. Oct. 1562 als Zeuge producirt; „Jacob v. Derken zu Helpste erbgewessen sagt, er Zeuge sei 60 Jahre alt und gutes Vermögens und sei der Producenten (Heinrich und Georg v. Tepling) Mutter Bruder“, und „habe vor 36 Jahren dem alten Heinrich Tepling Zeugens Schwester gegeben.“ Die Söhne des alten Heinrich v. Tepling auf Kreckow und der N. N. v. Derken waren Heinrich, Eggert und Georg v. Tepling.

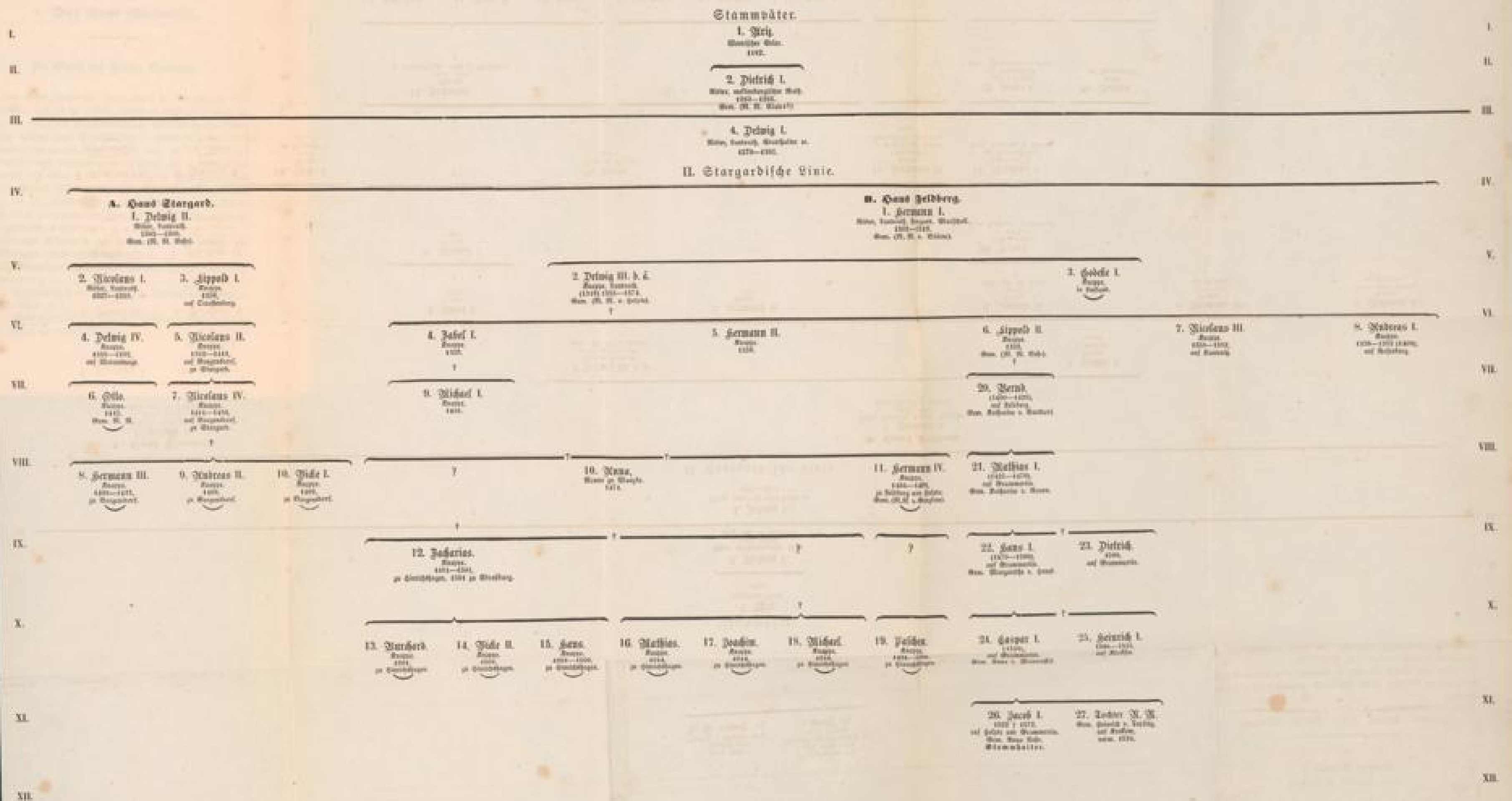
8

XI.

XII.

G. C. F. Fisch.

II. Stammtafel des Geschlechts von Derffen.



Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II

Stammes II



III. Die Schwerinsche Linie.

A. Das Haus Gammelin.

Die Güter des Hauses Gammelin.

Das Haus Gammelin hatte einen so bedeutenden alten Güterbesitz, daß es zu Zeiten, wenn es nicht zu vielfach getheilt war, eine große Kraftentwicklung entfalten konnte. Wenn auch die meisten alten Adelsfamilien in Mecklenburg ihre alten Hauptgüter erst in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 14. Jahrhunderts erwarben, so erscheinen die v. Derzgen auf Gammelin erst etwas später in dem Besitze ihres Hauptgutes, und ihre übrigen Güter werden erst nach und nach, und zwar selten, im 15. Jahrhundert genannt. Im 14. Jahrhundert werden die v. Derzgen nur ein Mal, im J. 1386, als auf Gammelin wohnhaft aufgeführt.

Der alte Güterbesitz der gammeliner Linie besteht aus drei Gruppen, nach den Hauptsitzen:

- 1) Gammelin m. J. im Lande Wittenburg, südwestlich nahe bei Schwerin,
- 2) Cramonshagen m. J. im Lande Schwerin, nordwestlich nahe bei Schwerin,
- 3) Wustrow, oder das Ländchen Wustrow, eine Halbinsel in der Ostsee, im Lande Dufow.

1. Die Gruppe Gammelín.

Gammelín war nicht das einzige Gut, welches den Besitz ausmachte, sondern es gehörten zu dem Rittersitze Gammelín seit alter Zeit noch die angrenzenden Dörfer und Güter Schoffin, Mühlenbeck, Radelübbe, die Rothe Mühle und der Rothe Krug. Die Güter werden in alter Zeit nur sehr selten zusammen genannt, und dazu nicht einmal alle, z. B. im J. 1492, als Reimar v. Blücher sie zu Pfande hatte („Gemmelyn, Schertzyn, Molenbeke, de Rodemolen mit „dem Rodenkroge“). Zur Zeit des räteburger Zehntenregisters, um das J. 1230, gehörten diese Güter („Chemelin, „Scarsin, Molenbeke, Radelubbe“), neben Dümmer und Pogreß, zur Pfarre Parum. Später (vor 1335)¹⁾ ist Gammelín zu einer eigenen Pfarre erhoben, zu welcher nebst Radelübbe einige Dörfer aus dem Kirchspiele Hagenow gelegt sind. Die Güter waren in alter Zeit im Besitze verschiedener, anderer rittermäßiger Familien.

Gammelín (früher Chemelin und Gemmelín) und Radelübbe waren nach dem Verzeichniß der Lehnsleute des Bisthums Räteburg im J. 1335²⁾ im Besitze der Familie v. Dorne, welche im 14. Jahrh. nach v. Gamm ausgestorben sein soll, („Gerardus de Dorne miles et decima in Gemelin et Radelubbe et de aliis bonis suis“). Im J. 1386 wird zuerst Vike v. Derken zu Gammelín genannt (I, S. 111). Das Gut Radelübbe gehörte zwar zu Gammelín, jedoch hatten zu verschiedenen Zeiten auch andere Familien einige Besitzungen in demselben. Die „Mühle zu Radelübbe“ erscheint zuerst im J. 1407 im Besitze der v. Derken. Die Rothe-Mühle und der Rothe-Krug gehörten ursprünglich wohl zu Radelübbe, und die „Rothe-Mühle“ ist wohl die Mühle, welche 1305 „molendinum Radelubbe“ und 1407 „Mühle zu Radelübbe“ genannt wurde. Die Besitzungen Radelübbe, Rothe-Mühle und Rothe-

¹⁾ Vgl. Masch Gesch. des Bisthums Räteburg, S. 237, und Schröder Pap. Medl. I, S. 1164.

²⁾ Vgl. Schröder Pap. Medl. I, S. 1153.

Krug haben alle drei ihren Namen wohl von dem Worte: „roden, raden, ausroden“, daher „radeland.“

Schoffin (früher Scarsin, Scarzin, Scharztin) war in den ältesten Zeiten ein Lehn der rittermäßigen Familie v. Scharztin. Schon im J. 1252 wird ein Ritter Friedrich v. Scharzyn genannt. In den Jahren 1326, 27 und 38 erscheint ein Ritter Wipert v. Scartsin, welcher mit der Familie v. Lützow verschwägert war und ohne Zweifel von dieser den Vornamen Wipert hatte, und im J. 1335 ein Ritter Friedrich v. Scharztin. Mit dieser Familie v. Scharzin war stammverwandt die alte Familie v. Boddin, deren Lehn das nahe bei Schoffin im Lande Wittenburg gelegene Gut Boddin war. In den Jahren 1320 und 1335 erscheint ein Ritter Marquard v. Boddin, welcher 1320 ein Oheim Wipert's v. Lützow („avunculus Wiperti Lutzowen“) und 1335 ein Bruder Friedrichs v. Scharztin genannt wird; beide werden in der Lehnrolle der Lehnsleute des Bisthums Ratzeburg als Besitzer der Güter Schoffin und Boddin aufgeführt, indem es in dieser Lehnrolle heißt:

„Fredericus de Scharzin et Marquardus de Boddin, milites, fratres, de decima VII mansorum ante ciuitatem Wittenborch et de decima villarum de Scharzin et Boddin.“

Als am 19. Junii 1327 der Ritter Wipert v. Scartsin und der Knappe Luder v. Boddin eine Mark Geldes Hebung aus dem Dorfe Wölzow bei Wittenburg zu einer Vikarei in dem Kloster Eldena verkauften, besiegelten sie die Urkunde mit ihren Siegeln, welche beide dasselbe Schildzeichen, nämlich 4 Querbalken, im Schilde haben. Wir haben hier also das merkwürdige Beispiel, daß noch sehr spät, im J. 1335, zwei Brüder mit demselben Wappen zwei Geschlechter verschiedenen Namens stifteten. Uebrigens hatte zu jener Zeit auch die rittermäßige Familie Marsow (im Kirchspiele Bellahn) Antheil in Schoffin, indem 1335 Hermann von Marsow des ratzeburgischen Bisthums Lehnmann war von Zehnten aus den Dörfern Dümmer, Molentke (jetzt Neuhoß im Kirchspiele Neukirchen), Tramm (in der Pfarre Bellahn, untergegangen) und Scharzin.

Die Familie v. Scharztzin muß im 14. Jahrhundert ausgestorben sein, da nach den genannten Gliedern derselben keine mehr erwähnt werden und der Name ganz verschwindet.

Die Familie v. Boddin ist erst im Anfange des 16. Jahrhunderts ausgestorben.

Es leidet daher keinen Zweifel, daß die Familie v. Derzen im 14. Jahrhundert durch das Aussterben der Familien v. Dorne und v. Scharzin in den Besitz der Hauptgüter Gammelin und Schossin m. Z. gelangte. Die Familie Preen besaß jedoch seit alter Zeit einen Hof in dem Gute Schossin, welchen zwar der Ritter Mathias v. Derzen am 13. Jan. 1530 zu Pfande nahm, aber am 17. Jan. 1535 die Herzoge kauften, von denen ihn die v. Derzen erst im J. 1677 durch Kauf an sich brachten.

Ueber das Dorf **Mühlenbek** ist keine alte Nachricht vorhanden; es ist wahrscheinlich, daß es Pertinenz des Gutes Schossin oder auch ein altes, selbstständiges Lehngut der v. Derzen war. Am 26. April 1446 wird das Gut als eine Besitzung der Linie v. Derzen auf Gammelin aufgeführt.

Außer diesen Besitzungen hatte im 15. Jahrhundert Ulrich v. Derzen auch eine Besitzung in Melkshof im Kirchspiele Dellahn (vgl. Urk. vom 27. Aug. 1471).

2. Die Gruppe Cramonshagen.

Cramonshagen war der Hauptlehnshof dieser Gütergruppe und oft der Hauptsitz des Lehnträgers aus dem Hause Gammelin. Das Gut erscheint seit dem J. 1422 im Besitze der v. Derzen, mag aber schon früher denselben gehört haben, wenn es nicht durch das Aussterben der Familie v. Ruop im Anfange des 15. Jahrhunderts in ihren Besitz gekommen ist. Von der früheren Geschichte dieses Gutes ist gar nichts bekannt.

Zu diesem Haupthofe Cramonshagen gehörte seit alter Zeit das Dorf **Cramon**, von welchem auch nicht viel mehr bekannt ist, als von Cramonshagen. Jedoch läßt sich so viel sagen, daß das Bisthum Schwerin schon früh viele Besitzungen

in Gramon hatte und die Familie v. Driberg hier einen Hof besaß, für die v. Dörzen also wohl nicht viel mehr übrig blieb, als einige untergeordnete Rechte, Dienste und Hebungen.

Einen wichtigen Theil dieser Gruppe bildete der Besitz in **Gr. Eizen**. Das Dorf Gr. Eizen war in zwei ganz verschiedene Theile zersplittert. Im J. 1200 erhielt der Johanniter-Orden von den Grafen von Schwerin das Pfarrgut (also 4 Hufen) zu Eizen geschenkt, auf welchem späterhin die selbstständige Johanniter-Priorei Eizen entstand¹⁾. In der Zeit 1219—1222 erhielt das Bisthum Ratzeburg von denselben Grafen 2 Hufen in Eizen mit mehreren Zubehörungen geschenkt²⁾. Dies war der geistliche Besitz in Eizen. Außerdem bestand in Gr. Eizen ein weltliches Lehnsgut, welches nach der Urkunde vom 24. Nov. 1508³⁾ aus einem freien Hofe, mit 7 freien Hufen, 3 Rossaten, 5 Pflugdiensten, Fische-reien und Gerichten bestand und nach den Urkunden vom 2. Febr. 1530 und 21. Junii 1531 das halbe Dorf Gr. Eizen aus-machte. Ueber die alte Geschichte dieses weltlichen Lehns in Gr. Eizen ist sehr wenig bekannt: nach der bischöflich ratzeburgischen Lehnrolle vom J. 1335 trug der Ritter Volte v. Hasenkop den halben Zehnten von Rütting, Steinfort, Schadendorf und Eizen vom Bisthume zu Lehn und noch im J. 1391 wohnten „Heinrich „Knop zu Eizen, Claus Knop zu Brüsewitz und Claus „Knop zu Stüt“⁴⁾. Die Familie v. Dörzen erscheint seit dem J. 1424 in dem Besitze der Hälfte von Gr. Eizen; wahr-scheinlich erhielt Claus I. v. Dörzen auf Gammelin und Gra-monshagen diesen Besitz zu Lehn nach dem Aussterben der Fa-milie Knop, im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts, da er mit Margarethe Knop vermählt und mit dieser eine Zeit lang auch im Besitze des knopschen Gutes Stüt war.

Zu dem Besitze in Gr. Eizen gehörten wahrscheinlich auch die Antheile in **Gr. Brüh** (nach den Urkunden von 1438 und 1442) und in dem im Mittelalter vielfach zerstückelten Dorfe **Warnitz** (nach den Urkunden von 1429 und 1446), welche Be-

¹⁾ Vgl. Jahrbücher I, S. 4, 47 und 200.

²⁾ Vgl. Majß Geschichte des Bisthums Ratzeburg, S. 118 und 188

³⁾ Vgl. Jahrb. I, S. 53 und 215; vgl. S. 228 und 221.

⁴⁾ Vgl. Jahrb. V, S. 128.

fitzungen einzeln als von den v. Derken verpfändete Güter genannt werden. Das Dorf Gr. Brüg oder Brüsewitz gehörte zwar zu den alten Lehen der Familie v. Halberstadt; jedoch wird im J. 1391 auch „Claus Knop zu Brüsewitz“ genannt.

3. Die Gruppe Wustrow.

Das große, eine Halbinsel in der Ostsee bildende und eine fast abgeschlossene Landschaft bildende Gut **Wustrow** (auf deutsch: Halbinsel) im Lande Bukow ist ein altes Hauptlehn der Familie v. Derken und oft der Sitz eines abgetrennten Zweiges der Linie Gammelin. Wegen der Abgeschlossenheit der Halbinsel, zu welcher nur eine schmale Landenge führt, wird der Güterbesitz auch oft das „Ländchen Wustrow“ genannt, z. B. am 2. Febr. 1530 [CCCLXXXI]. Von der alten Geschichte des Gutes ist wenig bekannt. Im Anfange des 14. Jahrhunderts scheint es im Besitze der damals auch in jenen Gegenden, z. B. auf Westenbrügge, angefahrenen Familie v. Moltke gewesen zu sein, indem der Ritter Eberhard v. Moltke im J. 1316 dem Kloster Doberan 20 Mark Hebrungen aus Ruffow und Wustrow verpfändete. Das Gut erscheint erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Besitze der Familie v. Derken, und zwar im Besitze der Linie Roggow, von der es auch am wahrscheinlichsten ist und am nächsten liegt, daß sie das an Roggow grenzende Gut erwarb. Im J. 1387 wurden nach den wismarschen Stadtbüchern „Hermann und „Lippold, Brüder, geheißen v. Derken, zu Wustrow“, wegen Gewaltthätigkeiten in Wismar verfestet [CCXXIX]. Dies ist aber auch alles, was wir aus dem 14. Jahrhundert wissen. Im 15. Jahrhundert erscheint das Gut in ununterbrochenem Zusammenhange im Besitze der Familie v. Derken, und zwar des Hauses Gammelin. Wann und auf welche Weise diese Linie zu dem von Gammelin entfernt und nahe bei Roggow liegenden Gute gekommen ist, ist durchaus dunkel.

Von Pertinenzen des Gutes ist keine Nachricht vorhanden; es scheinen auch keine dazu gehört zu haben, da das Gut

mehr, als irgend ein anderes im Lande, ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

Im Laufe der Zeit erwarb die gammelin'sche Linie noch andere Güter.

1) **Scharffkorf mit Heidendorf zur Hälfte.** Dieses Gut war das alte Lehn der alten adeligen Familie v. Lohe, nach deren Aussterben im Mannesstamme der Ritter Mathias v. Derzen auf Bustrup die eine Hälfte von dem Herzoge Albrecht zu Lehn erhielt. Diese Belehnung war aber nur eine Anwartschaft, da die beiden v. Lohe'schen Erbtöchter bis zum J. 1595 lebten, Mathias v. Derzen also nicht zum Besitze kam. Nach dem Tode der beiden Erbtöchter verkauften des Ritters Mathias v. Derzen Söhne ihre Hälfte der Güter an Paul v. Bülow aus dem Hause Pliiskow, dessen Vater Cord die andere Hälfte erhalten und an sich gebracht hatte; dieser Verkauf wird zwischen 1595 und 1602 geschehen sein.

2) **Al. Tessin.** Dieses Gut war ein altes Lehn eines eigenen Hauses des Geschlechts v. Derzen. Nachdem dieses Haus um das J. 1515 im Mannesstamme und um das J. 1540 in weiblicher Linie ausgestorben war, erhielt der Ritter Mathias v. Derzen gegen das Ende seines Lebens das Gut und vererbte es auf seinen Sohn Vicke v. Derzen auf Gammelin, von welchem es auf kurze Zeit an die Linie Roggow überging, bis es Sivert v. Derzen auf Gerdshagen im J. 1619 an Otto Preen auf Wehnendorf verkaufte und es aus der v. Derzen'schen Familie brachte.

6.

Nicolaus I., Knappe.

1407—1438.

S. 104.

G. VII.

Der Knappe Vicke II. (1383—1386) ist der erste, welcher als Besitzer des Hauptgutes dieser Linie aufgeführt wird, indem er in einer Urkunde vom 4. Dec. 1386 ausdrücklich „Vicke van Ortze tho Gemmelin“ genannt wird (vgl. I. A., S. 111). Nachkommen von ihm werden nicht genannt, aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Brüder Claus und Mathias seine Söhne waren, da sie ihm in dem Güterbesitze folgten. Vicke II. wird zuletzt im J. 1386, Claus zuerst im J. 1407 genannt.

Claus I. von Derzen ist einer der bedeutendsten Männer seines Hauses und überhaupt seines Geschlechts. Er erscheint zuerst in dem vollen Besitze der Güter seiner Linie und in einer reichen Wirksamkeit und Thätigkeit während eines vollen Menschenalters.

Er ist nicht allein nach dem Inhalte der von ihm ausgestellten Urkunden, sondern auch durch sein Siegel, welches noch in acht Exemplaren aus der Zeit 1422—1438 vorhanden ist, bestimmt zu erkennen; er führt in einem runden Siegel einen stehenden Schild mit dem v. örgenschen Wappen und der Umschrift:

✠ S CLAVAS : VAN & ORTZA :

Claus v. Derzen erscheint zuerst am 3. April 1407 und zwar im Besitze der Mühle zu Nadelübbe oder der Rothens-Mühle. Am 21. Dec. 1305 hatte der Graf Nicolaus I. von Schwerin dem Altare des Kalandes zu Wittenburg eine bestimmte Kornhebung aus dieser Mühle geschenkt. Als unter Claus v. Derzen die Mühle abgebrannt war und er dieselbe wieder aufbauen wollte, verglich der Herzog Albrecht, König von Schweden, für die Zukunft die Sache dahin, daß der Kalandspriester aus der Mühle jährlich seine Hebung von 40 Scheffeln Roggen oder 10 Mark lüb. Pf. fortbeziehen, Claus v. Derzen aber die Besserung der Mahlmehle genießen, dafür aber in Zukunft die Mühle in baulichem Stande erhalten solle [CCCXXXIV].

Am 17. Febr. 1418 erscheint Claus v. Dergen, als Bürge für den Herzog Albrecht von Mecklenburg, zu Stük bei Schwerin wohnhaft [CXLV]. Das Gut Stük gehörte nicht zum Besitze der v. Dergenschen Familie, sondern war das Lehn der wahrscheinlich aus Holstein eingewanderten gräflich schwerinschen Vassallenfamilie Knop und daher nur im vorübergehenden Besitze des Claus v. Dergen. Dieser Besitz gönnt jedoch einen tiefen Blick in das Leben desselben.

Claus v. Dergen war nämlich in erster Ehe mit Margarethe Knop, einer Tochter des Heinrich Knop und dessen Frau Beke, vermählt. Am 15. April 1424 war Margarethe schon gestorben. Claus v. Dergen verkaufte nämlich an diesem Tage dem Kloster Rehna eine Mark jährlicher Hebung aus dem Dorfe Gr. Eizen unter der Bedingung, daß die Klosterversammlung für „Frau Beke, Heinrich Knops Hausfrau, und für Frau Margarethe v. Dergen, deren Tochter, seligen Andenkens,“ jährlich eine Seelenmesse mit Vigilie halten solle [CLVII].

Es wird auch in einer freilich unvollständigen Nachricht vom 23. Febr. 1418 gradezu und ausdrücklich gesagt, daß „Margarethe Knop, des Claus v. Dergen Hausfrau“ sei [CXLVI]. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß Claus v. Dergen das Gut Stük vorübergehend mit seiner Frau besaß. Aller Wahrscheinlichkeit nach war Margarethe Knop eine Erbtochter und die letzte ihres Geschlechts. Es wird gewöhnlich angenommen, daß die Familie Knop im J. 1353 zuletzt genannt werde und noch im 14. Jahrhundert ausgestorben sei (vgl. Jahrb. XI, S. 450); dies ist aber nach der hier mitgetheilten Urkunde nicht richtig, da die letzten Glieder des Geschlechts sicher erst kurz vor oder in dem J. 1424 gestorben waren. Claus v. Dergen erscheint fernerhin auch nicht weiter im Besitze des Gutes Stük, und die Raben werden zu jener Zeit nach dem frühen Aussterben des Mannesstammes der Knop damit belehnt worden sein, da sie schon im J. 1400 im Besitze des Gutes erscheinen. Dagegen scheint Claus v. Dergen durch diesen Sterbefall auch zu den Besitzungen in Gr. Eizen und Brüsewitz gekommen zu sein.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin bezog Claus v. Derken sein Gut Gramonschagen, wo er sicher vom Jahre 1422 bis zum Jahre 1428 wohnte. Als der Herzog Albrecht am 5. Januar 1422 von dem Knappen Claus Sperling auf Schlagsdorf 110 lüb. Mark lieh, war unter den Bürgen auch „Claus von Derken wohnhaft zum Gramonschagen“ [CL]. Dies ist das erste Mal, daß Gramonschagen im v. örgenschen Besitze genannt wird, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß erst Claus v. Derken dieses Gut, welches ganz nahe bei Stüt liegt, erwarb.

Während dieser Zeit und fernerhin trat Claus v. Derken häufig als Bürge für die Landesherren bei deren Schuldschreibungen oft über bedeutende Summen ein, zuerst namentlich wiederholt für den Herzog Albrecht V., den Sohn des Schwedenkönigs Albrecht [CLI bis CLVI].

Bald traten aber in dem landesherrlichen Hause plötzlich sehr bedeutende Veränderungen ein, welche an die Kräfte des Claus v. Derken noch größere Ansprüche machten. Der Herzog Johann IV. starb am 16. Oct. 1422 und hinterließ, nach einer kurzen zweiten Ehe, eine Wittve Katharine, geborne Herzogin von Sachsen-Lauenburg, und zwei minderjährige Prinzen Heinrich IV. und Johann V. Zuerst setzte der Herzog Albrecht V. die Regierung für sich und als Vormund seiner beiden Neffen fort; allein auch ihn raffte der Tod im Herbst des J. 1423 unerwartet hinweg, nachdem er sich erst im Frühling desselben Jahres mit der Princessin Margarethe von Brandenburg vermählt hatte. So stand die verwittwete Herzogin Katharine als Vormünderin ihrer beiden jungen Söhne und als Landesregentin in einer aufgeregten, schwierigen Zeit zwölf Jahre allein und mußte Hülfe in der Treue der Ritterschaft und der Städte suchen. Im Anfange führte die Herzogin die Regierung unter dem Beistande des Ritters Mathias v. Arxow auf Neuhof bei Doberan und des Knappen Otto Vieregge auf Wokrent; der ausgezeichnete Ritter Mathias v. Arxow, einer der bekanntesten Männer in der ältern Geschichte Mecklenburgs, war der vieljährige erste Rath oder Minister der Landesherren, Otto Vieregge Kammermeister oder

Finanzminister. Am 6. Mai 1424 gab aber die Herzogin der Landesregierung eine festere Gestaltung (vgl. Verdes Samml. Stück VIII, S. 687, und Rudloff M. G. II, S. 594 und 628) und setzte zum Besten des Landes aus ihren Räten, Haupt- und Amtleuten elf Haupt- und Amtleute ein und ordnete einem jeden einen bestimmten Theil des Landes unter, um in demselben das Land und die Einwohner zu befrieden, beschützen und beschirmen, ordnete denselben auch zwei Burgenmeister und zwei Rathmänner der Städte Rostock und Wismar bei. Die Räte aus dem Adel waren: die Ritter: Mathias v. Arxow auf Neuhoß, erster Rath der Landesherrschaft und bald auch (1428) Vogt zu Schwerin, Bernd v. Plessen auf Arpsenhagen und Heinrich v. Stralendorf zu Ervitz, und die Knappen: Wiprecht v. Lügow zu Grabow, Marschall, Christian („Karsten“) v. Halberstadt, Vogt zu Voizenburg, Claus Sperling d. ä. auf Schlagsdorf, Bicke v. Stralendorf zu Ervitz, Heinrichs Bruder, Otto Bieregge auf Bokrent, Kammermeister, Henning v. Kardorf auf Vietow, Radeke v. Kardorf auf Gevezin zu Gnohen und Heinrich Moltke auf Strietfeld. Kanzler während der Vormundschaft war der schweriner Domherr Nicolaus v. Reventlow, welcher die Pfarrer Johann Kremer zu Wittenburg und Johann Achim zu Voizenburg und den Priester Gerhard v. Bräsewitz als Secrétaire unter sich hatte. Bald nach der Einsetzung dieses Vormundschaftsrathes zog die Herzogin aber auch den Claus v. Derken in ihren Rath, und er erscheint seit dem J. 1425 die ganze Zeit der Vormundschaft hindurch als herzoglicher Rath. Es werden während dieser Zeit hin und wieder auch noch andere Personen als herzogliche Räte aufgeführt; keiner aber so bestimmt, als Claus v. Derken, und mehrere derselben werden wohl Landräthe gewesen sein. Alle diese standen der Herzogin nicht allein als Räte zur Seite, sondern mußten auch für die Vormundschaft häufig als Bürgen eintreten. Zu denen, die außer den genannten am häufigsten mit Claus v. Derken zusammen genannt werden, gehören z. B. Henning v. Halberstadt auf Camin, Untermarschall, Hans v. Bülow auf Hundorf, Vogt seit 1422 zu Schwerin, seit 1428 zu Dömitz, seit 1435 zu

Wittenburg, Johann Bieregge auf Bokrent, Ottos Bruder, und andere. Claus v. Derzen wird schon am 25. Mai 1424 Richter im herzoglichen Hofgerichte [CLVIII] und seit dem 7. Nov. 1425 ausdrücklich und bestimmt [CLXI] und im Verlaufe der Zeit mehrere Male eben so klar, z. B. am 7. Nov. 1428 und 13. Febr. 1430 [CLXIX, CLXXIV], herzoglicher Rath genannt, und tritt erst mit dem Aufhören der Vormundschaft im J. 1436 von seinem Wirkungskreise zurück. Er erscheint zuletzt als herzoglicher Rath am 27. Sept. 1436, als die jungen Herzoge Heinrich und Johann mit Rath, Wissen und Zustimmung ihrer treuen Rätthe ihrer Mutter aus Dankbarkeit für die vielen Dienste und Arbeiten, welche sie ihnen und dem Lande gethan, das Leihgedinge verbesserten. Seit dieser Zeit zog Claus v. Derzen sich zurück und vollendete nach einigen Jahren seine Lebensbahn.

Claus v. Derzen betrachtete die zu Gramonschagen gehörenden Besitzungen als minder wichtig für den Gesamtbesitz und verpfändete hin und wieder einzelne Stücke davon. Am 15. April 1424 hatte er dem Kloster Rehna eine Mark Hebung aus dem Dorfe Gr. Eizen verkauft [CLVII]; am 27. Oct. 1428 verpfändete er dem Priester Hermann Gammel in 4 Mark Hebung aus demselben Dorfe [CLXVIII]. Am 10. Nov. 1429 verpfändete er an den Priester Johann Möller zu Wismar 8 Mark Hebungen aus dem Dorfe Warnitz [CLXXXIII] und am 13. Oct. 1438 dem Kloster Marienwolbe 7 Mark Hebungen aus dem Dorfe Gr. Bräusewitz [CXCII].

So reizend das Gut Gramonschagen auch liegt, so verlegte Claus v. Derzen doch im J. 1428 seinen Wohnsitz nach dem Hauptgute Gammel in [CLXVII und CLXVIII], in dessen Besitz er seit dieser Zeit häufig erscheint. Die Veranlassung ist wahrscheinlich, daß er sich mit Beke v. Züle, aus einem angesehenen und mächtigen Geschlechte, zum zweiten Male vermählt hatte und der Hauptsitz der Linie, aus welcher seine zweite Gemahlin stammte, der feste Rittersitz Walsmühlen mit Stralendorf u. s. w., an die alten gammelinischen Güter grenzte.

Die Herzogin Katharine war eine ungewöhnlich kräftige und einsichtsvolle Fürstin. So schwer und unruhig auch die Zeiten waren, so lenkte sie doch im Verein mit ihren Räten und Hauptleuten das Staatsruder kräftig und geschickt. Zunächst hatte sie für die Zurückzahlung der Ehegelder der jungen herzoglichen Wittve Margarethe zu sorgen. In den zu Perleberg gepflogenen Verhandlungen über diese wichtige Angelegenheit trat Claus v. Derken am 7. Nov. 1425 [CLXI] und am 4. Mai 1427 [CLXII] mit den angesehensten Männern als Bürge ein. Aus diesen Verhandlungen entspann sich schon damals die künftige Vermählung des nachmaligen regierenden Herzogs Heinrich, des älteren Sohnes der Herzogin, mit der brandenburgischen Prinzessin Dorothea.

Schwieriger war die ganze Bewegung der Zeit zu beherrschen. Die Städte, wie die Vasallen, waren in einer kaum zu bändigenden Unruhe. Die demokratischen Revolutionen der gewerbetreibenden Bürger gegen die Rathsfamilien brachen in den Hansestädten plötzlich zu einer zügellosen Wuth aus. Schon seit 1408 hatte sich dieser Geist der Auflösung der alten Ordnung von Lübeck aus über Wismar und Rostock verbreitet. Im J. 1427 brachen aber in diesen und andern Hansestädten die Unruhen bis zur blutigen Empörung aus, und die Revolution schritt in Wismar sogar bis zur Enthauptung des Burgmeisters Johann Bantschow und des Rathsherrn Heinrich v. Haren vor. Erst am 21. März 1430 gelang es der Herzogin, die Gemüther zu besänftigen, Strafe zu üben und den Frieden wieder einzuführen. Die Herzogin war persönlich in Wismar gegenwärtig (vgl. Jahrb. XI, S. 226) und erreichte die Ausöhnung durch die Vermittelung der beiden Prälaten, des Bischofs von Schwerin und des Abtes von Doberan, ihrer zwölf Räte und der Rathsfendeboten von Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg; unter den herzoglichen Räten war auch Claus v. Derken auf Gammelin. Rostock folgte bald dem Beispiele Wismars.

Auch die unaufhörlichen Fehden des einheimischen und angrenzenden Adels suchte die Herzogin durch Abschluß von Landfrieden mit den benachbarten Fürsten im J. 1431 zu

mäßigen und zu stillen, z. B. durch die brandenburgischen und lauenburgischen Landfrieden, bei welcher Gelegenheit die Herzogin auch die Eventual-Succession der mecklenburgischen Herzoge in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg versichert erhielt.

Durch so wichtige und lebhafteste Bestrebungen ward die Kraft der herzoglichen Rätthe vielfach und bedeutend in Anspruch genommen.

Mit dem Regierungsantritt der beiden jungen Herzoge Heinrich und Johann im J. 1436 zog sich Claus v. Dergen von den Staatsgeschäften zurück. Er tritt zuletzt als Staatsmann am 27. Sept. 1436 auf, als die Herzoge ihrer Mutter aus Dankbarkeit für die lange Vormundschaftsführung das Leibgedinge verbesserten [CXC]. Mit dem Regierungsantritte der beiden jungen Herzoge trat auch das wichtige Ereigniß ein, daß am 7. Sept. 1436 das Fürstenhaus Werle ausstarb, wodurch für die nächste Zeit die Staatsgeschäfte ungemein vermehrt wurden. Claus v. Dergen erscheint hiernach nur noch drei Male und zwar in Beziehung zu den v. Züle, den Verwandten seiner Frau, zuletzt am 15. Nov. 1438, als die Brüder v. Züle dem Kloster Marienwolde, wo die Familie v. Züle zwei Vikareien hatte, 7 Mark Renten aus dem Dorfe Stralendorf verpfändeten [CXCI], nachdem auch Claus v. Dergen am 13. Oct. 1438 demselben Kloster 7 Mark Renten aus dem Dorfe Gr. Brüg verpfändet hatte [CXCI].

Claus v. Dergen starb nicht lange darnach; am 5. Junii 1442 war er schon todt. Er wird kein sehr hohes Alter erreicht haben, da er einen minderjährigen Sohn und andere unmündige Kinder hinterließ und seine Wittve sicher noch 16 Jahre nach seinem Tode lebte.

Claus v. Dergen war zwei Male vermählt.

Die erste Frau war Margarethe Knop, eine Tochter des gräflich-schwerinschen Vasallen Heinrich Knop auf Stük bei Schwerin und dessen Frau Befe (vgl. oben S. 177); sie war ihm schon am 23. Febr. 1418 vermählt, aber schon am 15. April 1424 gestorben. Wahrscheinlich hatte sie ihm als die letzte ihres Geschlechts für ihre Lebenszeit das Gut

Stück zugebracht, wo er in der ersten Zeit dieser ersten Ehe wohnte. Von Kindern dieser Ehe ist nirgends die Rede.

Die zweite Frau war Beke (Elisabeth) v. Züle, eine Tochter des Gottschalk v. Züle auf Balsmühlen, aus dem alten, mächtigen Geschlechte der v. Züle, welche in der Gegend der Stadt Wittenburg und im Lauenburgischen alte Familiengüter besaßen. Daß diese Frau dem Geschlechte der v. Züle angehört habe, erhellt nicht allein aus mehreren Urkunden, in denen ihre väterliche Verwandtschaft bestimmt angedeutet ist, sondern auch aus ihrem Siegel, welches das v. zülesche Wappen mit dem geschachten Stral und die Umschrift: **s. vor. beke. van. zule.** zeigt [CCV und CCXVI]. Claus v. Dergzen wird sich nicht lange nach dem Tode seiner ersten Frau wieder vermählt haben, wahrscheinlich vor dem J. 1428, da er in diesem Jahre seinen Wohnsitz nach Gammelin verlegt hatte und nach den Urkunden in Verbindung mit der Familie v. Züle stand. Hiemit mag denn auch übereinstimmen, daß nach dem Tode ihres Mannes ihre Kinder im J. 1446 noch minderjährig waren, ihr Sohn Claus im J. 1454 aber schon sicher seine Volljährigkeit erreicht hatte [CCV]. Es reden über diese Frau als Wittve noch 7 Urkunden. Am 5. Junii 1442 cedirte der schweriner Dompropst Johann Brun der Wittve des Claus Sperling von Schlagsdorf die Hebrungen aus dem Dorfe Gr. Brütz und dem großen Hofe zu Cramons-
hagen, welche er von Claus v. Dergzens Wittve Beke, deren Sohne Claus und dessen Vettern Burchard (auf Claus-
dorf) und Sivert (auf Roggow) für 250 Mark Lüb. gekauft hatte [CC]. Ob die Wittve des Claus Sperling nach dieser Urkunde der Familie v. Dergzen angehört habe, läßt sich nicht bestimmen, jedoch ist es wahrscheinlich, da die Familie Sperling der v. Dergzenschen Familie damals nahe stand (S. 107). Frau Beke war noch am 26. April 1446 „Vormünderin ihrer Kinder“, als sie dem Priester Johann Möller die 12 Mark Hebrungen, die ihm aus den Gütern Cramons-
hagen und Warnitz verpfändet gewesen waren, aufs neue in den Gütern Cramons-
hagen und Mühlenbek anwies [CCV]. Die Wittve wohnte damals mit ihren Kindern zu Gammelin. Im

3. 1453 verpfändete ihr Henning v. Stralendorf zu Erwit 2 Mk. 24 Sch. Hebrungen aus dem Dorfe Goldenbow [CCXIII]. Nachdem ihr Sohn Claus volljährig und selbstständig geworden war und wahrscheinlich die gammelinischen Güter übernommen hatte, wohnte Frau Befe zu Walsmühlen; wahrscheinlich war sie nach dem Tode ihrer Brüder und dem hiedurch erfolgten Aussterben des Mannesstammes dieser Linie v. Züle Erbtöchter des Gutes Walsmühlen, welches bald darauf in den Besitz der Landesherren kam. Am 12. Januar 1454 verpfändete Frau Befe, des Claus v. Derzen nachgelassene Wittve, wohnhaft zu Walsmühlen, mit ihrem Sohne Claus und mit Zustimmung ihrer Vettern v. Züle, dem Birgittenkloster Marienwolde bei Mölln, in dessen Kirche die Familie v. Züle zwei Vikareien hatte, 22½ Mark Lüb. Pf. Hebrungen aus dem v. züleschen Dorfe Stralendorf für eine Anleihe von 400 Lüb. Mark [CCXVI] und an demselben Tage bestätigte der Herzog Heinrich von Mecklenburg nicht nur diese Verpfändung, sondern auch eine am 15. Nov. 1438 demselben Kloster durch die v. Züle geschene Verpfändung von 7 Mark aus demselben Dorfe [CXCM]. Zuletzt wird Frau Befe im 3. 1458 genannt. Sie hatte ihr Leibgedinge in den Dörfern Seedorf und Wangern auf der Insel Poel. Wie und wann die v. Derzen in diesen Besitz gekommen und wie lange sie darin geblieben sind, ist völlig dunkel, da dieses Besitzes nur im 3. 1458 gedacht wird; möglich und wahrscheinlich ist es, daß die v. Derzen durch die v. Stralendorf zum vorübergehenden Besitze gelangten, da der Familie v. Stralendorf seit 1318 Poel verpfändet war. Jedenfalls scheint der Name des jetzt bei Seedorf liegenden Hofes Derzenhof nicht mit diesem alten Besitze zusammenzuhängen, da dieser Hof erst unter der schwedischen Herrschaft im 18. Jahrh. durch den Landrath v. Derzen auf Roggow aus mehreren erkauften Bauerstellen und Hufen gebildet und Derzenhof benannt ward; im 3. 1788 war Derzenhof die „Amts-Meierei“ (vgl. Monatschrift von und für Mecklenburg, 1788, Oct., Stück 4, S. 303). Als aber Herzog Heinrich von Mecklenburg am 13. Febr. 1458 dem Bürger Peter v. Eizen zu Wismar 14 Lüb. Mark He-

bungen aus der Bede des Dorfes Seedorf auf Poel und am 10. April 1458 der Nicolai-Kirche zu Wismar 11 lüb. Mark Hebungen aus der Bede des Dorfes Wangern auf Poel verpfändete, ward dabei jedesmal bestimmt die Einwilligung der Frau Befe v. Derken, „deren Leibgedinge es sei“, ausgedrückt [CCXXIV und CCXXVI]. Nach dieser Zeit wird Frau Befe nicht wieder genannt.

Claus v. Derken hinterließ von seiner zweiten Frau Befe „Kinder“, welche im J. 1446 noch unmündig waren und unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen; von diesen „Kindern“ ist als sein Sohn sicher nur Claus genannt, welcher ohne Zweifel das älteste Kind war, da er bald nach seines Vaters Tode mit seiner Mutter handelnd auftritt. Zu den übrigen Kindern wird Ulrich v. Derken gehört haben, welcher im J. 1471 ein Erbe zu Melkshof besaß. Es lassen sich daher als Kinder des Claus I. aufführen:

VIII. 10. Nicolaus II. 11. Kinder N.N. 12. Ulrich?

Mathias I., Knappe.

1412--1424.

§. 105.

G. VII.

Ein zweiter Sohn des Knappen Vicke II. v. Derken auf Gammelin war Mathias I. v. Derken auf Wustrow. Er führte den Vornamen Mathias in die Familie ein und dieser Vorname läßt vielleicht einen Schluß auf die Familie seiner Mutter wagen. Wahrscheinlich war diese, Vikes II. Gemahlin, aus der Familie v. Penz, welche bekanntlich in der Nähe von Gammelin, in der Gegend von Hagenow, große Besitzungen hatte. In der Familie v. Penz kommen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. die Vornamen Mathias und Ulrich vor. Diese

Annahme wird dadurch noch mehr bekräftigt, daß im J. 1471 ein Ulrich v. Derzen (vgl. S. 191) ein Erbe in dem v. penz'schen Gute Melthof besaß und mehr als wahrscheinlich den Vornamen Ulrich aus der v. penz'schen Familie herleitete, in welcher der Vorname Ulrich vorherrschend geworden war; auch waren die v. Penz im Anfange des 16. Jahrh. im Pfandbesitze des Gutes Gammelín. — Mit den v. Schönsfeld, welche die an Eizen und Gramonschagen grenzenden Güter Schönsfeld und Seesfeld besaßen, waren Mathias v. Derzen und seine Geschwister von mütterlicher Seite sicher verwandt, da auch in der Familie v. Schönsfeld der Vorname Mathias vorkommt und die v. Derzen von der Linie Gammelín wiederholt für die v. Schönsfeld in Bürgschaft gingen (vgl. Urk. vom 26. März 1458 und 18. Januar 1474 ic.) (Vgl. unten Burchard v. Derzen).

Da Mathias v. Derzen nur zwei Male genannt wird, so ist von ihm wenig zu berichten. Er besaß das zu dem Hause Gammelín gehörende Gut Wustrow, welches unter ihm zum ersten Male als ein dieser Linie gehörendes v. örzen'sches Gut erwähnt wird; es scheint in den ältesten Zeiten ein Gut der Familie Moltke gewesen und erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. durch die v. Derzen erworben zu sein. Vor Mathias I. ist aber von keinem der gammelin'schen Linie angehörenden v. Derzen auf Wustrow die Rede. Jedoch liegt in der Pfarrkirche zu Alt-Gaarz ein fast ganz abgetretener und unkenntlich gewordener Leichenstein, wie es scheint, aus dem Ende des 14. Jahrh. stammend, auf welchem neben einigen unwichtigen Worten auch noch die Namen **Iubse** und **tidericus . orde . . .** zu erkennen sind, woraus hervorzugehen scheint, daß schon vor Mathias I. andere jetzt unbekannte v. Derzen auf Wustrow gewohnt haben, wenn nicht ein v. Derzen aus der Linie Roggow hier begraben ist.

Mathias I. v. Derzen wird nur zwei Male genannt. Am 6. Mai 1412 verpfändete er dem „Herrn“ (wahrscheinlich einem Priester) Ludolph Wischur 11 Mark Hebungen aus zwei Bauerhöfen zu Wustrow [CXXXVIII]; es wird hier zwar nicht geradezu gesagt, daß er zu Wustrow wohnte, war aber

augenscheinlich im Besitze des Gutes. Am 15. April 1424 gab er durch Anhängung seines Siegels Zeugniß und Zustimmung zu dem Verkaufe von einer Mark jährlicher Hebung durch seinen Bruder Claus I. auf Gammelín zc. [CLVII].

Hiermit verschwindet Mathias I. v. Derken aus der Geschichte. Von Frau und Kindern ist nirgends die Rede. Soll man aber nach dem Güterbesitze und den Vornamen schließen, so waren Vicke III. und Burchard, welche auf Wustrow angesetzt erscheinen, seine Söhne, da sein muthmaßlicher, auf Wustrow wohnender Enkel auch Mathias hieß und dessen Vater Vicke wahrscheinlich von seinem Großvater diesen Vornamen trug, nach der im Mittelalter herrschenden Sitte, daß der älteste Enkel gewöhnlich den Vornamen seines väterlichen Großvaters erhielt. Da Vicke und Burchard der gammelinier Linie angehörten und auf Wustrow wohnten, so wird man wohl ziemlich sicher gehen, wenn man als Söhne des Mathias I. auf Wustrow annimmt:

VIII. 14. Vicke III. 15. Burchard. 16. Ueneke.

Adelheid.

Genr. N.N. v. Cordshagen.

1444.

§. 106. G. VII.

Wahrscheinlich eine Schwester der Brüder Claus I. und Mathias I. von der Linie Gammelín war Adelheid v. Derken, welche an einen v. Cordshagen vermählt war. Die adelige Familie v. Cordshagen, welche ein Hifthorn im Schilde führte, besaß im Mittelalter das Lehnsgut Vietlühbe bei Gadebusch, ganz nahe bei Cramonshagen und Ciren belegen, und starb um das Ende des 16. Jahrh. aus; im J. 1611 gehörte Vietlühbe

der Familie v. Halberstadt. Aus der Nachbarschaft der Güter Gramonschagen und Vietlübbe mag geschlossen werden können, daß Abelheid aus der gammelineer Linie stammte. Abelheid v. Dertgen wird nur ein Mal genannt: als am 29. Septbr. 1444 Hans Cordshagen zu Vietlübbe dem Vikar Heinrich Ball zu Gadebusch 1 Lüb. Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Vietlübbe verpfändete, gaben sein Bruder Hans und ihre Mutter Abelheid („Hans unde Hermen Curdesaghagen unde Alheyt ere moder“) durch Anhängung ihrer Siegel ihre Zustimmung [CCH]. Daß Abelheid eine geborne v. Dertgen war, geht aus ihrem freilich nicht mehr vollständigen, aber doch noch klaren Siegel hervor, welches im runden Felde die zwei Ring haltenden Arme des v. Dertgenschen Wappens und die noch lesbare Umschrift führt:

alheit : van : or

Wenn aber Abelheid v. Dertgen aus der gammelineer Linie stammte, so kann sie nach ihrem Alter nur eine Schwester der Brüder Nicolaus I. und Mathias I. gewesen sein, da sie im J. 1444 nach dem Tode ihres Gemahls schon selbstständige Söhne hatte und schon im J. 1480 ihr Enkel Joachim mit seinem Vater Hermann in einer Urkunde auftritt.

9.

Gisela,

zuletzt Wittve des Claus Sperling auf Schlagsdorf.

1437—1442.

S. 107.

G. VII.

Claus I. und Mathias I. v. Dertgen von der Linie Gammelin scheinen eine zweite Schwester gehabt zu haben, welche ein sehr bewegtes Leben führte. Sie war drei Male vermählt gewesen: mit Wipert v. Lützow Ritter, Joachim v. Bülow auf Bibühl und Claus Sperling auf Schlagsdorf („der se alle

nalatene wedewe is“), und hatte alle drei Männer schon vor dem 5. Sept. 1437 verloren. An diesem Tage schenkte sie nämlich („vrowe Ghiczele Clawes Sperlinges zeliger dechnisse nalaten wedewe“) dem Kloster Neukloster 100 süb. Mark zu ihrem und ihrer verstorbenen Männer Seelenheil (vgl. Fisch Meßl. Urk. II, S. 210). Ihr letzter Mann Claus Sperling auf Schlagsdorf, der „alte“ genannt, war seit 1423 herzoglicher Vogt zu Grevismühlen, zog sich aber gegen das Ende seines Lebens (1431, 1435) „auf die Schelfe zu Schwerin“ zurück, wo die Sperling in der Gegend des jetzigen großherzoglichen Palais einen Wohnhof besaßen.

Gisela Sperling war wahrscheinlich eine geborne v. Dergen von der Linie Gammelín. Am 5. Junii 1442 bekannte der Schweriner Dompropst Johann Brun, daß die durch ihn von Claus I. v. Dergens Wittve Beke und deren Sohn Claus II. und dessen Vettern gekauften Pächte aus Gr. Brütz und dem großen Hofe zu Cramonshagen nicht ihm, sondern des Claus Sperling Wittve gehörig seien [CC]. Hieraus scheint hervorzugehen, daß sie von der gammelinen Linie der v. Dergen stammte, da diese Cramonshagen und Antheil an Gr. Brütz besaß.

10.

Nicolans II., Knappe.

1442—1454.

§. 108. *Speltes jno gultrege dnois dnd vntilz iz* G. VIII.

Claus II. war ein Sohn des herzoglichen Rathes Claus I. auf Gammelín m. J. und Cramonshagen m. J. aus dessen zweiter Ehe mit Beke v. Züle aus dem Hause Walsmühlen. Bei dem Tode seines Vaters, zwischen 1438 und 1442, war er noch nicht volljährig, wenn er auch wohl schon mündig sein mochte. Er wird nur einige Male neben seiner Mutter genannt. Am 5. Junii 1442 erscheint er zum ersten Male,

neben seiner Mutter Befe [CC]. Als am 26. April 1446 Frau Befe einige Hebungen aus Warnitz auf das Gut Mühlenbek übertrug, nannte sie sich noch „Vormünderin ihrer Kinder“, jedoch besiegelte schon „ihr Sohn Claus“ die Urkunde [CCV] mit dem Siegel seines Vaters neben seiner Mutter, woraus hervorgeht, daß er um diese Zeit schon mündig war. Bis dahin hatte die Mutter mit ihren Kindern zu Gammelín gewohnt. Im J. 1454 wohnte sie aber auf ihrem väterlichen Gute Walsmühlen, nachdem ihre Brüder gestorben waren. Wahrscheinlich hatte Claus II. die gammelinischen Güter angetreten. Am 12. Januar 1454 wird Claus II. zuletzt neben seiner Mutter genannt, als diese dem Kloster Marienwolde 22½ Mark löb. Pf. aus dem Dorfe Stralendorf verpfändete [CCXVI]; er führte bei dieser Gelegenheit schon ein eigenes Siegel, welches von dem seines Vaters verschieden ist.

Claus II. v. Dertzen wird früh gestorben sein, da er nicht lange lebend erscheint und von seinem Güterbesitze und Wirken nirgends die Rede ist. Wahrscheinlich starb er, ohne männliche Erben zu hinterlassen, wie sein muthmaßlicher Bruder Ulrich (vgl. unten S. 110), da die Familiengüter bald an einen anderen Zweig der Linie fallen. Durch frühen Tod und Schwäche scheint das v. Dertzensche Haus Gammelín in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. nach und nach heruntergekommen zu sein, da sich die gammelinischen Güter am Ende dieses Jahrhunderts im Pfandbesitze anderer Familien befanden.

11.

Des Claus I. Kinder N.N.

1446.

§. 109.

G. VIII.

Claus I. v. Dertzen auf Gammelín hatte aus seiner zweiten Ehe mit Befe v. Zülse noch mehr Kinder, als Claus II., da Befe in der Urkunde vom 26. April 1446, welche schon ihr

Sohn Claus mit besiegelt, ausdrücklich sagt, daß sie als „Vormünderin ihrer Kinder“ handle [CCV]. Weiter ist über diese aber auch nichts bekannt, als etwa der folgende Ulrich v. Dergzen.

12.

Ulrich, Knappe.

1471.

§. 110.

G. VIII.

Ulrich v. Dergzen, zu Wittenburg wohnhaft, wird nur ein Mal genannt, als er am 27. Aug. 1471 dem Arnd Benese sein Erbe zu Melthof, auf welchem er früher gewohnt hatte, verkaufte [CCLXVII]. Wahrscheinlich war Ulrich ein Sohn des Nicolans I. auf Gammelin und eines von dessen ungenannten „Kindern“, welche nach seinem Tode unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen (vgl. oben S. 185). Das Erbe zu Melthof hatte er wahrscheinlich von seiner Großmutter her, welche wahrscheinlich aus der Familie v. Penz stammte, da dieser das Gut Melthof gehörte und in derselben der Vorname Ulrich herrschend war (vgl. oben S. 185 flgd.). Daher wird auch Hans v. Penz auf Medesin am 26. April 1522 unter den nächsten Verwandten des Ritters Mathias auf Wustrow genannt. Ulrich, wie sein Bruder Claus II., scheinen ohne männliche Erben gestorben zu sein, da die Güter der Linie bald an einen andern Zweig fielen. Mit Ulrich stirbt das alte Haus Gammelin aus und das derselben Linie angehörende Haus Wustrow wird demnächst wieder kräftiger.

13.

Elisabeth,

Priorin des Klosters Rehna.

1479—1489.

S. 111.

G. VIII.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung in der Geschichte der Familie v. Dergen, daß sie während des katholischen Mittelalters keine männlichen kirchlichen Würdenträger aufzuweisen hat. Dagegen lassen sich einige Regentinnen weiblicher Klöster aus dieser Familie nachweisen. Die früheste von diesen ist Elisabeth v. Dergen, Priorin des Prämonstratenser-Nonnenklosters Rehna im Stifte Räteburg (vgl. Jahrb. XV, S. 287). Wenn auch in dem Kloster Rehna neben mecklenburgischen adeligen Jungfrauen immer viele Töchter aus den Patriciergeschlechtern Lübecks lebten, welche sich große Verdienste um das Kloster erwarben, so gehörten doch die Priorinnen, so lange sich ihre Familiennamen erforschen lassen, bekannten adeligen Geschlechtern an, während die Präpste gewöhnlich gelehrte Geistliche bürgerlicher Herkunft waren. Nachdem in den Urkunden Sophie v. Plessen 1474—1476 als Priorin des Klosters erschienen ist, wird Elisabeth v. Dergen am 16. Nov. 1479 zuerst als Priorin aufgeführt [CCXC]. Sie regierte das Kloster zehn Jahre lang und hatte ausnahmsweise zwei adelige Präpste zur Seite: Johann Vorstell (1479—1481) und Johann Thun (1486). Johann Thun, vielleicht derselbe, welcher 1491 Propst des Klosters Dobbertin war, ist wahrscheinlich der nachmalige Bischof von Schwerin, 1504 † 1506, da auch sein Nachfolger in der rehnaer Propstei, Hermann Tegeler, seit 1489 Domherr zu Schwerin war, und das Kloster Rehna oft Domherren von Räteburg, Lübeck und Schwerin zu Präpsten hatte (vgl. Jahrb. XV, S. 304 flgd.).

Daß Johann Thun zu der Zeit Propst war, wird eine besondere Veranlassung gehabt haben. Die Zeit, in welcher Elisabeth das Kloster Rehna regierte, war nemlich für das Kloster eine ungewöhnlich wichtige, indem nicht nur die Herzogin Elisabeth von Mecklenburg-Stargard als Nonne in dem Kloster lebte, sondern auch die Herzogin Dorothea von Mecklenburg-

Schwerin, Wittwe des regierenden Herzogs Heinrich IV. († 1477), Tochter des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, sich nach dem Tode ihres Gemahls in das Kloster Rehna zurückgezogen hatte. Im J. 1452 war Dorotheens erste Tochter Katharine, welche im Kloster Rehna erzogen ward, in dem Alter von sieben Jahren bei einem unglücklichen Falle von einer Treppe ums Leben gekommen und wahrscheinlich im Kloster begraben (vgl. Jahrb. XV, S. 299 flgd.). Da nun die Herzogin Dorothea theils eine Vorliebe für das Kloster, theils eine schmerzliche Erinnerung in demselben hatte, so zog sie sich einige Zeit nach dem Tode ihres Gemahls († 1477) in dem Alter von 57 Jahren in das Kloster zurück, um so mehr, da ihr Schloß, Stadt und Land Gadebusch, in der Nähe von Rehna, zum Leihgebirge verschrieben war, das Kloster also in oder doch an ihrem Leihgebirgsgebiete lag. Zuerst wollte sie die Zeit ihres Lebens in Schwerin wohnen bleiben; aber im J. 1485 sagen ihre Söhne, daß sie sich „in ein einsam Leben begeben und in das Kloster zu Rehna bestätigt habe“, und sie selbst nennt sich im J. 1487 „begebene Schwester im Kloster Rehna“ (vgl. Jahrb. XX, S. 356). Die Herzogin starb am 19. Jan. 1491 im Kloster Rehna und ward in der Königs-kapelle zu Gadebusch begraben (vgl. Jahrb. III, S. 135, und XV, S. 299).

Die Priorin Elisabeth v. Dergen erscheint zuletzt am 24. Nov. 1489 (CCXCVIII) und wird sehr bald darauf gestorben sein, da sicher schon am 14. Nov. 1490 ihre Nachfolgerin auftritt. Ihre Nachfolgerin war die Herzogin Elisabeth, des letzten Herzogs Ulrich II. von Mecklenburg-Stargard Tochter, welche nach ihres Vaters Tode († 1471) in ihrem zehnten Lebensjahre in das Kloster gegeben war, also ungefähr in ihrem 22. Lebensjahre Priorin ward. Es läßt sich hieraus wohl schließen, daß sie von Elisabeth v. Dergen gut erzogen war. Die Herzogin-Priorin starb erst im J. 1532, ungefähr im 72. Jahre ihres Lebens (vgl. Jahrb. XV, S. 300). Die Herzogin Elisabeth ist die einzige Priorin, und vielleicht die einzige Nonne dieses Klosters aus dem landesherrlichen Hause.

Die Zeit, in welcher Elisabeth v. Dergen regierte, ist also eine der glanzvollsten Zeiten des Klosters Rehna, um so mehr da auch Kirche und Kloster nicht lange vorher vollständig ausgebaut und reich geschmückt waren (vgl. Jahrb. XV, S. 296).

Unter Elisabeth v. Dergen lebte auch Lenefe v. Dergen als Nonne im Kloster Rehna, da sie um das J. 1500 dem Alter nach die dritte Nonne des Klosters war (vgl. Jahrb. XV, S. 302).

Welchem Hause der Familie v. Dergen Elisabeth angehört, läßt sich nicht ermitteln. Wahrscheinlich ist es, daß sie von der gammelineer Linie aus dem Hause Gramonshagen, welches nicht weit von Rehna liegt, stammte und eine Tochter des herzoglichen Rathes Nicolaus I. auf Gammelin und Gramonshagen war.

14.

Vicke III., Knappe.

1459 – 1465.

§. 112.

G. VIII.

Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheinen zwei Glieder der Familie, Vicko und Burchard, von der gammelineer Linie, auf Wustrow gesessen, neben einander wirkend und in genauen Beziehungen stehend. Es wird nirgends ausdrücklich gesagt, wessen Söhne und wie sie verwandt seien; es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, daß sie Söhne des Mathias I. auf Wustrow und Brüder waren, da sie diesem in dem Besitze von Wustrow folgen. Des Nicolaus I. Söhne können sie nicht sein, da dessen Kinder zu jung waren, um Brüder der hier genannten beiden v. Dergen sein zu können. Daß Vicko III. ein Sohn des Mathias I. war, dürfte auch aus den Vornamen hervorgehen, da Vicko's Sohn wieder Ma-

thias hieß, so wie Vicke's III. Großvater dessen Vornamen trug. Ueber die Herstammung des Burchard v. Derzen läßt sich weniger sagen; aber da er neben Vicke III. Besitzer von Wustrow und Vormund für dessen Sohn war, so kann man ihn nur für einen Bruder Vicke's halten, um so mehr, da kein anderer Platz für ihn zu finden ist.

Vicke III. erscheint zuerst, als auf Wustrow wohnend, am 5. Dec. 1459, als er dem Knappen Lüdeke v. Bassewitz auf Maslow 4 Mark lüb. Pacht aus dem Dorfe Neuendorf im Kirchspiele Neuburg verpfändete [CCXXXI]. Die Besitzung in Neuendorf gehörte wohl der alten v. ötzenschen Linie Clausdorf, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach und nach ihre Güter verlor und ausstarb, da Neuendorf in der Nähe des dieser Linie gehörenden Gutes Garwensdorf liegt; Vicke III. scheint durch Pfand oder Abtretung in diesen vorübergehenden Besitz gekommen zu sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Sivert von der Linie Roggow, welcher nach der Urkunde von 1464 „Antheile“ in Garwensdorf und Clausdorf hatte, durch Anhängung seines Siegels zu dieser Verpfändung seine Zustimmung gab.

Vicke v. Derzen wird ein begabter und Vertrauen genießender Mann gewesen sein, da er, neben Sivert II. v. Derzen auf Roggow (1455—1475), schon am 15. März 1460 Landrath („unse rade unde leuen ghetruwen“) war, als der Herzog Heinrich dem Karthäuserkloster Marienehe bei Rostock 9 Mark fund. Pf. Hebung aus der Königsbede des Dorfes Mönchhagen verpfändete [CCXXXII]. Hierauf wird er nur noch ein Mal genannt, am 7. April 1460, und zwar ausdrücklich als auf Wustrow wohnend. Die Brüder Waldemar und Johann Moltke auf Mulsow hatten am 22. Aug. 1444 dem Knappen Burchard v. Derzen auf Clausdorf 16 lüb. Mark Pacht aus dem Gute Hanshagen bei Kröpelin verpfändet [CCI]. Am 7. April 1460 übertrug Johann Moltke diese Forderung auf Sivert v. Derzen auf Roggow; zu dieser Uebertragung gaben Vicke v. Derzen auf Wustrow, Heinrich Overberg auf Steinhagen und Bernd v. Derzen auf Clausdorf ihre Zustimmung und bestätigten diese durch Anhängung

ihrer Siegel [CCXXXIII]: das Siegel des Bicke v. Derken hat einen rechts gelehnten Schild mit dem v. Orkenschen Wappen und der Umschrift: **s. vykke. van . orsen.** — In demselben Jahre 1460 ward die noch vorhandene große Glocke in der Kirche zu Alt-Gaarz, in welcher Bicke's Gut Wustrow eingepfarrt ist, ohne Zweifel durch seine Beförderung, gegossen (vgl. Jahrb. X, S. 312 flgd.); die Glocke trägt zum Schmuck die Bilder Johannis des Täuflers und Johannis des Evangelisten.

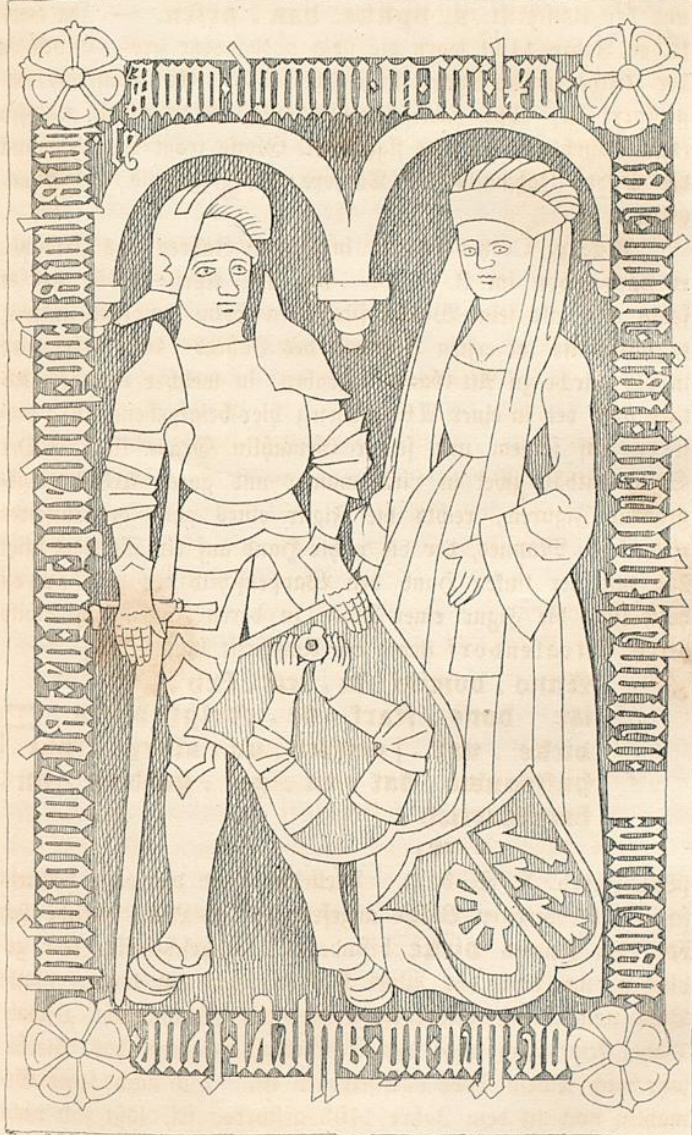
Bicke v. Derken segnete in frühen Jahren das Irdische; er starb schon im J. 1465. Am 15. April 1465 war er schon todt, als seine Wittwe für ihren Sohn handelnd auftrat, er starb also im ersten Viertel des Jahres 1465. Er ward in der Kirche zu Alt-Gaarz begraben, in welcher vor dem Altare noch der in einer Abbildung hier beigegebene Leichenstein auf seinem und seiner Gemahlin Grabe liegt. Der Stein enthält zwei in Linienmanier und guter Arbeit eingegrabene Figuren, rechts die Figur eines ganz geharnischten ritterlichen Mannes, der die rechte Hand auf ein Schwert stützt und mit der linken Hand den Wappenschild der v. Derken hält, links die Figur einer Frau, zu deren Füßen der Schild der v. Stralendorf steht; die Umschrift lautet:

**Anno . domini . m . cccc . lxx . |
iar . done . starf . de . edelghebornen . 
bicke . van . | oerssen . un . alheyt . syne . |
huffrouwē . dat . en . got . gnedich . un .
barmhartich .**

82 .

(Vgl. Jahrb. X, S. 312). Vielleicht ward dieser Leichenstein schon bei Lebzeiten Bicke's angefertigt; die Lücke, welche sich vor dem Namen **bicke** befindet, ist wahrscheinlich leer geblieben, um noch das Wort **her** einfügen zu können, falls Bicke noch Ritter geworden wäre, was jedoch nicht geschah. Daher fehlt auch wohl der Sterbetag, da auch das Sterbemar nach seinem Tode nachgetragen ist. Ob auch seine Gemahlin noch in dem Jahre 1465 gestorben sei, läßt sich nicht

Grab des Knappen Vicke III von Oertzen
auf Wustrow
und seiner Gemahlin Adelheid von Stralendorf
in der Kirche zu Alt-Gaarz. +1465. +1465.



Ges. v. O. Schürmayer.

J. G. Trudemann: Hof-Steuer-Restock.

Zur Geschichte des Geschlechts von Oertzen Thl II Taf. 2.

ermitteln; wahrscheinlich ist ihr Name auf dem Leichensteine nur genannt, um im Allgemeinen ihre Ruhestätte anzudeuten.

Die Gemahlin des Vike III. v. Derzen war Adelheid geborne v. Stralendorf. Dies geht nicht allein aus dem Leichensteine hervor, auf welchem ihr Name und Wappen angegeben ist, sondern auch aus einer Urkunde vom 15. April 1465, durch welche „Adelheid v. Derzen, Vike's v. Derzen, nachgelassene Wittwe, für ihren Sohn Mathias auf Wustrow, „unter Bewilligung des Vormundes desselben, Burchards v. „Derzen“, wahrscheinlich seines Oheims, der Kirche zu Alt-Gaarz 3½ Lüb. Mark Hebungen aus Wustrow verpfändete [CCXLVII]. Adelheid v. Stralendorf stammte aus der Linie Al. Krankow. Noch im Anfange des 16. Jahrhunderts lag Mathias v. Derzen (auf Wustrow) mit Jaspar v. Stralendorf (auf Al. Krankow) im Streit über die Erbschaft von 100 Mark, welche seiner verstorbenen Mutter, einer Tante (hier im Allgemeinen „vedderke“ genannt) Jaspars v. Stralendorf, und auch seinem Vater Vike v. Derzen aus den stralendorfschen Gütern verpfändet waren; am 20. Jan. 1509 verglichen die Herzoge Heinrich und Albrecht die Sache dahin, daß Mathias v. Derzen von der streitigen Summe dem Jaspar v. Stralendorf die Hälfte überlassen sollte (vgl. unten) [CCCXLI].

Vike III. v. Derzen auf Wustrow hinterließ nur einen Sohn Mathias II., den spätern viel genannten Ritter. Er war bei seines Vaters Tode noch unmündig und sehr jung und stand unter Vormundschaft seiner Mutter und seines muthmaßlichen Oheims Burchard (vgl. den folgenden §). Er wird im J. 1487 zuerst genannt, mag also bei seines Vaters Tode erst einige Jahre alt gewesen sein. Da er noch im J. 1545 aufgeführt wird, so wird er über 80 Jahre alt geworden sein.

IX. 17. Mathias II.

15.

Burchard, Knappe.

1458—1522.

S. 113.

G. VIII.

Neben Vike III. auf Wustrow wirkend und lebend und in nahen Beziehungen zu ihm stehend, erscheint Burchard v. Derken, welcher ein Sohn des Mathias I. und ein Bruder des Vike III. gewesen sein muß, obgleich er nirgends als solcher genannt wird; es wird dies um so wahrscheinlicher, als er neben Vike III. auf Wustrow wohnte und demselben im Besitze dieses Gutes folgte, namentlich so lange bis Vike's Sohn Mathias II., dessen Vormund er auch war, noch in der Minderjährigkeit lebte. Er darf übrigens nicht mit Burchard v. Derken auf Clausdorf (1411—1446) verwechselt werden, da dieser lange vor jenem lebte.

Burchard v. Derken scheint kein guter Haushalter gewesen zu sein; denn durch ihn ward sicher Wustrow verpfändet und unter ihm kommen auch die gammelineer Güter, nachdem das ältere Haus Gammelín ausgestorben war, durch Verpfändung auf längere Zeit in fremde Hände. Burchard ist daher für die Geschichte der Familie von großer Bedeutung.

Burchard v. Derken erscheint zuerst sicher am 26. März 1458 und läßt sich auf den Gütern der Linie Gammelín-Wustrow bis in das Jahr 1474 verfolgen; der bis zum 3. 1446 vorkommende Burchard ist immer Burchard auf Clausdorf.

Als am 26. März 1458 Antonius v. Schönfeld auf Schönfeld mit Bewilligung seiner Brüder Mathias und Hans der Nicolai-Kirche zu Wismar 4 lüb. Mark Renten aus dem Dorfe Wischendorf verpfändete, bezeugte „Burchard v. Derken, „wohnhaft zu Wustrow“, seine Mitwissenschaft durch Anhängung seines Siegels [CCXXV]. Dies ist dasselbe Siegel, welches er noch am 18. Januar 1474 und auch am 1. Januar 1464 führte, mit der Umschrift: **g. borchart van orssen**. Die v. Schönfeld, deren Besitzungen an Gramonschagen grenzten, waren sicher mit den v. Derken von der gammelineer Linie nahe verwandt (vgl. oben S. 186). Dies geht vorzüglich daraus hervor, daß Burchard v. Derken lange Zeit hindurch in

sehr verschiedenen Zeiträumen durch Anhängung seines Siegels seine Zustimmung gab, wenn die v. Schönfeld aus ihren Gütern Pächte verpfändeten. Als am 1. Januar 1464 die Brüder Mathias und Hans v. Schönfeld auf Schönfeld 7 lüb. Mark Pacht aus Moltena in dem Kirchspiele zu Mühlen-Eigen an den Mindern Raland zu Wismar verpfändeten, gab Burchard v. Derken zum Zeugnisse seiner Mitwissenschaft seine Zustimmung durch Anhängung seines Siegels in derselben Formel, wie am 26. März 1458 [CCXLI], und als am 19. Januar 1474 Mathias v. Schönfeld den Domherren und Vikaren zu Schwerin 6 lüb. Mark Pacht aus dem Dorfe Seefeld im Kirchspiele Eigen verpfändete, leisteten Burchard v. Derken, Jürgen Raben auf Stük und Hans v. Schönfeld auf Schönfeld Bürgschaft unter Anhängung ihrer Siegel [CCLXXV].

Burchard v. Derken wohnte zuerst neben seinem muthmaßlichen Bruder Vike III. auf dem Gute Wustrow. Bald aber traten für die gammelin'sche Linie höchst wichtige Ereignisse ein. Im ersten Viertel des J. 1465 starb Vike III. in jungen Jahren und hinterließ eine Wittve und einen unmündigen, sehr jungen Sohn, den nachmaligen Ritter Mathias v. Derken. Burchard war Vormund für seinen jungen Neffen Mathias. Gleich nach Vike's Tode verpfändeten am 15. April 1465 dessen Wittve Adelheid, geb. v. Stralendorf, für ihren Sohn Mathias, und Burchard v. Derken, Vormund desselben, der Kirche zu Alt-Gaarz $3\frac{1}{2}$ lüb. Mark Hebungen aus Wustrow [CCXLVII]. Da Vike's Wittve auch in demselben Jahre 1465 oder doch wohl nicht lange darnach starb, so war Burchard der einzige Verwalter des Gutes Wustrow. Nach einem Berichte des Pfarrers Johann Lüderstorf zu Alt-Gaarz vom J. 1516 hatte Burchard v. Derken sich veranlaßt gesehen, das Gut Wustrow zu verpfänden [CCCLIX]. Jedoch wußte sein Neffe Mathias es möglich zu machen, daß er mit Erlangung seiner Volljährigkeit das Gut in ganzer Vollständigkeit wieder in seinen Besitz brachte. Mathias erscheint sicher schon im J. 1492 als Besitzer des Gutes Wustrow.

Am 11. Nov. 1470 war Burchard v. Derken vielleicht ohne Güterbesitz, als er mit vielen Edelleuten, von denen ihn

gewiß mehrere verwandt waren, für den Herzog Heinrich von Mecklenburg für eine Schuld von 1400 Mark in Bürgschaft ging [CCLXIII], woraus hervorgeht, daß er doch Vermögen besaß.

Bald gestalteten sich die Verhältnisse für Burchard günstiger, indem das ältere Haus Gammelín ausstarb, da die Kinder seines Vaterbruders Nicolaus I. ohne männliche Leibeserben mit Tode abgingen. Der als Sohn des Nicolaus I. ausdrücklich bezeichnete Nicolaus II. v. Derken wird im J. 1454 zuletzt genannt und Ulrich v. Derken, der wahrscheinlich auch ein Sohn des Nicolaus I. war, kommt nur ein Mal vor, als er am 27. Aug. 1471 seinen Wohnsitz zu Melthof verkaufte, nachdem er in die Stadt Wittenburg gezogen war. Nach dieser Zeit ist von Mitgliedern des Hauses Gammelín nirgends die Rede, sondern das Haus Wustrow erscheint in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Besitze aller gammelinier Güter. Es muß daher das Haus Gammelín sehr bald nach dem Jahre 1471 ausgestorben sein, da Burchard v. Derken schon am 18. Januar 1474 als Besitzer von Gammelín erscheint.

Als nämlich am 18. Jan. 1474 Mathias v. Schönsfeld den Domherren und Vikaren zu Schwerin 6 lüb. Mark Pacht aus dem Dorfe Seesfeld verpfändete, war Burchard v. Derken Bürge dieser Verschreibung und bezeichnet sich dabei ausdrücklich als zu Gammelín wohnhaft. Dies ist zugleich das letzte Mal, daß Burchard v. Derken auf den gammelinier Gütern genannt wird.

Aber auch die gammelinier Güter wird Burchard v. Derken verpfändet haben, da sie bald nach ihm im Besitze verschiedener Pfandinhaber erscheinen. Im J. 1492 nennt z. B. der Knappe Reimar v. Blücher auf Preten im Lauenburgischen die Güter Gammelín, Schossin, Mühlenbek und die Rothe Mühle mit dem Rothen Krüge „seine Güter“ [CCCVII]; im J. 1494 verpfändete „Reimar v. Blücher, wohnhaft zu Gammelín“, dem Dom=Capitel zu Schwerin 9 lüb. Mark jährlicher Pacht aus „seinem Dorfe Mühlenbek“ und noch am 29. Junii 1500 nennt er sich „zu Gammelín wohnhaft“, als er für Ulrich v. Penz für eine Ver-

pfändung von 6 Mark aus Scharbow an die Kirche zu Wittenburg in Bürgschaft trat. Darauf werden die v Penz auf Quast und Raguth als Besitzer von Gammelín genannt. In den Rosbüdienregistern von 1506 werden „die Penzen zu Gammelín“ und von 1521 „Curb und Henneke Penze zu Gammelín“ und unter den Schuldnern der Lübecker Geistlichkeit ungefähr vom J. 1512 „alle Penzen zu Gammelín, Quast und Raguth“ aufgeführt. In demselben Register wird „Dethlof Preen (?) zu Schoffin“ genannt. Der Ritter Mathias II v. Derzen löste jedoch diese Güter wieder ein, wie er Wustrow wieder in seinen Besitz brachte. In dem Erbvertrage vom 2. Febr. 1530 wird gradezu gesagt, daß noch Gelder schuldig seien, „womit Gammelín eingelöst“ sei. Im J. 1530 nennt sich „Mathias v. Derzen Ritter, wohnhaft zu Gammelín“, und seitdem wird er in den Rosbüdienregistern wiederholt als Besitzer von Gammelín aufgeführt.

Burchard v. Derzen wird sehr alt geworden sein. Er erscheint nämlich in der Folge auf einem ganz andern Schauplatz: in dem Lande Stargard. Nachdem er die gammelineer Güter verpfändet und sein Neffe Mathias auf Wustrow Volljährigkeit und Selbstständigkeit erreicht hatte, ereignete es sich, daß Hermann v. Derzen auf Heltpe, aus einem jüngern Hause im Lande Stargard, ohne männliche Leibeserben starb. Alles dies wird in der Zeit von 1490 bis 1500, ungefähr um das Jahr 1496, geschehen sein. Durch jetzt unbekannte Familienverhältnisse wird nun Burchard v. Derzen um diese Zeit in den Besitz des Gutes Heltpe im Lande Stargard, welches noch nicht sehr lange der Familie v. Derzen gehörte, gekommen sein. Vielleicht war dies auch die Veranlassung, daß Burchard die gammelineer Güter um jene Zeit verpfändete. Es kann wohl kein anderer Burchard gewesen sein, welcher im Anfange des 16. Jahrhunderts Besitzer von Heltpe war, als der hier besprochene Burchard von Wustrow. Dies wird denn auch durch mehrere urkundliche Zeugnisse sehr wahrscheinlich gemacht. In einem Proceß zwischen mehreren Gliedern der v. Derzenschen Familie über den Besitz des Gutes Heltpe wird in den Zeu-

genverhören bezeugt, daß Burchards Sohn Bernd „aus dem „rostocker Orte gebürtig“ sei:

„Sagt Zeuge, daß er von Oswald v. Dohren seligen „weitläufig gehöret, daß Bernt von Derzen von „den Derzen aus dem rostocker Orte bürtig „sein solle [CCCLXVII].

Am 26. April 1522 verschrieb Mathias v. Derzen auf Wustrow der S. Annen-Brüderschaft zu Alt-Gaarz 100 Mark Capital aus Wustrow mit Bewilligung

„seiner nächsten Erben: Burchards v. Derzen „auf Helypte mit sammt seinen Söhnen Bernd „und Marcus“ [CCCLXIX],

und als Burchard v. Derzen mit seinen Söhnen Bernd und Marcus, auf Helypte, am 14. Nov. 1521 den Kirchen zu Neu-Brandenburg 42 Gulden Pacht aus Helypte verpfändete, nannte er

„den Mathias von Derzen zu Wustrow und die „von Derzen auf Roggow seine nächsten Vettern „[CCCLXVI],

und nicht die v. Derzen im Lande Stargard. Als die Vettern Mathias v. Derzen, Ritter, auf Wustrow, Lippold und seines Bruders Jaspar Kinder auf Roggow und Burchards Söhne Bernd und Marcus auf Helypte am 2. Febr 1530 eine Erbverbrüderung schlossen, ward bestimmt, daß, wenn der Ritter Mathias v. Derzen ohne Leibeslehnserven sterben würde, die Brüder Bernd und Marcus v. Derzen auf Helypte von seinen Gütern den Exramonshagen und das halbe Dorf Gr. Eizen erben sollten [CCCLXXXI]. Dies ist also ein sicherer Beweis, daß Burchard und seine Söhne den v. Derzen in den mecklenburg-schwerinschen Landen sehr nahe standen und viel näher als die Glieder der stargardischen Linie, von denen in dem Vertrage gar nicht die Rede ist, obgleich die Linie bestand. Burchards v. Derzen Sohn Bernd war „der letzte Lehnsinhaber von Helypte“ aus dieser Linie; obgleich dieser das Gut Helypte an Jacob v. Derzen von der stargardischen Linie 1545 verpfändete und 1554 unter Beobachtung aller Rechtsformen ver-

kaufte, so betrachteten sich nach der Urkunde vom 22. April 1585 [CCCCXIV] doch die v. Derzen von der Linie Gammelín, die Söhne des Ritters Mathias, als die nächsten Agnaten und wahren Besitzer des Gutes und brachten dasselbe mit in die Theilung, obgleich es von den stargardischen Vettern noch zu erstreiten war. Ein deshalb von 1588—1597 geführter Re-
lutions-Proceß blieb jedoch ohne Erfolg.

Aus allen diesen Gründen wird es wohl mit Sicherheit hervorgehen, daß Burchard v. Derzen auf Hesppe aus der gammelíner Linie stammte und derselbe Burchard war, welcher früher auf Gammelín saß.

Das Leben Burchards v. Derzen auf Gammelín läßt sich auch aus den Urkunden klar verfolgen. Er wird zuerst am 26. Nov. 1496 im Lande Stargard genannt, als die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg mehreren Bürgern zu Pasewalk die Schäden vergüteten, welche ihnen von mehreren stargardischen Vasallen, unter denen auch „Burchard v. Derzen“ genannt wird, zugesügt worden waren [CCCXIV]. Am 5. Oct. 1501 war er, „Burchard v. Derzen“, Zeuge, als Zacharias v. Derzen aus dem stargardischen Hause Hinrichshagen, zu Strasburg wohnhaft, dem Marquard Behr ein Drittheil von Hinrichshagen verpfändete [CCCXX]. Am 14. Jan. 1506 wird er ganz klar bezeichnet, indem in der Sitzung des Hofgerichts bezeugt wird, daß Burchard v. Derzen seinen Wohnhof zu Hesppe mit aller Zubehörung an Hasse v. Blankenburg für 1300 Gulden verpfändet habe [CCCXXVIII]. Um das 3. 1510 war Burchard v. Derzen in manche Klagen verwickelt. So z. B. hatte er einem Bürger zu Friedland auf eine bestimmte Zeit ein Pferd verpfändet, welches dieser wieder verkauft hatte und Burchard v. Derzen gerichtlich zurückforderte [CCCXLIII]. Ferner nahm er 10 Mark Pacht aus Clausdorf, welche wahrscheinlich aus einem Bauerhofe von der Pertinenz Garwensdorf fällig waren, von Otto Overberg auf Steinhagen in Anspruch, dem dieser Antheil verpfändet war [CCCXLII und CCCXLIII]. Endlich war er wegen der Heirathsbefferung seiner Frau mit Mathias v. Derzen auf Wustrow in gerichtlicher Rechtfertigung (vgl. am Schluß).

Zuletzt erscheint Burchard v. Derken in den Jahren 1521 und 1522. Am 14. Nov. 1521 verpfändete er mit seinen Söhnen Bernd und Marcus unter Zustimmung seiner nächsten Bettern Mathias v. Derken auf Wustrow und Caspar und Pippold auf Roggow den Vorstehern der Gotteshäuser zu Neu-Brandenburg 42 Gulden jährlicher Hufenpacht aus den Bauerhufen seines Gutes Helpte [CCCLXVI] und am 26. April 1522 gab er, „Burchard v. Derken, wohnhaft zu Helpte, mit „sammt seinen Söhnen Bernd und Marcus“ seine Zustimmung, als Mathias v. Derken auf Wustrow von der S. Annen-Brüderschaft zu Alt-Saarz 100 Mark Capital aus Wustrow aufließ [CCCLXIX]. Nach dieser Zeit wird er nicht mehr genannt und im J. 1530 kommen seine Söhne als Besitzer von Helpte vor. Er wird sicher über 70 Jahre alt geworden sein.

Burchard v. Derken muß nach den vorliegenden Urkunden zwei Male vermählt gewesen sein. Er hatte im J. 1521 sicher zwei mündige Söhne: Bernd und Marcus. Daneben wird aber im J. 1510 gesagt, daß seine damalige Frau, des Jacob v. Welkin Mutter, „nicht beerbt“ sei. Man muß daher annehmen, daß er vor dieser Ehe eine Frau gehabt habe, welche die Mutter seiner Söhne war.

Seine erste Gemahlin ist nicht bekannt geworden.

Seine zweite Gemahlin war vorher an einen v. Welkin verheirathet gewesen. In gerichtlichen Verhandlungen vom J. 1510 [CCCXXXII] wird ausdrücklich Burchards v. Derken Hausfrau eines Jacob v. Welkin Mutter genannt. Nach den Stammbäumen der v. welkinschen Familie war Jacob v. Welkin ein Sohn des Joachim v. Welkin auf Samit (?), welcher eine v. Woosten zur Frau hatte. Diese zweite Ehe Burchards v. Derken war kinderlos; es wird im Jan. 1510 bestimmt gesagt, daß Burchards v. Derken Hausfrau „nicht beerbt“ sei. Daher forderte Mathias II. v. Derken auf Wustrow die „Besserung“ der Morgengabe der Ehefrau Burchards zurück. Jacob v. Welkin klagte hierauf gegen Mathias v. Derken, das herzogliche Hofgericht entschied aber am 18. Jan. 1510 zu Gunsten des letztern [CCCXXXIII].

Die Söhne Burchards v. Derzen, zuletzt auf Helspte wohnhaft, waren also:

IX. 18. Bernd. 19. Marcus.

16.

Lencke,

Nonne des Klosters Rehna.

1500.

§. 114.

G. VIII.

Um das Jahr 1500, zu der Zeit, als die Herzogin Elisabeth von Mecklenburg-Stargard Priorin des Klosters Rehna war, lebte in diesem Kloster als Nonne Lencke v. Derzen, welche um das J. 1500 als die dritte Nonne des Klosters dem Alter nach aufgeführt ist, also damals zu den älteren Nonnen des Klosters gehörte (vgl. Jahrb. XV, S. 302). Ohne Zweifel lebte sie auch schon unter der Priorin Elisabeth v. Derzen (1479—1489) in dem Kloster. Aus welchem Hause der Familie v. Derzen sie stammte, läßt sich nicht bestimmen; vielleicht gehört sie auch der gammelinier Linie an und war ihrer Verwandten Elisabeth in das Kloster gefolgt.

17.

Mathias II., Ritter.

1465—1549.

§. 115.

G. IX.

Mathias II. v. Derzen auf Wustrow ist ein für die Geschichte nicht allein seiner Familie, sondern auch des Landes

sehr bedeutender und einflußreicher Mann, der zu den geschichtlichen Personen der vaterländischen Geschichte gezählt werden muß. Mathias II. war der einzige Sohn des Landraths Vike III. auf Wustrow und der Adelheid v. Stralendorf. Der Vater starb früh, im Jahre 1465 (vgl. oben S. 196), und der junge Sohn stand lange unter der Vormundschaft seines Oheims Burchard (vgl. Nr. 15, S. 199) und seiner Mutter [CCXLVII]. Mathias wird bei seines Vaters Tode kaum einige Jahre alt gewesen sein. Da er zuerst im J. 1465 und zuletzt im J. 1549 genannt wird, so lebte er wenigstens 84 Jahre; daher wird es gerathen sein, anzunehmen, daß er bei seines Vaters Tode noch sehr jung war. Als er am 16. Nov. 1487, also 22 Jahre nach dem Tode seines Vaters, auftrat, wird er wohl erst einige Jahre vorher seine Volljährigkeit erreicht haben; zu jener Zeit scheint in den adeligen Häusern, wie in den fürstlichen, die Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahre eingetreten zu sein (vgl. Jahrb. VII, S. 12 flgd.) Ein gleiches Beispiel giebt in der v. Ortenschen Familiengeschichte der gleichzeitige Jacob I. auf Hesppe, welcher ebenfalls schon mit 20 Jahren selbstständig handelte. Wenn man nun auch annimmt, daß Mathias 90 Jahre alt geworden sei, so wird er bei seines Vaters Tode erst 6 Jahre alt gewesen sein.

Mathias erscheint zuerst am 16. Nov. 1487, als er für die Herzoge Magnus und Balthasar als Bürge eintrat [CCXCV] und die Urkunde mit seinem Siegel mitbesiegelte. Seine Mutter war auch früh gestorben und sein Oheim Burchard war eine Zeit lang alleiniger Verwalter des Gutes Wustrow. Burchard v. Dergen wird aber ein schlechter Wirthschafter gewesen sein, da der Pfarrer Johann Lüderstorf zu Alt-Gaarz im J. 1516 [CCCLIX] berichtet, daß er das Gut Wustrow verpfändet habe. Mathias v. Dergen machte es aber möglich, das Gut wieder einzulösen und erscheint sicher schon am 17. Nov. 1492 als zu Wustrow wohnhaft [CCCVII]. Hier blieb er auch wohnen und brachte das Gut durch seinen Ruf zu einem ehrenvollen Namen. Seit dem Hervortreten des Gutes Wustrow als Hauptwohnsitz tritt die Gütergruppe

Eramonshagen in den Hintergrund, da das Gut keinen v. Brzonschen Wohnsitz mehr bildete.

Ungefähr mit der Volljährigkeit des Mathias traf es zusammen, daß das Haus Gammelín ausstarb und die Güter an das Haus Wustrow fielen. Burchard nahm also die gammeline Güter an und erscheint schon am 16. Jan. 1474 zu Gammelín [CCLXXIV]. Aber auch die gammeline Güter verpfändete Burchard; schon im J. 1492 war Reimar v. Blücher im Pfandbesitze der Güter Gammelín, Schoßin, Mühlenbek, Rothe Mühle und Rothe Krug [CCCVII]. Von Reimar v. Blücher gingen die Güter theils auf die v. Penz, theils auf die v. Preen (?) über, bis Mathias v. Dergen gegen das J. 1530 die Güter wieder einlöste.

Burchard v. Dergen ging nun in das Land Stargard und erwarb hier um das J. 1496, also bald nach der Verpfändung der gammeline Güter, wir wissen nicht aus welchen Familienverhältnissen, das Gut Helpte, welches erst in der Mitte des 15. Jahrh. durch die Familie v. Dergen erworben war. Sein Sohn Bernd verkaufte dieses Gut jedoch im J. 1554 an Jacob v. Dergen von der stargardischen Linie, der es zum Hauptgute dieser Linie machte, welche von da an den Namen der helpster Linie erhielt.

Mathias v. Dergen aber schritt zum Wohle seiner Familie kräftig vorwärts. Er wird am 17. Nov. 1492 zuerst als auf Wustrow wohnhaft bezeichnet, als er für Reimar v. Blücher bei einer Verpfändung aus den gammeline Gütern als Bürge eintrat [CCCVII]. Am 8. Nov. 1494 verpfändete er für eine Anleihe von 500 Mark 31 Mark jährlicher Pacht aus einigen Bauerhöfen des Gutes Wustrow [CCCXI] und am 20. Jan. 1496 war er Zeuge für eine Verpfändung aus Strömkendorf durch Hermann v. d. Lühe auf Pantow [CCCXIII].

Im J. 1500 war auch Mathias v. Dergen mit 4 Pferden in dem Ehrengeläute aus der Ritterschaft, welches die meßenburgische Herzogin Sophie zur Vermählung mit dem nachmaligen Kurfürsten Johann dem Standhaften von Sachsen nach Torgau begleitete, wo am 1. März die Hochzeit mit un-

glaublicher Pracht gefeiert ward (vgl. Eisch Malkan. Urk. IV, S. 309).

Am 6. Julii 1502 verpfändete Mathias v. Dörzen auf Bustrup der Frau Beate v. d. Lühe, des wailand Ritters Heinrich v. d. Lühe auf Buschmühlen Wittwe, 17½ Mark Lüb. jährlicher Pacht aus dem Dorfe Gr. Eizen, welche zu den „sieben Großen Marien=Zeiten“ gelegt wurden, welche der Ritter Heinrich v. d. Lühe und seine Frau am Sonntage Jubilate 1500 in der Marienkirche zu Wismar gestiftet hatten und welche oft genannt sind [CCCXXII]. Als Hardenack v. Bibow auf Westenbrügge am 14. Jan 1503 diesen Marien=Zeiten ebenfalls 24 Lüb. Mark aus dem Dorfe Blengow verpfändete, welche Beate v. d. Lühe zur Bekleidung von zwölf Armen jährlich am Grünen Donnerstage bestimmte, war Mathias v. Dörzen Zeuge dieser Verpfändung [CCCXXIV]. Mathias v. Dörzen wird mit den v. d. Lühe verwandt gewesen sein, da er und Burchard v. d. Lühe am 4. Oct. 1514 Ansprüche an ihr „beiderseits mütterliches Erbe“ machten [CCCLIV; vgl. CCCXXX].

In der Kraft seiner Jahre ward Mathias v. Dörzen durch das Vertrauen der Fürsten und der Stände des Landes zu der Stelle eines Landraths berufen, welcher er in schwierigen Zeiten und unter verwickelten Verhältnissen mit Kraft und ohne Vorurtheil vorstand. Er wird schon am 28. Mai 1508 „Rath“ genannt [CCCXXXV] und kommt als solcher sicher am 9. Dec. 1514 vor [CCCLV]; im J. 1518 war er noch der jüngste unter den Landrathen (vgl. Eisch Malkan. Urk. IV, S. 470 flgd.), jedoch war er schon am 12 März 1518 zu Plau Vorsitzer im herzoglichen Hofgerichte.

Um diese Zeit kommen mehrere kleinere Veränderungen im Besitzstande vor. Nachdem die Herzoge im J. 1508 den See von Mühlen=Eizen an die Johanner=Priorrei Eizen wieder käuflich verkauft hatten [CCCXXXIV, CCCXXXV], verpfändete Mathias v. Dörzen am 24. Nov. 1508 für 1000 Gulden seinen ganzen Lehnbesitz in Gr. Eizen, nämlich die Hälfte des Gutes, mit einem freien Lehnhofe, sieben freien Bauerhufen, drei Rossaten u. s. w., an die Johanner=Priorrei

zu Gr. Eizen, welcher die andere Hälfte des Gutes gehörte [CCCXXXVIII]. Dagegen erwarb er auch Rechte, z. B. am 18. Junii 1510 durch Cession eine Forderung von 200 Mark Lübbisch aus dem Dorfe Rugensee [CCCXLIV].

Zur Vermählung der Herzogin Katharine mit dem Herzoge Heinrich von Sachsen-Freiberg zu Torgau am 5. Julii 1512 waren unter den 40 Edelleuten, welche zum Ehrengelage aufgeboten waren, auch Mathias v. Derzen und seine Vettern Jaspar und Pippold von Roggow.

Bei der Vermählung des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg mit der Prinzessin Helena von der Pfalz war Mathias v. Derzen mit 4 Pferden unter den geladenen Gästen zu der glänzenden Hochzeitsfeier zu Wismar am 5. Junii 1513 und neben seinen Vettern Jaspar und Pippold aus dem Hause Roggow sowohl zu dem Festturnier, als zu einem Nachturnier geladen (vgl. Bsch Matzan. Urk. IV, S. 422, 428, 431).

Am 9. Dec. 1514 verliehen ihm die Herzoge die Gerichtsbarkeit, eine Windmühle auf Wustrow zu bauen [CCCLV].

Bei dem wichtigen Werke der Union, welche die mecklenburgischen Landstände („Prälaten, Männe und Städte“) am 1. Aug. 1523 schlossen, war Mathias einer von den Bevollmächtigten der Ritterschaft („vulmechtiger bevelhebber aller manschop“), welche die Union besiegelten und welche dieselbe ohne Zweifel zu Stande gebracht hatten; auch war er neben dem Ritter Claus v. Rütow, Dethlev v. Bülow und Henneke v. Plessen von wegen der Ritterschaft des Landes Mecklenburg in dem Rathe, welcher zur Aufrechthaltung des Rechts von den Landständen eingesetzt worden war.

In einer so hervorragenden Stellung widerfuhr dem Mathias v. Derzen eine Ehre, welche zu seiner Zeit höchst selten war und wegen des einzigen Falles eine geschichtliche Merkwürdigkeit ist. Mathias v. Derzen nahm im J. 1524 den Ritterstand an und war der letzte Ritter Mecklenburgs, welcher in diesen Stand erhoben ist. Der Ritterstand war im 13. Jahrh. äußerst häufig, wird aber immer

Urk. Gesch. v. Geschl. von Derzen. II. A.

seltener, bis im Anfange des 16. Jahrhunderts in den einzelnen Ländern Deutschlands nur wenige Männer leben, welche diese Würde tragen, mit deren Tode um die Mitte des 16. Jahrh. diese Auszeichnung ganz aufhört. Einer der letzten Ritter aus dem Ende des 15. Jahrh. war der gewaltige Bernb Matkan auf Wolde und Penzlin, welcher die Ritterwürde um das Jahr 1487 erwarb. Sein noch berühmterer Sohn, der erste Freiherr Joachim Matkan erwarb die Ritterwürde im J. 1515 auf dem Schlachtfelde von Marignano, war aber nur am Ende seines Lebens in Mecklenburg. In den ersten Zeiten waren mit Bernb Matkan noch gleichzeitig die Ritter Mathias v. Bülow auf Pokrent, Claus Hahn auf Bassebow, Heinrich v. Plessen auf Brühl und Heinrich v. d. Lühe auf Buschmühlen, welche in dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts starben. Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nahmen nun noch drei Vasallen in Mecklenburg die Ritterwürde an, und diese waren die letzten mecklenburgischen Ritter; ein günstiger Zufall hat es gewollt, daß über diese drei Annahmen allein Nachrichten vorhanden sind. Von allen dreien wird gesagt, daß sie auf Wunsch und zu Gefallen der Herzoge die Ritterwürde angenommen haben, und alle drei erhalten für die ehrenvolle Führung des Ritterstandes eine Vergütung von den Herzogen. Diese drei Ritter sind: Henning v. Halberstadt auf Campze, Claus v. Lügow auf Eichhof und Mathias v. Dergen auf Wustrow. Am Mittwoch nach Michaelis 1504 gaben die Herzoge Balthasar und Heinrich dem Henning v. Halberstadt auf Campze, „der up unse begere und uns „tho gefallen ritterstandt tho füren angenamen, darmit he „solcken ritterstandt deste erliker füren und erholden „möge, ok siner denste in guetliker erstatinge“, jährlich 100 gute Mark aus der fürstlichen Kammer, bis er mit dem ersten eröffneten, noch nicht vergebenen Lehnsangefälle versehen werden könne. Am Tage Antonii 1505 gaben die Herzoge Balthasar und Heinrich ihrem „Rath, Marschall und Ritter“ Claus v. Lügow, damit er „den ritterstandt, den he uns „tho gevallen angenamen hefft, deste statliker und erliker „holden und fören möchte, und ock also erfmarschalek

„unses hertogdomes Mekelnborch in unsen landen mit „behusinge versorget were“, das herzogliche Haus und die Vogtei Eichhof, welches noch kurz vorher die v. Bibow besaßen hatten, zunächst erblich auf drei Geschlechter, sich jedoch den Wiederkauf vorbehaltend; hierauf gründet sich der Besitz von Eichhof durch die mecklenburgische Landmarschallslinie v. Lützow.

Im J. 1525 hatte der Rath Mathias v. Dertzen auf Wustrow den Herzogen „zu besonderem Gefallen den ritterlichen Stand angenommen“. Deshalb und um seiner getreuen Dienste willen belehnte ihn und seine rechten Leibeserben der Herzog Albrecht am Montage nach Cantate (25. April) 1524 mit der Hälfte des Lehngutes Scharfstorf und dem dazu gehörenden Dorfe Weidendorf [CCCLXX], als mit einem „rechten Gnadenlehn“, nach „Mannlehns Recht und Gewohnheit“. Das Gut war nach einem Berichte nur ein „geringes Gut“; „Scharfstorf war nur 1 bloßer Hof, Weidendorf 1 schlechte „Mühle, 1½ Pflugdienste und 4 Cossaten, auf die Hälfte, so „daß sich damit einer nicht behelfen könne“. Das Lehngut Scharfstorf (H. A. Grevismühlen) war das alte Lehn der alten adeligen Familie v. Lohe oder Loo. Diese Familie war mit dem letzten des Geschlechts Johann v. Lohe im Mannesstamme ausgestorben und ihr Lehn den Herzogen heimgefallen; Johann v. Lohe hatte eine Wittve Ilse und zwei Töchter Anna und Ilse hinterlassen, welche das Erbjungfernrecht für ihre Lebenszeit an den Gütern besaßen [CCCCXVIII]. Am Sonntage Jubilate (22. April) 1526 gab nun der Herzog Heinrich dem Cord v. Bülow auf Plüskow, welcher die ältere der v. Loheschen Töchter Anna heirathen wollte, die ihm angefallene Hälfte von Scharfstorf m. J. Die andere Hälfte hatte der Herzog Albrecht am 25. April 1524 dem Ritter Mathias v. Dertzen zur Führung des Ritterstandes gegeben. Der Besitz der Wittve und der Töchter des Johann v. Lohe legten aber dem Genuß dieser Lehngüter mannigfache Hindernisse in den Weg. Cord v. Bülow brachte seinen Theil an sich, und am Donnerstag nach Quasimodogeniti 1526 ward ein weitläufiger Vergleich über die Abfindung der Wittve und die Aussteuer der Töchter errichtet. Mathias v. Dertzen be-

willigte diesen Vergleich und versprach, bei der Befreiung der Ansprüche der Nachkommen Johannis v. Lohse dem Cord v. Bülow das zu erstatten, was er erweislich für die Güter ausgelegt habe. Anna v. Bülow, geborne v. Lohse, starb erst im J. 1595. Ilse v. Lohse, die jüngere Erbtöchter, ward an Dinnies v. Pressentin verheirathet, welche als dessen Wittwe noch im J. 1595 als die letzte ihres Geschlechts ihre Schwester überlebte. Mathias v. Dörzen kam also nicht zum Besitze der ihm verschriebenen Hälfte von Scharfstorf, da ihn die v. Lohseschen Erbtöchter überlebten. Bald nach dem J. 1577 verkauften nun des Ritters Mathias v. Dörzen Söhne Joachim und Vioke ihren Antheil an Cord v. Bülow Sohn Paul, welcher nach dem Tode der Ilse v. Pressentin nach dem J. 1595 die v. Lohsesche Hälfte des Gutes an sich nahm.

Die v. Lohse führten im Schilde nur ein Rammrad. Wenn v. Gamm angiebt, daß dieses Rad im Schilde und auf dem Helme zwischen zwei geharnischten Armen gestanden habe, und man hieraus einen Schluß auf die Familienverbindung zwischen den v. Dörzen und v. Lohse ziehen wollte, so ist dies nicht statthaft, da auf v. Lohseschen Originalsiegeln die Arme fehlen.

Mathias v. Dörzen war also der letzte Ritter in Mecklenburg, welcher die Ritterwürde annahm. Er starb um das J. 1550. Nach seinem Tode kam der Freiherr Ritter Joachim Matzan ins Land und starb 1556; dieser ist also der letzte mecklenburgische Ritter, der in Mecklenburg starb. — Der Ritter Heinrich Löser und der Ritter Friedrich Spebt, welche im 16. Jahrh. in Mecklenburg lebten, sind Fremde. Friedrich Spebt ist wohl der letzte Ritter, der überhaupt in Mecklenburg gelebt hat.

Am 4. Aug. 1526 stellte der Herzog Heinrich von Mecklenburg die drei jüngsten Ritter des Landes, Claus v. Bülow, Henning v. Halberstadt und Mathias v. Dörzen, zu Bürgen [CCCLXXVI].

Auch in Beziehung auf die Besitzungen der Linie erscheinen um jene Zeit wichtige Verhandlungen und Ereignisse. Um das J. 1515 war die Linie Kl. Tessin im Mannes-

stamme mit Segeband v. Derzen ausgestorben, welcher nur eine Tochter als Erbtöchter hinterlassen hatte, die an Claus Hahn auf Ruchelmitz vermählt war. Nachdem die Erbtöchter um das J. 1540 gestorben und manche Irrung ausgeglichen war, kam aus unbekannten Gründen das Gut an den Ritter Mathias v. Derzen auf Wustrow und nach dessen bald darauf erfolgtem Tode an dessen Sohn Vicke v. Derzen auf Gammelin und späterhin an die Linie Roggow, bis Sivert v. Derzen auf Gerbshagen und Clausdorf es im J. 1619 an Otto Preen auf Behnendorf verkaufte. (Vgl. die Linie Kl. Tessin).

Gegen das J. 1530 machte es Mathias v. Derzen auch möglich, die Güter des Hauses Gammelin wieder einzulösen [CCCLXXXI], und nahm im J. 1530 auf kurze Zeit seinen Wohnsitz in Gammelin („Matties van Ortzen ritter wanhaft-
„lich zu Gamelin“) [CCCLXXX], wahrscheinlich um die Verwaltung der eingelöseten Güter zu ordnen.

Um dieselbe Zeit machte er auch Anstrengungen, das Gut Schoffin zu vollständigem Besitze zu erlangen. Es ist wahrscheinlich, daß die Familie v. Derzen seit dem Aussterben der Familie v. Scharzin (Schoffin) im Besitze dieses Lehngrundes war. Die alten Nachrichten über dieses Lehngrund sind jedoch äußerst spärlich und dunkel. Im 16. Jahrh. machte sich bei dem Lehnhofe die Ansicht geltend, daß die v. Derzen das Dorf von der Familie Bohnsack pfandweise inne haben sollten, und im J. 1528 erließ der Herzog Heinrich an den Ritter Mathias v. Derzen den Befehl, seine beweisenden Urkunden über seine Gerechtsame an Schoffin vorzuzeigen, da auch der Herzog zu diesem Gute „etlichermaßen berechtigt zu sein vermuthete“ [CCCLXXXVIII]. Ueber die Familie Bohnsack, welche ungefähr um diese Zeit ausgestorben zu sein scheint, und über deren Rechte an Schoffin ist aber keine Nachricht vorhanden; auch ist von den Ansprüchen des Herzogs weiter keine Rede — Außerdem besaß aber auch die Familie Preen einen Hof zu Schoffin, welcher in alten Zeiten wohl ein Ritterhof gewesen sein mag, da noch im J. 1530 die Hofstelle mit einem Wallgraben umgeben war, seit dem 16. Jahrh. aber nur als wüster Bauerhof erscheint. In einem Register des Klosters

Marienwolbe ungefähr vom Jahre 1512 wird ausdrücklich „Dethlef Pren tho Schartzin“ aufgeführt. Am Sonntage nach Heil. Drei Könige 1527 verkaufte Dethlef Pren wiederkäuflich „seinen wüsten und unbefetzten Hof zu Schossin“, wie seine Vorältern und er ihn bis dahin frei besessen hatten, für 250 Mark lübisch. Am 13. Januar 1530 ging der Pfandbesitz dieses Hofes, der damals noch wüst lag, mit allen Zubehörungen, namentlich mit dem Prensholze und dem halben Prensteiche, an den Ritter Mathias v. Derzen, zu Gammeliner wohnhaft, für 350 Mark über [CCCLXXX]. Mathias v. Derzen behielt ihn jedoch nicht lange, da am Tage Antonii 1535 die Brüder Heinrich und Henning Pren, nach ihres Bruders Dethlef Tode, den von diesem ererbten Hof für 50 lübische Mark erblich verkauften. Seit dieser Zeit besaßen denn auch die Herzoge dieses „Bauererbe“ („Hof“, „Hufe“), welches „mitten im Felde“ oder „im Gemenge“ des Gutes Schossin lag, mit „einem geringen Hause“, und zur Verwaltung zum Amte Walsmühlen gelegt war, bis der Herzog Christian Louis am 1. März 1677 den Hof an die v. Derzen auf Schossin verkaufte. — Der übrige größere Theil des Gutes Schossin erscheint aber seit den Zeiten des Ritters Mathias v. Derzen in unangefochtenem Besitze der Familie v. Derzen von dem Hause Gammeliner.

Eine andere höchst wichtige Angelegenheit war der Besitz des Gutes Helpke. Gegen den Anfang des 16. Jahrh. war Burchard v. Derzen von der gammelineer Linie, Oheim des Mathias, in den Besitz des Gutes Helpke gekommen, welches die stargardische Linie noch nicht lange besessen hatte. In der Zeit von 1522–1530 starb Burchard v. Derzen und hinterließ das Gut Helpke seinen Söhnen Bernd und Marcus, mit denen das Haus bald nach 1530 und 1554 ausstarb. Die ganze stargardische Linie war in dem zweiten Viertel des 16. Jahrh. auf den jungen Jacob v. Derzen beschränkt, welcher jedoch der Stammhalter der stargardischen Linie ward, wie der Ritter Mathias v. Derzen der Stammhalter der gammelineer Linie war. Mathias v. Derzen nannte aber den Burchard v. Derzen auf Helpke und dessen Söhne Bernd und

Marcus „seine nächsten (Lehns-) Erben“, als er am 26. April 1522 von der S. Annen-Brüderschaft in seiner Pfarrkirche zu Alt-Gaarz 100 Mark Capital auslieh, welche er „seiner ehelichen Hausfrau“ schuldig gewesen war und diese 100 Mark in seinem Gute belegte [CCCLXIX].

Bei dieser Lage der Dinge, als alle damals blühenden Linien der Familie, nämlich Roggow, Wustrow, Helpte, Grammertin, jede auf ein oder zwei bejahrtere Glieder beschränkt waren, die entweder gar keine oder noch junge Kinder hatten, überdachte Mathias v. Derken die Unsicherheit des menschlichen Lebens und vermittelte mit seinen nächsten Vettern am 2. Febr. 1530 eine Erbverbrüderung für den Fall ihres tödtlichen Abganges ohne männliche Erben [CCCLXXXI]; diese Erbverbrüderung ward geschlossen zwischen Mathias v. Derken auf Wustrow, Lippold v. Derken auf Roggow und dessen verstorbenen Bruders Jaspars Kindern und der Brüdern Bernd und Marcus auf Helpte; Jacob v. Derken auf Grammertin ward nicht hinzugezogen, da er mit den Genannten nur weiter verwandt war. Durch diesen Vertrag ward folgendes bestimmt: für den unbeerbten Todesfall des Ritters Mathias v. Derken sollte „das Ländchen Wustrow“ mit den dazu gehörenden Lehngütern, wie Gammelin, an die Linie Roggow, das Gut Gramonsenhagen mit dem halben Dorfe Gr. Eizen, welches die v. Derken aus dem Hause Roggow von der Johanner-Priorei zu Gr. Eizen wieder einköfen sollten, an die Brüder Bernd und Marcus auf Helpte, für den unbeerbten Todesfall Lippolds v. Derken auf Roggow und seiner Bruderkinde sollten die roggowschen Lehngüter an Mathias v. Derken auf Wustrow und für den unbeerbten Todesfall der Brüder Bernd und Marcus auf Helpte all deren Lehngut ebenfalls an Mathias v. Derken auf Wustrow fallen. Es scheint bei diesem Vertrage vorzüglich auf die sichere Vererbung des Gutes Helpte abgesehen gewesen zu sein. Aber Bernd v. Derken auf Helpte machte einen Strich durch diesen Vertrag, indem er das Gut Helpte im J. 1545 an Jacob v. Derken auf Grammertin verpfändete und 1554 an denselben verkaufte. Als die Söhne des Ritters Mathias ihre ererbten väterlichen Güter

theilten, kam auch Helyte mit zur Theilung und ward der Gegenstand eines langen Processus gegen Jacob und dessen Söhne, welche jedoch im Besitze des Gutes blieben.

Mit demselben Eifer, mit welchem Mathias v. Derken die gammelineer Güter eingelöset hatte, suchte er auch das halbe Dorf Gr. Eizen wieder einzulösen, welches er am 24. Nov. 1508 an die Johanniter-Priorei zu Gr. Eizen für 1000 Gulden hatte verpfänden müssen (vgl. oben S. 208) [CCCXXXVIII]. Am 24. Junii 1531 verabredete er zu Gr. Eizen die Wiedereinföschung und die allmähliche Abzahlung der Pfandsomme in bestimmten Fristen bis zum Umschlage 1536. Aus dieser Abzahlung ward aber nichts, wahrscheinlich weil Mathias v. Derken für den Herzog Albrecht in den Zeiten des dänischen Zuges große Anstrengungen machen mußte.

Mitten in den Vorbereitungen zu so erfolgreichen Bestrebungen erlitt der Ritter Mathias v. Derken den großen Schaden, daß ihm, als er bei dem Herzoge Heinrich im Dienste zu Schwerin war, am 7. Nov. 1525 sein Dorf Wustrow abbrannte, welches er neu wieder aufbauen mußte. Der Herzog schenkte ihm zu Wiederaufbauung des Dorfes zehn Eichen zu Bauholz [CCCLXXI].

Dazu erwarb er für sein auf einer Halbinsel im Meere fast abgeschlossen gelegenes Gut Wustrow wichtige und besondere Freiheiten. Die Halbinsel Wustrow hängt nur durch eine schmale Landenge mit dem festen Lande zusammen, war aber von diesem in alten Zeiten durch einen Graben getrennt, welcher von dem „Binnenhaf“ in die Ostsee (das „große Haf“) auf einen großen Stein, den „Hudernstein“, ging; an diesem Graben lag auch ein alter „Burgwall“. Für dieses also geschützte „Ländchen Wustrow“ erwarb nun der Ritter Mathias v. Derken von dem Herzoge Albrecht die besondere Freiheit und Gnade, daß er den freien „Seestrom“ und den „Strand“ frei gebrauchen konnte, d. h. er hatte für sich und seine Leute freie Schifffereigerechtigkeit, Strandgerechtigkeit und Fischereigerechtigkeit mit Beaufsichtigungsrecht und Gerichtsbarkeit. Mathias v. Derken hatte ein eigenes Schiff, in welchem er sein und anderer Edelleute Getreide frei verschiffte, z. B. nach

Lübeck; auch seine Bauern hielten sich eigene Seefahrzeuge („Schuten“), mußten ihm aber jedesmal 1 oder $\frac{1}{2}$ Stübchen Wein geben, wenn sie Getreide verschiffen wollten. Auch die Fischerei ward im Großen getrieben und die Fische wurden durch Zwischenhändler auf Karren zum Verkaufe ins Land gefahren. Nach des Ritters Mathias Tode übte sein Sohn Joachim noch einige Zeit diese Gerechtigkeiten aus und nahm von jedem Bauern für jede Schifffahrt eine Tonne Salz, für die Fischerei von jedem, der fischen wollte, jährlich einen Thaler, für das Ausfahren von Fischen von jedem Karren 8 Schillinge. Bald beschränkten die herzoglichen Vögte diese Freiheit und nahmen die Tonne Salz für den Herzog und einen Thaler für sich; endlich hoben die Herzoge die Freiheit ganz auf. Es ist darüber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und später viel Streit, selbst auf den Landtagen, gewesen, dessen Entwicklung hier nicht her gehört. Aus den Verhandlungen und Zeugenverhören geht aber hervor, daß diese Freiheiten nicht an dem Gute Wustrow hafteten, sondern nur eine besondere herzogliche Gnadenverleihung für den Ritter Mathias v. Derken auf dessen Lebenszeit waren.

So hatte der Ritter Mathias v. Derken um das J. 1531 alle Besitzungen seiner Linie wieder befreiet und in seine alleinigen Hände vereinigt, mit Gnadenrechten bereichert und zu einem blühenden Zustande gebracht.

Bald verlangte es aber seine Stellung zu den Landesherren, daß er sich in große Verwickelungen begeben mußte. Seine Verhältnisse waren überhaupt sehr schwierig, da er als Landrath und Ritter sehr in Anspruch genommen ward und die Verwaltung seiner großen Güter eine große Thätigkeit erforderte. Als Landrath hatte er nicht allein viel mit den Landständen, sondern auch mit den Landesherren zu verhandeln; so z. B. entschuldigte er sich am 19. Nov. 1531, daß er wegen morktescher Lehnsgüter seine Ansichten nicht schriftlich aussprechen möge, erbietet sich jedoch zur mündlichen Berathschlagung [CCCLXXXIV]. Als Ritter war er zu häufigen Hofehrendiensten verpflichtet; als z. B. der Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg in der Pfingstwoche 1528 einen Besuch

in Schwerin abstatteten und in Boizenburg übernachteten wollte, ward Mathias v. Derken „mit seinen Knechten und Pferden, „auch Ehrenkleidern, wie sich einem Ritter gezieme“, abgeordnet, um mit dem Canzler Caspar v. Schöneich den Herzog in Boizenburg zu empfangen und nach Schwerin zu geleiten. Im J. 1532 war er mit den fürstlichen Räthen in Mehna, um nach dem Tode der Priorin Elisabeth, Herzogin von Mecklenburg, Inventarien über ihren Nachlaß aufzunehmen. Geschäfte dieser Art wiederholten sich ohne Zweifel sehr häufig, namentlich in den langwierigen Irrungen zwischen den beiden Herzogen über die Landestheilung.

Bald sollten aber die Geschäfte viel drückender und verwickelter werden, als der Herzog Albrecht sich verleitete ließ, thätigen Antheil an der Wiederherstellung des dänischen Königs Christian II. oder an der dänischen „Grafenfehde“ zu nehmen. Das ganze Unternehmen war ebenso thöricht angefangen, als mangelhaft vorbereitet (vgl. G. Waitz: Lübeck unter Jürgen Wullenwever, II, 1855, S. 226 flgd.). Außer der richtigen Aufsicht und Umsicht fehlte es dem Herzoge zunächst vor allen Dingen an Geld. Die Landstände verweigerten ausreichende Hülfen; es blieb dem Herzoge also nichts weiter übrig, als bei seinen reichern Vasallen Schulden zu machen. Vor vielen andern mußte Mathias v. Derken Rath schaffen; seine Söhne klagen noch im J. 1571, daß ihr Vater dem Herzoge Albrecht eine hohe Summe habe herschießen müssen, welche im J. 1571 noch nicht zurückgezahlt war. Außerdem hatte Mathias v. Derken für den Herzog viel in Bürgschaft gehen müssen. So hatte der Herzog Albrecht im Lande Holstein von Heinrich v. Rankow auf Neuhaus 1470 Mark geliehen, welche Reimar Penz auf Medewin verbürgt und hergeschossen hatte, nachdem dieser sich wieder durch die Bürgschaft des Ritters Mathias v. Derken gesichert hatte; als aber Reimar Penz im J. 1549 sein Geld forderte, mußte Mathias v. Derken 400 Mark hergeben [CCCCI], und weil es ihm an Geld fehlte, sein Gut Cramonsenhagen an Joachim v. Halberstadt verpfänden, welcher das Geld herbeischaffte. Cramonsenhagen blieb über 20 Jahre lang im Pfandbesitze Joachims

v. Halberstadt und war es noch im J. 1571 [CCCCIX], und die Söhne des Ritters Mathias hatten das Geld noch nicht zurückbezahlt erhalten. Zu solchen endlosen Verwickelungen führten die Bürgschaften für den Herzog. Außerdem mußte Mathias v. Derzen noch viel für den Herzog Albrecht in Bürgschaft gehen; so z. B. verscrieb sich der Herzog vor seinem dänischen Zuge am 1. Jan. 1535 gegen seinen Bruder Herzog Heinrich auf 12,000 rheinische Goldgulden, wofür unter Andern auch der Ritter Mathias v. Derzen auf Wustrow und Lippold v. Derzen aus dem Hause Roggow auf Gorow bürgen mußten [CCCLXXXVII]; gleich nach seiner Heimkehr aus Dänemark mußte ihm in seiner „hohen Noth“ der Herzog Heinrich wieder 1400 Gulden leihen, wofür wieder Mathias und Lippold v. Derzen unter Verpflichtung zum Einlager in Bürgschaft gehen mußten [CCCXCV].

Größer als die Schuldenlast war aber für Mathias v. Derzen die Sorge für das herzogliche Haus und das Land. Der Herzog Albrecht hatte bei seiner Abfahrt nach Dänemark eine Statthalterschaft zur Regierung des Landes eingesetzt, an deren Spitze der Ritter Mathias v. Derzen stand. Diese Statthalterschaft, welche ihren Sitz zu Güstrow hatte, wird öfter genannt und war zusammengesetzt aus den „Statthaltern, Räten und Secretario: Mathias v. Derzen, „Ritter, Caspar v. Schöneich, Canzler, Joachim Hahn (auf „Bäsebow, Landrath), Jürgen v. Karlewitz, Amtmann (und „Rath), und Jacob Schrage, Secretarius“; sie wird z. B. genannt am 16. Junii 1535 [CCCXCI], 23. September 1535 [CCCXCIII], 11. Novbr. 1535 (Riedel Cod. dipl. Brandenb. I, 2, S. 240) und sonst öfter. Der Ritter Mathias v. Derzen war also eigentlich der Regent des Landes während der Abwesenheit des Herzogs.

Am 8. April 1535 schiffte sich der Herzog Albrecht in Rostock ein, mit ihm seine Gemahlin und der ganze Hof, Willenwever und nur 40 Reiter und ein Fähnlein fremder Knechte. Der Herzog landete in Nykjöbing und erschien am 16. April in Kopenhagen. Die Kräfte reichten natürlich nicht aus und der Herzog drängte nach mehr Reitern. Er verlangte

zunächst am 25. April 1535 nur nach 40 Reitern und hatte zu deren Zusammenbringung und Musterung Pippold v. Derken, Martin v. Bylow und den rostocker Burgemeister Bernd Kron zu „Verordneten“ zu Rostock bestellt, wo „Musterung, Geld und Bescheid“ zu erwarten sei; auch war zur Rüstung und zum Befehl Christoph v. Lütow von dem Herzoge bestellt [CCCLXXXIX]. Während der Zeit, da die Verhältnisse drängten, war der Ritter Mathias v. Derken zum Herzoge nach Dänemark gesegelt, um mit ihm zu verhandeln; in einer Nachschrift zu einem Briefe vom 25. April meldet Jürgen Wullenwever zu Nykjöbing dem Herzoge, daß „Herr Mathias v. Derken zur Stunde ankomme“ [CCCLXXXVIII]. Der Herzog Albrecht sandte ihn mit einer Werbung an seinen Bruder Herzog Heinrich zurück, den er, nachdem er in Güstrow gewesen war, in Wolbeck fand. Am 7. Mai 1535 berichtet Mathias v. Derken von Wolbeck an den Herzog Albrecht, daß sein Bruder zur Erfüllung seines Wunsches geneigt sei, daß er allen Fleiß anwenden werde, ihm einige Reiter unter gleicher Bestellung, wie Christoph v. Lütow sie habe, nachzusenden und auch von den Landständen einige Reiter aufzubringen, und daß er einen „jungen Gesellen“ Franz v. Holzendorf, einen „Märker“, zur Werbung von Reitern beredet habe [CCCXC]; Franz v. Holzendorf von Jagow war freilich ein unternehmender, wilder Mensch (Zahrb. VIII, 54 und 57), wohl zu einem verzweifeltsten Wagestück geeignet.

Die Bemühungen nach mehr Kriegshülfe gingen aber fürs erste nur langsam; am 29. Mai berichtet Christoph v. Lütow von Warnemünde, daß er sich viel bemühet, auch eine Reise nach Lübeck gemacht, dort aber alles anders befunden habe, als er geglaubt, so daß sie dem Herzoge schwerlich Hülfe gewähren würden (Altstykker I, S. 409), er hoffe jedoch, dem Herzoge in 2 bis 3 Wochen 3 bis 400 Reiter zuführen zu können. Endlich erreichte es Mathias v. Derken, als die Noth am größten war, daß der mecklenburgische Adel zu Sternberg beschloß, dem Herzoge mit einer Anzahl Reiter zu helfen; des Herzogs heimgelassene Befehlshaber meldeten ihm dies am 5. Junii 1535.

In dem Musterzettel der mecklenburgischen Reiter zum dänischen Zuge werden aufgeführt mit folgenden Pferden: 4 Ritter Mathias v. Derzen, 1 Rippold v. Derzen, 2 dessen Brudersohn, 1 Bernd v. Derzen zu Helpke und 1 Jacob v. Derzen zu Grammertin. Aber schon am 11. Junii ward die Sache zum Nachtheil des Herzogs Albrecht auf Fühnen bei Affens blutig entschieden. Die „Reiter, welche die Landschaft geschickt hatte“, sollten am 4. Julii 1535 zu Rostock gemustert werden, und Mathias v. Derzen, Achim Hahn und Rippold v. Derzen waren zur Mustierung bestellt; Rippold v. Derzen lehnte das Ansinnen des Herzogs, sich persönlich mit den Reitern zu demselben zu verfügen, am 5. Julii ab [CCCXCII]. Die Sache Albrechts war jetzt jedoch zu Lande und zu See verloren und er sah sich endlich auf die Vertheidigung der Stadt Kopenhagen beschränkt, in welcher er eingeschlossen war. Am 23. Sept. 1535 schrieb der Herzog an seine Statthalter, daß er in sechs Wochen nicht viel Nachricht von „draußen“ erhalten habe, und sie daher bitte, ihm Nachricht zu geben und ihm dieselbe durch ein warnemünder „Boot“, zuzusenden; auch hat er, seiner Schulden halber mit seinem Bruder das Beste zu thun, damit seinem Schaden vorgekehret werde [CCCXCIII]. Im Herbst des J. 1535 sollten Mathias v. Derzen und Joachim Hahn des Herzogs Sohn Georg der Herzogin von Braunschweig auf deren Rückreise von Berlin zu Salzwedel zur Erziehung übergeben (vgl. Jahrb. XXII, S. 18—19); hieraus ward jedoch für dies Mal nichts, da des Herzogs Albrecht Briefe zu spät kamen und der Herzog Heinrich nicht dazu rieth; daher lehnten die Statthalter am 19. Nov. 1535 den Auftrag ab. Am 29. Julii 1536 mußte der Herzog Kopenhagen übergeben und ging sofort nach Mecklenburg zurück.

In denselben Jahren erhielten auch die kirchlichen Veränderungen in Mecklenburg eine feste Gestalt. Der Herzog Heinrich bekannte sich offen zur protestantischen Kirche, der Herzog Albrecht aber fiel seit dem J. 1531 wieder zum papistischen Glauben zurück und verbündete sich im J. 1533 mit seinen Gesinnungsgenossen (vgl. Jahrb. XXII, S. 14 flgd.).

Welcher Richtung der Ritter Mathias v. Dörzen gefolgt sei, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, da es keine Andeutung giebt, aus welcher sich auf seinen Glauben schließen lassen könnte; aus seiner hohen Stellung bei dem Herzoge Albrecht, aus seinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu der strengen katholisch gesinnten Priorin Katharine v. Dörzen zu Dobbertin († 1549) (vgl. S. 20) und aus manchen amtlichen Geschäften dürfte sich aber schließen lassen, daß er in seinem hohen Alter dem Glauben seiner Jugend nicht untreu geworden sei, oder doch, als Landrath, wenigstens eine zurückhaltende, vorurtheilsfreie Stellung eingenommen habe, ohne sich für die eine oder die andere Parthei bestimmt zu entscheiden. Im J. 1536 waren „her Mathias v. Dörzen, her Caspar Schoneke Cansler „und Dirck Molthan“ herzogliche Berordnete, um den des Irthums beschuldigten Prädicanten Never zu Wismar aus der Stadt zu bringen (vgl. Crain: Die Reformation in Wismar, 1841, S. 30); hier erscheint aber Mathias v. Dörzen im Amte als Landrath und herzoglicher Commissarius neben Dietrich Molthan, welcher gut protestantisch gesinnt war. Im J. 1538 war er der älteste Landrath auf dem Landtage zu Parchim, als der Herzog und bischöfliche Administrator Magnus die „Petition und Protestation“ stellte, die päpstlichen Mißbräuche durch Landtagsbeschluß abzuschaffen. Im J. 1541 war Mathias v. Dörzen auch als Landrath bei der eingeleiteten Kirchen-Visitation zu Wismar, welche jedoch nicht im Einzelnen zur Ausführung kam. Aus dieser Theilnahme an einem rein lutherischen Werke möchte man schließen, daß Mathias v. Dörzen vorurtheilsfrei genug war, in dem Kampfe widerstrebender Partheien der Wahrheit Geltung zu verschaffen.

Nach diesen starken Bewegungen zog der Ritter Mathias v. Dörzen sich am Abend seines Lebens im hohen Alter auf seine Güter zurück und wird im Staatsleben ferner nicht genannt. In den Landregistern des Adels wird noch: 1543 „Ehr Matthias von Ortzen ritter zu Gammelin“ und 1545 „Ehr Mathias von Ortzen zu Gammelin“ und „Ehr Mathias „von Ortzen zu Wustrow“ aufgeführt. Am 9. Dec. 1545

bewilligte er die Verpfändung des Gutes Hölpte von Vernd v. Derken an Jacob v. Derken auf Grammertin [CCCXCIX].

Er erlebte es noch, daß der Herzog Albrecht, dem er so treu und mit so großer Aufopferung viele Jahre lang gedient hatte, am 7. Jan. 1547 starb.

Der Ritter Mathias v. Derken erscheint zuletzt im J. 1549, als er dem Reimar Penz auf Rebevin 400 Mark bezahlte, für welche er für den Herzog Albrecht gebürgt hatte (vgl. oben S. 218) [CCCCI].

Bald darauf, vielleicht noch im J. 1549, wird Mathias v. Derken gestorben sein; sein Sterbetag ist nicht bekannt. Er erreichte aber ein sehr hohes Alter und wird sicher 84 Jahre alt geworden sein. Er lebt in der Geschichte mit dem Ruhme eines ungewöhnlich thatkräftigen, braven Mannes, der, selbst Ritter, mit alter, ritterlicher Gesinnung weit in eine neue Zeit hineinragt.

Der Ritter Mathias v. Derken hinterließ seinen Kindern die gesammten alten Güter seiner Linie, die er durch Einlösung wieder in seine Hände gebracht, gesichert und vermehrt hatte, mit Ausnahme von Cramonshagen, welches er in seinem letzten Lebensjahre oder bald darauf seine Kinder zu Gunsten der Herzoge hatten verpfänden müssen; er hinterließ: Wustrow, Gammelín, Schossin, Mühlenbek, Nadelübbe, Rothe Mühle, Rothe Krug, Cramonshagen, halb Groß-Cizen, Kl. Tessin und den Anfall von halb Scharfstorf mit Weidendorf, alle mit Zubehörungen. Nach einer gelegentlichen Aeußerung vom J. 1565 hatte der Ritter Mathias v. Derken das Gut Wustrow an Sivert v. Derken von der roggower Linie „versetzt“, von dem es sein Sohn Joachim wieder einlöste; weiter ist über diese Verpfändung nichts bekannt geworden.

Die Gemahlin des Ritters Mathias v. Derken wird bei dessen Lebzeiten nicht mit Namen genannt. Er erwähnt seiner „ehelichen Hausfrau“ am 26. April 1522 [CCCLXIX] und bedingt in der Erbverbrüderung vom 2. Februar 1530 [CCCLXXXI], daß seine Verwandten seine „eheliche Hausfrau“ auf dem Gute Cramonshagen, welches ihr zur Leibzucht versichert sei, ihr Leben lang sitzen und zu Wustrow nach

ihrem Gefallen und Willen in Frieden wohnen lassen sollen. Daraus daß er am 10. März 1528 den Viced Bassewitz seinen „Oheim“ nennt, dürfte sich wohl kein sicherer Schluß auf die Herkunft seiner Gemahlin machen lassen. Nach seinem Tode, ohne Angabe des Jahres, wird aber seiner hinterlassenen Wittve mit Namen gedacht. Wahrscheinlich um das J. 1550 klagt „Ursula von Bülow, Ern Mathias von Dergzen seligen Wittwe“, dem Herzoge Johann Albrecht, daß ihr „seliger Hauswirth Er Mathias von Dergzen“ für des Herzogs Vater dem „Reimar Penz und ins Land Holstein (vgl. oben S. 218) 2170 Mark aus Bürgschaft habe bezahlen und deshalb zu ihrem eigenen und „ihrer unmündigen Kinder“ Verderb seine Lehngüter verpfänden müssen; sie bat daher wiederholt um Bezahlung, was freilich noch lange nicht geschah [CCCCII].

Es ist also sicher, daß des Ritters Mathias v. Dergzen Gemahlin und hinterlassene Wittve Ursula von Bülow war. Da aber bei ihres Mannes Tode „ihre Kinder“ und Lehnerven ihres Mannes noch „unmündig“ waren, so möchte man glauben, daß Ursula v. Bülow die zweite Gemahlin des Ritters Mathias und daß seine erste, unbekannt gebliebene Ehe kinderlos gewesen sei; denn da Mathias v. Dergzen sehr alt ward, so mußte man wohl annehmen, daß wenn er nach der Sitte seiner Zeit jung geheirathet hätte, seine Kinder bei seinem Tode auch schon ziemlich hoch zu Jahren gewesen seien.

Ursula v. Bülow war wahrscheinlich eine Tochter des Stephan v. Bülow auf Wehningen, Gudow, Marnitz etc., da ihr ältester Sohn den Vornamen Stephan, ohne Zweifel von seinem mütterlichen Großvater, hatte. Stephan v. Bülow auf Wehningen, Bruder des Bischofs Dietrich v. Bülow von Pöbus und Zeitgenosse des Ritters Mathias v. Dergzen, wird seit 1491 oft genannt und starb nach dem J. 1520 und vor dem J. 1530. Er war ein sehr angesehener und reicher Mann, auf Wehningen erbgesessen, 1491 mit Gudow und 1505 mit Marnitz zum unterpfändlichen Besitze auf drei Geschlechter belehnt; er war Rath der Herzoge von Mecklenburg und ward oft auch zu Gesandtschaften und Ehrendiensten gebraucht. Im

J. 1496 gaben ihm die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg die Anwartschaft auf die Lehnsgüter der Familie Schmeker, welche jedoch noch lange nicht ausstarb. Bisher ist Ursula v. Bülow noch nicht als Tochter Stephans bekannt. Man vgl. über Stephan v. Bülow: Beschreibung des Geschlechts v. Bülow, S. 187, Jahrbücher III, S. 85, und IV, S. 100, und Malkan. Urk. IV, S. 375 und 421.

Der Ritter Mathias v. Derzen hinterließ von seiner Gemahlin Ursula v. Bülow vier Söhne und eine Tochter, welche bei ihres Vaters Tode noch minderjährig waren und darauf unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen. In einem undatirten gerichtlichen Schreiben, welches ungefähr vom J. 1569 noch beim Leben des ältesten Sohnes Stephan erlassen ist, wird ausdrücklich gesagt, daß „die von Derzen von Wustrow und Gammelín vier Brüder“ seien. Die Söhne klagen in der Folge wiederholt, daß, als sie nach ihres Vaters Tode „noch jung und unmündig und mit Vormündern nicht versorgt gewesen“ seien, ihre Mutter Handlungen vorgenommen habe, zu denen sie nach den Rechten nicht befugt gewesen sei. Die Wittve hatte auch einen leider auch nicht datirten Rechtsstreit gegen Christoph v. Lüchow auf Bakendorf wegen Grenz-irrunge zwischen Gammelín und Bakendorf, woraus ebenfalls hervorgeht, daß sie keine Rechtsbeistände in der Vormundschaftsführung hatte. In einem Contributions-Register vom J. 1555 werden noch „Mathias v. Derzen Erben zu Gammelín und Wustrow“ aufgeführt.

Die vier Söhne des Ritters Mathias v. Derzen hießen: Stephan, Joachim, Bicke und Segeband, die Tochter hieß Adelheid. Von den Söhnen ist Segeband bisher gar nicht bekannt gewesen. Die Reihenfolge der Söhne ergibt sich aus einer Schuldbeschreibung Stephans vom Tage Antonii 1566, in welcher dessen Brüder in folgender Ordnung: „Joachim, Bicke und Segebandt von Derzen, Steffans Brüder“, ihre Mitwissenschaft bezeugen. Segeband war gebrechlich. Bei einer Auseinandersetzung der vier Brüder ward ihm das Gut Mühlenbek abgetreten. Nach Segebands frühem Tode nahmen die drei übrigen Brüder eine feste Theilung ihrer väterlichen

Güter vor. Der Theilungsvertrag ist nicht bekannt geworden, die Theilung selbst geht aber aus dem Vertrage des Stellan v. Dertzen auf Schossin, Stephans Sohn, mit seines Vaters Bruder Joachim auf Wustrow wegen der helpteschen Güter vom 22. April 1585 [CCCCXIV] deutlich hervor. In diesem Vertrage wird 1585 gesagt, daß vor „viel vergangenen“ Jahren die drei Brüder Stephan, Joachim und Vicke ihre Lehnsbesitzungen und die verpfändeten und noch zu erwartenden Güter so getheilt hätten, daß

1) Stephan das Gut Schossin mit Nadelübbe, Rothe Mühle und Rothe Krug, so wie später die Anrechte an Helpte,

2) Joachim das Gut („Land“) Wustrow und den Hof Mühlenbek, so wie die Anrechte an Cramonshagen und Gr. Eizen,

3) Vicke das Gut Gammel in, so wie die Anrechte an Kl. Tessin und halb Scharfstorf und Weidendorf, erhalten haben, so daß dadurch auf einige Zeit die Häuser Schossin, Wustrow und Gammel in entstanden.

Außer dieser klar zu übersehenden Vertheilung wird wiederholt noch eines andern Verhältnisses der Erben des Ritters Mathias v. Dertzen gedacht, welches jedoch, da es nur vorübergehend gewesen zu sein und kurze Zeit bestanden zu haben scheint, sich nicht mit Bestimmtheit aufklären läßt. Im J. 1563 werden „Mathias v. Dertzen Kinder Erben des Jaspar von der Weide“ genannt. Jaspar von der Weide, ein ausländischer Edelmann, war der Gemahl einer Anna v. Plessen, welche „Erbfrau“ ihres dem Namen nach unbekannten Vaters war, der vielleicht aus dem Hause Hoikendorf stammte. Im J. 1539 war Anna v. Plessen Erbfrau der Güter ihres Vaters und besonders der ihrer Mutter verpfändet gewesenen Güter in Jamel und des ihr kraft des Erbjunfernrechts zustehenden fünften Theiles desselben Gutes, und wegen dieser Besitzung war ihr Vetter Johann v. Plessen damals in Streit mit ihrem Gemahle Jaspar von der Weide. Dieser wird daher als „zu Jamel“ („zur Gammeln“) wohnhaft aufgeführt. Im J. 1545 lebten Jaspar von der Weide und seine Gemahlin noch, im J. 1561 waren beide schon todt und hatten keine

Kinder hinterlassen. Als Erben des Jaspars v. d. Weide traten im J. 1561 Arnd v. d. Weide, Domherr zu Ratzburg, und sein Bruder Arz, erbgeseßsen zu Breterßen, auf. Als Erben der Anna v. Plessen werden im J. 1563 aber einmal Heinrich v. Stralendorf auf Krankow und Ursula v. Stralendorf, Gemahlin des Mathias v. Hagen, ein ander Mal neben diesen noch des Ritters Mathias v. Dertzen Kinder genannt; diese hatten als Erben der Anna v. Plessen 850 Mark aus dem Gute Lewekow im Amte Grevismühlen, welches seit 1443 ein Lehn der v. Bassewitz war, zu fordern, es waren aber auch „die Dertzen zu solcher Summe und Zusprache berechtigt.“ Daher wurden im J. 1563 beide Partheien „als Jaspars v. Weiden hinterlassene Erben“ befehligt, die in ihren Händen befindlichen auf das Gut Lewekow lautenden Lehnbriefe wohl aufzubewahren. Alle diese Erbrechte sind jetzt unklar; es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Forderungen der v. Stralendorf daher rührten, daß die Mutter der Anna v. Plessen eine geborne v. Stralendorf war, wie die Mutter des Mathias v. Dertzen aus demselben Geschlechte stammte; das zur Frage stehende Vermögen war also wahrscheinlich stralendorffsches. Wenn im J. 1561 auch die Brüder Christoph, Hans und Joachim v. Wenckstern in der Wisch zu Lenzen Arrest auf ein „Depositum der Anna v. Plessen, Jaspars v. Weiden verstorbenen Wittve, gegen die Ansprüche der von Dertzen“ im Interesse ihrer Vaterschwester beantragten, so mag dies daher gekommen sein, daß ein Hartwig v. Plessen auf Jurow von der Linie Damshagen am Ende des 15. Jahrh. eine Anna v. Wenckstern zur ersten Frau hatte.

Die Kinder des Ritters Mathias v. Dertzen waren:

X. 21. Stephan I. 22. Joachim. 23. Vike IV.

24. Segeband. 25. Adelheid.

18.

Bernd.

1521 – 1554.

§. 116.

G. IX.

Burchard v. Dertzen auf Helpte hatte zwei Söhne, Bernd und Marcus (vgl. §. 113), von denen, da sie immer in dieser Reihenfolge genannt werden, Bernd der ältere war. Sie werden am 14. Nov. 1521 zuerst genannt, als ihr Vater mit ihnen den Kirchen zu Neu-Brandenburg 42 Gulden jährlicher Pacht aus Helpte verpfändete: („Borchart van Orzen, Bernd „vnd Marcus, gebroder van Orzen, Borchardes sone, erst- „geseten to Helpte“) [CCCLXVI]. Ferner bewilligen beide mit ihrem Vater („Borchart von Ortzen, wonhaftlich tho „Helpte, mit sambt sinen sons Bernd vnd Marcus“) am 26. April 1522 die Anleihe von 100 Mark Capital von der S. Ammen-Brüderschaft zu Alt-Gaarz durch Mathias II. v. Dertzen auf Wustrow [CCCLXIX]. Bald darauf wird ihr Vater, der nach 1522 nicht mehr genannt wird, in hohem Alter gestorben sein. Denn am 1. Aug. 1523 besiegelte „Bernt Orzen“ die Union der mecklenburgischen Landstände; außer ihm besiegelte dieselbe von der v. Dertzenschen Familie im Lande Stargard nur noch Jacob v. Dertzen auf Grammer- tin. Am 2. Febr. 1530 schlossen die Brüder Bernd und Marcus, da ihr unbeerbter Abgang voranzusehen sein mochte, mit ihren nächsten Vettern, Mathias auf Wustrow und Lippold und dessen Bruders Jaspar Kindern, eine Erbverbrüderung, in welcher unter Anderm auch bestimmt ward, daß, wenn Bernd und Marcus ohne Leibeserben sterben würden, alle ihre Lehngüter an Mathias v. Dertzen auf Wustrow fallen sollten [CCCLXXXI]. Dies geschah in der Folge auch; jedoch behielten die Nachkommen des Ritters Mathias auf Wustrow diese Güter nicht, da die v. Dertzen aus der stargardischen Linie dieselben an sich brachten.

Bald nach dieser Zeit wird Marcus v. Dertzen gestorben sein, da er nicht wieder genannt wird und Bernd immer allein erscheint. In den Registern der nächstfolgenden Zeiten wird Bernd v. Dertzen auf Helpte immer allein genannt, z. B. im

Rosbienstregister vom J. 1535: „3 Pferde Orke zu Helpte“; im Musterzettel der mecklenburgischen Reiter zum dänischen Zuge vom J. 1535: „Bernd Orke zu Helpte“; im Landregister des Adels vom J. 1543: „Bernt von Orken zu Helpte“, und vom J. 1545: „Berndt von Orke zu Helpte“.

Bernd v. Derken kam aber immer mehr zurück und sah sich aus Nothdurft veranlaßt, am 6. Dec. 1545 mit Bewilligung der Landes- und Lehnherren und seiner nächsten Vettern, mit denen er und sein Bruder im J. 1530 die Erbverbrüderung geschlossen hatten, nämlich des Ritters Mathias v. Derken auf Wustrow und der Söhne der Brüder Pippold und Jaspas auf Roggow, sein Gut Helpte mit fünf Hufen auf der wüsten Feldmark Milzow an Jacob v. Derken auf Grammertin, dem Stammhalter der stargardischen oder sogenannten „helpter Linie“, auf 28 Jahre für 4400 Gulden Capital zu verpfänden. Nach der Verpfändungsurkunde mußte sich Jacob v. Derken auch verpflichten, dem Bernd v. Derken und seiner ehelichen Hausfrau alle Jahr die Zeit ihres Lebens 36 gute Fuder Bauholz in Woldeck zu liefern und für sie 6 Schweine in die Mast zu nehmen. Am 12. Dec. 1545 bestätigte der Herzog Heinrich diese Verpfändung, welche Bernd v. Derken „seiner bedränglichen Schulden und anliegenden Noth halber“ hatte vornehmen müssen [CCCXCIX].

Bernd v. Derken zog nun mit seiner Frau in die Stadt Woldeck, wo er ärmlich lebte. Er bauete sich hier aber „ein großes, weites Gehöft mit Haus, Scheune und Thorhaus, welches ihm einige tausend Gulden kostete“. Kaum war aber dieser Hof fertig und eingerichtet, als „er durch „muthwillige Leute oder sonst durch Verhängniß Gottes ganz „zu Grunde abgebrannt ward, so daß er und seine Frau nicht „ein Kleid behielten, sich zu bedecken. Durch Gottes und guter „Leute Hülfe konnte er freilich im J. 1550 seinen Hof wieder „aufbauen, ward aber darüber zum armen Manne, so daß er „selten einen Dreiling in seiner Behausung hatte, um sich Fische „zu kaufen, und nimmer einen rothen Pfennig in seinem Hause „hatte, was ihm alle Tage begegnete; so klagte er selbst und „wünschte, daß es Gottes Wille sein möchte, daß er zu Grabe

„getragen werde.“ In seiner „lauter bloßen Armuth“ faßte er den Entschluß, sein Gut Hölpte zum erblichen Kaufe zu verkaufen und bot es wiederholt seinem Vetter Jacob v. Derzen auf Grammertin an. Da er von diesem aber keine Entschließung erhalten konnte, so trug er dem Herzoge Heinrich vor, daß er gewilligt sei, das Gut an einen andern oder an den Herzog zu verkaufen. Hierauf forderte der Herzog Heinrich den Jacob v. Derzen auf Grammertin am 20. Aug. 1550 auf, sich mit seinem Vetter Bernd des Erbkaufes wegen einzulassen, weil er der nächste dazu sei, widrigenfalls der Herzog geneigt sei, das Gut an sich zu bringen. Jacob v. Derzen zögerte aber und der Herzog Heinrich starb darüber weg. Da wandte sich Bernd im J. 1553 wörtlich mit denselben Klagen und Bitten an den Herzog Ulrich, welcher am 20. Nov. 1553 dieselben Forderungen an Jacob stellte, wie sein Oheim Herzog Heinrich.

Da entschloß sich endlich Jacob v. Derzen zum Ankauf des Gutes, und da Bernd v. Derzen auch nach Zeugenausagen nun noch immer mehr verarmte, so mußte er, um „seine „schweren Schulden und seine anliegende Noth zu wenden“, am 11. Nov. 1554 seinem Vetter Jacob v. Derzen auf Grammertin, als „nächstem Lehnserben“, da ihm durch den Pfandcontract vom J. 1545 das Vorkaufsrecht eingeräumt war, sein Lehngut Hölpte mit den 5 Hufen in Milzow für 7900 Gulden erblich verkaufen [CCCCIV], wodurch Hölpte wieder an die stargardische Linie kam; Bernd erhielt hiedurch 3500 Gulden über die Pfandsomme.

In der Folge entstanden wegen dieses Kaufes Rechtsstreitigkeiten, indem die Söhne des Ritters Mathias behaupteten, daß sie die nächsten Agnaten zu dem Gute seien, und deshalb das Gut restituiren wollten. Der Proceß, welcher 1588—1597 geführt ward, blieb jedoch ohne Erfolg (vgl. unten Joachim Nr. 22).

Von jetzt an wird Bernd v. Derzen nicht weiter genannt. Er starb ohne Leibeserben, wahrscheinlich bald nach dem Verkaufe von Hölpte. Seiner „ehelichen Hausfrau“ wird am 6. Dec. 1545 zuletzt gedacht. Mit Bernd v. Derzen starb

die Linie von Derken auf Helpte „aus dem rostocker Orte“ aus und das Gut Helpte kam wieder an die stargardische Linie, bei welcher es auch lange Zeit geblieben ist und welcher das Gut den neuen Namen gegeben hat.

19.

Marcus.

1521—1530.

§. 117.

G. IX.

Marcus v. Derken, mit seinem Bruder Bernd auf Helpte geseßen, war der jüngere Sohn des Burchard v. Derken auf Helpte und kommt mit diesem in der Zeit von 1521—1530 und nie allein vor (§. 116). Nach dem J. 1530 wird er nicht wieder genannt und wird früh ohne Erben gestorben sein, da sein Bruder Bernd im J. 1554 „der letzte Lehnsinhaber von Helpte“ aus seiner Linie genannt wird.

20.

Katharine,

Priorin des Klosters Dobbertin.

1531 † 1549.

§. 118.

G. IX.

Eine zweite Regentin eines Nonnenklosters (vgl. §. 111) aus der Familie v. Derken war Katharine v. Derken, welche in der Zeit 1531—1549 Priorin des Benedictiner-Nonnenklosters Dobbertin war. Schon in den Jahren 1526 und 1531 trat sie unter der Priorin Anna Thun urkundlich als Unterpriorin des Klosters auf. Nach einem Verzeichnisse der

letzten Priorinnen des Klosters Dobbertin im Archive zu Kopenhagen legte die Priorin Anna Thun im J. 1531 ihr Amt nieder und die Unterpriorin Katharine v. Derken ward wieder zur Priorin erwählt. Das erwähnte Verzeichniß sagt: „Anno „domini MDXXXI. hefft Anna Tun affghedancket, is wed- „der erwelt Caterina van Ortzen, de dat Ampt hefft „verwaltet XVIII Jar vnde is by deme Ampt in Godt ver- „storuen in vigilia Judica Anno domini XL. Anno domini (sic!) is wedder erwelt Hipolita Gans vnde hefft dat Ampt verwaltet IX Jar vnd is wedder erwelt Elizabet Hobe.“ Dieses Verzeichniß, welches in den Angaben über die Personen durchaus richtig ist, muß durch mißverständene Abschriften in einigen Jahreszahlen unrichtig sein. Da Katharine v. Derken schon im J. 1533 in Urkunden als Priorin auftritt, so ist auch nach den übrigen Zeitangaben in dem Verzeichnisse ohne Zweifel die Nachricht richtig, daß im J. 1531 Anna Thun resignirt habe und Katharina v. Derken wieder erwählt worden sei. Dagegen ist die Angabe des Verzeichnisses, daß Katharina v. Derken 1540 (XL) gestorben sei, nicht richtig, da sie mit eigener Namensunterschrift noch im J. 1544 [CCCXCVIII] und Michaelis 1545 erscheint. Da ihre Regierungszeit auf 18 Jahre angegeben und der Regierungsantritt und die Regierungszeit der drei folgenden Priorinnen bekannt ist, so kann Katharina v. Derken nur im J. 1549 gestorben sein.

Katharina v. Derken war noch am 10. Junii 1531 Unterpriorin unter der Priorin Anna Thun, welche jedoch in demselben Jahre resignirte und Katharina v. Derken zur Nachfolgerin erhielt. Im J. 1533 wird Katharina v. Derken mit der Unterpriorin Hippolyta Gans, welche späterhin Priorin ward, zuerst genannt, und darauf im J. 1537 noch ein Mal.

Die Regierungszeit der Katharine v. Derken ist für die Geschichte des Klosters von großer Wichtigkeit, da in ihre Zeit die Einführung der Kirchen-Reformation fällt, welche bei ihrem Regierungsantritt schon so mächtig war, daß um das Jahr 1530 die Stadtklöster im Lande aufgehoben wurden. Die großen und reichen Feldklöster hielten sich 20 bis 25 Jahre länger, theils durch ihr inneres Gewicht, theils durch den Widerstand

der Vorsteher und der Convente, auch durch die Unterstützung des Abels, bis der Herzog Johann Albrecht beim Antritt seiner Regierung der Gesamtlande die meisten Klöster des Landes aufhob. Katharina v. Dergen gehörte zu den entschiedenen Anhängerinnen der alten Verfassung, welche sie nach Kräften und mit Erfolg aufrecht erhielt. Am 30. Nov. 1538 machte der Herzog dem Kloster, d. h. „Verweser, Priorin, Unterpriorin und Versammlung des Klosters Dobbertin sämmtlich“, den Vorwurf, daß, obgleich er und sein Bruder verboten habe, „in diesen geschwinden Läuften Klostergüter zu verkaufen, verpfänden, verleihen und vergeben“, sie doch 400 Gulden an den Ritter Mathias v. Dergen ohne Bewilligung verliehen hätten, und befahl ihnen, das Geld wieder herbeizuschaffen. Hierauf antwortete die Priorin Katharina v. Dergen am 1. Jan. 1539, daß „ihr Vetter Mathias v. Dergen, Ritter,“ sie viel um das Geld, das vorrätig gewesen sei, gebeten habe und sie seinem Andringen nicht habe widerstehen können. Diese Entschuldigung ließ aber der Herzog Heinrich nicht gelten, sondern schrieb am 11. Jan. 1539 an „Joachim v. Kleinow, Klostervogt, R. R. Unterpriorin und ganze Versammlung des Klosters Dobbertin sämmtlich zu brechen und öffentlich lesen zu lassen“, daß die Priorin ungeachtet des Verbots 400 Gulden an Mathias v. Dergen ausgeliehen und dies wahrscheinlich für sich allein gethan habe, da das Antwortschreiben von ihr allein ausgegangen sei: er befehle daher dem Kloster-Convente, das Geld wieder herbeizuschaffen. Der Ausgang dieser Angelegenheit ist nicht weiter zu verfolgen. Der Verlauf der Sache ist aber bemerkenswerth, da er einen ziemlich klaren Blick in die Stimmung und Spannung der damaligen „geschwinden Läufe“ thun läßt.

Am 30. April 1544 beschwerte sich „Catharina v. Dergen, Priorin, Anna Degin Unterpriorin und ganze Versammlung“ des Klosters Dobbertin bei dem Herzoge Albrecht über die Lasten und Bedrängnisse, die sie zu erdulden hätten. Der Herzog hatte gefördert, daß das Kloster zu Festlichkeiten einen „beschlagenen Wagen“ mit 3 Pferden stellen solle; das Kloster entschuldigte sich aber damit, daß dies nicht möglich sei, indem

nicht 2 gute Pferde auf dem ganzen Hofe zu Dobbertin seien, das Kloster auch wegen großer Ausgaben kein Geld zum Ankauf von Pferden habe; denn es habe 500 Gulden an der Münze verloren und der Adel sei ihnen auch an 300 Gulden rückständig; der Adel bleibe mit seiner Zahlung immer in Rückstand, und das Kloster möge klagen und wieder klagen, so werde ihm doch nicht zum Rechte verholfen. Dazu habe das Kloster dem Herzoge Heinrich 70 Gulden zu einem Wagen zum Türkenzuge geben müssen. Uebrigens werde das Kloster stark mit Jagdablagern beschwert. Das Kloster schließt das Schreiben, wahrscheinlich von Katharina v. Dergen eigener Hand, mit folgender bezeichnender Klage: „Wenn Eure fürstliche Gnade „und Eurer fürstlichen Gnaden Herr Bruder nicht mehr Einsehens wollen haben, daß die vom Adel uns die Pächte folgen lassen, so wird es binnen kurzem sehr irrig (byster) um „unser Kloster werden, denn diejenigen, die Tag und Nacht „Gott loben sollen mit ihrer Stimme und Athem, die wollen „essen und trinken, dar ihnen große Verfürzung an geschieht, „denn die Lebensmittel (vylallie) sind theuer und unser Geld „können wir auch nicht bekommen, sie werden nicht mehr Geduld damit haben. Soll unser Kloster denn so in eine Zerstörung kommen, wie jetzt mit andern Klöstern geschieht, so mag das Gott erbarmen.“ [CCCXCVIII]. Um dieselbe Zeit beschwerte sich das Kloster in einem nicht datirten Schreiben über zu großes Jagdablager. Zuletzt erscheint Katharina v. Dergen, als „Catharina v. Dergen, Priorin, Dorothea Belrogge, Unterpriorin, und ganze Versammlung“ des Klosters sich am 1. Oct. 1545 bei dem Herzoge Heinrich darüber beschwerten, daß der herzogliche Vogt zu Erwitze ihr Dorf Domsühl „unter die Vogtei bringen“ wolle. Katharine v. Dergen hatte noch das Glück, den Sturm der Reformation von dem Kloster abzuwehren.

Katharina v. Dergen starb in ihrem Amte nach einer festen, aber bedrängten Regierung höchst wahrscheinlich im J. 1549 am Tage vor Judica („in vigilia Judica“), d. i. im J. 1549 am 6. April. Ihr folgte die frühere (1533) Unterpriorin Hippolyta Gans, welche 1549—1557 am Ruder stand,

dasselbe aber in der vom Sturm bewegten Zeit nicht zu regieren verstand, da sie alt und schwach war. Ihr folgte daher bei ihren Lebzeiten als Priorin 1557 – 1569 Elisabeth Hobe, eine aufrichtige Papistin, neben welcher noch längere Zeit „die „alte Priorin“ Hippolyta Gans stand (vgl. Jahrb. XXII, S. 110, 123 flgd.). Unter Elisabeth Hobe begann im J. 1557 ein in seltenem Maaße heftiger und lange dauernder Kampf um die Reformation des Klosters, welcher freilich damit endete, daß das Kloster endlich protestantisch ward, aber doch von Bestand blieb. (Ueber die denkwürdige Geschichte der Reformation des Klosters Dobbertin vgl. Jahrb. XXII, S. 101 flgd.)

Welcher Linie der Familie v. Derzen die Priorin Katharine angehört, läßt sich freilich nicht bestimmen; es ist aber wahrscheinlich, daß sie der gammelin'schen Linie aus dem Hause Wustrow angehörte, da sie den Ritter Mathias v. Derzen auf Wustrow, mit dem sie in freundschaftlichem Verkehr stand, ihren „Vetter“ nennt.

21.

Stephan I.

1565 † 1569.

§. 119.

G. X.

Stephan v. Derzen, der älteste Sohn des Ritters Mathias v. Derzen auf Wustrow von dessen Gemahlin Ursula v. Bülow, von deren Vater Stephan v. Bülow auf Wehningen er wahrscheinlich seinen Vornamen Stephan trug, war bei seines Vaters Tode (um 1550) noch minderjährig. Nach erlangter Volljährigkeit und nach dem Tode seines Bruders Segeband theilte er mit seinen beiden übrigen Brüdern die väterlichen Güter und erhielt nach dem Verichte des Vertrages vom 22. April 1585 [CCCCXIV] in der Theilung das Gut Schossin mit Nadelübbe, Rothe-Krug und Rothe-Mühle und späterhin in der Theilung der noch einzulösenden und zu erstreitenden Güter die Anrechte an Helpte, welches aber trotz des erhobe-

nen Rechtsstreites nicht erstritten ward, sondern bei der star-gardischen Linie blieb.

Stephan v. Derken war „Kriegsmann“, wie seine beiden Brüder „Kriegsleute“ waren, und stand in fremden Diensten, weshalb wenig von ihm bekannt geworden ist. Er hatte z. B. seiner zweiten Gemahlin eine goldene Kette, „die er im „Kriege erworben“, geschenkt, weshalb sie dieselbe als ihr Eigenthum nach seinem Tode in Anspruch nahm. Er hatte also schon früh in fremden Kriegsdiensten gestanden, ehe er zum letzten Male in den Krieg zog.

Stephan v. Derken war zwei Male vermählt, was wiederholt gesagt wird.

Seine erste Frau war eine geborne v. Plessen von Großenhof, mit der er einen Sohn Stellan zeugte, welcher sicher von seinem muthmaßlichen Großvater Stellan v. Plessen auf Großenhof seinen Vornamen trug. Stellan v. Derken nennt am 22. April 1585 die Brüder Henneke und Rüne v. Plessen zu Großenhof und Gantenbet und Margarethe v. Plessen, welche an Wipert v. Lützow auf Thurow verheirathet war, „seiner seligen Mutter Brüder und Schwester“, und am 6. Jan. 1574 nennen Joachim v. Derken, Wipert v. Lützow und Henneke und Rüne v. Plessen zu Großenhof den Stephan v. Derken „ihren seligen Bruder und Schwager“. Wipert v. Lützow handelt oft als „Schwager“ Stephans v. Derken, da beide zwei Schwestern zu Frauen hatten.

Seine zweite Frau, welche ihn überlebte, war Armgard v. Platen, deren „Freunde in Pommern wohnten“; bemerkenswerth ist, daß zu der Zeit (1573—1577) ein Joachim v. Platen zu Anker im Lauenburgischen wohnte, welches so manche kriegslustige Edelleute des westlichen Mecklenburgs zu dem Herzoge Franz II. von Sachsen-Lauenburg anzog. Nachdem Armgard ihrem Manne 2000 Mark und an goldenen Ketten 1000 Mark süßisch zugebracht hatte, verschrieb ihr Mann ihr am 6. Jan. 1568 all sein Lehnsgut, nämlich Schoffin, Nadelübbe, Rothe-Krug und Rothe-Mühle oder 5000 Mark baar zur Leibzucht. Der Herzog Johann Albrecht bestätigte diese Beleihung am 5. Junii 1569 bei Stephans Leben und der

Herzog Ulrich am 20. Junii 1570 nach Stephans Tode. Mit dieser Frau hatte Stephan v. Dertgen eine Tochter Anna.

Ehrenvoll ist für Stephan v. Dertgen sein letzter Kriegszug, in welchem er seinen Tod fand. Am 23. März 1568 hatten die Hugenotten in Frankreich zwar den „kleinen Frieden“ erlangt und ihre deutschen Truppen entlassen; in der Sache ward aber nicht viel geändert und die Gewaltthätigkeiten und Treulosigkeiten des französischen Hofes dauerten fort. Der Aufstand brach überall wieder aus und ein königliches Edict widerrief alle den Hugenotten scheinbar verheißenen Freiheiten. Von beiden Seiten ward gerüstet, und mit dem Anfange des J. 1569 zogen die Heere zusammen. Die Hugenotten hatten auch deutsche Krieger an sich zu ziehen versucht und der Pfalzgraf Wolfgang von Pfalz-Zweibrück führte ihnen 5000 deutsche Landsknechte und 6000 deutsche Reiter zu. Im Anfange des J. 1569 hatte „Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog „in Baiern“, „zur Beschützung seiner Lande und Leute eine „stattliche Anzahl deutscher Reiter, welche sich in 2000 erstreckten und von Ernst Weiger geführt wurden, werben lassen und „hatte den Herzog Ulrich von Mecklenburg gebeten, denselben, „da sie den niedersächsischen Kreis berühren würden und zum „Theil im Anzuge seien, den freien Paß durch Mecklenburg zu gestatten“. Der Herzog Ulrich berichtet dies am 13. Jan. 1569 dem Kurfürsten von Sachsen, als Obersten des oberrheinischen Kreises, und spricht die Hoffnung aus, daß der Pfalzgraf diese Reiter zu keinem andern Zwecke, als dem angegebenen, verwenden und dem Kurfürsten gebührende Caution geleistet haben werde. Freilich hatten die Werbungen einen ganz andern Zweck. In dem Hugenottenheere dienten unter andern auch noch die Grafen Ludwig von Nassau und Volrath und Peter Ernst von Mansfeld und viele Edelleute. Stephan v. Dertgen, der nach dem frühen Verluste seiner ersten Frau sich erst vor kurzem wieder vermählt und seiner Frau bei seinem Auszuge das ihr verschriebene Leibgedinge hatte versichern lassen, zog in dem Haufen des Grafen Volrath v. Mansfeld, dem er nach dem Berichte Spangenberg's in dessen Adelspiegel 267 Reiter zuführte, als Rittmeister aus, ward jedoch während des Feldzu-

ges zum Obristlieutenant bestellt. Der Krieg zog sich nach Poitou in das westliche Frankreich, wo auch der Kriegszug des J. 1569 zur Entscheidung kam. Die Deutschen hatten auf dem Zuge durch Frankreich viel Ungemach und Kampf zu bestehen. Der Pfalzgraf Wolfgang starb an dem Tage, an welchem er sich mit dem Admiral Coligny vereinigte. Wenn auch die Hugenotten in dem Treffen von Barnac am 13. März 1569 den kürzeren gezogen und den trefflichen Prinzen von Condé verloren hatten, so waren sie doch guten Muthes. Im Sommer kamen die Heere immer näher. Das großherzogliche Archiv zu Schwerin bewahrt einen gleichzeitigen ausführlichen Bericht über diesen merkwürdigen Feldzug. Am 5. Aug. begannen die Hugenotten die Belagerung von Poitiers und beschossen die Stadt vier Wochen lang, wogegen während der Zeit die Königlichen die Stadt Chatellerault belagerten, vor welcher dem Könige drei Stürme abgeschlagen wurden. Um Chatellerault zu entsetzen, verließen die Hugenotten Poitiers, schlugen den König in die Flucht und verfolgten ihn bis gegen sein Lager, welches zwischen zwei Wassern stand, so daß sie ihn zu keiner Schlacht bringen konnten. Der Admiral forderte aber eine Schlacht und begehrte von den Deutschen, sie möchten dazu helfen, daß er dem Könige Abbruch thue, denn wenn es diesmal nicht geschehe, so würde es hernachmals schwerlich geschehen können, da der König Verstärkungen an sich ziehe. Hierauf erboten sich alle Obersten und Kriegsleute gutwillig und rückten dem Könige vier Tage nach einander vor das Lager, konnten ihn aber nicht zur Schlacht bringen, da er sich nicht aus seinem Vortheil begeben wollte. In dieser Noth suchten die Königlichen durch Kundschafter die deutschen Obersten zum Abfall zu bewegen und den Admiral zu vergiften. Nachdem der König seine Verstärkungen an sich gezogen hatte, brach er auf und rückte gegen die Hugenotten vor; aber Coligny bot ihm die Spitze und zog am 30. Septbr. vor sein Lager, das in einem Grunde stand, wo er jetzt die Königlichen zur Schlacht bereit fand; dies hatte Coligny nicht erwartet und da er zu diesem Anfälle nicht Truppen genug vereinigt hatte, so zog er sich zurück, ward von dem Könige verfolgt und in

die Flucht geschlagen. Am Sonntag den 2. October berief der Admiral Coligny die Obersten allzusammen auf einen geräumigen („räumen“) Platz, der ungefähr 2 Meilen in sich begriff, 4 Meilen Weges von Poitiers, bei Moncontour nicht weit von seinem Lager. Da zog der König mit seinem Heere, das in die 100,000 Mann stark, Franzosen, Deutsche, Niederländer, Spanier, Italiäner, Schweizer und Burgunder, zu Roß und zu Fuß, geachtet ward, eine halbe Meile an den Platz hinan. Als dies Coligny sah, beehrte er von den Obersten, daß sie sich auf den Montag Morgen den 3. Oct. 1569 zu der Schlacht gefast machen und in weißen Hemden erscheinen sollten. Am Montag Morgen 8 Uhr waren alle auf dem Platze, sahen aber zu spät, daß die Königlichen ungleich stärker waren; denn die Hugenotten hatten nur 21 Fahnen deutsche Reiter, 26 Fahnen deutsche Landsknechte, 10 „namenlose Banden“ und 3000 französische Reiter, mit 11 Geschützen, während der König an 100,000 Mann mit 24 Geschützen hatte. Das königliche Heer war in drei Treffen geordnet; dieser Stellung gegenüber konnten die Hugenotten keine gleiche Aufstellung treffen: daher fiel ein königliches Treffen in den linken ungedeckten Flügel der Hugenotten und zwang, trotz aller tapfern Gegenwehr, die Hugenotten zum Rückzuge. Die Hugenotten zogen mit 18 fliegenden Fahnen davon und setzten sich in einem Passe, eine Meile von dem Schlachtfelde, da die Nacht anbrach. Um den meisterhaften Rückzug und die Rettung eines großen Theils der deutschen Reiter hatte bekanntlich der Graf Volrath v. Mansfeld die größten Verdienste. So war die Schlacht für die Hugenotten verloren. Es sollten 8000 Mann von beiden Seiten gefallen sein. Auf dem rechten Flügel der Hugenotten, dem feindlichen Geschütz gegenüber, hatte der Oberst Heinrich vom Stein mit drei deutschen Fahnen und etlichen Wälschen gestanden, ihm zunächst der Oberst Johann v. Dirschen mit vier Fahnen und etlichen Wälschen; diese hatten auch tapfer Stand gehalten, bis ihnen die königlichen Reiter in die Seite fielen und sie zur Flucht zwangen. Bei diesem Angriff ist „Stephan von Derßen, des Johann von Dirschen Oberster Lieu-

„tenant“ geblieben, sammt seinem Fähnrich und andern Junkern mehr; viele waren verwundet, unter andern Joachim Penz; der alte und junge Hans Varner sollten todt sein. Nach dem Berichte des Latomus dienten von den 6 Söhnen des Dietrich Hobe 3 in Frankreich und 3 in den Niederlanden; die Brüder Joachim und Curb Hobe kämpften in der Schlacht von Moncontour, in welcher Joachim todt geschossen ward; Henning Hobe starb als Lieutenant vor Rouen. Auf welcher Seite sie gestanden haben, ist nicht bekannt. Zwölf Meilen jenseit La Rochelle in einem „beslossenen Ländchen Sitten genannt“ setzte sich der Admiral wieder, sammelte den übrig gebliebenen Haufen und brachte zusammen, was er konnte; er sollte noch 18 deutsche Fahnen haben, die aber „nicht allzu stark werden gewesen“ sein. Mit diesen zog er weiter, bis er neue Verstärkungen aus Deutschland an sich würde gezogen haben. Er wollte nichts vom Frieden hören und den Deutschen war es unmöglich, aus dem Lande zu kommen, es sei denn über das Meer; auf diesem Wege waren denn auch die Obersten Heinrich vom Stein, Diez von Schauenburg und Reinhold Krokow sammt dem Herrn von Heideck und etlichen Rittmeistern in Eile herausgekommen. Die Hugenotten hielten sich aber wacker. Die Königlichen hatten die Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre Feinde zu vernichten und waren in ihren Mitteln erschöpft; sie bewilligten daher am 8. Aug. 1570 einen dritten Religionsfrieden. Endlich glaubte man die Hugenotten nur durch die Bluthochzeit der Bartholomäusnacht (24. Aug. 1572) vernichten zu können.

Nach Stephans v. Dertgen Tode bestätigte der Herzog Ulrich am 20. Junii 1570 das Leibgedinge seiner Frau, und in einem Familienberichte zu den Lehnacten vom 1. Jan. 1573 wird gesagt, daß er „vor vier Jahren in dem französischen Zuge geblieben“ sei.

Dagegen zogen andere Deutsche den Königlichen gegen die Hugenotten zu. So hatte Wigand Malkan von Grubenhagen im J. 1570 bis in das dritte Jahr Rittmeisterbestallung bei dem Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar gehabt und im J. 1570 hatte die königliche Würde von Frankreich

diesem durch Gesandte zu erkennen gegeben, daß er ihm eine Anzahl Reiter zuführen möge. Da der Herzog Ulrich von Mecklenburg aber den Wigand Malhan erst zur Verantwortung zog, suchte dieser sich zu entschuldigen und trat in die Dienste des Herzogs Franz II. von Sachsen-Lauenburg (vgl. unten Bicke S. 23).

Stephan v. Dörken hinterließ eine Wittwe und einen Sohn Stellan aus erster und eine Tochter Anna aus zweiter Ehe; beide Kinder waren bei des Vaters Tode unmündig. Am 14. Febr. 1571 wurden Joachim v. Karstedt zu Kaltenhof, Barthold v. Bülow zu Wedendorf und Professor Dr. Friedrich Heine zu Rostock zu Vormündern der Tochter bestellt, weil „ihres Vaters beide Brüder Kriegsleute und selten einheimisch“ waren; jedoch stehen auf dem Rande des Conceptes der Vormundschaftsbestellung die beiden Brüder Joachim und Bicke v. Dörken als Vormünder mit aufgeführt, vielleicht für den Fall, wenn sie „einheimisch“ waren. Am 28. Oct. 1571 wurden Bicke v. Dörken zu Gerbshagen, Curd v. Pleffen zu Damschagen, Veit v. Lützow zu Lützow und Curd v. d. Lühe zu Panzow zu Vormündern des Sohnes bestellt.

Stephan v. Dörken hatte beschwerliche Schulden hinterlassen. So hatte er z. B. Antonii 1566 von seinem „Schwager“ Veit v. Lützow auf Lützow 900 Mark Lüb. geliehen und demselben dafür mehrere Bauern zu Radelübbe und Schöffin zu Pfande gesetzt; außerdem hatte er aber noch viele bedeutende Schulden gemacht. Die Gläubiger drängten und es entstanden weitläufige und lange dauernde Verwickelungen während der Vormundschaft des Sohnes.

Dagegen hatte Stephan v. Dörken noch „einen Termin Kriegsbefoldung“, „welche im Felde redlich verdient“ und zu Fasten 1572 fällig war, zu fordern. Stephans Wittve bewies, daß ihr verstorbener Mann ihr die Hälfte davon und eine goldene Kette laut seiner versiegelten Verschreibung „aus sonderlicher ehelicher Liebe und Treue“ zugesichert habe, und erhob deshalb Klage bei dem Herzoge Johann Albrecht I., welcher für sie wiederholt Vorschreiben an den Grafen Vol-

rath von Mansfeld und den Obristen Johann v. Zersen erließ. Endlich erhob Joachim v. Dergen das Geld und der Herzog befahl demselben im J. 1572 wiederholt, der Wittve ihren Antheil auszusahlen, was jedoch am 1. Jan. 1573 noch nicht geschehen war.

Stephans Wittve Armgard v. Platen erscheint zuletzt im J. 1575.

Stephan v. Dergen hinterließ zwei unmündige Kinder:

XI. 26. Stellan. 27. Anna.

22.

Joachim.

1565 † 1598.

§. 120.

G. X.

Joachim v. Dergen, der zweite Sohn des Ritters Mathias v. Dergen auf Wustrow, war bei seines Vaters Tode (um 1550) noch minderjährig. In der Theilung der väterlichen Güter erhielt er nach dem Verichte des Vertrages vom 22. April 1585 [CCCCXIV] das Gut („Land“) Wustrow und den Hof Mühlenbek und späterhin bei der Theilung der verpfändeten und noch zu erstreitenden Güter die Anrechte an Gramonschagen und halb Gr. Eizen. Nach einer gelegentlichen Nachricht vom 29. Junii 1565 hatte der Ritter Mathias auch das Gut Wustrow an Sivert v. Dergen verpfändet gehabt, von dem es aber sein Sohn Joachim vor dieser Zeit wieder einlösete.

In dieser Nachricht vom 29. Junii 1565 wird Joachim v. Dergen auch zuerst genannt. Bald darauf tritt er am Tage Antonii 1566 handelnd auf, als er mit seinen Brüdern Wido und Segebaud eine Schuldschreibung ihres Bruders Stephan auf 900 Mark Lübisch für Veit v. Lügow mitbesiegelte.

A. H. 1565. 22. Junii. 2. 1565. 22. Junii.

Joachim stand in seinen jüngern Jahren in fremden Kriegsdiensten. Als am 14. Febr. 1571 die Vormünder für Stephans Tochter Anna bestellt wurden, kamen Stephans Brüder Joachim und Vike einstweilen dabei nicht zur Berücksichtigung, weil diese beide „Kriegskente und selten einheimisch seien“. Ohne Zweifel diente Joachim v. Derken dem Herzoge Franz I. von Sachsen-Lauenburg. Am 25. Mai 1570 sandte der Herzog Franz I. „der ältere“ seinen „lieben besondern Jochim v. Derken mit etlicher mündlichen Werbung“ an den Herzog Christoph von Mecklenburg mit der Bitte, ihm statt des Herzogs in seinem Anbringen Glauben zu schenken. Der Herzog Christoph war Administrator des Bisthums Ratzeburg und stand daher in vielfacher, oft nicht freumblicher Verührung mit dem Herzoge Franz (vgl. v. Kobbe Gesch. des Herzogth. Sachsen-Lauenburg, II, S. 256). Nachdem der Herzog Franz I. am 26. Juli 1570 von dem Kaiser die Belehnung erhalten hatte, wurden die Herzoge Ulrich und Christoph von Mecklenburg zu kaiserlichen Commissarien ernannt, um die sachsen-lauenburgischen Urkunden wegen der Kurgerechtigkeit zu untersuchen (vgl. v. Kobbe a. a. D. S. 262). Im J. 1571 entwickelten sich die Streitigkeiten des Herzogs Franz I. mit seinen Söhnen und der Söhne unter einander (vgl. v. Kobbe a. a. D. S. 267 flgd.), in welchen Joachim v. Derken dem Herzoge vielleicht noch Dienste leistete. Im J. 1572 stand auch Joachims Bruder Vike v. Derken bei dem Herzoge Franz II., dem Sohne des Herzogs Franz I., in Kriegsdiensten.

Bald nach dieser Zeit zog sich aber Joachim v. Derken nach Mecklenburg zurück, da er im J. 1572 auf seinen Gütern wirkend erscheint. Hier ging er bald in die Dienste der Herzoge von Mecklenburg. Im J. 1577 war er „Hofmarschall“ und Rath des Herzogs Christoph von Mecklenburg [CCCCXII], als der Herzog Ulrich am 26. Nov. 1577 die prompte Zahlung der Zinsen auf das von dem Ritter Mathias v. Derken dem Herzoge Albrecht verschaffte Capital verordnete (vgl. S. 218); der Herzog Christoph hatte ihn wahrscheinlich in seinen Beziehungen mit den Herzogen von Sachsen-Lauen-

burg kennen gelernt. In dieser amtlichen Stellung hatte er Gelegenheit, dem durch eine schwere Leidendeschule gegangenen Herzoge Christoph durch Beförderung seiner Vermählung die wesentlichsten Dienste zu leisten, wenn nicht die Ernennung zum Hofmarschall, welche am Hofe eines apanagierten Prinzen ungewöhnlich war, durch die Vermählung des Herzogs hervorgerufen ward. Nachdem der Herzog seine erste Gemahlin, Dorothea von Dänemark, durch einen frühen Tod verloren hatte (1573 † 1575), dachte der Herzog nach einigen Jahren an eine Wiedervermählung mit des Königs Gustav I. von Schweden Tochter Elisabeth. Der Herzog hatte schon „bei Zeiten weiland Königs Erich seliger Gedächtniß“ um die Prinzessin geworben, die Vermählung aber „um vorgefallener „Veränderung und Verhinderung keinen Fortgang genommen.“ Da der Herzog aber die „damals gegen die Prinzessin gefaßte „freundliche Affection und freundliche Zuneigung nicht abgelegt „hatte“, so ließ er im J. 1577 wieder um sie werben und sandte zu dem Zweck seinen Hofmarschall Joachim v. Dertzen und den Secretär Johann Köler nach Stockholm; Joachim v. Dertzen erreichte es glücklich, daß dem Herzoge die Prinzessin am 31. Aug. 1577 von dem Bruder der Prinzessin König Johann III. schriftlich zugesagt ward. Die Vermählung verzögerte sich aber bis zum 14. Mai 1581. Schon Pfingsten 1580 hatte der Herzog seinen Rath Dr. Zacharias Behrlug an den schwedischen Hof geschickt, um die Ehepacten zu bereben und festzustellen und in dem nächstfolgenden Winter war der Herzog mit seinem Gefolge zur Vermählungsfeier nachgegangen. Am 13. Febr. 1581 hatte sich der Herzog schon eine Zeit lang auf dem königlichen Schlosse Stekeburg aufgehalten und schickte seinen „Hofmarschall Joachim v. Dertzen auf Wustrow“ nach Stockholm [CCCCXIII], um zu bewirken, daß der Herzog, „ehe Schnee und Eis aufgehen möchten“, nach Stockholm kommen und nach vollzogenem Beilager mit seiner Gemahlin zu Schiffe förderlichst in sein Land abgefertigt werden könne. Am 14. Mai ward die Vermählung zu Stockholm gefeiert und am 18. Julii landete das fürstliche Ehepaar, von einer schwedischen Kriegsflotte begleitet, vor Wismar. Es ist sicher, daß

Joachim v. Dörken während dieser langen Zeit mit großen Anstrengungen, Mühen und Sorgen dem Herzoge und dem Fürstenhause sehr wichtige Dienste leistete.

Nachdem Joachim v. Dörken also dem Herzoge Christoph aufopfernd gedient hatte, trat er bei dem würdigen regierenden Herzoge Ulrich von Güstrow in Dienst. Wir sehen ihn als dessen Rath (vgl. Jahrb. IX, S. 170) auf der glänzenden Reise zum Reichstage nach Augsburg, 19. Febr. bis 24. Aug. 1582, begleiten (vgl. Jahrb. IX, S. 169—207). Dieses Dienstverhältniß läßt sich für diese Zeit nicht klar verfolgen und nachweisen. Michaelis 1591 bestellte aber der Herzog Ulrich den Joachim v. Dörken fest zu seinem Rath und Hofmarschall (vgl. unten S. 253).

Besonders wichtig ist aber Joachim v. Dörken für die Geschichte des Güterbesitzes der Linie Gammelin, da er die bedeutendsten Güter der Linie von der Familie brachte; daher ist seine Geschichte vorherrschend eine fortlaufende Geschichte von Güterveräußerungen. Er suchte sich freilich zu entschuldigen; aber seine Schulden scheinen dafür zu zeugen, daß er kein strenger Haushalter war oder doch in einem bewegten Leben zu viel gebrauchte. Am 18. Jan. 1586 schrieb er an den Herzog Ulrich, er habe von seinem Vater eine ansehnliche Summe Schulden ererbt und in der brüderlichen Erbtheilung Anfangs nicht mehr erhalten, als auf seinem Gute Wustrow den Wohnhof mit drei Hufen und drei Kossaten, alles Andere sei verpfändet gewesen; da er aber seines Vaters Erb und Gut wieder frei machen wolle, so sei er gezwungen, von guten Leuten Geld aufzunehmen. Dennoch hatte er grade damals für sich 6000 Mark Lübbisch und 3000 Thaler Schulden gemacht.

Zuerst veräußerte Joachim v. Dörken die ihm in der Theilung mit seinen Brüdern zugefallene Hälfte des Gutes Gr. Eizen. Sein Vater, der Ritter Mathias v. Dörken, hatte dieses halbe Gut am 24. Nov. 1508 an die Johanner-Priorei zu Gr. Eizen, welche die andere Hälfte des Gutes besaß, für 1000 Gulden verpfändet. Am 24. Junii 1531 hatte Mathias v. Dörken die Wiedereinlösung des Gutes und

die allmähliche Abbezahlung der Pfandsumme in bestimmten Fristen bis zum Jahre 1536 zu Gr. Eizen mit dem Prior verabredet (vgl. Jahrb. I, S. 221); aber aus der Abbezahlung des Geldes und der Wiedereinlösung des Gutes ward nichts, wahrscheinlich weil Mathias v. Derken in den nächsten Jahren von dem Herzoge Albrecht sehr in Anspruch genommen ward. Bald darauf griff die Kirchenreformation um sich, die Johanniter-Priorei Gr. Eizen ward aufgehoben, der Herzog Albrecht starb mit Hinterlassung großer Schulden und ihm folgte bald der Ritter Mathias v. Derken und hinterließ minderjährige Söhne, welche das Gut nicht wieder einlösen konnten. So ward der Pfandbesitz auf einige Zeit ganz vergessen, um so mehr als die Urkunden nicht vorlagen und während der Durchführung der Reformation lange nicht zum Vorschein kamen. Gleich nach dem Antritt der Regierung des ganzen Landes schenkte der Herzog Johann Albrecht I. am 29. Febr. 1552 seinem geliebten und geschätzten Canzler Johann v. Lucka, ohne daß man die Verpfändung gekannt hätte, oder „mit Verschweigung solcher Pfandschaft“ durch Johann v. Lucka (vgl. Jahrb. I, S. 58 flgd. und 223), das ganze Gut Gr. Eizen. Da aber der Canzler bei dem Herzoge Ulrich nicht recht in Gnaden stand und den Consens desselben nicht hatte, so suchte er einen Landbesitz zu erlangen, der sicherer war. Deshalb vertauschte der Herzog Johann Albrecht am 8. Nov. 1558 den Hof Briesen und das halbe Dorf Pinnow an den Canzler gegen das Gut Gr. Eizen und brachte also das Gut Gr. Eizen wieder in herzoglichen Besitz (vgl. Jahrb. I, 61—62 und 225). Nachdem aber die Söhne des Ritters Mathias v. Derken ihre Volljährigkeit erreicht hatten, ermittelten sie ihre Rechte an Gr. Eizen und brachten die Ansprüche an das Gut mit zur Theilung, in welcher es dem Joachim v. Derken auf Wustrow zuviel. Dieser erhob denn auch sehr bald Beschwerde bei den Herzogen, da er von Schulden gedrückt ward, und forderte gegen Anerbietung des Pfandgeldes das Gut zurück. Der Herzog Johann Albrecht erkannte die Ansprüche als rechtmäßig an, wünschte aber im Besitze des Gutes zu bleiben, da er es im J. 1560 seiner Gemahlin Anna Sophie geschenkt hatte.

Am 28. Junii 1572 kaufte daher der Herzog Johann Albrecht dem Joachim v. Dörcken das halbe Gut Gr. Eizen für 4000 Gulden ab, so daß Joachim v. Dörcken den Pfandschilling von 1000 Gulden nicht zu bezahlen nöthig haben und der Herzog ihm 3000 Gulden dazu geben sollte; die 3000 Gulden sollten entweder für Joachim v. Dörcken oder für Joachim v. d. Lühe auf Buschmühlen, dem Joachim v. Dörcken 3000 Gulden schuldig war, bei dem Herzoge auf Zinsen stehen bleiben, oder auf gehörige Kündigung aus der herzoglichen Kammer ausgezahlt werden (vgl. Jahrb. I, S. 228). Nachdem der Herzog Johann Albrecht am 12. Febr. 1576 gestorben war, forderte Joachim v. Dörcken am 23. März 1577 das Geld; da aber des Herzogs unmündige Söhne durch die hinterlassene große Schuldenlast ihres Vaters in großer Bedrängniß waren, so befriedigte der Herzog Ulrich unter Zustimmung seiner Mitvormünder den Joachim v. Dörcken dadurch, daß er ihm am 26. Nov. 1577 für die schuldigen 3000 Gulden Capital und 900 Gulden verfassener Zinsen und gegen Zubezahlung von noch 1000 Gulden das im 15. Jahrh. oft an Adelige auf Lebenszeit vergebene, den Herzogen gehörende und nach 1552 zum Amte Doberan gelegte Gut Rörchow im Amte Pukow, zu dem Werthe von 4900 Gulden, zu Besitze abtrat, jedoch unter der Bedingung, daß wenn die Herzoge zu ihren mündigen Jahren kommen würden, es ihnen frei stehen solle, das Gut Rörchow gegen Abtretung von halb Gr. Eizen wieder an sich zu nehmen. Am 12. Dec. 1577 bestätigte der Herzog Ulrich diesen Tausch. Da aber die Herzoge des Gutes Gr. Eizen „nicht entrathen konnten“ und es nicht theilen wollten, so blieb Joachim v. Dörcken im Besitze des Gutes Rörchow. Am Tage Antonii 1587 mußte Joachim v. Dörcken seinem „Schwager“ Christoph v. Cölln auf Gr. Grabow das Gut Rörchow für 1000 Thaler zu Pfande setzen, welche dieser ihm zur Errettung seiner Ehre und Erhaltung seines guten Namens und Glaubens geliehen hatte, worauf der Herzog Ulrich am 13. März 1587 den Consens erteilte. Als Joachim v. Dörcken immer schwerer von seiner Schuldenlast gedrückt ward, so verkaufte er am 23. Febr. 1591 das Gut Rörchow an den Kanzler und

Professor Dr. Michael Grasse zu Rostock für 6000 Gulden. Am 14. April („Ostern“) 1591 bestätigte der Herzog Johann alle früheren Verträge über Gr. Eizen und Rörchow und verließ dem Joachim v. Derken, „weil er seine Güter zu veräußern gedrungen ward“, das Gut Rörchow zu Erbe und Eigenthum, wodurch er in den Stand kam, es zu veräußern, zugleich aber auch Gr. Eizen bestimmt von der Familie v. Derken kam. Michael Grasse starb am 4. Jan. 1594 und hinterließ das Allodialgut seiner Wittve und seinen unmündigen 5 Söhnen und 4 Töchtern. Als nach dem am 23. Febr. 1599 erfolgten Tode der Wittve Grasse das Gut Rörchow großer Schulden halber verkauft werden sollte, entstanden bei der herzoglichen Regierung bei Ertheilung des Consenses noch große Irrungen, weil Joachim v. Derken das Gut acht Wochen früher verkauft hatte (23. Febr.), als das Gut zum erblichen Eigenthum verliehen war (14. April), und der Herzog Ulrich hatte im J. 1600 Neigung, es zu den Domainen zurückzukaufen, bis er am 27. Oct. 1600 den Verkauf bewilligte. Die Erben des Dr. Grasse verkauften das Gut an Hans v. Pressentin auf Prestin, der es im J. 1612 dem Herzoge Adolph Friedrich zu Kauf anbot und am 13. Jan. 1613 dem Bürger Jacob Schabbeld zu Wismar, erbgeseßsen zu Blumenhof, für gleich baar bezahlte 11,000 Gulden verkaufte. Seit dieser Zeit ist das Gut Rörchow im Privatbesitze außerhalb der Familie v. Derken geblieben.

Das Gut Cramonsnshagen, welches im 16. Jahrh. häufig der Cremonsche Hagen, in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts noch öfter nur „der Hagen“ genannt wird, war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ununterbrochen verpfändet, obgleich es ebenfalls ununterbrochen den Frauen zum Leibgedinge verschrieben war. Schon der Ritter Mathias v. Derken hatte schon vor dem J. 1530 „seiner ehelichen Hausfrau das Gut zur Leibzucht“ verschrieben (vgl. oben S. 223) und sein Sohn Joachim wird dasselbe gethan haben, da dessen Hausfrau zu einem Verkaufe aus diesem Gute im J. 1571 ihre Zustimmung gab. Dennoch war das Gut lange Zeit hindurch zu Pfande ausgethan. Zuerst (um das J. 1550)

verpfändete des Ritters Mathias Wittve das Gut an Joachim v. Halberstadt für die 1470 Mark, welche dieser dem Reimar Penz auf Rebevin aus des Ritters Mathias Bürgschaft für den Herzog Albrecht hatte bezahlen müssen [CCCCIX]. Joachim v. Halberstadt hatte am 17. Oct. 1571 das Gut „etliche zwanzig Jahre innegehabt“. Am 19. Jan. 1571 verkaufte Joachim v. Derken mit Bewilligung seiner Gemahlin Anna v. Lüchow dem Rath der Stadt Wismar 1500 Eichen aus Cramonshagen, worüber langer Streit entstand, indem die Herzoge die Verkleinerung der Waldung auf dem Lehngute verboten. Im J. 1573 verpfändete Joachim v. Derken zu Wustrow „seiner bedränglichen Schulden halber, zur Verhütung seines Schimpfs und Schadens und zur Erhaltung gutes „Glaubens“, sein Lehngut Cramonshagen auf 10 Jahre an Adam Penz für 4000 Gulden. Am 29. Junii 1573 gaben die v. Derken von der roggower Linie ihre Zustimmung zu dieser Verpfändung, weil ihnen das Gut zu weit abgelegen sei, um es selbst übernehmen zu können; am 8. Julii 1573 ertheilte der Herzog Ulrich und am 9. Oct. 1573 der Herzog Johann Albrecht seinen Consens zu der Verpfändung. Bald nach Ablauf der Pfandjahre mußte Joachim v. Derken das Gut wieder verpfänden. Er hatte „etliche Schulden“ gemacht, zu deren Abtragung er von Katharine v. Restorf, des Balthasar Both auf Rankendorf Wittve, 6000 Mark lübisch hatte ausleihen und ihr dafür das Gut Wustrow hatte verpfänden müssen. Ferner hatte er von dem Herzoge Christoph 3000 Thaler geliehen, welche er wieder abtragen mußte. Hierzu verpfändete er Antonii 1586 dem Joachim Fineke auf Rarow, Hauptmann zu Gadebusch, sein Dorf Cramonshagen auf 5 Jahre für 6000 Mark lübisch und der Herzog Ulrich gab dazu am 19. Jan. 1586 seinen Consens.

Die Verlegenheiten Joachims v. Derken wurden immer größer. Im J. 1572 hatte er Gr. Eichen verkauft und im J. 1587 das dafür gewonnene Gut Röckow verpfändet, welches er im J. 1591 verkaufen mußte; im J. 1573 verpfändete er auch das Gut Cramonshagen. Endlich mußte er auch zur Veräußerung des alten Hauptstammlehns Wustrow schreiten.

Schon sein Vater Mathias hatte das Gut Wustrow dem Si-vert v. Derken von der roggower Linie „versekt“, er es aber vor dem J. 1565 wieder eingelöset. Schon im J. 1565 beabsichtigte Joachim, das „Land“ Wustrow an den Herzog Johann Albrecht zu verkaufen; der Herzog schickte auch Commissarien zur Besichtigung des Gutes ab: aus dem Handel ward aber nichts. Die Commissarien berichteten am 29. Junii 1565 über den Zustand des Gutes und schilderten ihn als nicht zufrieden stellend; das Korn stand schlecht, die Ritterhufen waren gering an Zahl und die Größe derselben war nicht bestimmt. Zu dem Hofe gehörten nur 4 Ritterhufen und 3 Hufen von wüsten Bauererben; die Hufen hatten nach Aussage der Bauern alle nur eine Größe von 30 Morgen. Nach dem Fehlschlagen dieser Verhandlungen glaubte Joachim wohl das Gut halten zu können, da er seine Wohnung mit Wällen und Gräben befestigte; die Gräben und Wälle umgaben im Viereck die Wohnung, an jeder Ecke war ein Rundel, im Aufgange eine Zugbrücke. Aber schon bald nach dem Angriffe der Arbeit hatten sich die Arbeiter wegen der „Pest“ und wegen Geldmangels verlaufen.

Im Antonii-Termine 1586 war aber Joachims Verlegenheit groß geworden. Er hatte mit geringen Mitteln angefangen und immer mehr Schulden gemacht. Er hatte von dem Herzoge Christoph 3000 Thaler geliehen, zu deren Abtragung ihm Joachim Finkle auf Karow Antonii 1586 gegen Verpfändung des Gutes Cramonschagen 6000 Mark lübisch lieh. Er hatte aber außerdem noch „etliche Schulden“ gemacht, die er abzutragen hatte. Hierzu liehen ihm Katharine v. Nestorf, die Wittve des Balthasar Both auf Rankendorf, und deren unmündige Kinder auch 6000 Mark lübisch, wofür er denselben das Gut Wustrow mit Bewilligung des Herzogs Ulrich verpfändete. Obgleich er nun auch Antonii 1587 das Gut Korchow verpfändete, so verpfändete er doch noch an demselben Tage dem Otto v. d. Lühe auf Püttelkow für 600 Gulden zwei Bauerhöfe zu Wustrow, „zur Abwendung seiner großen Ungelegenheit und zur Erhaltung seiner Ehre und seines „guten Namens, indem damals Bürgen übel aufzubringen“

waren; der Herzog Ulrich bewilligte am 13. Mai diese Verpfändung. Als aber dennoch Joachim v. Dertgen von seinen Gläubigern hart bedrängt ward, ließ ihm „in seiner hochdringenden Noth“ der Herzog Ulrich die Summe von 6666 Gulden 16 fl. gegen Verpfändung des Gutes Wustrow, wozu der Herzog Johann am 6. März 1590 seinen Consens gab. Endlich mußte er aber zum Äußersten schreiten und das Gut Wustrow verkaufen. Schon am 20. Sept. 1590 schrieb er „in hoher dringender Noth“ an den Herzog Ulrich, daß er „wegen seiner hohen Verschwerung und Schuldenlast zur Errettung seiner Ehre und seines guten Namens“ sein Gut Wustrow im nächsten Antonii-Termine „veräußern und verlassen müsse“; er habe jedoch noch „ein Stück Gutes Rörchow genannt“, das freilich erst einzulösen war, „auf welchem er „gerne die Zeit seines Lebens wohnen bleiben möchte“; da aber zum Gute Rörchow kein Dienst gelegen und dasselbe deshalb mit Beschwer zu bewirthschaften sei, so bat er den Herzog, ihm das in der Nähe liegende, zum Stifte Schwerin (oder „Bügow“) gehörende „Dörslein Jarßow“, in welchem „zwei „Pflugdienste und zwei Kossaten wohnten“, zu Kaufe zu geben (vgl. oben S. 8 fgd.). Der Herzog erwiderte ihm am 24. Sept. 1590, daß „seiner Bitte nicht könne statt gegeben werden.“ Als ihm auch diese Aussicht fehlgeschlagen war, sah er sich endlich wegen „seiner obliegenden großen ansehnlichen Schulden, darein er gerathen“, genöthigt, sein Gut Wustrow zu verkaufen; am Tage Martini 1590 verkaufte Joachim v. Dertgen auf Wustrow, Hagen und Rörchow erbgeessen, mit Rath, Bewilligung, Wissen und Willen seines Sohnes Mathias v. Dertgen zu Hagen, seines Bruders Vike v. Dertgen zu Gammelin und seines Vettters Jaspar v. Dertgen zu Roggow, Gerdsbagen, Clausdorf und Gorow, seinem „Schwager“ Mathias Bieregge zu Gr. Belitz „sein Land, Leute und Gut Wustrow“ mit „allen alten und neuen Gerechtigkeiten, Diensten und Schiff-fahrten u. s. w.“ für 33,333 Gulden 8 Schilling Lübisck zu einem beständigen ewigen Erbkaufe, und die Herzoge Ulrich und Johann gaben dazu am Dienstage nach Antonii 1591 ihren Consens. Auf den 14. Jan. 1594 ward Mathias Bier-

egge zur Ableistung des Lehneides geladen. — Am 23. Febr. 1591 mußte Joachim v. Dergen auch das Gut Rörchow verkaufen. — Auf diese Weise kam das „uralte Stammlehn Wustrow“ von der Dergenschen Familie, wenn es auch Joachims jüngerer Sohn Stephan, welcher zur Zeit des Verkaufes außerhalb Landes war und seine Zustimmung nicht gegeben hatte, in einem Rechtsstreite gegen Mathias Bieregge vor dem Hof- und Landgerichte 1600—1603 versuchte, das Lehn zu revociren; die Klage scheint an der Forderung einer Cautionsleistung durch Stephan gescheitert zu sein.

Joachim v. Dergen hatte endlich noch eine schwache Aussicht auf die Güter Helpste und Milzow im Stargardischen. Am 6. Dec. 1545 hatte Bernd v. Dergen das Gut Helpste mit Zubehörungen in Milzow an seinen Vetter Jacob v. Dergen auf Grammertin mit landesherrlicher Genehmigung und Zustimmung seiner Agnaten verpfändet und am 11. Nov. 1554 dieselben Güter an denselben verkauft. Da Bernd v. Dergen auf Helpste der Linie Gammelin angehören sollte, so wollten die Söhne und Enkel des Ritters Mathias v. Dergen auf Wustrow den Kauf ungültig machen, weil Helpste ohne Einwilligung der Agnaten und ohne Consens der Landesherrn verkauft worden sei. In der Theilung der Güter waren nach der Urkunde vom 22. April 1585 [CCCCXIV] auch die verpfändeten und die zu erstreitenden Güter zur Theilung gekommen und die Anrechte auf Helpste an Stephan v. Dergen gefallen. Nachdem von den vier Brüdern der älteste Stephan im J. 1569 und der jüngste Segeband um das J. 1573 gestorben waren, verglich sich Stephans Sohn Stellan mit seinem Oheim Joachim auf Wustrow am 22. April 1585 dahin, daß Stephan, in der Erwägung, daß er des Gutes Helpste „ohne „besondere Rechtfertigung und so bald nicht mächtig werden „könne“, seinem Oheim Joachim die Rechte auf Helpste abtrat, wogegen dieser ihm den Hof Mühlenbek einräumte, für den Fall aber, daß Joachim v. Dergen im Rechte obliegen und das Gut Helpste erstreiten würde, sich verpflichtete, seinem Brudersohne Stellan 3000 Mark lübisch zu zahlen, jedoch nur dann, wenn Stellan noch am Leben sein sollte. Im August

1588 bewirkte es auch wirklich Joachim v. Dörken, daß in seinem, seines Bruders Vico und seines Neffen Stellan Namen die Klage gegen Jacobs v. Dörken auf Helpte Söhne und Enkel wegen Wiederabtretung des Gutes Helpte vor dem herzoglichen Hof- und Landgerichte eingeleitet ward. Der Proceß war in erster Instanz im J. 1597 zum Urtheil gebiehn und es erfolgte der Bescheid, daß, wenn die Partheien die im Proceße producirten Urkunden recognosciren und Urtheilsgeld und Botenlohn erlegen würden, die Acten verschickt werden sollten. Da starb Joachim v. Dörken im Jahre 1598. Am 20. Oct. 1598 erging, da es jetzt „an Klägern mangle“, eine Citation an Joachims Erben, einen Procurator zu bestellen und das Urtheilsgeld zu erlegen, und hiemit schließen die Acten. Ohne Zweifel ist der Proceß, den die Beklagten einen „ganz muthwilligen“ nennen, liegen und ohne allen Erfolg geblieben.

So hatte Joachim v. Dörken im Anfange des J. 1591 alle seine Güter verloren. Wustrow, Gr. Eizen und das für Gr. Eizen erworbene Korchow hatte er verkauft, Mühlenbek hatte er für das sehr unsichere Recht auf Helpte an seinen Brudersohn Stellan vertauscht, und so war ihm nur das Lehn des verpfändeten Gutes Cramonschagen geblieben; die Ansichten auf die zu erstreitenden Güter waren sehr mißlich. Daher sah er sich genöthigt, bei dem Herzoge Ulrich eine feste Dienstbestellung anzunehmen, was er auch wohl aus Neigung und Beruf gerne that, da er in guten Verhältnissen zu dem Herzoge stand und im Hofdienst Erfahrung und Gewandtheit genug besaß. Am 29. Sept. 1591 bestellte der Herzog Ulrich den „Joachim v. Dörken zu Cramonschagen“ zu seinem Rath und Hofmarschall, auch zum Dienst in „Kriegshandlung“ und versprach ihm zur jährlichen Besoldung für den Rathsdienst 200 Thaler und für das Hofmarschallamt 100 Thaler, „Hoffleidung, Futter und Mahl“ für 5 Personen und 5 Pferde, Erstattung beweislichen Pferdebeschadens und aufgewandter Zehrungskosten [CCCCXV]. Dieses Dienstverhältniß dauerte jedoch nicht lange, da Joachim v. Dörken wohl schon alt war und ungefähr 7 Jahre später starb; am 8. Jan. 1596 war der Herzog Ulrich „in Mangel eines Hofmarschalls“; in dem-

selben Jahre ward Lorenz v. Thüngen aus Preußen vorgeschlagen und angenommen, welchem am 29. Sept. 1599, nach Joachims v. Dertzen Tode, Abraham v. Winterfeld im Amte folgte (vgl. Bisch. Gesch. des Geschl. Hahn II, S. 340 flgd.).

Gleich nach seiner Bestellung zum Hofmarschall gelangte Joachim v. Dertzen jedoch wieder zu einem größern Grundbesitze, indem er durch Vertrag das Familiengut Schoffin erwarb. Von den vier Brüdern Stephan, Joachim, Vicke und Segeband, Söhnen des Ritters Mathias v. Dertzen, war Stephan auf Schoffin Radelübbe, Rothe Krug und Rothe Mühle im J. 1569 und sein einziger Sohn und Lehnserbe Stellan vor dem J. 1591, der schwächliche Segeband aber, dem das Gut Mühlenbek eingeräumt war, um das J. 1573 gestorben. Nach Segebands Tode hätte das Gut Mühlenbek wohl an das Haus Schoffin zurückfallen müssen; aber Joachim hatte es während Stellans Minderjährigkeit an sich genommen, da er sich wiederholt, z. B. Antonii 1578, auf Wustrow, Gramonschagen und Mühlenbek erbgesessen nennt. Joachim suchte darauf in den sichern Besitz des Gutes zu kommen, indem er Ostern 1585 mit Stellan einen Vertrag [CCCCXIV] schloß, nach welchem Stellan seinem Oheim Joachim den zum Hause Schoffin gehörenden Hof Mühlenbek abtrat, wogegen dieser den Proceß wegen des zu erstreitenden Gutes halfte übernahm (vgl. S. 252). Durch diese Erbfälle waren zuletzt zwischen den beiden übrig gebliebenen Brüdern Joachim auf Wustrow und Vicke auf Gammelin Streitigkeiten wegen der Theilung der angefallenen Güter, namentlich wegen des Gutes Mühlenbek, entstanden. Im J. 1587 sagt Joachim, als er Kärchow verpfändet, daß „er mit seinem Bruder „Vicke nun etliche Jahre partheiisch gestanden habe, welches er in seinen Würden lasse“, aber er ließ deshalb die Verpfändung des Gutes Kärchow von ihm nicht consentiren. Endlich am 20. Oct. 1591 verglichen sich die beiden Brüder Joachim und Vicke vollständig [CCCCXVII] dahin, daß Joachim Hof, Gut und Dorf Schoffin sammt den vier Pflugdiensten in Radelübbe, den Rothen Krug und die halbe Rothe Mühle und Vicke den Hof Mühlenbek mit

den dazu gehörenden Bauern erhielt, wogegen Joachim sich verpflichtete, alle auf dem Gute Schoffin haftenden Schulden zu übernehmen, und Vicle alle Ansprüche und Forderungen fallen ließ.

Das Jahr 1591 war ungemein reich an Begebenheiten für Joachim v. Dörken. Antonii 1591 mußte er sein Hauptgut Wustrow verlassen und am 23. Febr. 1591 das Gut Körchow verkaufen und damit zugleich Gr. Eizen aufgeben. Nach diesen bedeutenden Ereignissen hatte er das Glück, Michaelis 1591 zum Hofmarschall des Herzogs Ulrich ernannt zu werden, und vier Wochen später, am 20. Oct. 1591, gewann er durch Vertrag mit seinem Bruder das alte Familiengut Schoffin und kam dadurch zu einem angemessenen Landbesitze. So schien sich seine Lage wieder günstig gestalten zu wollen und es versoffen ihm auch, wie es scheint, einige weniger bewegte Jahre in Ruhe. Aber das Glück dauerte nicht lange. Am 22. Jan. 1597 mußte er, Joachim v. Dörken zu Schoffin und Erasmushagen erbgeseffen, zur Abwendung seines „vor Augen stehenden großen Schimpfs und Schadens und zur Errettung „seines ehrlichen guten Namens“, mit ausdrücklicher Bewilligung seiner beiden Söhne Mathias und Stephan, dem Herzoge Ulrich sein Gut Schoffin zu „einem rechten Kaufe“ für 12,000 Gulden auf 12 Jahre „zur wiederkäuflichen Veräußerung“ verkaufen und denselben „in die wirkliche Possession setzen.“ Am 2. Oct. 1601 verehrte der Herzog Ulrich seiner Gemahlin Anna in Betrachtung ihrer großen Liebe und Treue die Güter Schoffin und Beckentin, die er „mit seinem eigenen wohl gewonnenen Gelde an sich gebracht“ und die bei ihren Leibgedingsämtern Walsmühlen und Grabow lagen; der Herzogin waren nämlich die Aemter Grabow, Grevismühlen, Gorlosen und Walsmühlen zum Leibgedinge verschrieben. Daher lösete auch Joachims v. Dörken Sohn Stephan nach des Herzogs Tode das Gut Schoffin von der Herzogin Anna wieder ein.

Joachim v. Dörken überlebte diesen Schlag nicht lange. Am 19. Julii und 17. Oct. 1597 wird er in dem Proceffe wegen des Gutes Helyte noch als lebend aufgeführt; am 5. Oct. 1598 war er aber schon todt, da in demselben Pro-

cesse gesagt wird, daß es wegen seines Todes an einem Kläger mangle, und am 20. Oct. 1598 wurden seine Erben aufgefodert, in diesem Proceffe einen Procurator zu bestellen. Am Dienstage in den Ostern 1599 mutheten seine Söhne ihre väterlichen Lehen, nachdem „verflossener Zeit ihr lieber und in Gott „ruhender seliger Vater Joachim von Derzen Todes verfallen“ war. Joachim v. Derzen starb also gewiß im J. 1598.

Die Gemahlin Joachims v. Derzen war Anna v. Lützow, wahrscheinlich aus dem Hause Lützow, welcher das Gut Gramonshagen zum Leibginge verschrieben war, da Joachim am Tage Antonii 1571 „für sich und seine liebe Hausfrau Anna Lütowen“ und mit Rath seiner Brüder Vike und Segeband, „zuwörderst um seines, seiner lieben Hausfrau und ihrer beider Erben Nutzens willen“, 1500 Eichen aus dem Holze zu Gramonshagen für 2000 Mark lübisch an den Rath der Stadt Wismar verkaufte. Am Tage Antonii 1566 nennt Joachims Bruder Stephan den Veit v. Lützow zu Lützow seinen „Schwager“, mit dem er wohl auch dadurch verwandt war, daß Wipert v. Lützow auf Thurow eine Schwester seiner ersten Frau, gebornen v. Plessen, zur Frau hatte. Anna v. Lützow überlebte ihren Gemahl, da ihr Sohn Stephan am 21. Junii 1599 an den Herzog Ulrich berichtet, daß „seine „geliebte Mutter wegen ihrer fraulichen Gerechtigkeit, auch „seines Vaters Creditoren an dem Gute Gramonshagen merklich interessirten, so daß sein und seines Bruders Theil daran „der geringste“ sei. Sie war sicher seit 1567 vermählt, da sie, „Joachims von Derzen zu Wustrow eheliche Hausfrau“, in diesem Jahre in dem Proceffe ihres Schwagers Vike v. Derzen gegen Magdalene Bieregge, wegen Injurien, als Zeugin abgehört ward. Nach ihres Gemahls Tode wohnte sie auf dem Gute Gramonshagen, das sie gegen das Ende ihres Lebens „über 40 Jahre“ als Leibginge „genutzt“ hatte. Sie lebte noch am 15. Dec. 1610 „in hohem und schwerem Alter „als alte Matrone“, unter dem Beistande „ihres Vormundes „Christoph von Hagen auf Hanshagen“ und ihres Schwiegersohns Basse v. Penz, welcher mit seiner Frau nach dem Tode

ihres Vaters nach Cramonschagen gezogen war, um der Wittwe in der Haushaltung beizustehen.

Joachim v. Derken hinterließ 3 Kinder:

XI. 28. Mathias III. 29. Stephan II. 30. Eine Tochter N.N.

23.

Vicke IV.

1562--1612.

§. 121.

G. X.

Vicke v. Derken, der dritte Sohn des Ritters Mathias v. Derken auf Wustrow, war bei seines Vaters Tode noch minderjährig. Nach erlangter Volljährigkeit erhielt er in der Theilung der väterlichen Güter nach dem Berichte des Vertrages vom 22. April 1585 [CCCCXIV] das Gut Gammelín und die Lehnansprüche an die Hälfte von Scharfstorf mit Weibendorf und an Al. Tessin. Dieser Vicke v. Derken ist wohl von dem gleichzeitigen Vicke v. Derken aus dem Hause Roggow auf Gerbshagen zu unterscheiden, welcher im J. 1578 starb.

Vicke v. Derken war Kriegermann und diente daher in seinen jüngern Jahren häufig in fremden Landen. Am 14. Febr. 1571 wurden bei der Vormundschaftsbestellung für die Tochter Stephans v. Derken auf Schossin dessen Brüder Joachim und Vicke übergangen, weil sie „Kriegsleute und selten einheimisch“ seien.

Vicke v. Derken erscheint zuerst im J. 1562 in einem Zerwürfniß mit dem Fräulein Magdalene v. Bieregge von Wokrent. In einer Gesellschaft in der Familie v. Derken sollte diese den Vicke v. Derken einen Schelm und Bösewicht genannt haben, der seines adeligen Herkommens nicht werth sei; Vicke v. Derken sollte ihr dagegen grobe Leichtfertigkeiten nach-

urf. Gesch. v. Geschl. von Derken. II. A.

gesagt haben. Diese unangenehme Sache, welche wohl nur aus unbesonnenen jugendlichen Unterhaltungen hervorgegangen war, kam zu einem ernsthaften Proceß, in welchem im J. 1567 viele Zeugen abgehört wurden.

In ernstester Wirksamkeit tritt Bicke v. Derken zuerst in den J. 1568 und 1569 auf, als die niederländischen Unruhen ausgebrochen waren.

Nachdem der Herzog Alba im August 1567 in den Niederlanden angekommen war und die Bewegungen und Grausamkeiten hier überhand nahmen, drohten die Gewaltthätigkeiten auch die benachbarten Länder anzustecken, namentlich da beide Partheien ihre Heere aus Deutschland zu verstärken suchten und „allerhand Gefahr, Schaden und Nachtheil zum höchsten daraus zu besorgen“ stand. Daher erließen die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, „in Kraft des am „3. Octbr. 1568 zu Braunschweig verabschiedeten Kreis-Edicts“, am 15. Octbr. 1568 eine schon früher wiederholt erlassene Patentverordnung, „daß keiner von ihren Unterthanen, Landsassen und Lehnleuten, weder zu Roß, noch zu Fuß, sich in „fremder Herren Dienst aus ihren Landen und Gebieten „begeben, sondern mit seinen Knechten und Pferden, auch für „sich selbst sich anheim enthalten und in guter Bereitschaft „und Wartung sitzen und keiner bei Verlust aller Habe und „Güter, auch Leibes und Lebens, ohne ausdrückliche Erlaubniß, „in irgend eines fremden Potentaten und Herrn Dienst oder „Bestallung, vornämlich dem ausgekündigten allgemeinen Religionsfrieden zuwider, sich begeben“ solle. Die beiden Herzoge waren in ihrem ernstesten und glühenden Eifer für die lutherische Kirche sehr besorgt um die Erhaltung des Friedens und der Freiheit in der Kirche. Namentlich bat der Herzog Ulrich am 26. Oct. 1568, den Druck der Patentverordnung zu beeilen, da „hin und wieder in ihren Fürstenthümern und „Länden allerlei Bewerbung vorhanden sei und zuvörderst ihrer „zwei, Christoph Schencke und Paul Wobeser, dem Duc „de Alba zum besten eine ziemliche Anzahl Reiter aufzubringen „im Werke sein sollten“, und bemerkte dabei sehr richtig, daß obwohl solche Bewerbungen „der Kön. Majestät zu Dispa-

„nien Namen führten, doch leichtlich zu erachten stehe, was „darunter verborgen sei, denn wenn der Duca de Alba an „Leuten so stark und mächtig werden sollte, daß er die Ueber- „hand behielte, so wäre zu besorgen, es würde solch Spiel die „Evangelischen auch treffen.“ — Christoph Schencke wird im J. 1578 „Freiherr zu Tautenburg und Pfandherr zu Schulenburg“ genannt (vgl. unten S. 266). — Besonders griffen die Herzoge den Barthold v. Lützow auf Lützow, einen bewährten Kriegermann, der im Kriegshandwerke alt ward, und den „Stephan von Dertzen auf Gammelín“ an, welche sich „ohne „Erlaubniß von einem ausländischen Potentaten zu Kriegs- „handlungen hatten bestellen lassen und sich damals a bermal s „mit etlichen Knechten und Pferden sollten gerüstet haben, in „Meinung, in kurzem einem fremden Potentaten zuzuziehen, „und verboten ihnen am 1. April 1569 bei Verlust aller „Lehen, Erb und Güter, in keines fremden Herrn Kriegs- „gewerbe Bestallung anzunehmen“. Der Sinn der Herzoge geht aus den im Concept freilich durchstrichenen Worten hervor, daß es verlautete, daß sie „zum Duca de Alba reiten woll- „ten, der die reine Lehre und erkannte Wahrheit göttlichen „Wortes unter anderm Schein zu verfolgen und auszurotten „und dagegen des Antichrists Abgötterei anzurichten Vorhabens „sein solle.“ Barthold v. Lützow erwiederte, daß er das fürstliche Verbot nicht kenne, sondern weil er fast von Jugend auf sich des Krieges beflissen, um sich in seinem Stande der Ehre gemäß zu erhalten, indem seine Gelegenheit im Lande geringe sei, er vor etlichen Jahren eine jährliche Pension von der K. Majestät zu Spanien erlangt und darauf zur Beschützung der Erbländer einige Pferde in die Niederlande geschickt, sich auch nachmals neben einem Fürsten des niederländischen Kreises (Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg) auf einige Reiter habe bestellen lassen. Die Herzoge verboten ihm aber am 8. Mai 1569 noch einmal die Theilnahme an diesem Zuge zur Unterstützung des Herzogs Alba. Bemerkenswerth ist hiebei jedoch, daß der Herzog Carl von Mecklenburg im J. 1572 dem Prinzen Wilhelm von Dranien gegen den Herzog Alba zu Hülfe zog (vgl. Jahrb. IX, S. 106) und „im J. 1572 vor Bergen

„in Hennegau eine Summa Pferde hatte unter dem Herrn „General Obristen Grafen Wilhelm von Nassau und den „Staaten von Holland“.

Stephan v. Derken, von welchem bei dieser Gelegenheit nicht weiter die Rede ist, achtete insoferne das fürstliche Gebot, als er nicht dem Herzoge Alba, sondern den Hugenotten in Frankreich zuzog, in deren Dienst er im J. 1569, wahrscheinlich am 3. October, den Tod fand. Es ist aber auch möglich, daß in dem fürstlichen Schreiben ein Versehen herrscht; das fürstliche Schreiben ist im Concept an Stephan v. Derken zu „Gammelín“ gerichtet, während dieser zu Schossin wohnte; dagegen wohnte zu Gammelín sein Bruder Vické v. Derken, welcher allerdings dem Herzoge von Alba zugezogen war und in dem fürstlichen Schreiben gemeint sein mag.

Vické v. Derken war aber schon vorher dem Herzoge Alba zugezogen und blieb noch einige Zeit in dessen Dienst, als derselbe im J. 1568 sechs Fahnen deutscher Hofleute ab dankte. Am 13. Januar 1569 schrieb der Herzog Ulrich an den Kurfürsten von Sachsen folgendes: „Es sind diese Tage „etlich unserer Unterthanen und Lehleute, so sich dem Duca „de Alba zum Dienst verpflichtet gehabt, wiederum anheim „kommen, welche wir um allerhand verlaufene Geschichten und „feindliche Handlungen haben befragen lassen, von denen be- „kommen wir diesen Bericht, wie sie und neben ihnen sechs „ganzer Fahnen deutscher Hofleute von dem von „Alba auf einmal entlassen („erlaubt“), auch gar wohl „abgelegt und bezahlt worden, und also gar wenig deutscher „Reiter, außer etlichen, so mit unter die andern Fahnen gesteckt „worden, bei demselben Haufen geblieben, denen aber, so Hans „Bernier hinein geführt, obwohl sie gleich den andern abgedankt, „solle dennoch Vertröstung geschehen sein, woferne sie vierzehn „Tage nach geschehener solcher Abdankung aufwarten würden, „daß ihnen vom Duc von Alba weitere Bestellung solle ver- „schaft werden, wissen aber keinen Bescheid, was daraus er- „folget, und zeigen ferner an, daß sowohl auf der einen, als „auf der andern Seite sich ihres Wissens dermaßen keine „feindliche Handlungen begeben und zugetragen, daß einer dem

„andern mercklichen Abbruch erzeugt, weil ihnen nicht mehr als „allein drei Personen, eine vom Adel und die andern zwei „Kriegsknechte bewußt, so von Deutschen auf ihrer Seite ge- „blieben, und soll weiter nicht ohne sein, daß wohl beide Hau- „sen gegen einander gehalten, auch wohl einer zum andern ge- „schossen, aber gleichwohl sich keiner aus dem Vortheil begeben „wollen, und berichten weiter, als sie abgedankt und auf der „Reise heimwärts gewesen, daß sie gewisse Zeitungen hinterher „bekommen, welchergestalt der Duc von Alba fast in äußerster „Noth gelegen und wo er fast nicht gar todt sei, es doch mit „ihm auf den letzten Zügen gestanden habe.“

Vicke v. Dercken war beim Herzog von Alba geblieben und diente demselben noch eine Zeit lang als Rittmeister, zu derselben Zeit, als auch der junge Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg, dem Barthold v. Lüchow und Vicko v. Dercken sehr anhängen, in spanischen Diensten stand. Denn der Herzog Alba verwandte sich am 29. März 1569 bei dem Herzoge Johann Albrecht für die ihm dienenden mecklenburgischen Lehnteute, wie Barthold v. Lüchow und Vicko v. Dercken, und meldete zugleich, daß er kürzlich ein vom Papste in der Christnacht geweihtes Schwert zur Verbreitung des wahren Glaubens empfangen habe (vgl. Jahrb. VIII, S. 102, Note). Von dem Herzoge von Alba ward den mecklenburgischen Herzogen auch am 15. Aug. 1569 durch einen Boten ein Schreiben überbracht, das aber nicht mehr vorhanden ist. Der weitere Verlauf ist nicht bekannt; jedoch geht aus dem ganzen Verlaufe der Begebenheiten hervor, daß Vicko v. Dercken, da keine Schreiben von ihm vorliegen und er selbst auch nicht weiter genannt wird, dem Herzoge Alba schon zugezogen war, als das landesherrliche Abmahnungsschreiben vom 15. Oct. 1568 erlassen ward.

Einige Zeit darauf trat Vicko v. Dercken zum zweiten Male in die Dienste des Herzogs Alba. Denn als in den Jahren 1574 und 75 wieder alte Bestellungen und Verbungen im spanischen Heere aufgelöst wurden, wird Vicko v. Dercken als einer der ersten Rittmeister aufgeführt. Dies geht hervor aus einem „Verzeichniß des nachstehenden Restes wegen der

„beiden Anno 1574 und 75 abgedankten Fahnen (auch „die alten Fahnen“ genannt), was der Oberster davon einem „jeden schuldig, auch was darauf Versicherung.“ Nach diesem Verzeichnisse war die Krone Spanien diesen Reitern die Summe von 101,649 Fl. 12 fl. schuldig und zwar in folgenden zwei Posten: Erstens hatten sie 48,000 Fl. zu fordern; hiefür hatte die „Königliche Majestät von Spanien“ ihnen das Amt Montfort in der Weise verschrieben, daß, so lange die Summe unbezahlt sei, der Obrist sammt den Reitern Macht haben solle, solches Amt zu versetzen oder zu verkaufen. Die königliche Verschreibung hatten die Reiter bei ihrer Abdankung von dem Obristen empfangen und bei den Burgemeistern von Aachen deponirt. Das Amt Montfort aber ward nach nicht langer Zeit durch Don Juans Kriegsvolk besetzt und Zinsen wurden auch nicht bezahlt. Zweitens hatten sie vermöge königlicher Obligationen 53,654 Fl. 12 fl. zu fordern, welche die Königliche Majestät und die General-Staaten auf die Stadt Utrecht zur Bezahlung angewiesen hatten. Diese hatte aber die Bezahlung auch nicht möglich machen können und daher hatten die General-Staaten, da sonst keine Mittel zu finden waren, auf des Obristen vielfältiges Ansuchen „etliche der Königlichen Majestät Erbgüter unter dem Amte von Vollenhoe, „Zallant und Drenthe“ (Vollenhoven, Zallant und Twenthe in Over-Yssel) „unter gleicher Bedingung wie Montfort „den Reitern in Pfandschaft eingeräumt“.

In dem Verzeichnisse der einzelnen Forderungen stehen die Rittmeister mit ihren Forderungen voran, Christoph Schwantener an der Spitze: viele derselben sind mecklenburgische Lehnteute. Das Verzeichniß enthält folgende Namen und Summen:

Christoph Schwantener	5880 Thaler 20 fl.
Vicke v. Derken	3045 „ 26 „
Franz v. Lüchow	3205 „ 27 „
Joachim Ballich	1282 „ 26 „
Reimar Pentz	1138 „ 26 „
Niebt Krüger	861 „ 20 „
Heinrich Krüger	775 „ 5 „
Hans Piest	1997 „ 15 „

Heinrich Piest	514 Thaler 14 fl.
Heinrich Stralendorf	902 " 17 "
Peter Piest	1659 " 19 "

Dann folgen unbekanntere Namen. Später kommen mehrere, welche unter der alten Fahne mit gelegen und welche der Obrister zu bezahlen übernommen hatte; unter diesen steht obenan:

Her Carl Schenke 2524 Thaler — —.

Von der ganzen Summe sollten unter andern 310 Thaler abgezogen werden, über welche „Heinrich Piest und Bicke v. Dercken sich vergleichen sollten.“

Diese bedeutenden Forderungen wurden in langer Zeit nicht, wahrscheinlich nie, bezahlt und die Sache schleppte sich über 30 Jahre hin. Bicke v. Dercken und Peter Piest waren zu „Gevollmächtigten der Reiter“ ernannt, welchen von den General-Staaten um 1575 die königlichen Güter in den Aemtern Vollenhoven, Salland und Twenthe in Over-Yssel für ihre Forderungen zu Pfande eingeräumt waren. Auf Intercession des Herzogs von Mecklenburg hatten diese bei den Gevollmächtigten mit der Ritterschaft und den Städten der Landschaft Over-Yssel am 3. Oct. 1600 einen Accord aufgerichtet, nach welchem ihnen 20,000 Gulden erlegt werden sollten, worauf sie in die „geschehene Alienation“ der Güter willigten und „Bicke v. Dercken aufs neue mit den Ständen contrahirte“. Die Stände von Over-Yssel zahlten aber nicht. Auf eine Intercession des Herzogs von Mecklenburg wandten die Stände am 21. Dec. 1605 vor, „daß die königliche Würde von „Spanien nicht berechtigt gewesen sei, den aufgerichteten Contracten zuwider dominia provinciarum (Landesgüter) oder „Herrengüter zu versetzen“. Der Herzog Carl erließ hierauf am 20. Mai 1606 ein abermaliges Vorschreiben an die Stände von Over-Yssel für Barthold und Valentin Gevettern v. Lütow und deren Consorten zur Erlangung ihrer abverdienten und nachstehenden Kriegsbefolgung in Grundlage des v. Bicke v. Dercken abgeschlossenen Contracts und forderte von ihnen, daß sie entweder baar bezahlten, oder die „ihnen verschriebenen und „inne gehabten Güter wieder einräumten.“ Ueber das Ende

der Verhandlungen mit Over-Iffel ist nichts bekannt geworden; wahrscheinlich haben Tod und veränderte Verhältnisse und andere Begebenheiten diese Forderungen in das Meer der Vergessenheit versenkt, und Bicke v. Derken und seine Erben wurden eben so wenig wegen dieser Forderungen befriedigt, als wegen der Ansprüche an die General-Staaten für einen spätern Feldzug.

Nach diesem niederländischen Zuge stand Bicke v. Derken zunächst in den Diensten des Herzogs Franz II. des jüngern von Sachsen-Lauenburg, mit dem er sowohl in den Niederlanden, als auch schon früher in nähere Berührung gekommen war. Dieser junge Fürst erwarb sich als Krieger einen nicht unbedeutenden Ruhm; schon in seinem neunzehnten Lebensjahre machte er 1566 einen Feldzug in Ungarn mit. Am 2. Dec. 1568 setzte ihn der Herzog Alba zum Obristen über 1000 Reifige, mit denen er „in Heere des Königs Philipp II. rühmliche Dienste leistete“ (vgl. v. Kobbe Gesch. des Herzogthums Lauenburg, II, S. 406 u. 283). Dies war also zu derselben Zeit, in welcher Barthold v. Lütow und Bicke v. Derken in unmittelbaren Beziehungen zu dem Herzoge Alba standen. In einer geschriebenen Zeitung aus Mecklenburg vom 19. August (ohne Jahr: 1570?) wird über den Herzog Franz berichtet: „Vom niederländischen Kriege hat man allhie gar keine gewisse Zeitung. Heinrich Preen soll Herzog Franz von Sachsen eine Fahne Reuter zuführen, kann aber übel zu Reuten kommen. Auch führt Wigand Molkan ihm auch Leute zu. Sie geben eitel viel Geld aus, welches, wie sie sagen, von einer Jungfer heimlich ist durchgebracht, weil alle Pässe sehr sollen verlegt sein“. Wigand Malkan von Grubenhagen hatte am 17. Junii 1570 „in das dritte Jahr eine Rittmeisterbestallung vom Herzoge Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar gehabt“ und hielt sich damals in Mecklenburg auf, als der Herzog Ulrich von Mecklenburg ihn hart und ernst von Werbung abmahnte. Der König von Frankreich hatte nämlich durch Gesandte den Herzog von Sachsen ersuchen lassen, ihm eine Anzahl Reiter wieder zuzuführen. Wigand Malkan wies zwar die Beschuldigung des Herzogs Ulrich für den Augenblick

entschieden zurück, wird aber doch Gelegenheit gefunden haben, dem Herzoge Franz Leute zuzuführen. Bald nach der Rückkehr des Herzogs Franz II. entspannen sich die mehrjährigen kriegerischen Regierungstreitigkeiten mit seinem ältern Bruder Magnus II. bei Lebzeiten ihres Vaters Franz I. (vgl. v. Kobbe a. a. O. S. 263 flgd.). In diesen heftigen Bewegungen dienten dem Herzoge Franz II. vorzüglich Barthold v. Lügow, Wigand Molkan von der Linie Grubenhagen, welcher noch 1595 sein Obrister war (vgl. v. Kobbe S. 408), Bicke v. Dercken und andere. In einem Schreiben des Dr. Johann Boucke zu Hamburg vom 30. Aug. 1572 heißt es: „Herzog Franz von Sachsen der jüngere liegt jeko noch alhie in der Gamme und Kerckwerder des Amtes Bergedorf mit 700 Pferden. Wigand Molkan, Dietrichs Sohn, ist bei S. F. G. und wird ein Obrister gescholten. Bicke v. Dercken ist auch ein Rittmeister bei S. F. G. Diese beiden sind von S. F. G. vorgestern an den Rath alhie geschickt worden und haben sich von Herzog Franzen wegen erklärt, daß S. F. G. nicht über 3 Tage allda in dem Amte Bergedorf bleiben und verharren wollen.“

In den Zwischenzeiten während dieser Kriegszüge erscheint Bicke v. Dercken wiederholt in Mecklenburg. Im Sommer 1571 erschien er zu Schwerin vor dem Lehnshofe (pares curiae), um über seine Rechte an Scharfstorf vernommen zu werden. Nach einem Briefe, von Gammelin 4. August 1573 datirt, hatte er in diesem Jahre drei Zauberinnen „rechtfertigen“ lassen, welche in ein im Amte Wittenburg weit verzweigtes Hexencomplot mit verwickelt gewesen waren. Im April des J. 1574 verlangte der Herzog Johann Albrecht I. von ihm die Ernährung der Köchin seines verstorbenen Bruders Segeband und deren Kinder (vgl. Segeband S. 122).

Im J. 1577 unternahm Bicke v. Dercken einen dritten Zug in die Niederlande, diesmal aber nicht für die Spanier, sondern im Dienst der Niederländer. Es war in jenen Zeiten nichts Ungewöhnliches, daß die Edelleute, von denen eine große Anzahl den Krieg als Lebensarbeit ansah, den entgegenstehenden Partheien dienten, und so kam es dies-

mal, daß Vike v. Dertgen, der früher lange Zeit den Spauern gebient hatte, jetzt deren Gegnern diene und seinem eigenen Schwager gegenüber stand. Gegen den Dienst bei den Niederländern scheinen die Herzoge von Mecklenburg trotz ihres Verbots nichts gethan, vielmehr denselben stillschweigend zugelassen zu haben. Vike v. Dertgen sagt selbst, daß er „im J. 1577 den Statisten ins Niederland Reiter zugeführt“ habe, und sein Sohn Franz Carl berichtet, daß sein „Vater Vike v. „Dertgen weiland Rittmeister unter den General-Staaten „der unirten niederländischen Provinzen“ gewesen sei; auch die Herzoge sagen wiederholt, daß Vike v. Dertgen „im Dienst „der General-Staaten der Niederlande“ gestanden habe. Vike v. Dertgen scheint nun einige Jahre in den Niederlanden gelebt zu haben.

Obgleich im Februar 1577 in den Niederlanden Friede geschlossen war, so dauerte derselbe doch nicht lange, da der spanische Statthalter Don Juan zu gewaltsamen Maßregeln griff. Im Sommer 1577 begannen die Unruhen wieder. Die niederländischen Stände beriefen den Erzherzog Matthias von Oesterreich, Bruder des Kaisers Rudolph, zum Statthalter. Um die nöthigen Truppen zusammenzubringen, wurden in Deutschland wieder Werbungen angestellt. Am Ende des J. 1577 war „Herr Christoph Schenke,“ also derselbe, welcher im J. 1568 für den Herzog Alba in Mecklenburg geworben hatte, wieder nach Mecklenburg gekommen, um für die Niederländer Reiter zu werben. Am 5. Jan. 1578 berichtete der Herzog Ulrich dem Kaiser, daß „Herr Christoph Schenke „von den Staaten der Niederlande, jedoch unter dem Namen „des Königs zu Hispanien, über 1000 Pferde in der Gegend „von Mecklenburg („unlängs meiner Fürstenthum und Lande“) „zusammenzubringen im Werke sei, auch der Herzog Franz der „jüngere von Sachsen um Erlangung Geldes sich nach den „Niederlanden begeben habe, und daß er, der Herzog Ulrich, „diese Werbungen strenge verboten habe.“

„Christoph Schenke, Freiherr zu Tautenburg und „Pfandherr zu Schulenburg, ward am 3. Septbr. 1578 von „dem Erzherzoge Matthias von Oesterreich Gubernator und

„den General-Ständen der Niederlande in der jehigen Kriegs-
 „Expedition zur Beschützung der Niederlande gegen Don Jo-
 „hann d'Austria wieder zum Obristen auf 1400 Reislige“ be-
 stellt. Die jetzt ausgestorbenen Freiherren Schencke von Tau-
 tenburg stammten von Tautenburg und Vargula in Thüringen
 bei Erfurt und Jena; Christoph Schencke führt im J. 1580
 einen Schild mit drei oder vier rechten Schrägebalken, wie es
 scheint, im Siegel, also dasselbe Wappen, welches als das
 Wappen der Schencke von Tautenburg bekannt ist. Unter
 diesem Obristen Christoph Schencke diente Vike v. Derzen
 als Rittmeister einer Compagnie Reiter. Am 19. April
 1609 berichteten die v. Bülow auf Scharfstorf, daß „vor et-
 „lichen Jahren, als Vike v. Derzen sich zu dem Herrn
 „Schenken in die Niederlande begeben, die Kirche zu
 „Gammelin durch Kirchenräuber, die auch hernach ge-
 „rechtfertigt worden, erbrochen und dabei die von ihm in der
 „Kirche in einem Kasten verwahrlich niedergelegten Urkunden,
 „namentlich der Lehnbrief über Scharfstorf, abhanden gekommen“
 seien. Dieses Dienstverhältniß ist nach den Worten der Ur-
 kunden und Actenstücke ganz sicher; es ist dabei nicht an den
 „Herrn Carl Schencke“ zu denken, welcher für die „abgedankten
 Fahnen“ der Spanier in den Jahren 1574 und 75 rückstän-
 digen Sold zu fordern hatte, auch nicht an den berühmten,
 kühnen Obristen Martin Schenk von Niederegge, der aus
 der alten Erbschenkensfamilie des Herzogthums Jülich von der
 Burg Niebeck oder Nydeggen in Geldern stammte, zuerst und
 zuletzt, auch 1578, den Niederländern, in der Zwischenzeit aber
 den Spaniern diente und im J. 1589 vor Nimwegen fiel.

Zu derselben Zeit nahm auch der Herzog Franz II. von
 Sachsen-Lauenburg, 1578 bis 1580, wieder Dienste in den
 Niederlanden bei den Spaniern unter dem Herzoge von Parma,
 welcher nach Don Juans Tode 1578 Statthalter geworden
 war; er ging während dieser Zeit im Mai 1579 auf einige
 Zeit bis zum August nach Sachsen-Lauenburg zurück und ver-
 ließ endlich das spanische Lager erst am 4. Sept. 1580 (vgl.
 v. Robbe a. a. O. S. 406 flgd. und S. 291). Gurb v. Penz
 auf Nedefin bekannte am 31. Aug. 1578 dem Herzoge Ulrich,

daß er von dem Herzoge Franz als Rittmeister angenommen sei und mit demselben in die Niederlande ziehen müsse. Nach dem Berichte des Ratmus dienten 3 Brüder Hobe: Heinrich, Levin, Dietrich, in den Niederlanden und Dietrich blieb daselbst, wann und unter wem, ist nicht bekannt; ihre 3 andern Brüder dienten in Frankreich.

Während Bicke v. Dergen sich zu diesem Zuge nach den Niederlanden rüstete, war der Rittmeister Christoph Schwantener, welcher zuletzt mit Bicke v. Dergen den Spaniern gedient und mit diesem 1575 Urlaub erhalten hatte, in Mecklenburg und hielt sich bei Bicke v. Dergen auf. Schwantener hatte früher längere Zeit im Dienste des Königs Philipp von Spanien gestanden und im J. 1577 von neuem von demselben Bestallung genommen. Während seines Aufenthalts in Mecklenburg hatte Schwantener sich mit Bicke's v. Dergen Schwester Adelheid verheirathet und Antonii 1578 das v. Örgensche Gut Schoffin zu Pfande genommen (vgl. Adelheid S. 123). In dieser Lage fing er an, Reiter für die Spanier in Mecklenburg zu werben, während auch Curd v. Penz Rüstungen zum Zuge machte. Sogleich erneuerte der Herzog Ulrich, nach dem Tode seines Bruders Johann Albrecht, am 2. Jan. 1578 das Verbot fremder Bestallungen und schritt gegen diejenigen, welche spanische Bestallungen angenommen hatten, namentlich gegen Curd v. Penz und Christoph Schwantener, in besondern wiederholten Befehlen mit ernstem Nachdruck ein, bis er endlich am 14. Sept. 1578 bewilligte, daß Schwantener, nachdem dieser „sein Kriegsvolk bereits fortgeschickt hatte“, für seine Person mit seinen eigenen Knechten und Pferden abziehen könne, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Bicke v. Dergen war aber schon im J. 1577 den Niederländern zugezogen und diente denselben bis in die ersten Monate des J. 1579, bis zum Abschluß der utrechter Union, da noch am 12. Januar 1579 Joachim v. Dergen im Namen seines „abwesenden Bruders“ handelte. Bicke v. Dergen war Rittmeister einer Compagnie Reiter, Georg Wagel sein Lieutenant und Georg Raben Fähnrich.

Es dienten in diesem Feldzuge, trotz des Verbotes, viele Mecklenburger. So hatte sich auch Christoph v. Bülow in den Niederlanden als Kriegsmann gebrauchen lassen und war Rittmeister unter dem Obristen Herrn Martin Schencke von Niederegge gewesen; seine Frau Catharina, geborne von Danitz, hatte sich mit ihm dahin begeben. Diese Frau blieb in den Niederlanden und heirathete nach dem Tode ihres Mannes den Otto v. Limburg zu Zwoll wieder; Vicke v. Dercken wünscht ihr am 30. Dec. 1607 von Mühlenbek „zu ihrer neuen Ehe Glück und Heil“. Auch Henneke Mantouffels, Jürgen v. Holstein, Vicke Staffels und andere machten diesen Kriegszug mit. — Jürgen v. Bülow aus dem Hause Rahden hatte als Rittmeister den Spaniern über drittehalb hundert Pferde zugeführt, welche in den Niederlanden blieben.

Bei den Niederländern ging es dem Vicke v. Dercken und den übrigen Mecklenburgern nicht besser, als bei den Spaniern. Er hatte sich „mit seinen untergehabten Reitern in ihrem „Dienst, mit Verspildung des Ihrigen, mit Aufsehung Leibes „und Lebens, getreu und ritterlich, wie es ehrlichen Kriegs- „leuten geziemt, gehalten,“ wie der Herzog Carl schreibt, aber für den Dienst keinen Sold erhalten. Der „Rittmeister „Vicke v. Dercken hatte auf seine Compagnie“, oder nach andern Berichten „Vicke v. Dercken Rittmeister, Georg Wigel „Lieutenant und Georg Raben Fähnrich“ hatten noch 55,533 fl. rückständiger Kriegsbesoldung zu fordern und der „Gubernator „und die General-Staaten der sämtlichen niederländischen „Provinzen“ hatten ihnen in Anerkennung „ihrer treu geleisteten Kriegsdienste dafür eine Obligation, unter des Erzherzogs „Matthias und sämtlicher Deputirten der vereinigten Staaten „eigenhändiger Unterschrift“, gegeben, durch welche sich diese „Provinzen, eine für alle, auch für alle ihre Einwohner, mit „Hab und Gut“ zur Bezahlung dieser rückständigen Kriegsbesoldung verpflichtet hatten. Die Niederlande erfüllten ihre Verpflichtungen aber nicht und weder Vicke v. Dercken, noch die übrigen Mecklenburger wurden für ihre Forderungen befriedigt. Alle Mecklenburger hatten Forderungen, welche zum Theil sehr bedeutend waren. Am 2. Febr. 1580 schrieb Christoph

Schende, Freiherr zu Tautenburg, von seinem Wohnsitz Schulenburg an Christoph v. Bülow, daß von den „Renten wegen des alten Restes“ vom J. 1575 „keinem etwas davon ausgegeben sei, außer Vike v. Derzen und Hans Piest, welche dieselbe, was zur Zeit davon fällig gewesen, empfangen und hinterlegt hätten, bis die Rente vollkommen gefallen sei und vertheilt werden“ könne. Von weiteren Zahlungen ist aber nicht die Rede. Zwar erließen die Herzoge Ulrich, Carl (am 27. Mai 1606), Adolph Friedrich I. (am 20. März 1618) und Johann Albrecht II. wiederholt Vorschreiben für die Erben der Gläubiger an die General-Staaten, und diese erkannten auch immer, z. B. noch am 18. Nov. 1619, nachdem im J. 1609 ein Waffenstillstand gewonnen war, die Forderung an, baten aber, daß die Gläubiger „so lange Geduld haben möchten, bis die sämmtlichen niederländischen Provinzen verglichen und in Friede und Ruhestand sein würden“. Es erfolgte aber keine Zahlung. Vike v. Derzen war nach dem J. 1612 gestorben und hatte einen unmündigen Sohn Franz Carl hinterlassen. Als dieser mündig ward (nach 1626), war der dreißigjährige Krieg ausgebrochen, welcher alle andern Bestrebungen verschlang und auch die Forderung Vike's v. Derzen eine lange Zeit vergessen machte, wenn auch die v. Derzenschen Erben Bevollmächtigte zur Betreibung in den Niederlanden bestellt hatten und im J. 1635 die Zahlung in Aussicht zu stehen schien. Während der Zeit ging die Originalschuldverschreibung verloren, wenn auch die Original-Berechnungen vorhanden waren.

Endlich, nachdem der Friede in Deutschland und in den Niederlanden hergestellt war, machte Vike's v. Derzen Sohn Franz Carl noch einen Versuch, zu seinem Gelbe zu kommen. Nachdem fast hundert Jahre verlaufen waren und die vereinigten Niederlande durch den westphälischen Frieden 1648 schließliche Anerkennung erreicht hatten, bat Franz Carl v. Derzen am 29. Juli 1661 den Herzog Christian von Mecklenburg um ein Vorschreiben an die General-Staaten, damit er zu seinem Gelbe gelange. Im Octbr. 1661 erfüllte auch der Herzog zu Antwerpen diese Bitte und sein Obrist Balthasar Gebhard v. Halberstadt, Derzens Schwager, sorgte auch für die richtige

Beförderung und möglichste Berücksichtigung dieses Vorschreibens; im J. 1663 ward über die Einforderung der Gelder noch ein lebhafter Briefwechsel geführt, aber es ist keine Spur vorhanden, daß diese Forderungen je befriedigt worden seien. Schon im J. 1672 starb Franz Carl v. Derken und mit ihm erlosch die ganze Linie Gammelin im Mannesstamme, und so gerieth wahrscheinlich die ganze Angelegenheit für immer in Vergessenheit.

Im Anfange des J. 1579 kam Vike v. Derken wieder nach Mecklenburg. Im Mai 1579 reiste auch der Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg auf kurze Zeit von den Niederlanden nach Niedersachsen. Vike v. Derken, der noch am 12. Jan. 1579 „abwesend“ war, war aber schon vor dem Herzoge Franz in der Heimath. Denn als des Herzogs Franz Bruder Magnus während dessen Abwesenheit wieder aufbrach und mit kriegerischer Gewalt umherschwärmte, vorgebend, sein Bruder sei vor Maastricht erschossen, und Artlenburg, Lauenburg und Boizenburg bedrohte (vgl. v. Kobbe a. a. D. S. 291), bot der Herzog Ulrich 36 Vasallen mit 56 Pferden und die Hofjunker auf einige Tage auf, um Boizenburg gegen den Herzog Magnus zu beschützen. In dem „Verzeichniß der Reuter, so zu Boizenburg gewesen, wie Herzog Magnus von Sachsen einen Lärm angerichtet im Mai 1579“, werden unter andern auch Barthold v. Lügow zu Lügow mit 6 Pferden auf 3 Nächte und „Vike v. Derken zu Gammelin“ mit 4 Pferden auf 1 Nacht aufgeführt.

Seit dem Anfang Mai 1580 tritt Vike v. Derken öfter mit seinem Bruder Joachim handelnd in Mecklenburg auf.

Seitdem scheint Vike v. Derken Mecklenburg auf längere Zeit nicht verlassen zu haben. Als im Mai 1586 der Herzog Adolph von Holstein mit seiner Familie in Schwerin war, um einen Haus- und Regierungsvertrag zwischen dem Herzoge Ulrich und dessen Neffen Johann und Sigismund August zu vermitteln, war auch Vike v. Derken mit 5 Pferden zu Hofe entboten und auf der „jungen holsteinischen Herren Gemach als Marschall“ bestellt. Im J. 1588 war er einer der Vormünder der Kinder des Hartwig v. Lügow auf Salitz und Mar-

tini 1590 willigte er in Verkauf des Gutes Wustrow durch seinen Bruder Joachim.

Nach seiner letzten Rückkehr aus den Niederlanden suchte Vicke v. Derken seine Besitzverhältnisse in Mecklenburg in Ordnung zu bringen, wobei er ohne Zweifel auf seine spanischen und niederländischen Forderungen große Rechnung machte.

Zuerst suchte Vicke v. Derken die ihm laut des Vertrages vom 22. April 1585 zugefallenen Lehnsansprüche an Scharfstorf und Kl. Tessin geltend zu machen. Er war aber in diesen Angelegenheiten nicht glücklich, sondern kam in die Lage, seine Ansprüche auf Scharfstorf zu verkaufen und sein vermeintliches Anrecht an Kl. Tessin aufzugeben, so daß beide Güter mit der Zeit ganz aus der v. Derkenschen Familie kamen. Vicke v. Derken besaß eine Zeit darauf nur das Gut Sammelin mit Zubehörungen.

Am 25. April 1524 hatte der Herzog Albrecht dem Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow zur Führung des Ritterstandes und seinen rechten Leibeserben die eine Hälfte des Gutes Scharfstorf mit Weidendorf zu einem rechten Gnadenlehn gegeben. Das Gut war das Lehn der Familie von Lohse gewesen, welche mit Johann von Lohse ausgestorben war, und an die Lehnherren heimgefallen. Die zweite Hälfte des Gutes hatte der Herzog Heinrich am 22. April 1526 dem Cord v. Bülow auf Plüskow geschenkt, welcher die ältere Tochter des letzten von Lohse, Anna, heirathen wollte. Johann von Lohse hatte nämlich eine Wittve und zwei Töchter, Anna und Ilse, hinterlassen, denen für ihre Lebenszeit das Erbjungfernrecht an dem Gute gebührte. Anna, vermählte v. Bülow, starb erst im Jahre 1595, und Ilse, welche an Dinnies v. Pressentin vermählt ward, lebte als Wittve noch im J. 1595 als die letzte des Geschlechts. Mathias v. Derken kam also nicht zum Besitze des Gutes, da ihn die von Lohseschen Erbtochter lange überlebten, während Cord v. Bülow durch die Verheirathung mit einer von Lohseschen Tochter gleich in den Besitz kam und denselben durch seinen Sohn Paul auf seine Nachkommen vererbte. Vicke v. Derken, dem das halbe Gut in der brüderlichen Theilung zugefallen war, sah keinen Vortheil

in dem Besitze, weil das Gut nur klein war und entfernt lag und er selbst mit Schulden belastet war. Er glaubte sich nicht anders helfen zu können, als vor dem Jahre 1571 seine Hälfte von Scharfstorf an Paul v. Bülow für den Fall der Erledigung zu verkaufen, unter der Bedingung, daß er den Consens seines Bruders und seines Landesherrn erlangen könne, und hatte auch schon „ein Stück Geldes darauf abgekehrt“ erhalten. Sein Bruder verweigerte aber, vor der brüderlichen Auseinandersetzung von 1585, seinen Consens und daher suchte Bicke v. Dergen auch den landesherrlichen Consens nicht nach und die Sache blieb in der Schwebe. Am 29. Junii 1571 bestellten die Herzoge, vorzüglich auf Betrieb des Herzogs Johann Albrecht I., ein Lehnsgesicht (*judices parium curiae*), um über 4 zwischen den Herzogen und den Lehnträgern obwaltende Dunkelheiten und Streitigkeiten zu entscheiden. Einer dieser Fälle betraf das Gut Scharfstorf mit Weidenborf. Die Herzoge und der Lehnhof, welche vielleicht die Art der Verleihung nicht kannten, forderten in der ersten Sitzung am 29. Julii 1571 auf dem Rathhause zu Schwerin, daß „die Dergen das Kaufgeld herausgeben und „Bülow das Gut abtrete“; im Besondern erging an Bicke und Joachim v. Dergen und Stephans Erben von den Herzogen die wiederholte Erklärung, daß „sie dieselben um das pretium, „so sie für dasselbe Gut Scharfstorf von Paul Bülow erlangt, „sintemal sie solches ohne ihren als der Lehnsherren Willen „und Consens verkauft, vor den paribus curiae rechtlich zu „besprechen gemeint seien und ihnen deshalb das Lehnrecht an „geboten“ hätten. Die Verklagten erklärten dagegen sogleich, daß „sie ihr Leben lang nicht anders gedacht und gethan, daß „solches ihren Pflichten widerlich sein sollte, und Gegenbericht „thun würden, weil die Lehnsherren unrecht möchten berichtet „sein.“ Namentlich erklärte Bicke v. Dergen, daß er, da er den Consens seines Bruders zu dem Verkaufe nicht habe erhalten können, von dem Verkaufe abgestanden sei und dahin trachten werde, Paul v. Bülow sein Geld wieder zu verschaffen. Die Herzoge erklärten darauf, daß sie „ihnen „mit keinen Ungnaden gewogen seien, sondern allein Recht

„wider sie gebrauchen wollten.“ Die Sache zog sich aber sehr lange hin, namentlich dadurch, daß sich fortwährend Lehnträger weigerten oder zu entschuldigen suchten, an dem Gerichte Theil zu nehmen. Im J. 1575 wurden über die Vorbereitungen viele Verhandlungen gepflogen, bei denen sich der Herzog Johann Albrecht oft sehr reizbar zeigte. Aus den Jahren 1576 und 1577 sind nur einzelne Actenstücke vorhanden und die ganze Sache wird mit dem Tode des Herzogs Johann Albrecht († 12. Febr. 1576), der sie vorzüglich betrieb, ohne Erfolg eingeschlafen sein, um so mehr da die Lehnträger großen Widerwillen gegen das Gericht gehabt zu haben scheinen. Die Klage gegen die v. Derken war überdies unbegründet.

Außerdem führten des Ritters Mathias v. Derken Erben, nämlich Bicke, Joachim und Stephans Erben, gegen die v. Raben auf Stülk, wegen des verkauften halben Gutes Scharfstorf vor dem Hof- und Landgerichte einen Proceß; es ist aber von dem Inhalte nichts bekannt, da die Acten verloren gegangen zu sein scheinen und nichts weiter vorhanden ist, als ein Acten-Protocoll mit der angegebenen Ueberschrift vom 10. Jan. 1575. Die v. Raben auf Stülk werden mit den v. Derken von Gammelín und Schossin verwandt gewesen sein, da zwischen beiden zu Stülk verhandelt wird.

Bald darauf verkaufte aber Bicke v. Derken seinen Anspruch an die Hälfte von Scharfstorf an Paul v. Bülow. Die Brüder Hartwig und Joachim v. Bülow auf Plüschow und Scharfstorf, Pauls Söhne, berichten am 19. April 1609 dem Herzoge Carl, daß ihr Vater von Joachim und Bicke v. Derken die Anwartschaft an halb Scharfstorf durch einen rechtmäßigen und beständigen Kauf auf landesherrlichen Consens, den die Verkäufer zu verschaffen sich verbindlich gemacht, an sich gebracht und nach Dinnies v. Pressentins Hausfrau Tode (nach 1595) diesen gekauften Theil in Besitz bekommen und vererbt habe, wie solches zwischen den v. Bülow und v. Derken unstreitig sei. Die v. Bülow sind auch bis tief in das 18. Jahrh. im ungestörten Besitze des Gutes Scharfstorf geblieben.

Mit den Ansprüchen auf Kl. Tessin war Bicke v. Derken nicht glücklich. Am 12. Jan. 1579 leitete Joachim v.

Derken für sich, seinen abwesenden Bruder Vike und seines verstorbenen Bruders Stephan hinterlassenen Sohn die Klage ein und klagte, daß seine verstorbene Mutter, als er und seine Brüder noch unmündig und mit Vormündern unverorgt gewesen seien, ihr Dorf Kl. Tessin, das zu ihren altväterlichen Stammlehen mitgehörig und von ihrem seligen Vater auf sie verstant sei, an ihre Vettern Jürgen und Vike Gebrüder v. Derken auf Gorow und Gerdshagen verkauft habe; nachdem sie zu ihren Jahren gekommen seien, hätten sie das Dorf wieder einlösen, ihre Vettern sie aber nicht dazu kommen lassen wollen, worauf nach dem Tode derselben das Gut jetzt an ihren Vetter Sivert v. Derken auf Clausdorf gefallen sei. Sie stellten daher eine Relutionsklage an, da ihre Mutter nicht die Macht gehabt habe, das Gut zu verkaufen, und sie ohne Vormünder gewesen seien. Am 3. Mai und 5. Nov. 1580 und 2. Dec. 1581 wiederholten Joachim und Vike die Klage, jedoch ohne Erfolg; es fehlen auch die ferneren Acten. Gewiß ist, daß die v. Derken von der Linie Roggow im Besitze des Gutes blieben. Am 15. Sept. 1619 verkaufte Sivert v. Derken auf Gerdshagen und Clausdorf das Gut Kl. Tessin an den fürstlichen Rath und Hauptmann Otto Preen auf Vietkow und Wehnendorf, und dadurch kam das Gut auf immer von der Familie v. Derken.

Seit Segebands v. Derken unbeerbtem Abgange († vor 1574) hatten zwischen den Brüdern Joachim und Vike v. Derken lange Irrungen über die Familiengüter, namentlich über das Gut Mühlenbek geherrscht, welche endlich ausgeglichen werden mußten, als auch ihres Bruders Stephan einziger Sohn Stellan vor dem J. 1591 ohne männliche Leibeserben mit Tode abgegangen und Joachim Antonii 1591 sein Gut Bustrów zu verlassen genöthigt war. Daher verglichen sich die beiden Brüder Joachim und Vike am 20. Oct. 1591 zu Schossin schließlich und vollständig dahin, daß Joachim das Gut Schossin mit Zubehörungen und Vike das Gut Mühlenbek übernahm [CCCCXVI].

So war Vike v. Derken im J. 1591 im Besitze der Güter Gammelin und Mühlenbek.

Gegen das Ende des 16. Jahrh. scheint sich Bicke v. Derzen bei zunehmendem Alter, nach einem bewegten Leben, von der Dessenlichkeit zurückgezogen zu haben; vielleicht mögen ihn auch drückende Vermögensverhältnisse dazu veranlaßt haben; da er aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zu dem rücksichtigen Solde für seine gewiß angestrenkten Kriegsdienste gelangen konnte.

Ueber die Vermählung des Bicke v. Derzen sind die Nachrichten nicht ganz ausreichend. Wahrscheinlich war er zwei Male vermählt. In Acten des Archivs zu Wismar wird „Catharina von Penz des Bicke von Derzen zu Gammelın Hausfrau“ genannt, jedoch ist die Zeit, in welcher er mit dieser Frau vermählt war, nicht zu ermitteln. Diese wird aber seine erste Frau gewesen sein, da eine andere Frau ihn überlebte. Wahrscheinlich starb die erste Gemahlin früh und Bicke v. Derzen blieb während seiner Kriegszüge unvermählt. Sicher ist es, daß er aus der ersten Ehe keine Kinder hatte.

Im Jahre 1599 hatte er noch keine Kinder, als seines Bruders Joachim Sohn Stephan nach seines Vaters Tode am 21. Junii 1599 berichtet, daß „Gott der Allmächtige seines Vaters Bruder Bicke von Derzen mit Leibeserben „bis anher nicht begabt habe, daß also, wenn derselbe ohne „Erben zergehen würde, er und sein Bruder zu seinen Gütern „Gammelın und Mühlenbek die nächsten Lehnfolger“ seien. Es ist jedoch auch das gewiß, daß Bicke v. Derzen im J. 1602 mit Margarethe Malkan vermählt war und 1614 einen Sohn hinterlassen hatte, welcher um das Jahr 1609 (vor October) geboren und bei seines Vaters Tode minderjährig war; Margarethe Malkan war eine Tochter Wedege's II. Malkan von der Linie Grubenhagen, da ihr älterer „Bruder „Christoph“ Malkan zu Grubenhagen war, dem sie, „Bicke's „von Derzen zu Gammelın eheliche Hausfrau“, im J. 1602 die Summe von 500 Thalern lieh. Es ist wahrscheinlich, daß Bicke v. Derzen schon im J. 1601 vermählt war, da Margarethen's jüngerer Bruder Jürgen Malkan von Gruben-

hagen die Verpfändung von Mühlenbek mit unterhandelte und besiegelte.

Am Ende des J. 1601 war, nach einem Berichte C. Cothmanns Vike v. Derken wegen Todtschlags in Untersuchung und hatte das „Handgelübde“ gegeben und genugsame Caution geleistet.

Mit der Zeit mehrten sich die Bebrängnisse Vike's v. Derken. Daher sah er sich „wegen etlicher Gelübde und „merklicher Bezahlung für andere Leute und seiner eigenen „fast beschwerlichen Angelegenheiten“ genöthigt, sein Gut Mühlenbek zu verpfänden. Er hatte es seinen Nessen Mathias und Stephan angeboten, diese es aber abgelehnt und am 14. Jan. 1602 ihren schriftlichen Consens zu der Verpfändung gegeben. Daher hatte „Vike v. Derken auf Gammelin und Mühlenbek“ am 8. Junii 1601 „dem Hans Sperling zu Gr. Eizen sein Erbgut Mühlenbek mit 4 Drömt „Mattenkorn aus der Nothen Mühle auf 6 Jahre für 11,000 „Mark“ verpfändet; Curb Penz auf Ragut, Henneke v. Lützow auf Wölzow und Jürgen Malkan auf Grubenhagen hatten die Verpfändung unterhandelt und den Pfandbrief mit unter siegelt. Der Herzog Ulrich ertheilte seinen Consens am 18. Jan. 1602.

Vike v. Derken gerieth aber immer tiefer in Bebrängniß. Im J. 1605 machten er und seine „eheliche Hausfrau „Malkan“ ein gegenseitiges Testament, indem sie „sich mit „einander aus ehelicher Liebe und Freundschaft einer freiwilligen Uebergabe und Donation ihrer beiderseits habenden und „zusammengebrachten Güter vereinigten“, und Herzog Carl bestätigte am 28. Nov. 1605 dieses Testament. In der Zeit von 1600 bis 1606 bemühte sich der Herzog Carl, daß Vike's Forderungen an die General-Staaten der Niederlande für rückständigen Kriegssold von Over-Iffel bezahlt würden, jedoch vergeblich. Daher mußte sich Vike v. Derken endlich entschließen, „nicht allein wegen seiner obliegenden Beschwerden „und großer Schuldenlast, sondern auch wegen der vielfältigen „Zahlungen, die er für andere Leute gethan, ohne etwas „wieder erlangen zu können, zur Erhaltung seines wohl herge-

„brachten guten Namens seine anererbten väterlichen Lehnsgüter „Gammelín und Mühlenbek zu veräußern“. Er hatte seinen Lehnsvettern die Güter zum Kaufe angeboten, aber keiner sich darauf einlassen wollen, bis es ihm endlich „gar be- „schwerlich vorfiel, solche große Schuldenlast länger zu ertragen“. Daher verkaufte „Bide v. Derken zu Gammelín und Mühlenbek“ am 17. Jan. 1607 seine anererbten väterlichen Lehnsgüter Gammelín und Mühlenbek mit $1\frac{1}{2}$ Pflugdiensten „in Nadelübbe, wie sie sein Vater Mathias v. Derken Ritter „und ihre Vorfahren besessen und er selbst in die 48 Jahre „in unverändertem Besiz gehabt“ hatte, mit Bewilligung des Lehnsherrn und seiner Vettern an Margarethe v. Winterfeld, Curb's v. Penz, nachgelassene Wittwe, und ihre beiden Söhne Curb und Hans für 32,300 Gulden mit Consens seiner „nächsten Agnaten“, seiner „Vettern Mathias und „Stephan zu Cramonshagen und Jaspár, Jürgen und Sivert „zu Roggow, Gorow, Gerbshagen und Clausdorf, zu einem „ewig wáhrenden, beständigen Erbkäufe“, und der Herzog Carl gab seinen landes- und lehns herrlichen Consens am 20. Januar 1607. Die Wittve v. Penz wohnte seitdem mit ihren Kindern zu Gammelín. Wegen dieser Güter entstand zunächst 1609 bis 1611 ein langer Streit zwischen Franz v. Winterfeld, als Vormund der beiden Brüder Curb und Hans Penz, und seinen Mitvormündern, von der einen, und der Wittve Margarethe Penz, gebornen v. Winterfeld, von der andern Seite, indem Franz v. Winterfeld behauptete, die Wittve habe die Güter, welche höchstens 24,000 Gulden werth seien, zu theuer gekauft und sei überhaupt ohne ihrer Mitvormünder Einwilligung gar nicht befugt gewesen, die Güter zu kaufen. Dieser Streit führte aber zu keinem Ergebniss, da die Brüder Penz bald volljährig wurden. Der ältere Bruder Penz nahm zuerst das Gut Gammelín an und die beiden Güter kamen mit der Zeit aus der Familie v. Derken. Gammelín kam gewiss gleich aus der Familie.

Mit dem Gute Mühlenbek verhielt es sich jedoch etwas anders. Dieses Gut war am 8. Junii 1611 dem Hans Sperling zu Gr. Eizen, welcher einer Tochter der Margarethe

v. Winterfeld, also eine Schwester der Brüder Penz, zur Frau hatte, für 11,000 Mark verpfändet und daher hatte Hans Sperling Pfandrechte an dem Gute; deshalb mochte sich Vicke v. Derzen dem Pfandnehmer gegenüber noch als Lehenträger betrachten, da die Penz vor Erlegung des Pfandgeldes „nicht in den Besitz des Gutes kommen konnten.“ Vicke v. Derzen hatte auch Neigung, „nachdem Gott ihm nunmehr (vor Oct. 1609) „einen Erben gegeben“, das Gut Mühlenbel wieder „erblich an sich bringen“. Er wird in einem Register von 1609 „zu Mühlenbel Pfandinhaber“ und im J. 1612 in einem Pfandcontracte „auf Mühlenbel jetzt pfandgeessen“, in einem andern „zu Mühlenbel erbgeessen“, in den herzoglichen Bestätigungen aber immer nur „zu Mühlenbel“, also wohnhaft, genannt. Die besondern Umstände seiner Berechtigung sind nicht bekannt, werden aber sicher in den geschilderten Verhältnissen begründet sein. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode zahlte aber Curb Penz den Pfandschilling von 11,000 Gulden an die Vormünder des Sohnes Vicke's v. Derzen zur Entrichtung an Hans Sperling aus, und so kam auch Mühlenbel bestimmt aus der örtlichen Familie. Am 9. August 1619 war „Mühlenbel dem Curb Penz zuständig, jedoch hatte es wegen nachstehender Gelder Wipert's „Raben Hansfrau“ im Besitze. Im Junii 1626 wird ausdrücklich gesagt, daß Franz Carl v. Derzen, der „unmündige „Sohn Vicke's mit keinen unbeweglichen Gütern in den mecklenburgischen Landen geseßen“ sei. In dem Erbvertrage zwischen den Brüdern Penz ward dem Curb Penz das Gut Mühlenbel zugeschlagen und nach großen Rechtsverhandlungen, welche sogar an das Reichskammergericht gelangten, ward zwischen den Brüdern Penz am 15. Mai 1624 ein Vergleich geschlossen.

Es ward in der Folge angenommen, daß die Wittve Penz, geborne v. Winterfeld, das Gut mit ihrem eigenen Gelde gekauft habe. Daher behielt es in der Folge ihre Enkelin Elisabeth v. Penz, welche an Vicke v. Zülow verheirathet war; es ward dieser als Wittve aus dem Concurse ihres Vaters wegen ihrer „mütterlichen Forderungen“ in Ge-

mäßigkeit des Distributions-Abschiedes vom 5. März 1653 für 6204 Gulden abjudicirt, wodurch das Gut Mühlenbek an die Familie von Zülow kam, bei welcher es hundert Jahre blieb.

Gammel in ward im J. 1655 von den Gläubigern des Curd Penz für 14,000 Gulden an Jaspas v. Lützow auf Berlin verkauft.

Vicke v. Derken muß sich aber in seinen Verhältnissen bald wieder erholt haben, da er in den nächsten Jahren zwei nicht unbedeutende Summen auf Pfand auslieh. Am 18. Jan. 1611 lieh er dem Georg Raben auf Stül auf drei Jahre 2666 Mark süßisch, wofür dieser, mit Einwilligung seiner Frau Catharina v. Lützow, ihm, dem „edlen, gestrengen und „ehrensfeften Vick v. Derken, Rittmeister, auf Mühlenbek „jezt pfandgeseffen“, drei Bauern im Dorfe Böken verpfändete; die Herzoge gaben dazu am 20. Febr. 1612 ihren Consens. Am 17. Jan. 1612 lieh er seinem „Schwager“ Christoph Malkan zu Grubenhagen 3000 Gulden, wofür dieser ihm, dem „Vicke v. Derken auf Mühlenbek erbgesessen“, die Mühlenpächte zu Grubenhagen, zwei Bauleute, einen halben Pflüger und einen Kossaten zu Steinhagen, den Acker auf dem Böbelinschen Felde, den sein Vater gekauft hatte, und einen Ochsen jährlich aus Steinhagen verpfändete; die Herzoge gaben dazu am 17. Febr. 1612 ihren Consens.

Nicht lange nach dem Febr. 1612 starb Vick v. Derken, da er am 15. Oct. 1614 todt war und eine Wittve und einen unmündigen Sohn hinterlassen hatte. Er wird im J. 1614 gestorben sein, da Margarethe Malkan sich am 12. Julii und 29. Aug. seine „hochbetrüübte“ Wittve nennt, dieses Beiwort späterhin aber nachläßt. Er wird über 70 Jahre alt geworden sein, da er im J. 1607 seine Güter in die 48 Jahre in ununterbrochenem Besitze, also nach Erlangung seiner Volljährigkeit, gehabt hatte und nach dem J. 1607 noch ungefähr 6 Jahre lebte.

Vicke v. Derken war zuerst mit Catharina v. Penz in kinderloser Ehe, darauf mit Margarethe Malkan vermählt, welche schon Antonii 1602 seine eheliche Hausfrau genannt wird, aber sicher vor dem J. 1599 mit ihm verhei-

rathet war (vgl. oben S. 276). Margarethe Malkan stammte aus dem Hause Grubenhagen und Trechow und war eine Tochter des Webege Malkan und eine Schwester der Brüder Christoph und Jürgen, deren Antheile an Grubenhagen in Creditoren Hände und aus diesen 1618 an das malkansche Haus Ulrichshusen kamen; von den Vettern Christoph und Johann Friedrich Malkan wird im J. 1626 gesagt, daß sie damals „keinen gewissen Sitz hatten“, sondern sich gewöhnlich zu Stül auf dem Hofe Wiperts Raben aufhielten. Christoph Malkan nennt im J. 1612 bei der Verpfändung der Mühlenpächte aus Grubenhagen den Vize v. Derken wiederholt seinen „freundlichen, lieben Schwager“, und Christoph Malkan war einer der Vormünder des nachgelassenen unmündigen Sohnes Vize's v. Derken. Margarethe Malkan „zu Mühlenbet“ überlebte ihren Gemahl noch mehrere Jahre, sicher noch bis in den September 1616, da sie in einem Rechtsstreite wegen einer Forderung ihres verstorbenen Mannes von 1000 Gulden an Jürgen v. Halberstadt auf Brück wiederholt genannt wird.

Vize v. Derken hinterließ nur einen Sohn Franz Carl, welcher ihm erst gegen das Ende seines Lebens, gegen das Jahr 1609, ungefähr 4 Jahre vor seinem Tode, geboren ward und daher lange Zeit minderjährig war. Es wird am 21. Junii 1599 ausdrücklich gesagt, daß „Vize v. Derken bis dahin mit Leibeserben nicht begabt“ sei, am 15. Oct. 1609 aber, daß „Gott ihm nunmehr einen Erben gegeben“ habe.

XI. 31. Franz Carl.

24.

Segeband.

1566—1572 † vor 1574.

§. 122.

G. X.

Der Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow hatte auch einen Sohn Segeband, welcher bisher völlig unbekannt ge-

wesen ist. Er wird nur einige Male mit allen seinen Brüdern genannt, zuerst, als am Tage Antonii 1566 die „Brüder „Joachim, Bicke und Segeband von Dertzen ihres Bruders „Stephan“ Schuldverschreibung auf 900 Mark lübisch an Veit v. Lügow zu Lügow mitbesiegelten; es geht aus der Reihenfolge in dieser und in andern Urkunden hervor, daß Segeband der jüngste Sohn des Ritters Mathias war. Er lebte noch am 19. Jan. 1571, als Joachim v. Dertzen auf Wustrow und Cramonshagen mit Bewilligung „seiner Brüder Bicke und Segeband“ an den Rath der Stadt Wismar 1500 Eichen aus Cramonshagen verkaufte, und im Januar 1572, als die Brüder Joachim, Bicke und Segeband v. Dertzen mit ihres verstorbenen Bruders Stephan Erben bei den Herzogen wegen des Gutes Eizen, wegen der Hafengerechtigkeit von Wustrow und wegen anderer Forderungen bei den Herzogen Beschwerde führten. Segeband wird nicht lange darauf (vor dem J. 1574) gestorben sein.

Von seinem Leben ist nicht viel bekannt geworden, jedoch so viel, daß es in den Hauptzügen völlig klar erscheint. An der gleichmäßigen Theilung der väterlichen Güter, wie sie aus dem Vertrage von 1585 hervorgeht, nahm er nicht Theil. Er wohnte zu Mühlenbek; nach „der seligen Mutter Tode“ war ihm, laut des Vertrages vom 20. Oct. 1591, dieses „Gut „Möllenbefe mit sammt 4 Drömt Korn in der Rothen „Mühle“ für 1000 Mark lübisch mit 25jährigen Zinsen, im Ganzen für 1500 lüb. Mark, abgetreten. Er war „lahm“ und gebrechlich und blieb unverheirathet. In seinem hilflosen Zustande ward er von seiner „Köchin“ Catharina Hande treu gepflegt, mit welcher er drei Kinder zeugte. Er starb vor dem J. 1574 und sollte seiner Köchin durch sein Testament etwas vermacht haben, was ihr aber vorenthalten ward. Sie verklagte daher Segebands Bruder Bicke bei dem Herzoge Johann Albrecht, welcher am 3. April 1574 von diesem verlangte, die treuen Dienste der Dienerin zu belohnen und ihre Kinder zu ernähren.

25.

Adelheid,

Gem. 1. Christoph Schwantener.

2. Volrath v. Penz.

1578 – 1614.

§. 123.

G. X.

Der Ritter Mathias v. Dergen hinterließ auch eine Tochter, Adelheid, welche zuerst an Christoph Schwantener vermählt ward. Ohne Zweifel war Christoph Schwantener ein fremder Edelmann, welcher in den niederländischen Kriegen mit Adelheids Bruder Bicke v. Dergen bekannt geworden und mit demselben nach Mecklenburg gekommen sein wird; dies wird sicher die Veranlassung zu der Vermählung gewesen sein, da alle Zeitangaben zutreffen. Schwantener hatte als Rittmeister geraume Zeit in der königlichen Majestät von Spanien Diensten gestanden und war wahrscheinlich spätestens 1569 in diese Dienste getreten. Als in den Jahren 1574 und 1575 die alten Bestallungen („Fahnen“) der deutschen Reiter aufgelöst wurden, stand unter denen, die noch rückständigen Sold zu fordern hatten, an der Spitze Christoph Schwantener mit 5880 Thlr. 20 fl., und auf ihn folgte unmittelbar Bicke v. Dergen mit 3045 Thlr. 26 fl.

Ueber die Herkunft Schwantener's hat sich nichts erforschen lassen; das einzige, was sich angeben läßt, ist sein Wapen: er führt im Siegel in einem vierfach getheilten Schilde: 1. eine Figur, wie ein lateinisches C oder einen halben Mond, 2. einen rechts gekehrten Schwan (wohl ein redendes Zeichen für den Namen Schwantener), 3. einen schräg rechts gewekten Schild, 4. einen wilden Mann mit einem Krüge oder dgl. in der rechten Hand, auf dem Helme einen links gekehrten Schwan, und zu beiden Seiten die Buchstaben C S.

Im J. 1577 hatte Christoph Schwantener eine neue Bestallung von dem Könige Philipp von Spanien angenommen.

In Mecklenburg wird Christoph Schwantener zum ersten Male Antonii 1578, und zwar als Ehemann der Adelheid v. Dergen, genannt, als Joachim v. Dergen auf Wustrow und Wipert v. Lügow auf Turow, für sich und in Vollmacht ih-

res Bruders und Schwagers Bide v. Derken auf Gammelín, zum Besten des unmündigen Stellan v. Derken auf Schoßin, ihres verstorbenen Bruders und Schwagers Sohnes, ihrem „Schwager Christoph Schwantener und dessen Hausfrau „Alheid von Derken, ihrer Schwester und Schwägerin“, Stellan's Lehn- und Schoßin m. Z., nämlich das Gut und Dorf Schoßin, das Dorf Nadelübbe, den Rothen Krug, sammt der Mühle daselbst, auf 8 Jahre lang für 9000 Mark Lübsch zum wirklichen Besitze verpfändeten, worauf der landes- und lehns herrliche Consens am 27. Oct. 1578 erfolgte. Von dem fernern Verlaufe dieser Verpfändung ist nichts weiter bekannt; im J. 1585 war Stellan v. Derken wieder im Besitze des Gutes Schoßin.

Als im J. 1578 der Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg einen neuen Zug in die Niederlande (vgl. oben S. 267) vorbereitete, ward der Herzog Ulrich wieder auf den Zug aufmerksam und suchte das im J. 1568 erlassene Verbot (vgl. oben S. 258) gegen fremde Dienste wieder in Anwendung zu bringen. Schwantener war gerade in Mecklenburg anwesend und Pfandträger eines mecklenburgischen Lehn- und Schoßgutes geworden, und daher verbot ihm der Herzog den Zug in die Niederlande. Bei diesen Verhandlungen kam die Stellung Schwanteners zur Sprache. Schwantener war Rittmeister in spanischen Diensten und „eine geraume Zeit vor etlichen „Zahren in der Königlichen Majestät zu Hispanien Bestallung „gewesen und darselbigen nie ohnig geworden“; seine letzte Rittmeisterbestallung war vom J. 1577 datirt und von dem Könige Philipp von Spanien eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Er hatte „sich mehrentheils außerhalb der mecklenburgischen Fürstenthümer und Lande verhalten“. Als nun der Herzog Ulrich erfahren hatte, daß der „Rittmeister Christoph „Schwantener nicht allein für seine Person sich wieder in spanische Bestallung begeben wolle, sondern auch des Herzogs „Lehnleute und Unterthanen zu solcher Bestallung bereben und „mit Gelde aufwiegen solle“, so verbot er ihm bei schwerer Strafe am 28. Aug. 1578 die Ausführung seines Vorhabens. Obgleich Schwantener am 8. Sept. 1578 dagegen einwandte,

daß er seit langer Zeit in des Königs von Spanien Bestallung stehet, aus derselben noch ansehnliche Forderungen habe, die spanische Bestallung nicht gegen das Römische Reich und dessen Fürsten, sondern allein gegen des Königs von Spanien „widerwärtige und rebellische Unterthanen“ gerichtet sei, daß es endlich seine Ehre und das Recht fordere, seine Bestallung zu halten, um so mehr da auch „etliche von den deutschen Kreisfürsten in eigener Person sich selbst in die Bestallung begäben, oder ihr Kriegsvolk fortschickten“, so forderte doch der Herzog Ulrich am 10. Sept. 1578, daß er die mecklenburgischen Unterthanen, die er etwa in seine Bestallung genommen, ihrer Verpflichtung erlasse, da er als ein gehorsamer Fürst des Reichs sich schuldig erkenne, auf die Befolgung der Reichssatzungen und der Kreisabschiede mit gebührendem Ernst zu halten. Nachdem Schwantener am 11. Sept. noch einmal dagegen vorgestellt hatte, daß er seine „mercklichen“ Forderungen und sein „allbereits fortgeschicktes Kriegsvolk“ seinen Sold nicht erhalten und sie alle dadurch das Ihrige, er auch seine Ehre und seinen wohl hergebrachten Namen verlieren würde, wenn er als redlicher Kriegsmann seine Bestallung nicht halten und seinem Volke nicht folgen sollte, er auch versprochen hatte, sich auf diesen Zug für seine Person allein mit seinen Pferden und eigenen Dienern zu begeben und keine mecklenburgischen Lehnsleute und Unterthanen mitzunehmen, erlaubte ihm endlich der Herzog am 14. Sept. 1578 den Zug für seine Person mit seinen eigenen Knechten und Pferden, unter der Bedingung, daß er keine mecklenburgische Lehnsleute und Unterthanen mit sich führe. Von der Theilnahme Schwantener's an diesem Zuge ist nichts weiter bekannt geworden; er war zur Zeit dieser Verhandlungen sehr krank. — Zu gleicher Zeit ward dem Curd Penz auf Rebedin in sehr starken Ausdrücken bei Verlust aller Lehen und Güter am 25. Aug. 1578 verboten, sich in spanische Bestallung zu begeben und den „Erzfeinden ihres christlichen Namens und Geblüts zuzuziehen, in Betrachtung, daß die Spanier allen Deutschen, insonderheit aber den augsbургischen Confessionsverwandten, von Herzen feind und alle ihre Anschläge und Gedanken allein auf Ausrottung und Vertilgung

„Gottes Wortes und deutschen Namens und Geblüts und also „auf Ausbreitung ihres tyrannischen und blutdürstigen Regiments gerichtet seien“. Turb Penz erwiderte darauf von Rakeburg am 31. Aug. 1578, daß er eine geraume Zeit her dem Herzoge Franz dem jüngern von Sachsen-Lauenburg mit Diensten und Pflichten verwandt gewesen und als der Herzog von der Krone Hispanien Bestallung und Geld empfangen habe, von demselben als Rittmeister angenommen sei und mit demselben in die Niederlande ziehen müsse; er habe von dem Verbote des Herzogs nichts gewußt, sondern annehmen müssen, daß, da der Herzog Franz als ein hochlöblicher Fürst des Reichs sich zu diesem Zuge gebrauchen lasse, derselbe nicht gegen das deutsche Vaterland und die Religion, sondern auf Errettung der königlichen Majestät zu Hispanien Niederburgundischer Erblande gerichtet sei, und bat um Erlaubniß, mitziehen zu dürfen, da er sich zur Erhaltung seines adeligen Standes und seiner Ehre dazu verpflichtet habe. Weiter ist hierüber nichts bekannt.

Es ist überhaupt die Frage, ob Schwantener diesen Zug nach den Niederlanden wirklich mitgemacht habe. Er war zur Zeit der Rüstung sehr krank und scheint überhaupt leidend gewesen zu sein. Am 23. Sept. 1580 machte er „in Schwachheit seines Leibes, wiewohl er noch gehen und stehen“ konnte, zu Schwerin, in Gegenwart des Hofraths Andreas Mylius, des Burgemeisters Georg Fues, dreier Rathsverwandten und zweier Bürger von Schwerin, sein Testament, durch welches er seine „liebe Hausfrau Adelsheid von Derken zur Erbin aller „seiner Nachlassenschaft, mit der er reichlich gesegnet“ war, einsetzte, da Gott ihnen keine Leibeserben gegeben hatte; er bestimmte besonders Folgendes: von den 9000 Mark lüb. Pfandgeldern, welche er für das Gut Schoffin vorgestreckt hatte, sollte seine Frau für ihren eingebrachten Brautchatz und ihre vermachte Leibzucht 2000 Thaler und außerdem noch 2000 Thaler vor seinen Gläubigern und Blutsfreunden voraus haben und den übrigen ganzen Rest seines Nachlasses, nach Bezahlung seiner Schulden, mit seinen nächsten Blutsverwandten gleichmäßig theilen; jedoch sollten vor dieser Theilung den

Armen im Heiligen-Geist-Hause zu Schwerin 100 Thaler ver-
reicht werden. Zu Testamentsvollstreckern setzte er seine
„Schwäger und guten Freunde“ Joachim und Bide v. Derken
auf Wustrow, Henneke v. Penz auf Besendorf und Barthold
v. Bülow auf Holdorf ein. Der Herzog Ulrich bestätigte am
10. Oct. 1580 dieses Testament.

Da Schwantener wiederholt sehr schwach war, so wird er
wohl bald nach Errichtung seines Testaments im J. 1580 ge-
storben sein. Im J. 1585 erscheint Stellan v. Derken wieder
im Besitze des Gutes Schoffin. Schwantener wird nach 1580
nicht wieder genannt und Adelheid v. Derken kommt als seine
Frau nicht wieder vor.

In den Jahren 1603 und 1614 erscheint aber wieder
noch ein Mal eine Adelheid v. Derken als die Wittwe
des Volrath v. Penz auf Wandelow und Gößlow. Es
ist möglich und wahrscheinlich, daß diese die Adelheid v. Derken
ist, welche im J. 1578 die Gemahlin des Christoph Schwan-
tener war, und daß dieselbe sich nach dessen Tode mit Volrath
Penz wieder verheirathete. Im J. 1614 lag sie mit ihres
Mannes Bruder Chrysostomus Penz in Streit, weil sie ohne
Bewilligung der nächsten Agnaten das Gut Gößlow, eine
Pertinenz von Warlik, an sich zu bringen unterstanden hatte.

26.

Stellan.

1569 † vor 1591.

§. 124. G. XI.

Stellan v. Derken, welcher von seinem mütterlichen Groß-
vater Stellan v. Plessen auf Großenhof den Vornamen trug,
war der einzige Sohn Stephan's v. Derken auf Schoffin
aus dessen erster Ehe und noch unmündig, als sein Vater im
J. 1569 im Hugenottenkriege in Frankreich blieb. Am 28.
Octbr. 1571 wurden Bide v. Derken zu Gerdshagen, Curb v.

Plessen zu Damsbagen, Veit v. Lützow zu Lützow und Curt v. b. Lütke zu Pankow zu seinen Vormündern bestellt. Im J. 1578 war Stellan v. Derken noch minderjährig. Sein Vater hatte große und beschwerliche Schulden hinterlassen. Daher verpfändeten Antoni 1578 Joachim v. Derken auf Wustrow und Wipert v. Lützow auf Thurow, „seligen Stephans v. Derken Bruder und Schwager“, für sich und in Vollmacht „ihres Bruders und Schwagers Vike v. Derken auf Gammelin“, „zum Besten ihres unmündigen Veters“ Stellan v. Derken, ihres seligen Bruders und Schwagers Stephan Sohnes, dessen Lehngut Schoffin mit dessen Zubehörungen, nämlich „das Gut und Dorf Schoffin, das Dorf Nadelübbe, den „Rothen Krug sammt der „Mühle daselbst“, für 9000 Mark Lübisch auf acht Jahre lang zum Besitze ihrem „Schwager „Christoph Schwantener und dessen Hausfrau Alheid „von Derken, ihrer Schwester und Schwägerin“. Ewert, Vike und Gaspar, Vater, Sohn und Vetter, die v. Derken zu Clausdorf, Gerdshagen, Gorow und Roggow“, der Verpfänder „Vettern und Schwager“, geben dazu ihre Einwilligung, und der lehnsherrliche Consens erfolgte am 27. Oct. 1578.

Stellan v. Derken wird um das J. 1585 seine Volljährigkeit erreicht und um diese Zeit es möglich gemacht haben, das Gut Schoffin wieder einzulösen, da er im J. 1585, wenn auch noch „jung“, doch als Besitzer des Gutes selbstständig handelnd auftritt.

Am 22. April 1585 schloß Stephan v. Derken mit seines Vaters Bruder Joachim auf Wustrow einen wichtigen Vertrag [CCCCXIV], aus welchem zugleich die besondern Verhältnisse der Linie Gammelin während des 16. Jahrhunderts klar werden. In der Theilung der von dem Ritter Mathias v. Derken hinterlassenen Güter war von den verpfändeten und noch zu erstreitenden Gütern das Gut Helpte, welches die stargardische Linie besaß (vgl. oben S. 252), aber von der gammelin'schen Linie beansprucht ward, an Stephan v. Derken und von diesem an dessen Sohn Stellan gefallen. Da es aber vorauszu sehen war, daß Stellan dieses Gut nicht ohne besondern langwierigen Rechtsstreit von seinen „Vettern“ im

Landes Stargard, Jakobs Söhnen, werde erstreiten können, er sich aber zu einem solchen Unternehmen wohl für zu jung und zu wenig erfahren hielt, so trat er seinem Oheim Joachim alle seine vermeintlichen Rechte an Hesppe vollständig ab, wogegen dieser sich, für den Fall, daß er das Gut Hesppe erstreiten würde, verbindlich machte, seinem Nessen Stellan dafür den Hof Mühlenbek einzuräumen und ihm, wenn er die Gewinnung des Gutes Hesppe erleben würde, 3000 Mark süßisch zu zahlen; sollte aber Stellan vor dem Ende des Rechtsstreites sterben, so sollte Joachim v. Derken nicht verbunden sein, die 3000 Mark an Stellans Erben zu erlegen. Stellan v. Derken muß bei Abschließung dieses Vertrages, wenn auch mündig, doch noch nicht volljährig gewesen oder seine Volljährigkeit erst so eben erreicht haben, da noch ausdrücklich bebingt wird, daß ihm seine „Jugend nicht zur Unmündigkeit gerechnet“ werden solle; jedoch besiegelte Stellan v. Derken den Vertrag schon mit seinem erblichen Pitschier. Der Rechtsstreit über Hesppe nahm für die gammelíner Linie keinen günstigen Ausgang und die stargardische Linie blieb im Besitze des Gutes Hesppe und nennt sich daher noch heute die „hesppter Linie“.

Im J. 1586 wird Stellan v. Derken sicher volljährig gewesen sein, da er Antonii 1587 seine Einwilligung gab, als sein Oheim Joachim auf Wustrow seinem Schwager Christoph v. Cölln auf Gr. Grabow für eine Anleihe von 1000 Thalern das Gut Röschow zum Pfande setzte.

Nicht lange darauf vermählte sich Stellan v. Derken mit Magdalene v. Schack, welche jedoch nur als Stellans Wittve vorkommt. Bei der Abschließung des Vertrages vom 22. April 1585 wird er noch nicht verheirathet gewesen sein, da in demselben unter Stellans „Freundschaft“ die Schacksche Familie noch nicht vorkommt.

Diese Ehe war nicht lange von Bestand. Schon vor dem Jahre 1591 schied Stellan v. Derken aus diesem Leben, und mit ihm starb das Haus Schossin im Mannesstamme aus, nachdem ein Sohn von ihm in früher Jugend gestorben war.

Nach Stellans Tode gerieth „Magdalene v. Schack, sel. „Stellans v. Dercken hinterlassene Wittive, und deren Mutter „Sophie, geb. von der Wische, („die alte Schacksche“), wegen ihres Witthums mit den Brüdern Joachim und Wicke v. Dercken in Streit, den die Juristen-Facultät zu Rostock am 12. Mai 1591 dahin entschied, daß die Lehnsfolger ihr aus dem Lehn 1000 Thaler Brautschatz, 500 Mark Vater- und Mutter-Erbe, die Hälfte der von ihrem Manne hinterlassenen fahrenden Habe und den Werth der ihr ausgesetzten Ketten und Kleinodien folgen zu lassen und ihr eine Behausung oder die Miethe dafür zu geben schuldig seien. Die Wittive wird noch am 28. Dec. 1591, jedoch nicht weiter genannt.

In das Lehn Schossin folgte auf Stellan nach dessen Tode sein Oheim Joachim v. Dercken auf Wustrow.

Stellan v. Dercken hatte einen Sohn, der jedoch in jungen Jahren starb.

XII. 32. Stellans Sohn N. N.

27.

Anna.

1569—1591.

S. 125.

G. XI.

Stephan v. Dercken auf Schossin hatte aus seiner kurzen zweiten Ehe mit Armgard v. Platen eine Tochter Anna hinterlassen, welche bei ihres Vaters Tode im J. 1569 unmündig war. Sie wird in dem Vertrage vom 20. October 1591 [CCCCXVI] „Jungfer Anna v. Dercken, seligen Stellans „Schwester“, genannt. Weiter kommt sie nicht vor. — Im J. 1597 wird Anna v. Dercken Wittive des Volrath Sperling (wahrscheinlich auf Reek) genannt; da sich aber der Vorname

Anna in der Familie öfter findet, so läßt es sich nicht bestimmen, ob hier die Tochter Stephans gemeint ist: sie wird sich daher nur als Stephans Tochter annehmen lassen, wenn sich keine andere Anna v. Derken als eine Gemahlin eines v. Sperling nachweisen läßt.

28.

Mathias III.

1586—1622.

§. 126.

G. XI.

Mathias III. v. Derken war der ältere Sohn Joachims auf Wustrow. Er tritt schon früh neben seinem Vater auf, ohne daß eine Zeit lang seines jüngern Bruders Stephan gedacht würde. Als Joachim v. Derken Antonii 1586 sein Gut Wustrow verpfändete, besiegelte er den Pfandbrief „neben seinem freundlichen lieben Sohne Mathias v. Derken“, und als derselbe Antonii 1587 sein Gut Kdorchow verpfändete, berichtete er dem Herzoge Ulrich, daß er die Verpfändung nicht von seinem Bruder Vike, mit dem er etliche Jahre partheiisch gestanden, sondern „von seinem erwachsenen Sohne, welchen er für den nächsten Agnaten zu seinen Gütern halte“, habe consentiren lassen, und „sein lieber Sohn Mathias v. Derken auf Wustrow“ willigt auch in die Verpfändung. Eben so verpfändete Joachim v. Derken Antonii 1587 zwei Bauern zu Wustrow mit Consens, Wissen und Bewilligung „seines freundlichen lieben Sohnes Mathias“, und der wichtige Verkauf des ganzen Gutes Wustrow Martini 1590 geschah ebenfalls „mit Rath, Bewilligung, Wissen und Willen“ desselben, während sein Bruder Stephan damals „außerhalb Landes“ war. Martini 1590 wohnte Mathias v. Derken schon zu Gramonschagen, da er „Mathias v. Derken zum Hagen“ genannt wird, und hatte bis zu seinem Tode seinen Wohnsitz

auf diesem Gute. Cramonshagen war freilich Antonii 1586 auf fünf Jahre an Joachim Fineke verpfändet; Joachim v. Derken wird es aber durch den Anfall von Schoffin im J. 1591 möglich gemacht haben, das Gut Cramonshagen vor dem Ablauf der Pfandjahre einzulösen, oder es war auch das Leibgedinge seiner Gemahlin auf diesem Gute von der Verpfändung ausgenommen und dem Sohne zum Wohnsitze überwiesen. Kurz vor dem Tode Joachims erscheinen am 22. Jan. 1597 mit ihm zuerst seine beiden Söhne Mathias und Stephan, als er mit Einwilligung derselben das Gut Schoffin an den Herzog Ulrich auf 12 Jahre verpfändete.

Nachdem sein Vater im J. 1598 gestorben war, ging Mathias v. Derken in die Niederlande, wahrscheinlich in Kriegsdienste, vielleicht auch aus Rücksicht gegen seines Vaters Bruder Vike, welcher dort noch bedeutende Forderungen für seinen Kriegsdienst hatte. Am 13. April 1599 muthete Stephan v. Derken die väterlichen Lehngüter „in Abwesenheit „seines Bruders Mathias, welcher sich damals in den Niederlanden aufhielt“, und am 7. Julii 1599 war dieser noch „abwesend“, als Stephan die Muthung wiederholte.

In der Folge erscheint Mathias mit seinem Bruder Stephan zu Cramonshagen wohnhaft. Als ihr Oheim Vike am 14. Jan. 1602 sein Gut Mühlenbef verpfändete und am 17. Jan. 1607 seine Güter Gammelun und Mühlenbef verkaufte, gaben die „Brüder Mathias und Stephan v. Derken zu Cramonshagen erbgesessen ihren Consens“ zu diesen Veräußerungen. Am 6. Febr. 1616 und am 17. Jan. 1619 willigte Mathias v. Derken „zu Cramonshagen“ wiederholt in die Verpfändung des Gutes Schoffin durch seinen Bruder Stephan. Zuletzt erscheint Mathias v. Derken im Febr. 1622, als er seine Einwilligung zu dem Verkaufe von Nadelübbe durch seinen Bruder Stephan gab.

Mathias v. Derken scheint, wenn er nicht im Auslande war, ein zurückgezogenes Leben auf dem Gute Cramonshagen geführt zu haben, da sein Bruder Stephan immer allein mit der Verwaltung der Güter beschäftigt erscheint; Mathias tritt nur auf, wenn er seinen Consens giebt. Wahrscheinlich war er

nie vermählt, da weder von Gemahlin, noch von Kindern und Leibeserben je die Rede ist. Er wird bald nach dem J. 1622, ungefähr 55 Jahre alt, gestorben sein.

29.

Stephan II.

1590—1642 († 1645).

§. 127.

G. XI.

Stephan v. Derzen war der jüngere Sohn Joachims auf Wustrow etc. In seinen jüngern Jahren scheint er lange Zeit im Auslande gelebt zu haben, während sein älterer Bruder Mathias 1586—1597 immer neben dem Vater handelnd auftritt. Martini 1590 wird ausdrücklich gesagt, daß „Stephan v. Derzen außerhalb Landes“ sei, als sein Vater sich genöthigt sah, sein Lehngut Wustrow zu verkaufen. In der Folge erscheint er aber lebhaft mit der Verwaltung der Güter beschäftigt, während sein älterer Bruder Mathias, den er längere Zeit überlebte, ein mehr zurückgezogenes Leben führte.

Sein Vater Joachim hatte in kurzer Zeit seine Erbgüter verkaufen müssen, mit Ausnahme von Gramonschagen, welches jedoch verpfändet war. Durch den Tod seiner Brüder Stephan und Segeband war er wieder zum Besitze gelangt, indem ihm durch Vergleich mit seinem Bruder Vicke am 20. Oct. 1591 das Lehngut Schosfin mit Antheil in Radelübbe, dem Rothen Krüge und der Rothen Mühle zuviel. Aber auch dieses Gut konnte er nicht lange halten, sondern mußte es am 22. Jan. 1597 dem Herzoge Ulrich zu einem wiederkäuflichen Kaufe auf 12 Jahre einräumen. Bei dieser Gelegenheit tritt Stephan zuerst auf, indem er mit seinem Bruder Mathias seine Einwilligung zu dieser Verpfändung gab.

Nachdem sein Vater gegen Ende des Jahres 1598, wahrscheinlich in Abwesenheit seiner beiden Söhne, gestorben war,

muthete Stephan, in Abwesenheit seines ältern Bruders Mathias, der sich in den Niederlanden aufhielt, am 13. April 1599 die väterlichen Lehnsgüter. Nachdem der Herzog am 8. Junii 1599 den Bescheid erlassen hatte, daß er erst angeben möge, welche Lehnsgüter auf ihn und seinen Bruder vererbt seien, berichtete Stephan v. Dörken am 21. Junii 1599, daß ihm und seinem Bruder folgende Lehen gehörten:

1. Cramonshagen, welches unverkauft sei, ihnen jedoch jetzt nur zum geringsten Theile zustehende, da ihre Mutter wegen ihres Leibesgebings und seines Vaters Gläubiger „an dem Gute merklich interessirten“;

2. Schoffin, welches (1597) nur auf 12 Jahre an den Herzog verpfändet sei, nach deren Ablauf er es aber wieder einlösen müsse, wenn er zu Gelde kommen könne und der Herzog das Gut nicht länger behalten wolle;

3. Gammelín und Mühlenbek, da ihres Vaters Bruder Vike bis dahin mit Leibeserben nicht begabt sei, er und sein Bruder aber für den Fall seines unbeerbten Abganges die nächsten Lehnfolger seien;

4. Scharffstorf und Weidendorf zur Hälfte, da ihnen für denselben Fall die Anwartschaft darauf zustehende;

5. Wustrow, da er in den Verkauf nicht gewilligt habe und er beabsichtige, das Gut wieder an sich zu bringen.

Von diesen Gütern war aber Wustrow mit herzoglichem Consense verkauft und Gammelín, Mühlenbek, halb Scharffstorf und Weidendorf seinem Oheim Vike zuständig, der nicht allein noch spät, um das J. 1609, mit einem Lehnserben, Franz Carl, beglückt ward, sondern auch vor seinem Tode alle seine Güter verkaufte. Da nun auch Schoffin verpfändet war, so hatten die beiden Brüder nach ihres Vaters Tode in der That keinen andern Besiz, als einen kleinen Antheil an Cramonshagen und das Recht der Einlösung von Schoffin. Deshalb beschied sie der Herzog Ulrich am 7. Julii 1599 auch dahin, daß er und sein Bruder mit dem, was ihnen an Lehnsgütern offen stehende, auf Meldung belehnt werden sollten, daß sie aber mit den Gütern, die ihres Vaters Bruder noch besizze und die ihr Vater erblich verkauft habe, nicht belehnt

werden könnten, bevor sie dieselben mit Recht wieder an sich gebracht hätten.

Daher wohnte Stephan v. Derken mit seinem Bruder längere Zeit zu Eramonshagen auf dem Leibginge ihrer Mutter, welche noch am Ende des J. 1610 „in hohem und schwerem Alter“ „als alte Matrone“ mit ihrer Tochter und deren Gemahl Bussó v. Penz zu Eramonshagen lebte; es wird auch späterhin ausdrücklich gesagt, daß Stephan v. Derken „vor diesem zu Eramonshagen gewohnt“ habe. Am 17. Dec. 1600 datirte er ein Schreiben an den Herzog Ulrich von Eramonshagen und am 14. Jan. 1602 und am 17. Jan. 1607 werden die Brüder Mathias und Stephan v. Derken als zu Eramonshagen wohnhaft aufgeführt, als sie zu der Veräußerung der Güter ihres Oheims Wicke ihre Zustimmung gaben; auch wird in Adelsregistern aus den Jahren 1602, 1605 und 1609 Stephan v. Derken allein als Lehenträger von Eramonshagen aufgeführt.

Stephan v. Derken machte jedoch früh ernsthaftes Anstalten, wieder zum festen Güterbesitze zu gelangen. Schon bald nach seines Vaters Tode hatte er nach seiner Heimkehr den Mathias Bieregge persönlich um Wiederabtretung des Gutes Wustrow gebeten, jedoch vergeblich. Deshalb stellte er im J. 1600 gegen denselben eine Klage vor dem Hof- und Landgerichte wegen Herausgabe des Gutes an, weil er bei dem Verkaufe außerhalb Landes gewesen sei, in den Verkauf nicht gewilligt, vielmehr demselben stets widerstritten habe. Der Proceß wandte sich zuerst 1600—1603 auf Cautionsleistung durch Stephan v. Derken und schloß darüber bei dem Mangel an hinreichenden Mitteln für immer ganz ein.

Bald darauf suchte Stephan v. Derken das Gut Schossin m. J. wieder an sich zu bringen. Am 22. Jan. 1597 hatte Stephans Vater sein Gut Schossin dem Herzoge Ulrich zu einem rechten Kaufe unter Vorbehalt des Wiederkaufes auf 12 Jahre für 12,000 Gulden verkaufen und dem Besitze entsagen müssen. Der Herzog hatte das Gut mit seinem eigenen Gelde erworben und daher ging es nach seinem am 14. März 1603 erfolgten Tode auf die herzogliche Wittwe Anna über. Beim

Ablaufe der Pfandjahre konnte Joachims Sohn Stephan das Gut „von der fürstlichen Wittve dadurch wieder einlösen“, daß Margarethe v. Winterfeld, des Curd v. Penz nachgelassene Wittve, dieselbe, welche Gammelín und Mühlenbet im J. 1607 von Bicke v. Derken kaufte (vgl. oben S. 278), ihm dazu 8000 Gulden lieh. Diese Summe verzinsete Stephan v. Derken, bis sich die Söhne der vor 1616 verstorbenen Margarethe Penz, gebornen v. Winterfeld, Curd und Hans Penz, auseinandersetzten. Als bei dieser Gelegenheit dem Hans Penz diese 8000 Gulden überwiesen wurden, konnten die Vormünder des noch minderjährigen Hans Penz sich nicht mit dem Versprechen der Verzinsung begnügen. Daher mußte Stephan v. Derken am 16. Febr. 1616 den Vormündern des Hans Penz, nämlich dem Franz v. Winterfeld zu Tüßen und dem Heinrich Sprengel auf Grefe, für diese Schuld sein ganzes Vermögen, namentlich sein Lehngut Schoßin, mit Einwilligung „seiner „ehelichen Hausfrau Dorothea Sprengel, wegen ihrer „fräulichen Gerechtigkeit, seines Bruders Mathias zu Gramons „hagen, seiner Agnaten und Vettern Jaspar, Jürgen und Si „vert, von der reggower Linie, und der Vormünder des un „mündigen Franz Carl v. Derken“, auf 2 Jahre zum Unterpfande setzen. Um dieselbe Zeit führte Stephan gegen diese Brüder v. Penz einen Proceß wegen streitiger Grenzen zwischen Schoßin und Gammelín, welcher lange währte und 1625 zum Vergleiche stand.

Seit der Wiedereinlösung des Gutes Schoßin wird „Stephan v. Derken als zu Schoßin“ wohnhaft in den Abelsregistern, z. B. am 9. Aug. 1619, und bei der Landestheilung im J. 1621 aufgeführt und er selbst datirt auch seine Briefe von Schoßin. Als nach Ablauf der zwei Jahre Hans v. Penz das Geld nicht länger in Schoßin stehen lassen wollte, lieh Hans v. Driberg zu Gotmansförde 4000 Gulden, wofür Stephan v. Derken ihm Antonii 1619 wieder das Gut Schoßin zu Pfande setzte, ebenfalls mit Bewilligung seiner „lieben Haus „frau Dorothea Sprengel“ und seines „Bruders Ma „thias, als nächsten Lehnfolgers“. — Späterhin ist von einer

Verpfändung des Gutes Schoffin durch Stephan v. Derken keine Rede.

Um sich aber von seiner Schuldenlast zu befreien, verkaufte Stephan am 30. Nov. 1619 seinen Antheil an dem Dorfe Nadelübbe mit etlichen zu seinem Gute Schoffin gehörenden Lehnstücken, nämlich zu Rothen-Mühle und Rothen-Krug, mit Bewilligung seines Bruders und nächsten Agnaten Mathias und der Vormünder des Franz Carl v. Derken, dem Curd v. Penz zu Gammelin und Mühlenbek. Curd v. Penz hatte 1628 seinen Besitz in Nadelübbe einem Schäfer in Pacht gegeben. Wegen des Gutes Nadelübbe entstand am Ende des 17. Jahrhunderts ein langer, vielseitiger Streit. Stephan v. Derken hatte seiner Tochter Elisabeth Margarethe bei ihrer Verheirathung mit Moritz v. Lützow einen Antheil von Nadelübbe, bestehend aus 4 Hufen mit Antheil in Rothen-Krug und Rothe-Mühle, zum Brautschake mitgegeben und dieser Antheil war auf v. Lützow's Tochter Lucia, welche an Johann Georg v. Scharffenberg verheirathet ward, vererbt. Hiedurch blieb v. Scharffenberg im Besitze dieses Antheils von Nadelübbe, welchen spätere Besitzer restituiren wollten. Die Ansprüche von verschiedenen Seiten waren sehr zahlreich und die Verhandlungen sehr verwickelt, bis in der Zeit von 1698 — 1701 die Sache durch Vergleich und Verkauf beigelegt ward. Nadelübbe aber kam seit 1619 aus der v. Derkenschen Familie.

Nachdem Stephans Bruder Mathias im J. 1622 zuletzt aufgetreten und wohl bald darauf gestorben war, erscheint Stephan v. Derken allein als Besitzer von Schoffin und Cramonschagen. Das Gut Cramonschagen verpachtete er und zwar zuerst an Ulrich v. Blücher, später an einen v. Lützow; er selbst nahm seinen Sitz zu Schoffin. In dem Berichte der Beamten über die Vasallen vom J. 1628 heißt es: „Stephan v. Derken zum Cramonschagen, ist ein Lehngut, hat aber Ulrich Blücher in Pension; Stephan v. Derken zu Schoffin ist ein alt Stammlehn und er selbst Besitzer“. Bei der wallensteinischen Huldigung im J. 1632 wird „Stephan v. Derken zu Schoffin und Cramonschagen“ aufgeführt; dabei wird berichtet: „Stephan v. Derken zu Schoffin. Dieser hat das Gut

„schon ohnlängst innegehabt, und ist ein Meierhof Cramonschenhagen genannt dabei belegen“.

Wenn der dreißigjährige Krieg auch im westlichen Mecklenburg nicht so ungeheure Verwüstungen anrichtete, als im östlichen Theile, so waren die Leiden im Gefolge des Krieges doch hart genug. Und so hatte auch Stephan v. Dertzen schwer zu leiden. „Nachdem er in diesem betrübten Kriegeswesen nicht allein „um alle seine beweglichen Güter, Vieh und Fahrniß, sondern „auch um die zu seinen Gütern Schossin und Cramonschagen „gehörenden Unterthanen, die durch Pest und Hunger zu nichts „geworden, gekommen, auch die Zimmer bei dem Gütlein Cramonschagen meistens heruntergerissen waren und er nichts „im Vermögen hatte, nur etwas aufzurichten, es seine Noth- „durft erheischte, zur Erhaltung seines von seinen Aeltern und „Vorältern auf ihn vererbten Gutes Schossin“ alles Mögliche aufzubieten, sah er sich genöthigt, am 1. Mai 1642 das „Güt- „lein“ Cramonschagen an des verstorbenen Hans v. Driberg zu Gotmansförde hinterbliebene Wittwe Adelsheid, geborne Fincke, ihren Sohn Joachim Heinrich, dessen Brüder und ihre Erben für 6000 Gulden erblich zu verkaufen, und am 8. Oct. 1645 gab der Herzog Adolph Friedrich diesen das Gut zu einem neuen Lehn.

Ueber diese Vorgänge giebt auch der Bericht des Pastors Alexander Gipsen zu Cramon vom 24. Febr. 1651 Kunde: „Der andere adelige Sitz (in der Pfarre) ist Cramonschen Hagen, Daselbst hat vor diesem Stephan v. Dertzen gewohnt, „vor 20, 30 und mehr Jahren, hat auch solches Gut Andern „eine Zeit lang in Pension gethan, als Blüchern und Lützowen, „die aber vor 12 Jahren (also in dem schrecklichen Jahre 1638) „gestorben, bis nun etwa vor 8 Jahren ein richtiger Kauf zwischen Stephan v. Dertzen seligen und der Wittve Frau Dribergischen getroffen, welche ihr Gut dem jüngsten Sohne übergeben und sich mit ihrem ältesten Sohne nach dem Cramonschen Hagen begeben, woselbst sie sich aufhalten“. — So kam auch das schöne Gut Cramonschagen aus der v. örzenschen Familie.

Von allen Gütern der schwerinschen Linie oder der Linie Busfrow-Gammelin war der Familie v. Dertgen aber allein das durch den Krieg sehr entwerthete Gut Schoffin ohne Zubehörungen übrig geblieben, welches Stephan v. Dertgen aus der großen Kriegsbewegung rettete und auf einige Zeit auf seine Familie vererbte.

Stephan II. v. Dertgen war mit Dorothea v. Sprengel, wahrscheinlich von Gresse, dem alten v. sprengelschen Lehn, vermählt; sie wird am 6. Febr. 1616 und 17. Jan. 1619 seine eheliche Hausfrau genannt und zeugte mit ihm vier Töchter und einen Sohn Joachim Heinrich, der noch minderjährig war, als er nach seines Vaters Tode das Gut Schoffin erbt, freilich nur auf sehr kurze Zeit.

Stephan v. Dertgen starb zwischen 1. Mai 1642 und 30. Aug. 1645, wahrscheinlich im J. 1645, da am 30. Aug. 1645 über die Ansprüche seiner Kinder ein Vergleich geschlossen ward. Stephan v. Dertgen hatte einen Sohn Joachim Heinrich, welchen er in Minderjährigkeit hinterließ, und vier Töchter. Von diesen vier Töchtern war Elisabeth Margarethe an Moritz v. Lützow zu Horst verheirathet gewesen, aber schon im J. 1645 Wittve, die zweite Tochter an Christoph v. Hünicke, Hauptmann zu Walsmühlen, verheirathet gewesen, aber schon vor dem J. 1639 gestorben, die beiden jüngsten Marie und Dorothea an die Vettern Christian und Jürgen Christoph v. Bischwang auf Zühr und Rörchow verheirathet. Gleich nach Stephans Tode entstanden Streitigkeiten zwischen den Vormündern des Sohnes und den Ehemännern der beiden jüngsten Töchter, da deren Mitgift noch nicht ausgekehrt war. Die Vettern v. Bischwang forderten für ihre Frauen „eine solche „Aussteuer, wie den andern, an seligen Moritz v. Lützow zu „Horst und Christoph v. Hünicken, gewesenen fürstlichen Hauptmann zu Walsmühlen, verheiratheten Schwestern wiederfahren“, und bewiesen, daß sie wegen der Aussteuer namentlich Christian v. Bischwang 6626 fl. und Jürgen Christoph v. Bischwang 5771 fl. 20 fl. ihrer Frauen halber noch aus dem Gute Schoffin zu fordern hatten. Da nun das „Gut Schoffin durch „das verderbliche Kriegswesen bei Zeit der beiden erst ausge-

„steuerten Schwestern merklich depretiirt und in Abnehmen gerathen war“, so ward am 30. Aug. 1645 zu Schössin ein Vergleich geschlossen, daß jede von den Schwestern sich mit 4000 Fl. begnügen wolle, wenn ihr derzeit noch unmündiger Bruder dereinst eheliche Erben hinterlassen würde, daß sie aber den völligen Nachstand nach dem Verzeichniß aus dem Gute zu fordern berechtigt seien, wenn derselbe ohne Leibeserben sterben sollte. Zur Haltung dieses Vergleichs ward den Vettern v. Bischwang das Gut Schössin zu Pfande gesetzt. Nach einem Berichte wohnte am 26. Jan. 1650 einer v. Bischwang, Stephans v. Derken Tochtermann, auf dem Gute Schössin. Die Ordnung und Bestätigung dieses Vertrages gerieth aber in Stocken und war im Anfange des J. 1650 nicht geregelt, als Joachim Heinrich v. Derken bald darauf in demselben Jahre 1650 starb. Am 8. Julii 1650 ward zwischen seinem Lehnsfolger Franz Carl und den an die Vettern v. Bischwang verheiratheten Schwestern v. Derken ein Vergleich dahin geschlossen, daß diesen alle ihre Forderungen vorbehalten bleiben, und, da beide Theile dem Besitze nicht entsagen wollten, Franz Carl zwei Drittheile, die v. Bischwang aber ein Drittheil des Gutes einnehmen sollten, bis die Sache durch Urtheil und Recht entschieden worden sei. Zur Vermeidung von Uneinigkeit ward bestimmt, daß die Schwestern v. Derken das Haus vor dem Hofe mit den dazu gehörenden Wirthschaftsgebäuden beziehen sollten.

Die Kinder Stephans v. Derken waren also:

- XII. 33. Elisabeth Margarethe. 34. Tochter N.N. 35. Maria.
36. Dorothea. 37. Joachim Heinrich.

30.

Joachims Tochter N.N.

Gem. Buffo v. Penz.

(1599) † 1614.

§. 128.

G. XI.

Joachim v. Dercken auf Wustrow, Schossin zc. hatte auch eine Tochter, deren Name nicht bekannt geworden ist. Sie ward an Buffo v. Penz, aus dem Hause Vandekow, verheirathet, da dieser am 30. Dec. 1609 sagt, daß er „zu seiner „Hausfrauen Mutter, seligen Joachims v. Dercken nachgelassener „Wittve, um ihr in ihrem hohen und schweren Alter aus kind- „lichem Gehorsam in der Haushaltung Hülfe zu beweisen und „so viel wie möglich Vorschub und Beistand zu thun, nach Era- „monshagen“ gezogen sei; das Gut Eramonshagen war über 40 Jahre lang bis an ihren Tod der Gemahlin und Wittve Joachims v. Dercken zum Leibgedinge verschrieben gewesen. Am 15. Dec. 1610 lebte Buffo v. Penz mit seiner Frau noch bei seiner Schwiegermutter zu Eramonshagen; am 16. April 1614 berichtete sein Bruder Chrysostomus Penz, daß „sein lieber Bruder Buffo Penz kurz verstorben“ sei.

31.

Franz Carl.

1609 † 1672.

§. 129.

G. XI.

Der Rittmeister Vike IV. v. Dercken auf Gammelshausen und Mühlenbeck hinterließ nur einen Sohn Franz Carl. Vike v. Dercken hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wiederholt und lange in den Niederlanden als Rittmeister gebient und dabei für die Werbungen und seine eigene Erhaltung große Summen vorgeschossen, welche nie bezahlt wurden. Er sah sich daher genöthigt, seine Güter Gammelshausen und Mühlen-

bek und seine Anrechte an Scharfstorf zu verkaufen und seine Ansprüche an Kl. Tessin wegen Mangels an Rechtsgründen aufzugeben. Jedoch war er nach dem Verkaufe seiner Güter noch Pfandinhaber von Mühlenbek. So hinterließ Vike v. Derken seinem Sohne nichts. Vike v. Derken hatte, da er Kriegsmann war, sich erst spät mit Margarethe Malkan von Grubenhagen vermählt. Am 21. Junii 1599 berichtete sein Vetter Stephan, Joachims v. Derken auf Schoffin Sohn, daß „Gott „der Allmächtige seines Vaters Bruder Vike v. Derken mit „Leibeserben bis anher nicht begabt“ habe, und muthete dessen Lehn. Aber im J. 1605 wird Vike's Gemahlin Margarethe Malkan genannt, und am 15. Oct. 1609 berichtet Margarethe v. Winterfeld, des Curd v. Penz Wittwe, welche Gammelín und Mühlenbek von Vike v. Derken gekauft hatte, daß „dem Vike „v. Derken Gott nunmehr einen Erben gegeben“ habe. Dieser war Franz Carl v. Derken, welcher also um das J. 1609 geboren sein wird. Vike v. Derken starb ungefähr im J. 1612 und hinterließ seinen Sohn in unmündigen Jahren und seine Frau als Wittve. Franz Carl war noch im J. 1626 minderjährig und erscheint zuerst im J. 1632 selbstständig; aus der Zeit seiner Minderjährigkeit geht auch hervor, daß er im J. 1609 oder einige Jahre früher geboren war. Seine Vormünder waren Christoph Malkan zu Grubenhagen, wahrscheinlich ein Bruder seiner Mutter, Caspar v. Penz zu Warsow und Henneke v. Lütow zu Wölzow, welcher im J. 1616 starb und für welchen Johann Friedrich Malkan von Grubenhagen eintrat; am 28. Dec. 1626 wird gesagt, daß die „Gevettern „Christoph und Johann Friedrich Malkan keinen gewissen Sitz „im Lande hatten, sondern sich meistens auf dem Gute „Stük, auf Wiperts Raben Hofe, aufhielten.“

Als Stephan v. Derken am 6. Febr. 1616 sein Gut Schoffin, welches er von der verwittweten Herzogin Anna eingelöst hatte, den Vormündern des Hans Penz auf zwei Jahre zum Pfande setzte, da er zu der Einlösung Geld aufgeliehen hatte, versagten die Vormünder des Franz Carl v. Derken ihre Einwilligung, vorzüglich deshalb, weil Stephan in ihres Mündels „fast unnöthige Veräußerung des Gutes Gammelín

gewilligt" hätte; der Herzog Adolph Friedrich I. erkannte jedoch diesen Einwand nicht für rechtsbeständig, gab seinen Consens zu der Verpfändung und „supplirte den Dissens und Defect“ der Vormünder aus landesherrlicher Macht.

Am 15. Mai 1624 stand Franz Carl noch unter Vormundschaft und am 12. Junii 1626 wird berichtet, daß der „unmündige Franz Carl v. Dercken mit keinen unbeweglichen Gütern im Lande Mecklenburg angesessen“ sei. In den nächsten Jahren wird er volljährig geworden sein, da er im J. 1632 selbstständig handelnd erscheint.

Von der Jugend des Franz Carl v. Dercken ist weiter nichts bekannt. In der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges hatte er seinen Aufenthalt auf den den Gütern seiner Linie nahe gelegenen Gütern der damals blühenden Familie v. Halberstadt, mit der er die engsten Familienbände knüpfte.

Franz Carl v. Dercken verheirathete sich, etwa um das Jahr 1632, mit Margarethe Elisabeth v. Halberstadt, einer Tochter des Hans Jürgen v. Halberstadt auf Gr. und Al. Brütz u. s. w. und der Dorothea v. Moltke von Wesselsdorf. Hans Jürgen v. Halberstadt, früher Kammerherr („Cammerierer“) des Herzogs Johann Albrecht II., der einzige Sohn erster Ehe Christophs v. Halberstadt, besaß Anfangs die Güter Vietlütbe, Gottesgabe und Brütz, von denen er zuerst das Gut Vietlütbe, welches er 1611 nach dem Aussterben des Geschlechts v. Curdschagen von dem Herzoge Johann Albrecht II. „verehret“ erhalten hatte, im J. 1633 an Hans Jürgen v. Hobe verkaufte. Da er in den Kriegszeiten in Geldverlegenheiten kam, so geschah es, daß Franz Carl v. Dercken ihm sein ererbtes Geld lieh und für ihn Bürgschaften übernahm, wofür ihm zur Sicherheit das Gut Gottesgabe eingeräumt ward; ein amtlicher Bericht vom J. 1632 sagt: „Franz Carl von Dercken zu Gottesgabe. Dies Gut gehöret Hans Jürgen von Halberstadt und ist dem Dercken auf etliche Jahre eingeräumt.“ Im J. 1633 verkaufte nun Hans Jürgen v. Halberstadt mit Bewilligung seiner Frau und seiner Söhne wegen drückender Schuldenlast seinem Schwiegersohne Franz Carl v. Dercken, welcher ihm alle seine väterlichen und mütter-

lichen Erbgelber angeliehen hatte, das Lehngut Gottesgabe nebst den dazu gehörenden Meierhöfen Gr. Brütz und „Wendischhof für 32,000 Gulden, „worunter der Frau „Margarethe Elisabeth v. Halberstadt versprochene Ehegelder „von 4000 Gulden mit eingerechnet“ waren. Die Ausfertigung des Kaufcontracts verzögerte sich aber, bis Hans Jürgen v. Halberstadt im J. 1636 „eines unvermuthlichen, schleunigen „Todes“ starb. Am 26. Febr. 1651 berichtet über diese auch urkundlich verbürgten Vorgänge der Pastor Christian Albertus zu Gr. Brütz: „Dem Christoph v. Halberstadt sel. hat succediret sein ältester Sohn Hans Jürgen v. Halberstadt sel., „welcher, nachdem er sein Gut Bietlütbe verkauft, anfänglich das „Gut Gottesgabe und darauf auch das ganze Gut Brütz auf „etliche Jahre possediret hat. Nachdem aber Hans Jürgen v. „Halberstadt sel. Anno 36 hier im Lande plötzlich und zwar „erbärmlich umkommen, haben etliche Jahre seine beiden Halbbrüder (Joachim Friedrich und Cuno Hans) die beiden adelichen Höfe zu Al. Brütz possediret. Das Gut Gottesgabe „aber belangend, so hat dasselbe Franz Carl v. Dertzen, ermelten Hans Jürgen v. Halberstadts Schwiegersohn, nunmehr „etliche Jahre possediret“. Als Dethlof Hahn auf Damerow Johannis 1633 von Hans Jürgen v. Halberstadt auf Brütz 2046 Gulden 6 fl. 6 pf. anlieh, stellte dieser auch den „Franz Carl „v. Dertzen zu Gottesgabe“ zum Bürgen. Nach dem Tode des Hans Jürgen v. Halberstadt drang aber Franz Carl v. Dertzen auf die Ausfertigung eines Kaufcontracts. Nun aber trugen die ältesten Söhne des Hans Jürgen v. Halberstadt Bedenken, die hinterlassenen Güter ihres Vaters anzutreten, und glaubten, kein Recht zu haben, in den Verkauf des Gutes Gottesgabe nachträglich schriftlich zu willigen, und für seine jüngern Söhne waren noch keine Vormünder bestellt. Auf herzoglichen Befehl gaben aber die beiden ältern Söhne des Hans Jürgen v. Halberstadt, Johann Albrecht und Christoph, am 13. Junii 1637 ihren Consens, und hierauf ertheilte der Herzog Adolph Friedrich als oberster landesfürstlicher Vormund und Lehnherren die Confirmation des Verkaufs, welche am 30. Jan. 1638 ausgefertigt ward, indem der Herzog „sein richter-

„liches Decret und Auctorität interponirte“. So gelangte das Gut Gottesgabe in den rechtlichen Besitz des Franz Carl v. Dergen; das Gut Kl. Brüg nahmen aber einstweilen die Gläubiger des Hans Jürgen v. Halberstadt an, da dessen Söhne sich auf die Erbschaft ihres Vaters einzulassen weigerten. Seit dem Jannar 1639 widersprachen aber die Gläubiger des Hans Jürgen v. Halberstadt dem Verkaufe des Gutes Gottesgabe, indem sie die im J. 1633 gepflogene Verabredung nicht für gültig anerkennen wollten. Es entstanden daher bis zum Jahre 1645 viele Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und Franz Carl v. Dergen, indem die Gläubiger den Handlungen des letztern, namentlich dem wiederholten Holzverkaufe, widersprachen. Franz Carl v. Dergen war dagegen auch nicht mit dem Kaufe des Gutes Gottesgabe zufrieden, da er das Gut, in welches er alle Paarschaft gesteckt, um einen hohen Preis habe annehmen und „in seiner Minorenmität „hohe beschwerliche Bürgschaften für seinen Schwiegervater „habe übernehmen müssen, so daß er bei wählenden Kriegs- „lasten fast um alle zeitliche Wohlfahrt gebracht“ sei. In der Folge (am 29. Julii 1661) klagt Franz Carl, „daß „er durch den dreißigjährigen Krieg und darauf erfolgte be- „schwerliche Durchzüge ansehnlicher starker Armeen und deren „Einquartirung gänzlich ruinirt und erschöpft sei“, und am 20. Oct. 1639 sagt er nach den schrecklichen Jahren, daß ihn „die „äußerste, kumbare, unumgängliche Noth treibe, aus Mangel „anderer Mittel, wodurch er sein Weib, Kinder und Ge- „sinde bei dem Leben erhalten könne“, 200 Eichen von Gottesgabe für 600 Gulden nach Hamburg zu verkaufen. Am 1. Mai 1642 verkaufte er dem bekannten Amtmann Andreas Hund, damals zu Walsmühlen, 20 Balken und 30 Schneidehölzer Eichenholz für 50 Thlr. „zur Wiedereinrichtung und „Herbeischaffung bedürftigen Saatkorns und Viehes seines „Gutes Gottesgabe“, und im J. 1643 verkaufte er wieder 200 Eichen zur Wiedereinrichtung seines Gutes Gottesgabe, da er „durch das landverderbliche Kriegswesen vermaßen mit- „genommen war, daß er dadurch nicht allein um alle seine „Mobilien und fahrende Habe gekommen, sondern auch sein

„mit großem Schaden erkaufte Lehngut dermaßen bevaſtirt
 „war, daß er daſſelbe biß zur Stunde wenig, ja gar nicht
 „hatte gebrauch und genießen können.“

Während dieſer Zeiten hatten nicht allein die übrigen
 Güter der Linie durch den Krieg ebenfalls bedeutend gelitten,
 ſondern es waren auch in der Familie Ereigniſſe eingetreten,
 welche von der höchſten Bedeutung für die Linie Gammelſin
 waren. Von der Linie Gammelſin lebte außer Franz Carl
 nur noch Stephan auf Cramonshagen und Schoſſin mit
 mehreren Töchtern und einem einzigen Sohne Joachim Hein-
 rich. Um ſeine ebenfalls durch den Krieg verwüſteten Güter
 wieder aufzurichten, ſah Stephan ſich genöthigt, am 1. Mai
 1642 ſein Gut Cramonshagen zu verkaufen „mit Wiſſen und
 „Beliebung ſeines nächſten Vetterſ Franz Carl v. Derken zu
 „Gottesgabe“. Und ſo war Schoſſin daſ einzige alte Gut,
 welches noch der gammeliſchen Linie gehörte. Stephan v.
 Derken ſtarb in der Zeit von 1642—1645 und hinterließ
 ſeinen Sohn Joachim Heinrich in minderjährigem Alter als
 künftigen Lehnträger von Schoſſin. Aber auch Joachim Hein-
 rich ſtarb ſchon im J. 1650 (zwiſchen 1. Febr. und 8. Julii),
 und ſo war Franz Carl der einzige und letzte männ-
 liche Sproß der Linie Gammelſin und zugleich der letzte
 Erbe und Lehnſolger deſ Gutes Schoſſin, da er keine
 männliche Erben hatte. Franz Carl nahm auch ſogleich Be-
 ſitz von dem Gute, gerieth aber mit den beiden jüngeſten Töchtern
 Stephan's, Maria und Dorothea, welche an zwei Vettern v.
 Biſchwang, Chriſtian auf Bühr und Jürgen Chriſtoph auf
 Rörchow, verheirathet waren, in Streit, da ſie noch ihre Mit-
 gift zu fordern hatten. Um einſtweilen Ruhe zu ſchaffen, ver-
 glich ſich Franz Carl am 8. Julii 1650 mit den beiden Frauen
 v. Biſchwang und deren Ehemännern dahin, daß ihnen ein
 Drittheil deſ Gutes Schoſſin mit einem Hauſe vor dem Hofe
 eingeräumt ward, biß es gerichtlich entſchieden würde, ob ihre
 Forderung aus dem Lehn rechtmäßig ſei oder nicht. Dieſe
 Vereinbarung ward aber für Franz Carl v. Derken ſehr
 drückend und dadurch noch ſchwieriger, daß in demſelben Jahre
 1650 Jürgen Chriſtoph v. Biſchwang auf Rörchow ſtarb und

Christian auf Zühr sein Gut seinen Gläubigern abtreten und verkaufen mußte. Die Wittve des Jürgen Christoph v. Bischwang verheirathete sich zwar im J. 1652 mit Hartwig v. d. Bühe auf Berenshagen wieder, aber Maria blieb mit ihrem Manne Christian v. Bischwang auf dem Gute Schossin wohnen. Da diese Theilnahme an der Verwaltung des Gutes aber sehr störend war, so verglich sich Franz Carl mit Maria dahin, daß sie sich mit 4000 Gulden abkaufen lassen wollte. Franz Carl konnte aber diese Summe nicht bezahlen, bestritt die Rechtmäßigkeit der Forderung aus dem Lehn und klagte endlich gegen Maria wegen unrechtmäßigen Besizes. Da ward am 30. Oct. 1668 durch Verhandlung der Justiz-Canzlei vermittelt, daß Franz Carl die Administration des Gutes „zum Versuche“ drei Jahre lang allein haben, Maria aber mit ihrem Manne so lange als Nutznießerin eines Dritttheils des Gutes auf dem Gute wohnen bleiben solle, bis Franz Carl ihr ihre Forderungen mit 4600 Gulden bezahlt haben würde. Grade beim Ablauf dieser Frist starb aber Franz Carl v. Dercken.

Da Franz Carl v. Dercken das alte Familiengut Schossin nicht in fremde Hände kommen lassen wollte, seine beiden Güter Gottesgabe und Schossin aber sehr verwüstet und mit Schulden belastet waren, so sah er sich genöthigt, sein Gut Gottesgabe an seiner Frauen Bruder Balthasar Gebhard v. Halberstadt zu verkaufen, um Schossin halten zu können. Balthasar Gebhard v. Halberstadt, ein Sohn des Hans Jürgen v. Halberstadt auf Gr. und Kl. Brütz 1c., hatte seit dem Tode seines Vaters 1636 von früher Jugend an in schwedischen Diensten gestanden und war gegen das Jahr 1651 als Rittmeister zurückgekehrt; am 24. Nov. 1651 hatte er sich mit Hedwig Clara v. Thun aus dem Hause Schlenmin vermählt, ward 1658 Obrist, 1673 General-Major im Dienste des Herzogs Christian Louis, später auf kurze Zeit des Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg, und starb am 9. Nov. 1692. Dieser hatte zuerst das väterliche Gut Kl. Brütz wieder an sich gebracht. Am 27. April 1651 verkaufte nun Franz Carl v. Dercken „zu Gottesgabe und Schossin seinem Schwager

„dem Rittmeister Balthasar Gebhard v. Halberstadt zu Al.
 „Brück sein Erb- und Lehngut Gottesgabe mit den Meierhöfen
 „Wendischhof und Gr. Brück für 18,000 Gulden, da das
 „landverderbliche Kriegswesen ihn so hart getroffen, daß er sich
 „seiner vielfältigen schweren Schulden nicht anders entheben
 „konnte, als durch den Verkauf des Gutes“. Am 6. Aug.
 1651 bestätigte der Herzog Adolph Friedrich den Kaufcontract.

Franz Carl v. Derken konnte aber seine Vermögens-
 umstände nicht in Flor bringen. Er hatte das Gut Schöffin,
 welches 1650 nicht höher als auf 9000 Gulden in der Lage
 bestanden, ganz öde und wüste angetreten, ein Drittel des
 Gutes den Schwestern v. Derken einräumen müssen und war
 bei schlechten Zeiten mit Schulden belastet. Noch am 29.
 Julii 1661 klagte er, daß er „durch den dreißigjährigen Krieg
 „total ruinirt und erschöpft“ sei. Daher suchte er im J. 1661
 die bedeutenden Forderungen seines Vaters an die Niederlande
 für rückständigen Kriegssold, welche im J. 1578 die Summe
 von 55,533 Gulden betrugen, nach fast hundertjährigem Warten
 einzutreiben. Hierzu bot ihm sein Schwager der Obrist Balthasar
 Gebhard v. Halberstadt hülfreiche Hand, indem er nicht allein
 ein Vorschreiben des Herzogs Christian Louis an die General-
 Staaten der Niederlande auswirkte, sondern auch im October
 1661 von Antwerpen aus für die richtige Einhändigung des
 Schreibens im Haag sorgte. Aber dieses Vorschreiben hatte
 eben so wenig erfolgreiche Wirkungen, als alle früheren, und
 nach diesem letzten Versuche und dem bald darauf erfolgten
 Tode des Franz Carl v. Derken ist von diesen Forderungen nicht
 wieder die Rede (vgl. oben S. 269 flgd.).

Als Franz Carl v. Derken über 60 Jahre alt war, ward
 er kränklich und sah seinem nahen Tode entgegen. Er hatte
 keine männliche Leibeserben. Am 26. Febr. 1651 be-
 richtet der Pastor Christian Albertus zu Gr. Brück, daß er
 dem Franz Carl v. Derken, so lange dieser das Gut Gottes-
 gabe besessen, „keine männliche Erben getauft“ habe. Jedoch
 hatte Franz Carl zwei Töchter, welche schon im J. 1639
 geboren gewesen sein müssen, da er am 20. Octbr. 1639 von
 „Weib und Kindern“ redet. Da er kein Allodialvermögen

hatte, so ging ihm der Zustand „seiner Töchter“ nach seinem Tode zu Herzen; daher bat er den Herzog, das Gut in die Allodialität zu versetzen, „weil seiner Töchter Wohlfahrt, indem „der liebe Gott ihn mit keinen männlichen Erben begabt, „daran hänge, da er in das verödete Gut Schossin auch seiner „Töchter Gelder, die sie von ihrer Großmutter (geborenen v. „Moltke von Wesselsdorf und Toitenwinkel) ererbt, habe verwenden müssen.“ Am 23. Sept. 1669 wiederholten Franz Carl v. Dercken und seine Frau Margarethe Elisabeth v. Halberstadt diese Bitte bei dem Herzoge, jedoch ohne Erfolg. Als nun Franz Carl v. Dercken im Anfange des J. 1672 auf das Siechbett geworfen ward und „nicht anders vermerkte, als „daß der liebe Gott bald ein Ende mit ihm in diesem irdischen „Leben machen werde, so flehte er den Herzog, am 13. März „1672 gleichsam in seiner Todesstunde an, das Gut Schossin „mit der Allodialität zu begnadigen, weil er seine Frau und „besonders seine Töchter in kümmerlichem Zustande und Herzens „Trübseligkeit hinterlassen würde, indem bei ihm keine baare „Mittel vorhanden seien, deren sie sich zu ihrer Erhaltung erfreuen könnten“; er berichtete zugleich, daß die Lehnsvettern des guten Erbietens seien, dazwischen zu willigen, wenn der Herzog die Bitte erfüllen würde, wie auch die damals im Lande gewesenen weitläufigen Verwandten ihren Consens unter ihrer eigenen Hand und ihrem Siegel erteilten. Auf diese wehmüthige Bitte des Franz Carl v. Dercken, besonders aber auf die fleißige Fürbitte seines Schwagers des Obristen Balthasar Gebhard v. Halberstadt, erfüllte der Herzog den Wunsch und verließ am 19. April 1672 dem Gute Schossin die Eigenschaft eines Allodialgutes.

Franz Carl v. Dercken wird im J. 1672 gestorben sein, da er seine letzte Bitte um Allodialisirung von Schossin „gleichsam in seiner Todesstunde“ ausspricht und seine Wittve späterhin sagt, daß die Zinsen auf ihre Wittgiftgelder vom J. 1673 angehen. Mit ihm starb die schwerinsche Linie oder die Linie Gammelin in männlicher Linie aus und hinterließ nichts weiter als das mit Schulden belastete und allodialisirte Gut Schossin.

Franz Carl v. Derken hinterließ eine Wittwe, welche ihn über ein Vierteljahrhundert überlebte, und zwei Töchter. Diese blieben nach ihres Mannes und Vaters Tode während ihres Lebens im ungestörten Besitze des Allodialgutes Schossin. Im J. 1677 kaufte die Wittve von dem Herzoge ein in dem Gute liegendes Bauergehöft, welches bisher zum Amte Walsmühlen gehört hatte, nachdem sie schon seit dem Frühling des J. 1675 darüber verhandelt hatte. Am 16. Dec. 1693 machte „Margarethe Elisabeth Wittve v. Derken“ ihr ausführliches Testament in folgender Weise: nach ihrem Tode sollten zunächst ihre beiden Töchter das Gut behalten; wenn ihr Schwiegersohn, der Lieutenant Hans Curd v. Halberstadt ihre beiden Töchter überleben würde, so sollte dieser das Gut erben, nach dessen Tode ihres Bruders Balthasar Gebhard Sohn, der Oberschenk Otto Christoph v. Halberstadt. Sie hatte großes Geld in das verwilligte Gut Schossin gesteckt und an Ehegeld, Morgengabe, Erbschaften und erhaltenen Schenkungen 10,891 Gulden zugebracht, welche auf das Gut gewandt waren. Hiezu berechnete sie sich noch 10,891 Gulden, welche sie für rückständige Zinsen, Ankäufe zum Gute, Verbesserung desselben und Aussteuer der Töchter durch ihr Geld zu fordern hatte, so daß das Gut eigentlich ihr gehörte und daher bei der Familie v. Halberstadt blieb. Als im J. 1696 der General-Major v. Francke auf Bakendorf und Gammelín den Antheil wailand Stephan's v. Derken an Nadelübbe, welcher an dessen Enkelin übergegangen war (vgl. S. 33), von Johann Georg v. Scharfberg reluiren wollte, intervenirte die „Frau Wittve v. Derken“, zu Schossin, um auch für sich und ihre Kinder“ zu reluiren, und tritt in dieser Angelegenheit im J. 1696 häufig auf. Als im J. 1696 allen Besitzern adeliger Güter befohlen ward, ein Verzeichniß ihrer Güter einzusenden und dabei zu berichten, wann und wie sie dieselben erlangt hätten, berichtete sie am 26. Junii 1696, daß, da das Gut Schossin in die Allodialität versetzt worden sei, Niemand anders als ihre Kinder und Erben die Anwartschaft daran hätten. Nachdem am 24. März 1698 über das Gut Nadelübbe von allen streitenden Partheien zu Schossin ein Vergleich geschlossen war, gab Margarethe

Elisabeth am 20. Dec. 1698 zu Schwerin ihre Einwilligung und unterschrieb den Vergleich eigenhändig. Aus allen diesen Handlungen geht hervor, daß Margarethe Elisabeth v. Derken, geborne v. Halberstadt, eine thatkräftige, einsichtsvolle Frau war. Sie wird über 80 Jahre alt geworden sein, da sie schon im J. 1632 verheirathet war, und im J. 1699 gestorben sein, da sie noch am 20. Dec. 1698 den Vertrag unterschreibt und im J. 1700 ihr Schwiegersohn Hans Curd v. Halberstadt als Besitzer von Schossin auftritt. Als sie am 16. Dec. 1693 ihr Testament machte, erkannte sie es mit Dank an, daß sie „im hohen Alter bei ziemlicher Gesundheit und vollkommenem „Verstande“ sei. Sie ward, nach ihrem letzten Willen, in der Kirche zu Parum begraben, in welcher sie 1681 den Altar hatte restauriren lassen. Franz Carl v. Derken auf Schossin, der letzte männliche Sproß seiner Linie, hatte zwei Töchter, welche wiederholt genannt werden. Bisher waren keine Erben von ihm bekannt und die Erforschung derselben ist schwierig gewesen; jedoch lassen sich ihre Lebensverhältnisse, welche für die Nachfolge im Gute Schossin von Wichtigkeit sind, ziemlich klar darstellen. Die Töchter des Franz Carl v. Derken sind:

XII. 38. Margaretha Dorothea. 39. Elisabeth Ilse.

Stellans Sohn M.M.

† vor 1591.

§. 130. G. XII.

Stellan v. Derken hatte aus seiner kurzen Ehe einen Sohn, der in seinen Kinderjahren starb, dessen Name aber nicht genannt wird. Es wird in dem (oben S. 290) erwähnten Urtheil der Juristen-Facultät zu Rostock vom 12. Mai

1591 nur im Allgemeinen gesagt, daß Stellans Wittwe einen damals auch schon „verstorbenen“ Sohn gehabt habe. **Elisabeth Margarethe** (geb. v. Dörken, gest. 1671) († vor 1689). Sie ward an Moritz v. Rügen zu Horst verheirathet, welcher schon am 30. Aug. 1645 gestorben war. Bei ihrer Verheirathung hatte sie das halbe Dorf Nadelübbe, nämlich 4 Bauern in Nadelübbe, den Rothen Krug und die halbe Rothe Mühle, von ihrem Vater zum Brautshat erhalten. Diese Aussteuer gab in der Folge zu vielen Streitigkeiten und Weitläufigkeiten Veranlassung. Elisabeth Margarethe, welche ihren Gemahl lange, sicher bis ins Jahr 1671, überlebte und vor dem J. 1689 starb, hatte zwei Töchter: Catharina Dorothea, welche im J. 1671 noch unvermählt war und vor dem J. 1696 starb, und Lucia, welche am 30. Sept. 1671 mit Johann Georg von Scharffenberg vermählt ward; dieser wird im J. 1665 „Pächter des Hofes Zühr“ genannt, auf welchem früher eine Schwester seiner Schwiegermutter, Maria, gewohnt hatte. Durch den Ehevertrag vom 30. Sept. 1671 gab die verwittwete Elisabeth Margarethe v. Rügen, geb. v. Dörken, ihrer Tochter Lucia ihren Antheil an Nadelübbe für 3000 Gulden als Brautshat, befiel sich dabei aber für sich und ihre unverheirathete Tochter Catharine

Dorothea Wohnung und Unterhalt in Nadelübbe bevor. So nahmen Johann Georg v. Scharffenberg mit seiner Frau, Schwiegermutter und Schwägerin Wohnsitz zu Nadelübbe. — Den andern Theil von Nadelübbe hatte Stephan v. Dergen auf Schoffin im J. 1619 an Curd v. Penz auf Gammelin und Möllenbek verkauft, aus dessen Concurs dieser Antheil nach und nach in verschiedene Hände, zuletzt in den Besitz des General-Majors und Geheimen-Raths v. Francke auf Bakendorf und Gammelin gekommen war. Gegen das Ende des 17. Jahrh. begannen die Streitigkeiten. — Schon im J. 1689 mußte Scharffenberg nachweisen, mit welchem Rechte er seinen Antheil an Nadelübbe besitze; er berichtete, daß derselbe seiner seligen Frau zum Brautschatz mitgegeben sei. Der Besitz gehörte also eigentlich nicht ihm, sondern seiner Tochter, wenn er überhaupt auf die weibliche Linie vererbt werden konnte. Im J. 1696 forderte daher v. Francke, den Scharffenbergischen Antheil reluiren und mit dem Gute wieder consolidiren zu können. Als dies des Franz Carl v. Dergen auf Schoffin Wittve Margarethe Elisabeth, geborne v. Halberstadt, ersuhr, wollte auch diese im J. 1696 den Antheil reluiren und wieder an Schoffin bringen. Zunächst entstand nun viel Streit darüber, ob dieser Antheil ursprünglich zu Gammelin oder zu Schoffin gehört habe und wodurch er ursprünglich von seinem Hauptgute abgerissen worden sei. Endlich machten Tod und Vergleich dem Streit ein Ende. Nachdem der Geheime-Rath v. Francke gestorben und seine Güter auf seine Tochter und deren Mann, den Geheimen-Rath Ernst Christoph v. Koppelow übergegangen waren, schloß dieser mit Hans Curd v. Halberstadt als damaligem Besitzer von Schoffin, unter Zustimmung der Wittve Margarethe Elisabeth v. Dergen, gebornen v. Halberstadt, am 20. Dec. 1698 einen Vergleich und Johann Georg v. Scharffenberg verkaufte am 19. Jan. 1700 dem Geheimen-Rath v. Koppelow seine Rechte für 6700 Gulden oder 3350 Thaler. Scharffenberg hatte aus seiner Ehe mit Lucia v. Pülow eine Tochter, Lucia Dorothea v. Scharffenberg; diese machte auf das von ihrem Vater erhobene Kaufgeld als ihr mütterliches Erbtheil Anspruch, nachdem Scharffenberg sich

wieder verheirathet hatte, und ward auch am 19. Jan. 1700 deshalb befriedigt. Im J. 1709 ging Kadelübbe mit Baken-
dorf, Gammelín und andern Gütern durch Tausch gegen das
Amt Ivenack von dem Geheimen-Rath v. Koppelow in fürst-
lichen Besitz über.

M. M. Stephans Tochter.

† vor 1639.

Gem. Christoph v. Hünicke.

§. 132.

G. XII.

Eine andere Tochter Stephans v. Derken ist dem Vor-
namen nach unbekannt, wenn sich auch ihre Lebensumstände
ziemlich klar bezeichnen lassen. Sie war die zweite Tochter
Stephans, da sie nach ihrer Schwester Elisabeth Margarethe,
welche einmal ausdrücklich Stephans älteste Tochter genannt
wird, aufgeführt wird, und sie schon gestorben war, als ihre
jüngsten Schwestern verheirathet wurden. Sie starb schon vor
dem J. 1639, vielleicht in dem schrecklichen Jahre 1638. Als
„Stephan v. Derken auf Schossin erbgeseßen“ am 7. Febr.
1639 dem Rathsverwandten Jürgen Klercke zu Boizenburg
250 Eichbäume auf der Feldmark Schossin, das Stück zu
2 Thaler, verkaufte, ward dem Käufer gestattet, „von dem
„Kaufgelde die 215 Thaler, so Stephans v. Derken liebe, in
„Gott ruhende Tochter die Hünigische selige zu ihrer
„Hochzeit an Waaren empfangen, abzurechnen.“ In dem Ver-
gleiche mit den Vettern v. Bischwang vom 30. Aug. 1645
wird ausdrücklich gesagt, daß eine Schwester der an die Ge-
vettern v. Bischwang verheiratheten Geschwister „an Christoph
„von Hünichen, gewesenem fürstlich-meklenburgischen Haupt-
„mann zu Walsmühlen verheirathet“ gewesen sei. Ueber
diesen Christoph v. Hünicke ist nichts bekannt. Im J. 1629
zur wallensteinschen Zeit war Cuno Hünicke Hauptmann zu

Waldmühlen, derselbe welcher 1631 „Pensionair“ daselbst war. Vielleicht war Christoph ein Sohn dieses Cuno Hünicke. Wahrscheinlich waren beide mit Joachim v. Hünicke, einem brandenburgischen Edelmann, verwandt, welcher 1612—1615 „zu Sakker (ober Sakka) in der Mark Brandenburg erbgesessen, 1612 fürstlich-holsteinischer Hofjunker und 1622 fürstlich-pommerscher Capitain“ war, im J. 1622 das Gut Poppendorf in Mecklenburg kaufte und im J. 1683 als Obristlieutenant auftritt. Dieser Joachim v. Hünicke hatte im J. 1630 Salomons v. Plessen auf Müßelmow Tochter Dorothea in zweiter Ehe zur Frau und diese im J. 1653 als Wittwe hinterlassen. Die Familie v. Hünicke war eine alte, noch jetzt blühende Adelsfamilie der Mark Brandenburg.

IX. D. Maria v. Dercken, die dritte Tochter Stephans v. Dercken auf Schossin, ward mit Christian v. Bischwang auf Zühr, einem Sohne des Balthasar v. Bischwang, vermählt. Die v. Bischwang waren eine fremde adelige Familie, angeblich aus Schwaben stammend, welche seit dem Ende des 15. Jahrh. in Mecklenburg die Lehngüter Rörchow und Zühr besaß. Um das Jahr 1644 wurden die beiden jüngsten Töchter Stephans v. Dercken, Maria und Dorothea, mit den Vettern Christian v. Bischwang auf Zühr und Jürgen Christoph v. Bischwang auf Rörchow wahrscheinlich zu gleicher Zeit verheirathet und waren nach den Worten des Vertrages vom 30. Aug. 1645 „damals bei dem verderblichen Kriegswesen erst ausgesteuert.“ Am 30. Aug. 1645 wird Maria als Gemahlin des Christian

§. 133. am 30. Aug. 1645 in Mecklenburg. G. XII. Maria v. Dercken, die dritte Tochter Stephans v. Dercken auf Schossin, ward mit Christian v. Bischwang auf Zühr, einem Sohne des Balthasar v. Bischwang, vermählt. Die v. Bischwang waren eine fremde adelige Familie, angeblich aus Schwaben stammend, welche seit dem Ende des 15. Jahrh. in Mecklenburg die Lehngüter Rörchow und Zühr besaß. Um das Jahr 1644 wurden die beiden jüngsten Töchter Stephans v. Dercken, Maria und Dorothea, mit den Vettern Christian v. Bischwang auf Zühr und Jürgen Christoph v. Bischwang auf Rörchow wahrscheinlich zu gleicher Zeit verheirathet und waren nach den Worten des Vertrages vom 30. Aug. 1645 „damals bei dem verderblichen Kriegswesen erst ausgesteuert.“ Am 30. Aug. 1645 wird Maria als Gemahlin des Christian

v. Bischwang auf Zühr zuerst genannt, als ihr und ihrer Schwester Ehemänner mit den Vormündern ihres minderjährigen Bruders Joachim Heinrich über ihre rückständigen Braut-
 schatzgelder einen Vergleich schlossen, nach welchem die Forderung der Maria von 6626 Gulden anerkannt, und ihr und ihrer Schwester dafür das Gut Schossin zum Pfande gesetzt ward, jede der beiden Schwestern sich aber mit 4000 Gulden zufrieden erklärte, wenn ihr Bruder dereinst Leibeserben hinterlassen sollte. Im J. 1650 wohnte auch ein v. Bischwang, „Stephans v. Derken Tochtermann“, wahrscheinlich Christian v. Bischwang, zu Schossin. Unverhofft starb aber der junge Joachim Heinrich in der ersten Hälfte des J. 1650. Am 8. Julii 1650 schlossen die beiden Schwestern v. Derken und ihre Ehemänner mit ihres Bruders Lehnfolger Franz Carl, dem letzten männlichen Sproß der Familie, einen Vergleich, nach welchem den beiden Schwestern zur Sicherung ihrer Ansprüche ein Drittheil des Gutes Schossin mit einem Wohnhause vor dem Hofe eingeräumt werden sollte, bis die Sache gerichtlich entschieden sei (vgl. oben Stephan S. 306). Aber schon in der zweiten Hälfte desselben Jahres 1650 starb auch Jürgen Christoph Bischwang, der Gemahl der Dorothea v. Derken, welcher zwei Söhne hinterließ, wodurch die Familienverhältnisse augenblicklich noch verwickelter wurden.

Die betrübenenden Verhältnisse in der Familie griffen aber noch tiefer, als am 21. Sept. desselben Jahres 1650 Christian v. Bischwang mit seinen Gläubigern sein durch das Kriegswesen entwerthetes Gut Zühr an den Lieutenant Michael Ritter verkaufen mußte; das Gut kam hiedurch ganz von der Familie v. Bischwang und gelangte späterhin auf längere Zeit in den Besitz der Familie v. Zülow. — Durch den Verkauf des Gutes Zühr kam Maria augenblicklich in große Bedrängniß; sie „klagte flehentlich“ und bat, „da sie ein Ehrliches in ihres Junkers Güter gekehrt“ habe, „bei den Gläubigern allen Fleiß anzuwenden, daß ihr nur etwas von den baaren Kaufgeldern „könnte zugekehrt werden“, worauf ihr auch die Aussicht auf einige hundert Gulden eröffnet ward. Ihre Zuflucht war das Gut Schossin, von welchem ihr und ihrer Schwester ein Drit-

theil mit Wohnhaus und Hof eingeräumt war. Ein Glück war es, daß ihre jüngere Schwester Dorothea sich im J. 1652 mit Hartwig v. d. Lühe auf Berenshagen zum zweiten Male verheirathete und dadurch der Wohnsitz zu Schossin für Maria und ihren Gemahl allein frei ward. Maria hatte von ihrem Brautscatz noch nicht viel erhalten; dieser war ihr in dem Gute Schossin versichert, während ihre Schwester Dorothea bei ihrer Verheirathung Forderungen überwiesen erhalten und zuletzt nur wenig aus Schossin zu fordern hatte. Daher nahm sich Maria des Dritttheils des Gutes lebhaft an und zur Sicherung festen Wohnsitz daselbst, während Dorothea ihrer Schwester nur „inhärrte“. Diese Theilnahme an dem Besitze war aber dem Franz Carl v. Dergen sehr lästig, da das Gut sehr verschuldet und durch das abgetrennte Dritttheil zerstückelt war, und er verglich sich im J. 1654 mit Maria dahin, daß sie sich mit 4000 Gulden abkaufen lassen wollte. Franz Carl erfüllte dies aber nicht und bestritt überhaupt die Rechtmäßigkeit der Forderung aus dem Lehn. Da die getheilte Verwaltung des Gutes großen Schaden brachte, so klagte endlich Franz Carl gegen Christian v. Bischwang und dessen Frau wegen unbegründeten Besizes. Am 30. Dec. 1668 ward durch Verhandlung der Justiz-Canzlei vermittelt, daß Franz Carl „zum Versuch“ die Administration des Gutes drei Jahre lang allein haben, Bischwang mit seiner Frau auf dem Gute während der Zeit wohnen bleiben und Franz Carl diesen ihre Forderung mit 4600 Gulden zu bezahlen schuldig sein sollte. Weiter ist von Christian v. Bischwang und seiner Frau nichts bekannt geworden.

36.

Dorothea.

1644—1668.

Gem. 1. Jürgen Christoph v. Bischwang.

1644 † 1650.

2. Hartwig von der Lütke.

1652—1668.

§. 134.

G. XII.

Dorothea v. Dertgen, die jüngste Tochter Stephans von Dertgen auf Schoffin, ward mit Jürgen Christoph von Bischwang auf Rörchow, wahrscheinlich einem Sohne des Cyriacus von Bischwang, vermählt. Sie brachte ihrem Gemahle „keine andere Baarschaften“ mit, als 2000 Gulden Capital, welche ihr Vater dem Magnus v. Lütow geliehen, 1200 Gulden baar, welche sie selbst an Jürgen v. Lütow auf Lütow und Wölzow lieh, und 800 Gulden, welche sie aus dem Güte Schoffin zu fordern hatte. Sie wird zugleich mit ihrer ältern Schwester Maria im J. 1644 verheirathet worden sein, da die Ehemänner der beiden Schwestern am 30. Aug. 1645 ausdrücklich sagen, „daß damals die beiden Schwestern bei dem „verderblichen Kriegswesen erst ausgesteuert“ seien, und da Dorothea von den bei Magnus v. Lütow ausstehenden 2000 Gulden Brautchatz im J. 1652 achtjährige Zinsen zu fordern hatte. Ihre Verhältnisse waren nach den traurigen Zeiten nicht sehr glänzend, da ihr Mann noch am 20. Aug. 1651 berichtet, daß „sein Vorwerk und andere ansehnliche Gebäude, „wie auch die Bauerhäuser durch den ungewöhnlichen Sturmwind und die Kriegsgewalt niedergeworfen und verwüstet, der „Kirchthurm abgebrannt“ sei u. s. w. Am 30. Aug. 1645 tritt Dorothea v. Dertgen als Gemahlin des Jürgen Christoph v. Bischwang auf Rörchow bestimmt auf, als ihr und ihrer Schwester Maria Ehemänner nach dem Tode ihres Vaters mit den Vormündern ihres unmündigen Bruders Joachim Heinrich über ihren noch nicht ausgekehrten Brautchatz einen Vergleich dahin schlossen, daß die rückständige Brautchatzforderung von 5771 Gulden 20 fl. anerkannt ward, sie sich aber, wie ihre Schwester, mit 4000 Gulden zufrieden erklärte, wenn ihr da-

mals noch unmündiger Bruder dereinst Leibeserben hinterlassen würde. Zur Sicherung des Vertrages ward den beiden Schwestern das Gut Schoffin verpfändet, auf welchem sie mit ihren Männern zur Vergewisserung ihrer Ansprüche auch zu wohnen pflegten (vgl. oben S. 299 flgd.). Im J. 1650 wohnte wenigstens einer v. Bischwang zu Schoffin. Antonii 1647 ließ „Dorothea v. Derken, des Jürgen Christoph v. Bischwang „Hausfrau“, dem Jürgen v. Lühow auf Lühow und Wölchow 1200 Gulden von ihren Aussteuergelbern, wofür er ihr seine Schäferei zu Pfande setzte. Der Vertrag vom J. 1645 war aber noch nicht bestätigt, als ihr einziger Bruder Joachim Heinrich v. Derken auf Schoffin in der ersten Hälfte des J. 1650 in minderjährigem Alter starb und dadurch das Gut Schoffin in entferntere Hände kam. Als sein Lehnfolger Franz Carl v. Derken, Vicks Sohn, der einzige noch lebende männliche Sproß der ganzen Linie, von dem Gute Schoffin Besitz nahm, erhoben die beiden Schwestern v. Derken und ihre Ehemänner Widerspruch; der Streit ward daher am 8. Juli 1650 durch einen Vertrag dahin geschlichtet, daß die Geldforderungen der Schwestern zwar anerkannt wurden, daß aber, da der Besitz des Gutes zweifelhaft erschien, Franz Carl vorläufig zwei Drittheile, die Schwestern ein Drittheil des Gutes einnehmen sollten, bis die Sache auf dem Wege des Rechts entschieden sei; zu gleicher Zeit ward bestimmt, daß die Schwestern mit ihren Männern und Kindern ein Haus vor dem Hofe beziehen und die Einrichtungen dazu möglichst bald getroffen werden sollten. So schienen die Umstände für Dorothea v. Derken einstweilen geordnet und gesichert zu sein, als sie im Spätsommer desselben Jahres 1650 das Schicksal erleben mußte, daß ihr Mann Jürgen Christoph v. Bischwang starb. Genau zu derselben Zeit gerieth auch ihre Schwester Maria in Bedrängniß, indem deren Mann Christian v. Bischwang wegen großer Schulden in Folge des Kriegswesens sein Gut Lühw verkaufen mußte. So ward das J. 1650 besonders verhängnißvoll für die ganze Familie, welche ihre Zuflucht auf dem Gute Schoffin finden mußte. — Das Gut Kärchow blieb noch eine Zeit lang im Besitze der Familie v. Bischwang, bis

diese es im J. 1726 an den Geheimen-Rath v. Clausenheim verkaufen mußte. Der letzte v. Bischwang, Christian Heinrich, starb als preussischer Hauptmann unverheirathet am 31. Jan. 1783.

Im Spätsommer des J. 1650 starb Jürgen Christoph v. Bischwang und hinterließ eine Wittve und zwei minderjährige Söhne, Stephan und Cyriacus, von denen noch nach alter Sitte der ältere von dem mütterlichen, der jüngere von dem väterlichen Großvater den Vornamen trug. Am 15. März 1651 berichtete nämlich Dorothea v. Derken, daß „ihr seliger Ehewirthe Jürgen Christoph v. Bischwang zu „Körchow vor einem halben Jahre durch den zeitlichen Tod „von ihrer Seite gerissen und ihr zwei Söhne“, welche später Stephan und Cyriacus genannt werden, hinterlassen habe, die „noch ganz unmündig seien“, und bat, da dieselben noch nicht „bevormündet waren, um Befristung von der Ableistung des „Lehneides, bis sie zu ihren Jahren gekommen“ seien. Als ihr dagegen befohlen ward, sich für ihre Kinder Vormünder auszubitten, erklärte sie am 29. Julii 1651, „daß sie sich „gänzlich vorgenommen habe, im Wittwenstande die Zeit ihres „Lebens zu verbleiben“, und bat, ihr die Vormundschaft zu übertragen, da ihren Kindern von ihrem verstorbenen Vater wenig hinterlassen sei und sie ihre Kinder versorgen müsse. Da sie überdies „Niemand zur Uebernahme der Vormundschaft „vermögen konnte“, so ward ihr allein am 27. Aug. 1651 die Vormundschaft unter der Bedingung übertragen, daß sie mit Hab und Gut für jeden Schaden einzustehen sich verpflichte, was denn auch am 27. Jan. 1652 geschah.

Ihr „gänzlichcs Vornehmen, die Zeit ihres Lebens im „Wittwenstande zu verbleiben“, blieb aber nicht bis zu ihrem Tode von Bestand. Schon im J. 1652 verheirathete sie sich wieder mit Hartwig von der Lühe auf Berenshagen, welcher nicht lange vorher seine erste Frau Dorothea v. Bülow verloren hatte, da diese noch am 19. März 1647 lebte. Es ist eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß in älteren Zeiten, namentlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, rüstige Wittwen, selbst unter sehr ungünstigen Umständen, sich

wieder verheirathen, was sich zum Theil wohl durch die Noth des Lebens und das Bedürfniß des gegenseitigen Beistandes, besonders aber durch die aus noch ältern Zeiten stammende Sitte erklären läßt, daß kein rüstiger Mann unverheirathet blieb. Dorothea hatte von Magnus v. Lüchow auf Bakendorf von ihrer Aussteuer wegen 2000 Gulden Capital, 960 Gulden rückständige, achtfährige Zinsen und 4 Gulden 5 fl., im Ganzen also 2964 Gulden 5 fl. zu fordern, welche sie, da sie in Bedrängniß war, von Magnus v. Lüchows Erben einlagte. Da diese aber kein baares Geld schaffen konnten, so wurden ihr, der „Dorothea v. Derken, des seligen Jürgen Christoph v. „Bischwang zu Korchow nachgelassener Wittwe, am 28. Junii „1652“ 4 Hufen in Nadelübbe, welche zu Bakendorf gehörten, nach der Taxe auf 2400 Gulden zugeschlagen. Am 4. Jan. 1653 suchte „Dorothea v. Derken, des seligen Jürgen „Christoph v. Bischwang Wittwe, jetzo Hartwigs von der Lühe, „auf Berenshagen eheliche Hausfrau“, den herzoglichen Consens, welcher ihr im März 1653 ertheilt ward. Sie verheirathete sich also in der zweiten Hälfte des J. 1652 zum zweiten Male. Hartwig v. d. Lühe erscheint sicher seit dem J. 1645 als auf Berenshagen erbgesessen. Wegen ihrer Forderung aus dem Gute Schossin verglich sie sich mit Franz Carl v. Derken im J. 1654 dahin, daß sie sich mit 400 Gulden abfinden lassen wolle. Die Sache wegen des Gutes Schossin betrieb seitdem vorzüglich ihre Schwester Maria, welche am meisten dabei theilhaftig war.

Wegen dieser zweiten Verheirathung mußten nun für ihre beiden Söhne erster Ehe Vormünder bestellt werden; als solche erscheinen Adam v. Lüchow und Mathias Joachim v. Gühlen, welche bei dem Regierungswechsel am 10. Febr. 1659 für ihre Mündel, „als des seligen Jürgen Christoph v. Bischwang „Söhne und Waiselein Stephan und Cyriacus Gebrüder die „Bischwang“, deren „mit Schulden sehr belastetes Gut Korchow“ mutheten, bis sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen würden.

Hartwig v. d. Lühe und seine Hausfran Dorothea v. Derken lassen sich noch gegen 20 Jahre lang den Namen nach verfolgen, ohne daß sich besondere Ereignisse berichten ließen.

Beim Regierungswechsel im J. 1659 muthete er, der „mit Leibeschwachheit“ befallen war, sein Lehn; zu gleicher Zeit thaten dasselbe aber auch seine Gläubiger. „Dorothea v. Derken, Hartwigs v. d. Vülhe eheliche Hausfrau“, wird in den Jahren 1666, 67 und 68, zuletzt am 30. Oct. 1668, wiederholt genannt; späterhin ist aber von beiden Eheleuten nicht weiter die Rede.

37.

Joachim Heinrich.

1645 † 1650.

§. 135.

G. XII.

Stephan v. Derken hinterließ vier Töchter und einen einzigen Sohn Joachim Heinrich. Dieser Sohn war sicher sehr spät geboren und der jüngste von seinen Geschwistern, da er bei seines Vaters Tode noch minderjährig war und kurze Zeit darnach minderjährig starb, während seine Schwestern früh verheirathet wurden; er wird um das J. 1632 geboren sein. Nach seines Vaters Tode fiel das einzige der ganzen Linie noch übrig gebliebene alte Lehngut Schoffin auf ihn. Als seine Vormünder werden Dethlos v. Bülow auf Rahden und Carsten Ulrich Sperling auf Cremenin genannt. Diese seine Vormünder verhandelten am 21. Aug. 1647 mit dem Herzoge Adolph Friedrich über mehrere Streitigkeiten zwischen den Unterthanen zu Schoffin und wurden am 1. Febr. 1650 von den Gevettern v. Bischwang, den Chemannern der zwei jüngsten Schwestern des Joachim Heinrich v. Derken, wegen deren Aussteuer und Ehegelder in Anspruch genommen. Aber am 8. Julii 1650 war Joachim Heinrich schon gestorben, da an diesem Tage Bicke's v. Derken auf Gammelin einziger Sohn Franz Carl zu Gottesgabe, als „seligen Joachim Heinrichs v. Derken nächster Lehnfolger“, sich mit den beiden Gevettern v. Bischwang in ehelicher Vormundschaft ihrer Frauen, der Schwestern Joachim Heinrichs, über den Besitz von Schoffin

vorläufig vergleicht. Joachim Heinrich v. Derken starb also im J. 1650 minderjährig ohne Hinterlassung von Leibeslehns-erben, und das letzte alte Lehngut der Linie fiel an den letzten männlichen Lehnsfolger der Linie Franz Carl v. Derken zu Gottesgabe.

38.

Margaretha Dorothea.

1639 † 1705.

Gem. N. N. von Hobe,

† vor 1682.

§. 136.

G. XII.

Die ältere Tochter des Franz Carl v. Derken auf Schoßlin und der Margaretha Elisabeth v. Halberstadt wird mit Vornamen Margaretha Dorothea genannt. Sie ward nach ihrer Grabschrift im J. 1635 geboren; nicht lange darnach wird ihre jüngere Schwester geboren sein, da ihr Vater am 20. Oct. 1639 sagt, daß er „Weib, Kinder und Gesinde“ zu erhalten habe. Sie ward an einen Capitain v. Hobe verheirathet, dessen Herkunft und Wohnort aber nicht zu erforschen ist. Es ist möglich, daß er aus Vietlütbe im Amte Gadebusch stammte, da dieses Gut früher auch in den Händen ihrer Mutter war und nicht weit von den Bränschen Gütern lag. Im J. 1633 verkaufte ihr mütterlicher Großvater Hans Jürgen v. Halberstadt das Gut Vietlütbe, das er im J. 1611 von dem Herzoge Johann Albrecht II. geschenkt erhalten hatte (vgl. oben S. 303), an Hans Jürgen v. Hobe, welcher im J. 1650 auch von Samuel Jagentenffel dessen Pfandgut Kl. Tessin bei Krakow in Pacht hatte. Damals war er mit Dorothea Sperling verheirathet. Wegen vieler Verbrechen angeklagt, sah er sich aber genöthigt, im J. 1671 zu entweichen, und ließ seine Frau im Wahnsinn („blöde“) zurück, welche im J. 1671 unter „verordneten Vormündern“ lebte, als das Gut Vietlütbe durch Kauf an Levin v. Barffe gelangte. Es ist nun möglich, daß der Gemahl der Margarethe Dorothea v. Derken ein Sohn

dieses Hans Jürgen v. Hobe war, von welchem auch nichts weiter bekannt geworden ist. Möglich ist es aber auch, daß ihr Gemahl ein Sohn des Friedrich v. Hobe war, welcher bis 1637 Hofmeister der ältern Söhne des Herzogs Adolph Friedrich I., von 1637 an aber einige Jahre Klosterhauptmann zu Rühn war. Der gleichzeitige Patonus führt den Johann Jürgen Hobe als Sohn eines Gerd Hobe auf, den er einer nicht ausgebildeten Linie zuschreibt.

Margaretha Dorothea v. Dercken hatte in ihrem Ehestande kein Glück, da sie schon im Anfange des J. 1682 eine kinderlose Wittve war. Am 24. April 1682 gab die Prinzessin Sophie Agnes, Abtissin zu Rühn, der „Frau Margaretha Dorothea Wittve von Hoben, gebornen von Dercken“, die Expectanz auf die erste eröffnete Stelle in dem Kloster Rühn, nachdem zuvor Frau Ilse Margarethe v. Moltken Wittve v. Ahlesfeld eingetreten sein würde, da sie „nichts lieber wünschte, als an einem einsamen Orte, da sie Gott und „ihrem Nebenristen dienen könnte, die übrige Zeit ihres Lebens zuzubringen“. Sie hatte auch schon im J. 1693 ihre Wohnung im Kloster Rühn aufgeschlagen, ohne schon eine Klosterstelle zu besitzen. Am 24. Jan. 1695 bat des „seligen „v. Dercken Wittve zu Schossin“ um Verleihung einer damals eröffneten Klosterstelle an „ihre Tochter Frau Margaretha „Dorothea von Dercken, Wittve von Hoben.“ Damals glückte ihr die Bewerbung nicht, auch nicht im J. 1700, als sie selbst („Margret Dörtie von örken wietve von Hoben“) nach dem Tode ihrer Mutter am 5. Oct. 1700 um eine Stelle bat; jedoch ward ihr Wunsch am 14. Febr. 1701 erfüllt, nachdem sie und „ihre Anverwandtin die Frau Dberschenkin v. Halberstadt“ wiederholt um eine eröffnete Stelle gebeten hatten. Margaretha Dorothea war damals nach dem Tode ihrer Mutter mit ihrer Schwester Besitzerin von Schossin, da die beiden Schwestern, nach der Eigenschaft des Allodialgutes und nach dem Testamente ihrer Mutter, Erbinnen derselben und des Gutes waren (vgl. den folgenden S. 137); jedoch war durch das Testament der Mutter bestimmt, daß ihre jüngere Tochter das Gut „in Possession nehmen“ und ihrer Schwester

ihre Erbportion jährlich mit 100 Thalern verzinsen sollte. Am 13. Sept. 1700 berichtet auch ihrer Schwester Mann Hans Curd von Halberstadt, daß „er, sowohl da er des seligen Franz Carl v. Derken Tochter zur Ehe habe, als auch der andern Tochter Wittve v. Hoben wegen das Allodialgut „Schoffin besitze“. Margarethe Dorothea Wittve v. Hobe, geborne v. Derken, starb am 11. April 1705 im Kloster Rühn „ohne Erben“. In der Kirche zu Rühn liegt noch ihr Leichenstein, auf welchem unter dem v. Dörkenschen Wappen noch die Inschrift steht:

HIER RUHET IN GOTT DIE WOHLGEBORNE FRAW MARGARETA DOROTHEA VON ÖHRTZEN WITWE VON HOBEN GEBORHN ANNO 1635, GESTORBEN ANNO 1705.

39.

Elisabeth Ilse.

1639 † 1717.

Gem. Hans Curd v. Halberstadt.

1672 † 1727.

§. 137.

G. XII.

Die jüngere Tochter des Franz Carl v. Derken auf Schoffin und der Margaretha Elisabeth v. Halberstadt war Elisabeth Ilse v. Derken. Sie wird vor dem Jahre 1639 geboren sein, da ihr Vater am 20. Oct 1639 sagt, daß er „Weib, Kinder und Gesinde“ zu ernähren habe, und ihre ältere Schwester im J. 1635 geboren war. Sie ward an den Lieutenant Hans Curd v. Halberstadt verheirathet, dessen Verwandtschaft nicht näher angegeben wird.

Dem Franz Carl v. Derken ward im Jahre seines Todes 1672 die Vergünstigung zu Theil, daß seinem Lehngute Schoffin zu Gunsten seiner Wittve und seiner beiden Töchter die Eigenschaft der Allodialität beigelegt ward. Nach dem Tode des Franz Carl v. Derken blieb dessen Wittve mit ihrer jüngeren Tochter und deren Mann Hans Curd v. Halberstadt auf dem

Gute Schossin ohne Ansechtung wohnen. Am 16. Dec. 1693 machte die Wittve ihr Testament und bestimmte, daß, wenn ihre beiden Töchter, welche rechtmäßige Erben des Gutes waren, gestorben sein würden, ihr damals alleiniger Schwiegersohn Hans Curb v. Halberstadt, falls er ihre Töchter überleben würde, nach dessen Tode aber ihres Bruders des General-Majors Balthasar Gebhard v. Halberstadt Sohn, der Ober-schenk Otto Christoph v. Halberstadt und darauf dessen Kinder das Gut Schossin erben sollten; zugleich bestimmte sie, daß nach ihrem Tode ihre jüngere Tochter mit ihrem Manne das Gut in Possession nehmen, ihrer ältern Tochter aber deren Erbportion jährlich mit 100 Thalern verzinsen sollte. Hieraus geht hervor, daß auch die Ehe dieser Tochter des Franz Carl v. Derken kinderlos war, obgleich die Mutter auch diese Anordnung deshalb traf, weil sie das meiste Geld in dem Gute hatte. Nach dem im J. 1699 erfolgten Tode der Wittve v. Derken berichtete ihr Schwiegersohn am 13. Sept. 1700, daß „er, „sowohl weil er des seligen Franz Carl v. Derken Tochter „zur Ehe habe, als der andern Tochter Wittve von Hohen „wegen das Allodialgut Schossin besitze“; jedoch mutheten in demselben Jahre die v. Derken von der Linie Roggow das Gut als Lehn, wogegen Halberstadt am 13. Sept. 1700 einwandte, daß dasselbe Allod sei. Im J. 1701 erhielt die Wittve v. Hobe auf ihren wiederholten Wunsch eine Stelle im Kloster Rühn und starb hier im J. 1705. Nach dem Regierungswechsel erbot sich am 14. April 1714 Hans Curb v. Halberstadt zum Homagialeide und am 23. April 1714 Siegfried v. Derken zu Vogelfang zum Lehneide. Im J. 1717 starb die Gemahlin des Hans Curb v. Halberstadt, da am 11. Dec. 1717 berichtet wird, daß „des Franz Carl „v. Derken hinterbliebene Tochter, welche auf Lebenszeit das „Erbjunkerrecht genossen, neulichster Zeit vor ungefähr drei „viertel Jahren gestorben“ sei. Durch ihr Testament vom 15. Oct. 1706 hatte sie das Testament ihrer Mutter anerkannt und bestätigt und außerdem ihrem Manne ihr Mobilien-Vermögen und 2000 Gulden vermacht. Sie war die Letzte ihres Geschlechts aus der Linie Gammelín.

Hans Curb v. Halberstadt war nun nach allen Bestimmungen Besitzer des Gutes während der Zeit seines Lebens. Sogleich nach dem Tode der Elisabeth Ilse gebornen v. Dertgen erhob der Obrist-Lieutenant Siegfried v. Dertgen auf Vogel-sang im J. 1717 eine Klage wegen Herausgabe des Gutes Schossin, dessen Allodialität er nicht anerkennen wollte, und diese Klage ging ihren regelmäßigen und ruhigen Gang bis 1734 und weiter hinaus.

Hans Curb v. Halberstadt verheirathete sich in seinem hohen Alter zum zweiten Male vor Febr. 1721 mit Dorothea Margaretha von Zülw. Am 11. Febr. 1721 machte er sein Testament, durch welches er das Testament seiner Schwiegermutter und seiner ersten Frau anerkannte und bestätigte und seiner zweiten Frau die 1000 Thaler vermachte, welche ihm seine erste Frau vermacht hatte, da sie ihm bei seiner Leibeschwachheit und seinem noch nicht abzusehenden Krankenlager alle ersinnliche Pflege und Güte bewiesen habe; er konnte schon damals wegen Zitterns der Hände das Testament nicht eigenhändig unterschreiben. Im April 1726 war er „ein alter, abgegangener Mann“, der „wegen hohen Alters „und Kränklichkeit in gar schlechtem Zustande“ war.

Hans Curb v. Halberstadt starb im Anfange des J. 1727, sicher vor dem 12. Febr. 1727, ohne Leibeserben, und mit seinem Tode hörte jedes Verhältniß der Familie v. Dertgen zu dem Gute Schossin auf. Das Gut ging nun nach wiederholt bestätigten testamentlichen Bestimmungen auf die Söhne des Oberschenkts Otto Christoph v. Halberstadt auf Langen-Brück über. Am 23. Mai 1727 schlossen die Brüder v. Halberstadt einen Vergleich mit der Wittve des Hans Curb v. Halberstadt wegen ihrer etwanigen Forderungen; die Wittve, geborne von Zülw, lebte noch im J. 1734.

Nach dem Tode des Hans Curb v. Halberstadt entstand aber sogleich wegen des Gutes Schossin ein heftiger Streit, welcher noch jetzt in der Sage bekannte Gewaltthatigkeiten und traurige Ereignisse zur Folge hatte. Das Gut Schossin war

im J. 1672 für den letzten Besitzer von der gammelineer Linie, Franz Carl v. Derzen, landesherrlich allodialisirt worden; diese Umwandlung des Lehns war nicht allein wiederholt landesherrlich bestätigt, sondern auch von den damals im Lande lebenden Agnaten bewilligt, außerdem über 30 Jahre lang allgemein bekannt und von Behörden und Privatpersonen nicht bezweifelt worden. Wiederholte Testamente der Besitzer hatten hierauf fortgebauet und nie war eine Aufsechtung gekommen. Da erschien nach dem Tode der Wittve des Franz Carl v. Derzen der Obrist Siegfried v. Derzen auf Bogelsang, von der Linie Roggow, und bestritt die Rechtmäßigkeit der Allodialisirung des Gutes und muthete als nächster Agnat das Lehn, während der Allodialerbe Hans Curb v. Halberstadt im Besitze blieb. Beim Regierungswechsel nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm muthete Siegfried v. Derzen wieder das Lehn, während Hans Curb v. Halberstadt sich zum Homagial-Eide erbot. Nachdem Halberstadt's Frau, die letzte v. Derzen aus der Linie Gammelin, im J. 1717 gestorben war, erhob des Obristen Siegfried Sohn, der Obristlieutenant Siegfried v. Derzen auf Bogelsang, eine Klage gegen Hans Curb v. Halberstadt, welche sich im formellen, ruhigen Gange gegen die v. Halberstadt bis in das J. 1741 fortsetzte. Hans Curb v. Halberstadt starb im J. 1727 und die Söhne des Otto Christoph v. Halberstadt traten das ihnen wiederholt versicherte Erbe an. Durch Vergleich mit seinen Brüdern erhielt der Capitain Carl Leopold v. Halberstadt von Langen-Brütz das Gut Schoffin. Da erschien der Capitain Claus von Derzen, „der nicht mit Gütern angeessen“ war, ein Sohn des Claus v. Derzen von der Linie Roggow-Gorow, und setzte sich am 8. Aug. 1727 gewaltthätig in den Besitz des Gutes; nachdem weder er, noch sein Vater sich in 55 Jahren je wegen des Gutes Schoffin gemeldet hatten, behauptete er, sein Vater habe in die Allodialisirung nicht gewilligt, und das Gut sei als Lehngut nach dem Tode des Franz Carl v. Derzen an ihn gefallen und sein altväterliches Lehn, obgleich er durch nichts bewiesen hatte, daß er der nächste Agnat sei. Er behauptete sich auch durch Gewalt drei Jahre

lang im Besitze des Gutes und behielt alle Einkünfte aus demselben allein für sich. Claus v. Dercken war ein höchst heftiger und gewaltthätiger Mensch, der dazu bei Ausübung der Gewalt viel Unglück hatte und anrichtete. Da sich seine Gewaltthaten mehrten, so ward er am 13. März 1730 in Schossin verhaftet und am 14. März zur Untersuchung in Gefangenschaft nach Schwerin gebracht. Carl Leopold v. Halberstadt setzte sich darauf in den Besitz von Schossin.

Am 17. Julii 1730 reversirte sich der dänische Capitain Carl Leopold von Halberstadt, daß er nicht nur die Kosten der Untersuchung und der Unterhaltung des Claus v. Dercken während dessen Gefangenschaft tragen, sondern auch den Proceß wegen des Gutes Schossin mit ihm rechtlich ausführen wolle. Der Capitain Claus v. Dercken ward endlich am 13. Oct. 1738 wegen Todtschlages zu Schwerin auf dem Alten Garten enthauptet. Die nähere Darstellung des Lebens dieses Mannes gehört in die Geschichte der Linie Roggow. Nach seinem Tode schloß der Proceß wegen des Gutes Schossin ein und ward auch nie zu Ende gebracht. Der Obristlieutenant und Landrath v. Dercken auf Vogelhang meldete sich zwar einige Male, jedoch ohne Erfolg. Das Gut Schossin blieb bei der Familie v. Halberstadt und ward von dieser nach dem Tode des Landraths Siegfried v. Dercken im J. 1754 an den Kammerath Georg Christian Walck verkauft.

B. Das Haus Kl. Tessin.

5.

Hermann, Knappe.

1420—1435.

S. 138.

G. VII.

Nach dem Knappen Mathias III. auf Kl. Tessin (1384—1404) wird in 16 Jahren kein v. Derken auf Kl. Tessin genannt. Darauf erscheint 15 Jahre hindurch ein Hermann v. Derken auf Kl. Tessin, welcher ohne Zweifel ein Sohn des Mathias III. war, obgleich er nirgends als solcher bezeichnet wird. Als er am 4. Febr. 1435 die Hälfte der „Geldes-Mühle“ verkaufte, sagt er, daß schon „sein Vater“ dieselbe besessen habe; da nun diese Mühle in der Nähe von Tessin gelegen haben muß, so läßt sich hieraus schließen, daß Hermanns Vater sein nächster Vorgänger im Besitze von Kl. Tessin war. Hermann trägt den der v. örkenschen Familie eigenthümlichen Vornamen; es wäre aber auch möglich, daß seine Mutter eine geborne v. d. Lühe aus dem nahen Hause Rölzow war, in welchem auch der Vorname Hermann vorkommt, und er also seinen Vornamen von seinem mütterlichen Großvater trug. Daß Hermann nicht der erste Erwerber des Gutes Kl. Tessin war, wie bisher angenommen ist, ist schon in der Geschichte seiner Vorfahren nachgewiesen.

Hermann v. Derken tritt zuerst am 16. Nov. 1420 auf, als die Moltken auf Strietfeld Schloß, Stadt und Vogtei Tessin an die Stadt Rostock verpfändeten. Am 24. Septbr. 1374 hatte der Herzog Albrecht von Mecklenburg den Rittern

Friedrich Moltke auf Diwitz und Friedrich Moltke auf Strietfeld die zu der Herrschaft Rostock gehörenden Schlösser, Städte, Ländel und Vogteien Ribnitz und Tessin („dat land to „Rozstok als Rybbenitze vnd Tessyn, hus, stede, land vnd „vaghedio“) für 3300 Mark Lüb. Pf. zu einem nutzbaren Pfande verpfändet. Die Moltken auf ihrem Hauptschlosse Strietfeld, welche sich seitdem oft in viele Linien theilten, blieben sehr lange im Pfandbesitze des Landes Tessin und verpfändeten es wiederholt wieder. Am 14. Junii 1404 verpfändeten die Moltken dem Ritter Peter v. Bütgow und dem Knappen Gusalp Wulf Schloß und Stadt Tessin für 1000 Lüb. Mark. Am 16. Nov. 1420 verpfändeten aber Johann, Heinrich und Johann Brüder und Vettern die Moltken auf Strietfeld der Stadt Rostock für 1500 Mark rostocker Pf. Schloß, Stadt und Vogtei Gr. Tessin mit allen Gerechtigkeiten und Burglehen, namentlich mit aller Gerechtigkeit in den Burglehen zu Kl. Tessin und Gramsdorf [CXI.VII]. Wegen dieser letzten Verpfändung gaben Henneke v. Kardorf, Hermann v. Derken und Gerd Bassewitz ihre Zustimmung und beglaubigten diese durch Anhängung ihrer Siegel¹⁾. Henneke v. Kardorf auf Vietow²⁾ war, noch im J. 1428, Vogt zu Tessin, Hermann v. Derken war Besitzer des Gutes Kl. Tessin und Träger des Burglehns daselbst, Gerd Bassewitz war wahrscheinlich Träger des Burglehns in Gramsdorf. Am 17. Dec. 1423 nahmen dieselben Moltken von der Stadt Rostock noch 500 Mark rostocker Pf. auf Stadt, Schloß und Vogtei Gr. Tessin auf³⁾ und am 14. März 1442 verpfändete Johann Moltke d. ä. auf Strietfeld seine Anrechte an Stadt, Schloß und Vogtei Gr. Tessin für 300 Mark rostocker Schill.⁴⁾ Also

¹⁾ Das von der Urkunde abgeschnittene Siegel wird jetzt in den Sammlungen des Vereins für meklenb. Geschichte u. aufbewahrt und trägt die Umschrift:

+ s' hermen + van orre

Dies ist dasselbe Siegel, welches an der Urkunde vom 2. Jan. 1435 hängt.

²⁾ Vgl. Masch Geschichte und Urkunden der Familie v. Kardorf.

³⁾ Die Urkunde ist gedruckt in Wöchentl. Rostock. Nachr. u. Anzeigen, 1755, Stüd. 29.

⁴⁾ Die Urkunde ist gedruckt daselbst, 1756, Stüd. 3. Ähnliches wiederholte sich noch im J. 1449; vgl. daselbst, 1756, Stüd. 13 und 14.

gelangte die Stadt Rostock auf längere Zeit in den Pfandbesitz der Stadt und Vogtei Tessin, und diese Verpfändung übte späterhin auch ihren Einfluß auf die Linie der v. Dercken auf Kl. Tessin aus (vgl. unten S. 334).

Hermann v. Dercken wird darauf bestimmt mehrere Male als Besitzer von Kl. Tessin bezeichnet. Als am 6. Decbr. 1424 die Brüder Claus und Vike Nortmann auf Rossowitz 7 Hufen in Weitendorf bei Tessin an Siegfried Bassowitz verkauften, war Hermann v. Dercken auf Kl. Tessin der erste unter den Zeugen und besiegelte die Urkunde mit [CLIX]¹⁾. Als am 13. Dec. 1428 Gerd Bassowitz d. ä. auf Basse der Wittwe Margarethe Kirchhof zu Rostock 10 Mark rostocker Pf. Renten aus der Bede von Prangendorf verschrieb, waren die ersten Bürgen und Mitbesiegeler der Urkunde Henneke v. Rardorf, Vogt zu Tessin, und Hermann v. Dercken auf Kl. Tessin [CLXXI]. Aus diesen beiden Urkunden scheint ein Verwandtschaftsverhältniß Hermanns v. Dercken zu den Bassowitz hervorzugehen. Eben so war Hermann v. Dercken unter Anhängung seines Siegels Bürge für Joachim York auf Horst bei Tessin, als dieser am 2. Jan. 1435 aus einem Hofe in Horst 5 Mark Renten an den Marien-Kaland zu Rostock verkaufte²⁾.

Am 4. Febr. 1435 verkaufte Hermann v. Dercken auf Kl. Tessin an Gerd Bassowitz auf Basse die Hälfte der Gettes-Mühle [CLXXXVII], welche schon sein Vater besessen hatte. Wo diese Mühle lag, ist jetzt unbekannt; sie wird aber in der Nähe der Stadt Tessin gelegen haben, da Hermann v. Dercken auf Kl. Tessin sie im J. 1435 und die Bassowitz sie im J. 1462 mit den Dörfern Weitendorf, Wohrenstorf und Selpin verpfändeten. Unter den Bürgen dieses Verkaufes waren wieder Otto und Joachim York, wie Hermann v. Dercken am

¹⁾ Die Urkunde ist auch gedruckt in der Beschreibung des Geschlechts von Bülow, Beil. DDD, S. 41. Daß Hermann v. Dercken sich bei der Besiegelung dieser Urkunde seines Bruders Claus Siegel bedient habe, ist wahrscheinlich nur eine willkürliche Annahme, welche aus der Schwierigkeit der Lesung der Umschrift des Siegels entstanden sein mag.

²⁾ Die Urkunde befindet sich im Originale im Kirchen-Ökonomie-Archive zu Rostock. Das angehängte Siegel Hermanns v. Dercken ist dasselbe, welches an der Urkunde vom J. 1420 gehangen hat (vgl. oben S. 331, Note 1).

2. Jan. 1435 für Joachim York bürgte; hieraus läßt sich auch wohl auf ein verwandtschaftliches Verhältniß zu den York schließen.

In den Urkunden des 15. Jahrh., in denen die v. Derken auf Al. Tessin vorkommen, werden am häufigsten die Bassewitz, Preen, v. Kardorf und York genannt, welche alle in der Nähe von Tessin angesessen und wohl unter einander verwandt waren.

Mit dem J. 1435 verschwindet Hermann v. Derken aus der Geschichte. Von Gemahlin und Kindern ist nicht die Rede. Wahrscheinlich aber war Hermann's Sohn

VIII. 6. Mathias IV.

6.

Mathias IV., Knappe.

1446 – 1460.

§ 139.

G. VIII.

Mathias IV. v. Derken auf Al. Tessin tritt zehn Jahre nach Hermann I. auf. Wahrscheinlich war er ein Sohn Hermann's, wenn dies auch nirgends ausdrücklich gesagt wird. Mathias IV. tritt zuerst am 22. Nov. 1446 auf, als der Knappe Hans v. Derken zu Neu-Bukow seinen Vettern Burhard v. Derken auf Clausdorf und Mathias v. Derken auf Tessin einige Kornpächte aus Clausdorf verpfändete [CCVII]. Am 24. Nov. 1447 verpfändete Mathias v. Derken der Egidien-Vikarei in der Petri-Kirche zu Rostock 10 Mark sundisch rostocker Pfennige jährlicher Hebung aus zwei Bauerhöfen seines Hofes zu Al. Tessin. Am 23. Dec. 1447 verpfändete der Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin dem Mathias v. Derken auf Al. Tessin, sicher auf 5 Jahre, die landesherrlichen Gerechtsame, nämlich Bede, Hundekorn, höchstes Gericht, Burgen und sonstige Leistungen, aus den Gütern Wohrenstorf und Plaatz für 100 sundische Mark [CCVIII], nachdem der

Herzog schon früher 50 Mark von ihm auf diese Güter aufgeliehen hatte. Eine ziemlich wichtige Stellung gewann Mathias v. Derken dadurch, daß ihm am 5. Nov. 1448 die Stadt Rostock die Vogtei Tessin mit Schloß und Stadt, welche die Stadt Rostock seit 1420 als Pfand von den Moltken besaß, zunächst fest auf ein Jahr und nach Ablauf desselben auf halbjährige Kündigung auf Schloßglauben übertrug oder mit andern Worten ihn zum Vogte von Tessin einsetzte [CCIX]. Mathias v. Derken war noch am 9. Febr. 1455 Vogt zu Tessin, als er mit andern Edelleuten aus der Vogtei Ribnitz für Iwan Menke auf Dammerstorf als Bürge eintrat [CCXIX]. Zu dieser Stellung, welche in damaliger Zeit eine kriegerische Tüchtigkeit voraussetzte, stimmt denn auch die Nachricht, daß am 26. Aug. 1455 mehrere Vasallen der Herzoge von Mecklenburg, nämlich Vike Babbe, Claus Kosse, Marquard v. Rossentin, Krisow, Iwan Menke, Eckhard York, Curd und Henneke v. Zepelin, Eckhard Hahn, Segeband Thun, Grisow, v. Hungerstorp und Mathias v. Derken auf Tessin mit ihren Knechten sieben Dörfer im Lande Barth ausplünderten; aus welcher Veranlassung dies geschehen sei, ist nicht bekannt, jedoch waren im 15. Jahrh. die Reibungen zwischen Mecklenburg und Pommern nicht selten. Mehrere der hier genannten Vasallen kommen im Leben des Mathias v. Derken sonst noch vor, wie Iwan Menke, Eckhard York und Segeband Thun. Nach einer urkundlichen Ueberlieferung verbürgte sich Mathias v. Derken auf Kl. Tessin im J. 1460 für Lorenz v. Einstow auf Kl. Spreng. Und damit verschwindet Mathias v. Derken vom Schauplatze der Geschichte.

Von Frau und Kindern des Mathias v. Derken ist nirgends urkundlich die Rede. Ohne Zweifel war sein Nachfolger im Besitze, Segeband v. Derken, sein Sohn. Aus dessen Vornamen Segeband läßt sich schließen, daß seine Mutter, also die Frau des Mathias IV., eine geborne Thun von Zepelin und Streithorst gewesen sei, da der Familie Thun der Vorname so eigenthümlich war, daß man ihn wohl in jeder ältern Generation findet; daß Mathias v. Derken mit den Thun verwandt war, kann man z. B. daraus folgern, daß am

9. Febr. 1455 Segeband Thun auf Zepelin neben Mathias v. Derken für Iwan Mentze eine Bürgschaft übernahm.

Als einen Sohn des Mathias v. Derken auf Kl. Tessin muß man daher annehmen

IX. 7. Segeband.

7.

Segeband, Knappe.

1503—1515.

§. 140.

G. IX.

Segeband v. Derken auf Kl. Tessin war ohne Zweifel ein Sohn des Mathias IV. und der letzte männliche Sproß des Hauses Kl. Tessin. Es ist von ihm nicht viel mehr zu berichten, als sein Tod und die Vererbung seiner Güter. In einem Rechnungsbuche des Kalands in Rostock vom J. 1503 werden 3 Mark als Einnahme aus Kl. Tessin von Segeband v. Derken („M. D. III. In minori Tessyn. Seghebant van „Ortzenn III mr.“) und im Rosßdienstregister vom J. 1506 wird Segedeband Oertze tho Lütken Tessin mit 2 Rosßdienstpferden aufgeführt. Dies ist alles, was sich über ihn hat erforschen lassen. Im J. 1515 scheint er noch gelebt zu haben, da es in einem Register der Marienzeiten in der Heil-Geist-Kirche zu Wismar vom J. 1515 heißt, daß die 200 Mark Capital, welche Segeband v. Derken aus Clausdorf versiegelt habe, jetzt Segeband und Claus Hahn auf Kuchelmiß aufs neue versiegeln sollen; Claus Hahn auf Kuchelmiß war ein Schwiegersohn des Segeband v. Derken auf Kl. Tessin, der hier wohl gemeint sein mag.

Segeband v. Derken starb um das J. 1520 und mit ihm erlosch der Mannesstamm des Hauses Kl. Tessin. Im J. 1521 wird im Rosßdienstregister Hermann v. Kardorf zu Kl. Tessin mit 2 Pferden aufgeführt.

Segeband v. Derken starb sicher ohne männliche Leibeserben und hinterließ nur eine Tochter, welche an Claus Hahn auf Kuchelmiß verheirathet war.

Von Segeband v. Derken sagt freilich v. Gamm in seiner Genealogie der Familie v. Derken: „Man findet von ihm „nur, daß er einen Sohn gezeuget Reimar, so das Gut Gar- „venstorf an sich gebracht und jung verstorben, wie auch eine „Tochter, so an Claus von Hahn auf Kuchelmiß verheirathet „gewesen und ihrem Ehemann das Gut Kl. Tessin zugebracht.“ Diese Annahme von Reimar auf Garwensdorf, als einem Sohne Segebands auf Kl. Tessin, ist aber falsch; denn diese Geschichte spielt ein ganzes Jahrhundert früher, indem Segeband v. Derken auf Clausdorf und Garwensdorf, welcher also von einer ganz andern Linie war und 1411–1415 lebte, einen Sohn Reimar hatte, welcher 1433 genannt wird.

Nach allen urkundlichen Anzeichen hinterließ Segeband nur eine Tochter.

X. 8. Tochter N. N.

8.
Tochter N. N.
1522 – (1540).

S. 141.

G. X.

Segeband v. Derken auf Kl. Tessin hinterließ nur eine Tochter, welche an Claus Hahn¹⁾ auf Kuchelmiß (1511–1558) in dessen erster Ehe verheirathet war. Als Erbjungfer brachte sie daher ihrem Manne das Gut Kl. Tessin auf ihre Lebenszeit zu. In einem Verzeichnisse mecklenburgischer Erbjungfern, welches am 23. März 1523 beim Reichskammergericht einge-
reicht ward, heißt es:

„Claus Hane besitzt Tessin mit eines Derken Tochter“.

¹⁾ Vgl. Fisch Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, II, S. 217.

Unmittelbar nach Segeband's Tochter war Hermann v. Karborf im Besitze von Kl. Tessin, da nach dem Rosßdienstregister von 1521 „Hermen Kerekdorp tho Ludtken Dessyn“ 2 Pferde zu stellen hatte. Wahrscheinlich hatten ihm die Herzoge die Verwaltung des Gutes bis zur Erbauseinandersetzung übergeben. Aber schon im Anfange des J. 1523 war Claus Hahn im Besitze von Kl. Tessin.

Bald darauf entstand über Segeband's Nachlaß Streit, indem die Brüder Jaspar und Lippold v. Derken auf Roggow Ansprüche an denselben machten und im J. 1526 wiederum mit ihrem Schwager Mathias v. Bredow zu Kremen in rechtliche Erörterung geriethen [CCCLXXIII, CCCLXXIV]. Das Nähere ist nicht zu ermitteln gewesen.

Im J. 1535 werden noch „Segebandt van Oertzen „erben zu Lutken Tessyn“ im Rosßdienstregister mit 2 Pferden aufgeführt.

Um das Jahr 1540 wird aber Claus Hahn's Gemahlin gestorben sein. Der Herzog Heinrich hatte schon vor 1545 das Gut Kl. Tessin eingenommen, ohne Zweifel weil die Erbaussprüche nicht klar waren. Im Landregister von 1545 heißt es:

„Ampt Ribnitz. Segebanth von Drzen zu Lutken
„Tessin, hat Herzogk Heinrich ingenamen, der . . (?)
„ist todt.“

Claus Hahn hatte von seiner ersten Frau, der v. Derken von Kl. Tessin, eine Tochter Anna, welche nicht alt geworden zu sein scheint; er verheirathete sich zum zweiten Male mit Anna Bieregge aus dem Hause Rossowitz.

Das Gut Kl. Tessin fiel nach dem Tode der Erbtöchter an die gammelin'sche Linie des Geschlechts von Derken.

Nach dem Tode der Erbtöchter von Kl. Tessin fiel das Gut an den Ritter Mathias v. Derken auf Wustrow von der Linie Gammelin. Bei den Erbtheilungen unter seine Söhne Joachim auf Wustrow, Vike auf Gammelin und Steurt, Gesch. v. Geschl. von Derken. II. A.

phan auf Schoffin war nach der Urkunde vom 22. April 1585 Kl. Tessin dem Bicke v. Derken auf Gammelín zugefallen. Die Mutter der drei Brüder hatte aber, als diese noch jung und unmündig und nicht mit Vormündern versorgt waren und die Verwaltung ihrer Güter nicht antreten konnten, das Gut Kl. Tessin, „welches zu ihrem altväterlichen Stammelehn „mitgehörig und von ihrem Vater auf sie vererbt war, „zum Theil veräußert und ihren Vettern Jürgen und Bicke „auf Gorow und Gerdschagen, von der roggower Linie, ver- „kauft, wozu sie nicht Macht gehabt hatte.“ Als ihre Mutter nun gestorben war und sie zu ihren Jahren gekommen waren, forderten sie das Gut zurück und erbaten sich, den Kaufpreis zurückzuzahlen und dafür das Gut anzunehmen. Hierauf wollten aber die roggower Vettern nicht eingehen. Nachdem nun Jürgen und Bicke im J. 1578 ohne Leibeslehnserven gestorben und ihre Güter an Sivert v. Derken auf Clausdorf gefallen waren, stellten die Brüder Joachim und Bicke und ihres seitdem verstorbenen Bruders Stephan Sohn Klage auf Reluirung des Gutes Kl. Tessin an. Der Proceß währte bis zum Ende des J. 1581, ohne Erfolg. Die v. Derken von der roggower Linie blieben im Besitze des Gutes.

Am 15. Sept. 1619 verkaufte Sivert v. Derken auf Gerdschagen und Clausdorf, mit Einwilligung der Vormünder der unmündigen Söhne seines Bruders Jürgen, unter herzoglichem Consense das Gut Kl. Tessin für 7250 Gulden an Otto Preen, herzoglichen Rath und Hauptmann zu Güstrow und Schwaan, auf Wehnendorf und Vietow erbgeessen. So kam das Gut Kl. Tessin aus der Familie v. Derken.

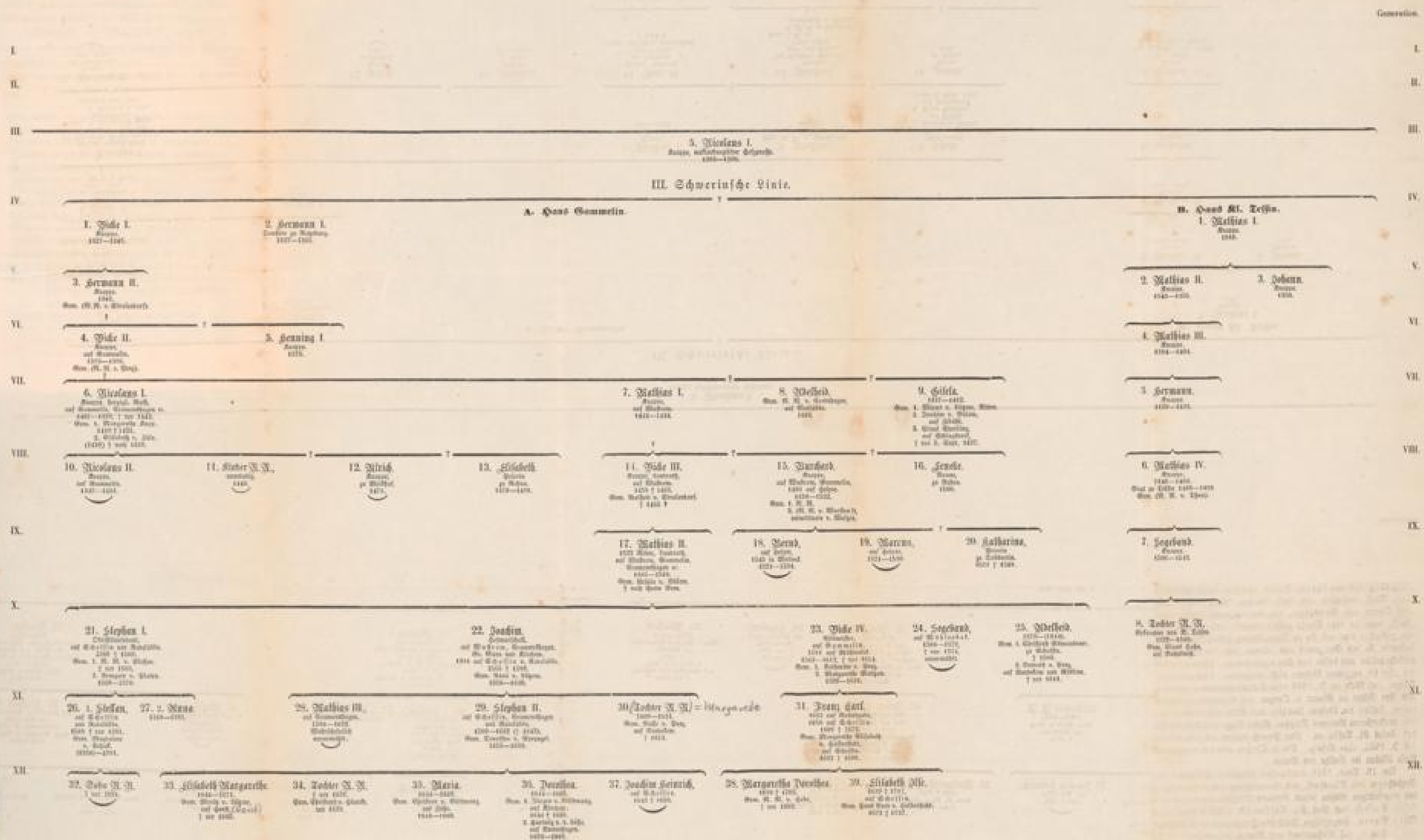
ochter A. A.
ter von St. Tassin.
1522—1540.
m. Claus Hahn,
auf Kuchelmisp.

X.

XI.

XII.

G. C. F. Fisch.



I	II	III
IV	V	VI
VII	VIII	IX
X	XI	XII
XIII	XIV	XV

Die Bibliothek enthält die Originalen der
 Handschriften, die in der
 Bibliothek der Universität
 zu Bonn aufbewahrt sind.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

